

Der Ultramontanismus und das Zentrum

Studie von Oskar Musser

Rechtsanwalt in Offenburg, Mitglied des badischen Landtags



5
X
327

Verlag von Moritz Schauenburg in Lahr i. B.

✓ 5X 322



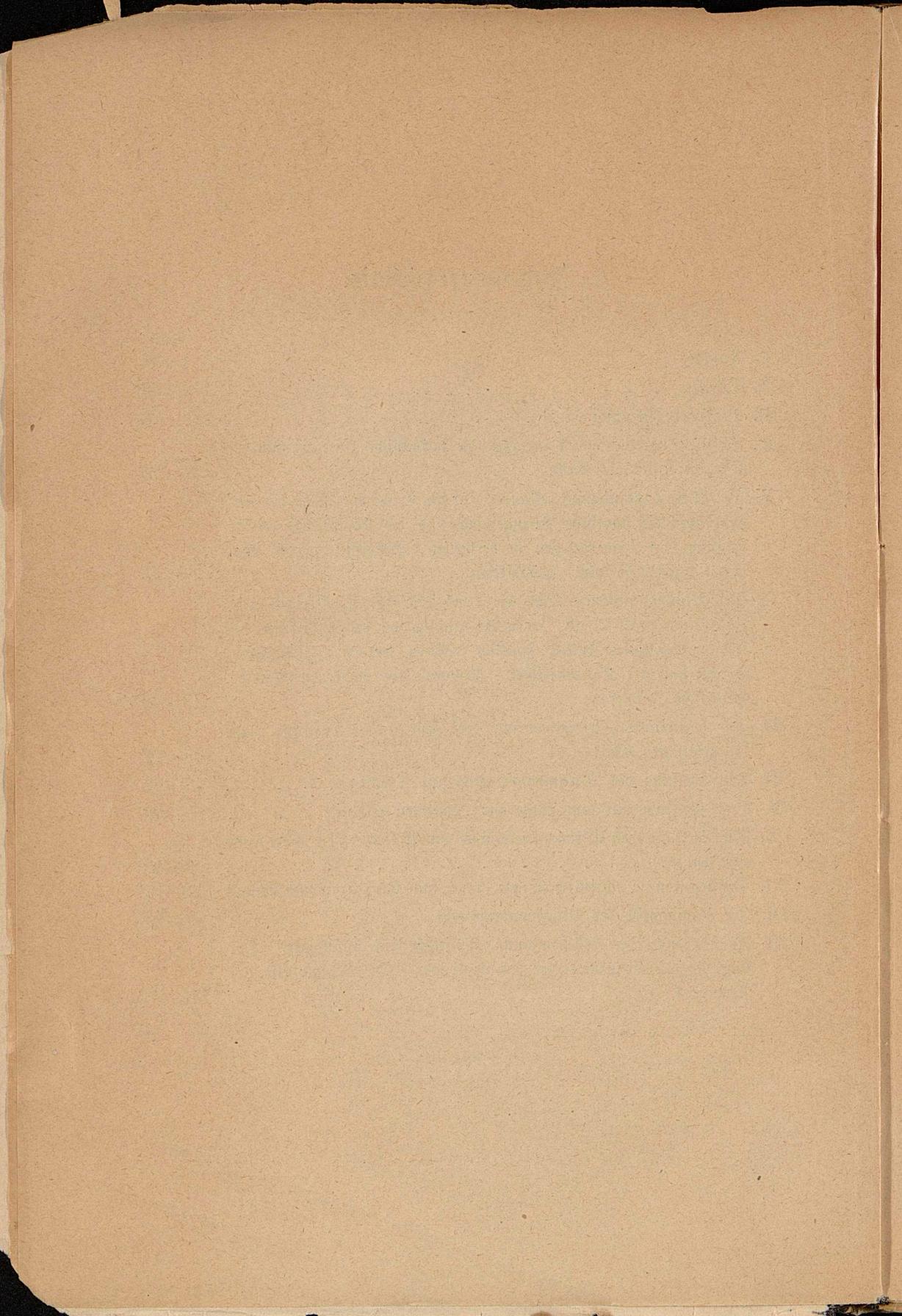
▽ 5X 327

80

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Aufgabe	5—9
II. Quellen	9—12
III. Begriffsbestimmung	12—19, 157
IV. Der Ultramontanismus verlangt die tatsächliche Unterordnung des Staates unter die Kirche	20—29
V. Der Ultramontanismus reklamiert für die Kirche das Recht der Aufsicht über die staatliche Gesetzgebung und die Kompetenz, die Befolgung von Staatsgesetzen zu verbieten. Beschränkung der staatlichen Legislative und Jurisdiktion	29—45
VI. Der Ultramontanismus lehnt die Denk- und Gewissensfreiheit prinzipiell und praktisch ab; deren Betätigung soll in bestimmten von ihm vorgesehenen Fällen staatlich bestraft werden. Prinzipielle Verwerfung der Kultusfreiheit. Negation des modernen Staates. Praktische Intoleranz;	46—69
VII. Der sogenannte „Toleranzantrag“ des Zentrums. Toleranz gegen die gemischten Ehen	69—77
VIII. Die Stellung des Ultramontanismus zur Schule	77—86
IX. Das Zentrum auf dem Wege zur „gottlosen Schule“	86—93
X. Die Stellung des Ultramontanismus zur Wissenschaft (Index) und zur Kunst	93—121
XI. Der sogenannte „Christliche Staat“ im Sinne des Ultramontanismus	122—129
XII. Die Kampfweise des Ultramontanismus	129—157
XIII. Abschließende Begriffsbestimmung. Politische Unselbständigkeit. Der konfessionelle Grundcharakter des Zentrums. Die Bekämpfung des Zentrums	157—176







I. Aufgabe.

Die vorliegende Schrift will keine Geschichte der Zentrumsparthei, d. h. keine Darstellung ihrer Entwicklung von Mallinckrodt und Windthorst über Lieber bis herunter zu Erzberger, geben. Es soll ferner deren parlamentarische Arbeit auf den verschiedenen Gebieten der Gesetzgebung nicht verfolgt und kritisch beleuchtet werden. Ich widerstehe auch der Versuchung, die Frage einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, warum die Aenderung des taktischen Verhältnisses der Demokratie zum Zentrum sich als eine logische Konsequenz der geänderten politischen Situation und der in den in Betracht kommenden antidemokratischen Partefaktoren vor sich gegangenen Umwandlungen von selbst ergab, in der Richtlinie der demokratischen Politik lag und sich mit Notwendigkeit aus der folgerichtigen Durchführung der letzteren herausbilden mußte. Ich beschränke mich auf wenige Bemerkungen über diesen Punkt.

Die Vertreter der Demokratie haben den gewaltigen inneren Antagonismus zwischen dieser und dem Zentrum nie übersehen und bei jeder Gelegenheit scharf hervorgehoben, ihn insbesondere auch bei Behandlung der parlamentarischen Angelegenheiten jederzeit rückhaltlos zum Ausdruck gebracht. Wenn trotzdem in Baden bis vor wenigen Jahren zwischen beiden Parteien taktische Beziehungen bestanden — prinzipielle Konzessionen wurden von keiner Seite verlangt und gemacht — die vielfach unverständlich oder gar unbegreiflich erschienen, so liegt der Schlüssel zur Lösung des Rätsels zunächst in der Tatsache, daß das Zentrum längere Zeit mit der Demokratie in einer theoretisch und praktisch scharfen Opposition gegen politisch reaktionäre Aspirationen stand, die im Reich und in den Einzelstaaten bei maßgebenden Machtfaktoren, Regierungen und großen Parteien zu Tage traten, und daß insbesondere die Demokratie grundsätzlich die Auswüchse der sogenannten Kulturkampfgesetzgebung verwarf. Schon durch den Widerspruch gegen diese gelangte die Demokratie zu einer politischen Kooperation mit dem Zentrum, und, wenn auch von teilweise verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, zur gemeinsamen Bekämpfung desselben Gegners. Es war die Zeit, in der die politische Physiognomie des Zentrums noch einen ausgeprägt demokratischen Zug aufwies, in der es eine Allianz mit dem Konservatismus noch mit Entschiedenheit ablehnte, in der die tiefen Divergenzen, die zwischen Zentrum und Demokratie auf dem Gebiet des geistig kulturellen Lebens bestehen, eine praktische Rolle noch nicht spielten, und sich das Zentrum diesen

gegenüber einer ihm schon durch die Rücksicht auf seine damalige Machtstellung auferlegten offensichtlichen Zurückhaltung besleißigte. Es war die Zeit, in der die Demokratie der bedauerlichen Tatsache gegenüber stand und mit ihr rechnen mußte, daß von seiten der parlamentarischen Repräsentation des Nationalliberalismus Forderungen freiheitlichen und fortschrittlichen Charakters, die im Vordergrund des politischen Interesses und der Parteiagitatio standen, mit größter Hartnäckigkeit abgelehnt wurden. Man denke z. B. für Baden an die Frage des Landtagswahlrechts und der Gemeindepolitik und die hierwegen im Land und Landtag geführten Partekämpfe, deren vielfach leidenschaftliche Hestigkeit sich aus der Bedeutung des Kampfbjctes allein, um das der Streit tobte, nicht erklären ließe, die vielmehr nur verständlich wird, wenn man bedenkt, daß die Motivierung der beiderseitigen Standpunkte einen tiefgehenden Gegensatz der politischen Grundanschauungen des Liberalismus und der Demokratie zu offenbaren schien. Aus diesem glaubte man die Richtlinie der politischen, insbesondere parlamentarischen Aktionen der beiden Parteien überhaupt erkennen, und demokratischerseits auf den Geist schließen zu müssen, den die damals sehr einflußreiche nationalliberale Partei zu dem in der ganzen Gesetzgebung und Verwaltung herrschenden zu machen beabsichtigte. Man hatte mit andern Worten auf beiden Seiten das ernste Gefühl, daß um viel mehr gekämpft werde, als um das direkte Landtagswahlrecht und eine liberale Gemeindeverfassung. Unter diesem Gesichtspunkt wird es auch verständlich werden, warum sich die Demokratie für verpflichtet hielt, ihre Taktik so einzurichten, daß vor allem der Widerstand gebrochen werde, dessen Beseitigung ihr als die erste Voraussetzung einer von echt freiheitlichem Geiste getragenen Vorwärtsentwicklung unserer politischen Zustände erschien. Die Demokratie war sich nie darüber unklar, daß der Augenblick kommen werde, in dem sie und der Nationalliberalismus zusammen einen schweren Waffengang mit dem Zentrum würden zu bestehen haben und mit Aussicht auf Erfolg nur in Gemeinsamkeit würden unternehmen können, aber auch darüber, daß an einen glücklichen Ausgang desselben nur dann zu denken sei, wenn das Zentrum außer stand gesetzt werde, sich im Gegensatz zum Nationalliberalismus als den sicheren Hort politischer Freiheitsrechte zu präsentieren und die Stoßkraft seiner Gegner dadurch zu paralisieren und abzuschwächen, daß es den einen Teil derselben (die Nationalliberalen) der Feindschaft gegen populäre und durchaus berechtigte Volksforderungen bezichtigen konnte, während es zu gleicher Zeit das Augenmerk des Volkes von seinen kulturell reaktionären Aspirationen abzulenken, die Sympathien der Volksmassen sich, als der angeblich zuverlässigsten Fürsprecherin freiheitlicher Volksrechte, zuzuwenden und in die politischen Wahlerfolge umzusetzen vermöchte, die es sucht und braucht, um der ultramontanen Weltanschauung die Herrschaft im Staat und über den Staat zu verschaffen.

Man stelle sich doch einmal, um eine Probe auf das Exempel zu machen, vor, wir hätten die letzten Landtagswahlen unter der Konstellation ausfechten müssen, daß wir die direkte Wahl nicht gehabt, das Zentrum sich für, der Nationalliberalismus aber gegen deren Einführung erklärt hätte!

Nun war aber der Widerstand, von dem die Rede ist, bei den parlamentarischen und politischen Machtverhältnissen, die wir als leider gegebene Größen in unsere Rechnung einzustellen hatten, ohne Mitwirkung des Zentrums nicht zu beseitigen, und so brachte es die Unnatur der politischen Realitäten, so paradox dies klingen mag, mit sich, daß die Demokratie in taktischer Verbindung mit dem Zentrum den Boden schaffen mußte, von dem aus dann erst der Kampf gegen das Zentrum mit Aussicht auf Erfolg aufgenommen werden konnte. Die Demokratie ließ sich bei ihrer taktischen Kalkulation auch von der Ueberzeugung leiten, daß eine Schmälerung seiner äußeren politischen Macht den Nationalliberalismus zwingen müsse, sich bei der unleugbar zunehmenden Demokratisierung des Volkes eine größere Anziehungskraft auf dieses dadurch zu verschaffen, daß er liberale Grundsätze mehr in den Vordergrund seiner politischen Betätigung stelle. Auf diese Weise, wurde weiter argumentiert, werde nicht bloß der Weg der Annäherung und Verständigung mit der Demokratie gebahnt, sondern auch in den eigenen Reihen des Nationalliberalismus eine kräftigere liberale Blutzirkulation hervorgerufen werden, die dann zugleich zur Gesundung und Erstarkung des liberalen Gesamtorganismus beitrage, und damit nach und nach die Elemente mitschaffen helfe, ohne die an einen erfolgreichen Widerstand gegen die kulturellen Gefahren, die von dem immer mehr zu Macht und Einfluß gelangenden Ultramontanismus drohen, nicht zu denken ist.

Inwieweit die Entwicklung der Dinge der Demokratie Recht gegeben hat, soll hier nicht untersucht werden, ist aber eine Frage, die unschwer zu beantworten sein dürfte. Wir verkennen gewiß nicht, daß auch heute noch mehr als eine politische Gegensätzlichkeit zwischen dem Nationalliberalismus und der Demokratie besteht; ich denke dabei insbesondere auch an die Fragen der Stellung des Staates zu den Kirchen, der Schul-, Wirtschafts- und Steuerpolitik. Aber so viel steht fest, daß das Zentrum in allen diesen Fragen vor dem Nationalliberalismus nichts voraus hat, dieser vielmehr, was das Schulproblem, die Stellung zu den Kulturfragen überhaupt anbelangt, uns jedenfalls weit näher steht, als die ultramontane Partei.

Es ist die hoch erfreuliche Tatsache zu konstatieren, daß in nicht kleinen Schichten seiner Anhängerschaft ein freierlicherer Geist erwacht ist, der nach politischer Betätigung strebt und immer gebieterischer eine liberalere Staats- und Gemeindepolitik verlangt, Erscheinungen, die ganz naturgemäß zu einer Annäherung der liberalen und demokratischen Elemente des deutschen Volkes führen mußten und fortgesetzt führen. Aber dieser Umwandlungs- und Regenerationsprozeß innerhalb des Nationalliberalismus stellt nur die eine Seite der politischen Konstellation dar, aus der die besprochene Taktik herauswuchs. Darüber, daß das Zentrum im Grunde seines Herzens eine reaktionäre Partei ist, und schon als solche, insbesondere im Hinblick auf die tiefen Gegensätze auf dem Gebiete der kulturellen Probleme, der Demokratie feindlich gegenübersteht, bestand, wie schon erwähnt, auf demokratischer Seite keinen Augenblick auch nur der leiseste Zweifel. Aber das Zentrum legte sich längere Zeit insofern eine gewisse Reserve auf, als es zwar die theoretische Formulierung seiner reaktionären Herzenswünsche nie vollständig aufgab,

aber deren praktische Durchführung, d. h. deren Umwandlung in Produkte und Einrichtungen der staatlichen Gesetzgebung, nicht politisch betrieb.

Aber mit dem Anschwellen der äußeren Zentrumsmacht wuchs auch der Zentrumsappetit. Es erfolgten nach und nach die schwersten parlamentarischen Aktionen gegen den modernen Staat und die moderne Kultur, d. h. die gefährlichsten Versuche, den Staat, dessen Gesetzgebung und Institutionen in den Dienst der ultramontanen Weltanschauung einzuspannen. Ich erinnere an das Attentat des Zentrums auf die Denk- und Gewissensfreiheit, damit auch die Freiheit der Wissenschaft anlässlich der sogenannten Umsturzgesetzbewegung, und an den scharfen Vorstoß gegen die Kunst bei der lex-Heinze-Affäre, politische und kulturelle Monstrositäten, von denen wir später noch zu sprechen haben werden. Ich verweise auf seine immer mehr hervortretenden Versuche, unser ganzes öffentliches Leben in die Bande des einseitigsten und engherzigsten Konfessionalismus einzuschmieden, und den geradezu himmelschreienden und skrupellosen Mißbrauch der geistlichen Gewalt und kirchlichen Machtmittel für seine Wahl- und sonstigen Zwecke.

Wer mit nüchternem Blick die in Vorstehendem flüchtig gezeichneten zwei Seiten der neueren politischen Verhältnisse betrachtet, wird das Verständnis für die Notwendigkeit einer Aenderung der demokratischen Taktik finden müssen, und jene nicht als den Ausdruck einer grundsatzlosen Willkür ansehen, sondern als eine Selbstverständlichkeit, als den einzig möglichen Akt der politischen Vernunft. —

Die vorliegende Arbeit will einen Einblick zu gewinnen suchen in die wahre Grundnatur des Zentrums, durch die sich dieses von allen andern Parteien wesentlich unterscheidet, in die Prinzipien, deren Realisierung es unternimmt, so bald es die dazu nötige Macht besitzt. Erringung politischer Macht zum Zwecke der Umsetzung der Prinzipien in Realitäten des Lebens ist das berechtigte Bestreben jeder Partei. So wenig sich nun der eigentliche Charakter der Sozialdemokratie in der gegenwärtigen Behandlung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Tagesfragen durch dieselbe, sondern in der Aufstellung des Grundprinzips (Kollektivismus) offenbart, nach dem die Gesellschaftsumgestaltung vorgenommen werden soll, sobald die Partei im Besitze der dazu erforderlichen Macht ist, so wenig äußert sich die wahre Natur des Zentrums in den Bewegungen, die es auf dem Boden der derzeitigen Machtverhältnisse ausführt. Im Hinblick auf diese tut es nicht alles, was es will, sondern nur, was es kann, oder zu können glaubt. Trivial ausgedrückt: Nicht das Gegenwarts-, sondern das Zukunftsprogramm zeigt die wahre Physiognomie des Zentrums. Nicht entscheidend, sagt mit Recht v. Savigny („Des Zentrums Wandlung und Ende“), ist das offizielle Programm, das bestenfalls eine „Augenblickskundgebung in bestimmter politischer Situation ist.“ „Nur der konfessionelle Endzweck, der einzige, deutlich durch die Parteigrundsätze bezeichnete Sammelpunkt, erhält für die gesamte Partei Eigenwert, während alles rein politische Tun höchstens aus der taktischen Zweckbeziehung hierzu gewertet wird.“ Das Zukunftsprogramm wird zum

Gegenwartsprogramm, sobald das Zentrum die Macht hat, es dazu zu machen. Sich diese zu verschaffen, ist sein nächstes Bestreben.

Es könnten auch andere Parteien zu den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegenwartsfragen ganz dieselbe Haltung einnehmen, wie die Sozialdemokratie und das Zentrum — es geschieht dies ja auch tatsächlich vielfach — ohne dadurch den Charakter dieser Parteien anzunehmen, weil eben das charakteristische Unterscheidungsmerkmal irgendwo anders liegt. Wer die Partei als solche kennen, und erfahren will, was er von ihr zu erwarten hat, muß sie deshalb auf ihren prinzipiellen Wesensbestand hin untersuchen. Man darf sich bei Stellung der Diagnose auch dadurch nicht irre machen lassen, daß eine recht stattliche Anzahl sogenannter Parteigänger selbst die eigentlichen Parteiziele gar nicht kennen und nicht wissen, wo schließlich die Parteifahne, hinter der sie einhermarschieren, aufgesteckt werden soll. Es hat nicht bloß die Sozialdemokratie ihre „Mitläufer“, die sich der Partei anschließen, ohne ihre letzten Zwecke zu kennen oder zu billigen.

Suchen wir also jenen prinzipiellen Wesensbestand des Zentrums, d. h. seine wahre Natur, zu ergründen.

Die erste Frage, der wir hier begegnen, ist die nach den Quellen, aus denen wir die Erkenntnis des Zentrums schöpfen können und dürfen.

II. Quellen.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß jede Partei ihre Franktireurs hat, nach deren Seitensprüngen sie selbst nicht beurteilt werden darf. Das Beweismaterial, auf das ein Urteil aufgebaut werden will, muß aus unzweifelhaften Kundgebungen der Partei selbst gewonnen werden, sei es, daß dieselben ausdrücklich als solche anerkannt sind, sei es, daß sie aus anderen Gründen mit Recht dafür erklärt werden können. Wir wollen in erster Reihe die Zentrumsparthei selbst die Beweistatsachen zusammentragen lassen und dann unsererseits solche anschließen, die sich als unabwiesbare Konsequenzen des vom Zentrum anerkannten Systems ergeben. Man wird uns insbesondere das Recht zugestehen müssen, nach gesetzgeberischen Aktionen des Zentrums seinen Charakter bestimmen zu dürfen. Aber wir sind nicht auf diese einzige Quelle angewiesen.

Ich erwähne hier in erster Linie das Staatslexikon, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft, ein aus fünf starken Bänden bestehendes enzyklopädisches Werk, in das die namhaftesten und anerkanntesten Führer des Zentrums schreiben. Die erste Auflage erschien 1889—1897, die zweite 1901—1905. Es ist die Kodifikation des Ultramontanismus. Wenn man nun schon an sich vollaufbefugt wäre, eine Buchsammlung, in der die führenden Geister des Zentrums ihre Anschauungen, insbesondere auch über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, niederlegen, als eine sichere Fundgrube der Elemente anzusehen, aus denen sich der Charakter des Zentrums zusammensetzt, so muß jeder Zweifel an der ab-

soluten Authentizität des Werkes schwinden, wenn wir die Tatsache im Auge behalten, daß dieselbe von autoritativer Seite öffentlich anerkannt worden ist. In der Sitzung der Zweiten badischen Kammer vom 9. Februar 1906 erklärte in einer von der Zentrumsfraktion stark applaudierten Rede ihr geistig zweifellos bedeutendster Führer nach dem stenographischen Bericht wörtlich folgendes: „Wir sind moderne Menschen und stellen uns auf den modernen Standpunkt. Dies ist auch die Stimmung der weiten Zentrumskreise im Deutschen Reiche und die Stimmung in weiten Kreisen des Katholizismus, die nicht politisch organisiert sind. Ich bringe Ihnen einige Belege aus der neuesten Zeit. Zunächst verweise ich auf das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, das gewissermaßen die Anschauung der Zentrumskreise darstellt, namentlich auch in Bezug auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche und auf das Verhältnis der verschiedenen Bekenntnisse zueinander.“ „Bekanntlich ist vor einigen Jahren eine zweite Auflage dieses Lexikons herausgekommen; schon im Vorwort dieser zweiten Auflage sagt die Redaktion: „Bei strenger Innehaltung des katholischen Standpunktes wird in einzelnen, neuzeitliche staatliche Verhältnisse behandelnden Artikeln den Bedürfnissen der Gegenwart in höherem Maße Rechnung getragen werden, zwischen den katholischen Prinzipien und deren Anwendung auf die Gegenwart (sic!), zwischen feststehenden Lehren der Kirche und mehr oder minder autoritativen Schulmeinungen genauer unterschieden werden.“ „So ist die Stimmung der Görres-Gesellschaft und der Redaktion des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft immerhin eine Quelle, aus der man doch mit einiger Zuverlässigkeit auf die Stimmung schließen kann, die bei den deutschen Katholiken und im deutschen Zentrum herrscht.“

Halten wir diese Ausführungen fest: Das Staatslexikon ist das anerkannt authentische Zentrumsdokument. Wir werden es kennen lernen und daraus auch entnehmen können, wie „modern“ das Zentrum ist, das sich auf das Staatslexikon als „Beleg“ seiner Modernität beruft. Es ist übrigens mit dieser eine eigene Sache, wenn man liest, wie Dr. v. Keppeler, Bischof von Rottenburg, in seiner von der Zentrumspresse außerordentlich gerühmten Broschüre „Wahre und falsche Reform“, einer Broschüre, über deren „gründliche Beweisführung“ ihm der Papst durch Rampolla „seine größte Freude“ aussprechen ließ, über das „Moderne“ urteilt: „Seine (des Katholiken) Bildung wird mehr mittelalterlich als modern sein. Außerlich grob, innerlich edel ist der Geist des Mittelalters, innerlich gemein ist der Geist der „Modernen“.“

Neben dem Staatslexikon ist der Syllabus eine hierher gehörige Erkenntnisquelle. Es ist eine müßige Frage, ob der Syllabus Kathedralentscheidungen des Papstes enthält oder nicht, in jedem Falle soll ihm eine das Gewissen bindende Kraft innewohnen. (Staatslexikon V² S. 651 ff., 655.) „Es fragt sich nun, welche Verpflichtung für den Katholiken besteht zur Annahme des Syllabus? Schon bald nach dem Erscheinen des Syllabus tauchten auch unter den vollkommen kirchlich gesinnten Theologen Meinungsverschiedenheiten auf. Alle

stimmen darin überein und müssen auch darin übereinstimmen, daß für jeden Katholiken eine Verpflichtung vorliegt, die im Syllabus enthaltenen Irrtümer als solche zu verwerfen. Nicht nur ist das gewiß, daß jeder Katholik den Sätzen des Syllabus gegenüber zu einem *silentium obsequiosum* (gehorsames Schweigen) verpflichtet ist und daher gegen die Wahrheit wie gegen den der Kirche schuldigen Gehorsam verstößt, wenn er einen im Syllabus enthaltenen Irrtum, sei es in Wort oder Schrift, sei es öffentlich oder in privaten Kreisen, für wahr ausgibt, oder auch nur einen Zweifel darüber laut werden läßt, ob das kirchliche Verbot berechtigt sei oder nicht. Auch das ist gewiß, daß jeder Katholik die Sätze des Syllabus innerlich als falsch anerkennen muß, wenn es auch feststehen sollte, daß das päpstliche Verwerfungsurteil derselben nicht als *definitio ex cathedra* zu gelten habe“

„ . . . Dem Syllabus wohnt, wie zugegeben werden muß, eine alle Katholiken verpflichtende Kraft inne.“ (Staatslexikon V¹ S. 663 ff.)

„Im Syllabus befindet sich das ganze Lehrgebäude über das Verhältnis von Kirche und Staat von neuem dargestellt und durch die höchste Autorität vor aller Welt verkündet. Allerdings haben die einzelnen Sätze nicht den Wert kirchlicher Dogmen; sie enthalten nicht Glaubenssätze im strengen Sinn des Wortes. . . . Wir besitzen viele Erlasse der kirchlichen Autorität, welche die richtigen Anschauungen (nämlich über Kirche und Staat) unmittelbar enthalten und lehren. Doch wird zugegeben werden müssen, daß sie nirgendwo so kurz zusammengedrängt sich authentisch ausgesprochen finden, wie in dem Syllabus.“ (Staatslexikon III¹ S. 1521, 1525, 1527.)

In Band V² wird gesagt: „Die ganze Form, die Art der Veröffentlichung, die Beziehung auf die Dokumente, welche gegen besondere geschichtliche Erscheinungen in Staat und Kirche, in Wissenschaft und Moral gerichtet waren, sprechen dafür, daß eine zu einem Glaubensakt verpflichtende Kathedralentscheidung nicht beabsichtigt war, aber jedenfalls eine die Katholiken, je nach der Deutung der einzelnen, nicht besonders theologisch zensurierten Thesen auch zu innerlichem Gehorsam verpflichtende Doktrin des allgemeinen Lehramtes aufgestellt werden wollte.“ (Staatslexikon V² S. 651.)

S. 665 eod.: „Da nun der Syllabus gegen die modernen Irrtümer gerichtet ist, so zeigt er, welche Stellung der gläubige Katholik gegen dieselben einzunehmen und was er von der modernen Kultur als berechtigtes Element zu der Betätigung und Verteidigung seiner Weltanschauung aufnehmen kann.“

Da, wie wir gesehen haben, das Staatslexikon gewissermaßen die Anschauungen des Zentrums darstellt, so gilt dies also auch von dessen bezüglichen Auslassungen über den Syllabus. Die Syllabussätze sind Zentrumsgrundsätze.

Im Geiste des Staatslexikons sprechen sich auch andere Autoritäten aus.

Der Jesuitengeneral Wernz in seinem *Jus decretalium* I S. 354 ff.: „Die berühmtesten Kundgebungen Pius' IX. sind die *Encylica quanta cura* und der Syllabus vom 8. Dezember 1864. Die *Encyclika* ist eine Kathedralentscheidung des Papstes und somit unfehlbar. Aber auch der Syllabus kann mit Recht eine

Definition ex cathedra genannt werden, obgleich die Sicherheit darüber weniger klar ist, als bei der Enzyklika. Da aber beide Aktenstücke die Zustimmung des Magisteriums der Kirche (der Bischöfe) erhalten haben, so sind beide zur gewissen und unfehlbaren Richtschnur geworden."

Die „Kölnische Volkszeitung“, ein maßgebendes Zentrumsorgan (Literarische Beilage 1901 Nr. 52 S. 399 und 1903 Nr. 31 S. 234) nennt — gegen de Luca — das Wernz'sche Werk „im besten Sinn des Wortes modern in Bezug auf programmatische Sätze“.

Der katholische Philosoph Froschhammer faßt in seiner Beleuchtung der päpstlichen Enzyklika vom 8. Dezember 1864 und des Verzeichnisses der modernen Irrtümer (Syllabus) (1. Auflage, Leipzig 1865) deren Inhalt in folgende Sätze zusammen:

a) Der Staat muß eine bestimmte Religion als herrschende anerkennen und ihr auf sich Einfluß gestatten, und zwar muß dies die katholische sein, welcher daher die Gewalt des Staates zu Diensten stehen muß, um alle, die sich den kirchlichen (päpstlichen) Anforderungen nicht fügen wollen, mit Gewalt dazu zu zwingen oder zu bestrafen.

b) Freiheit des Gewissens und des Kultus ist ein Wahnsinn, und sie fordern und gewähren heißt nur Verderbens fordern und gewähren.

c) Die Kirche ist über den Staat erhaben — die Familie und Kindererziehung gehört der Kirche und nicht dem Staat.

Verordnungen des Papstes verpflichten alle katholischen Untertanen im Gewissen und zwar mehr als die Staatsgesetze. Die päpstliche Gewalt erstreckt sich nicht bloß auf die Glaubens-, sondern auch auf die Sittenlehren.

Wir werden im Folgenden dem Staatslexikon und Syllabus öfters begegnen, weil sie, wie wir gesehen haben, die autoritativen Zentrumsurkunden sind, und dann zu entscheiden in der Lage sein, ob in der Tat die obigen Grundsätze auch solche des Zentrums sind, deren Realisierung es erstrebt und bewerkstelligt, wenn und sobald es im Besitz der dazu erforderlichen Macht ist.

III. Begriffsbestimmung.

Die Zentrumspartei ist die ultramontane Partei. Damit ist aber die Frage nach ihrer wahren Natur nur mehr umschrieben, als gelöst. Sie wandelt sich in die andere Frage um, was ist Ultramontanismus? Die Antwort hierauf ist nicht leicht und lautet außerordentlich verschieden.

Dr. Karl Eberle, Hausprälat Sr. Heiligkeit des Papstes, schreibt in seinem Buch „Der Ultramontanismus in seinem wahren Sinne dargestellt.“ (Mit kirchlicher Druckerlaubnis):

„Ultramontanismus ist also nichts anderes, als wahr und echt katholisch gesinnt sein und dementsprechend auch handeln“, und (S. 4) „in allem beharrlich und freudig zu der Kirche und zu ihrem Oberhaupte, dem Papste, stehen“.

Demselben Gedanken gab der Freiburger Theologieprofessor Braig in einer Zentrumsversammlung in Mannheim Ende 1904 mit den Worten Ausdruck: „Zwischen katholisch und ultramontan zu unterscheiden, sei eine Heuchelei.“ (XX. Jahrhundert 1904 Nr. 49 S. 578.)

Wenn die eben mitgeteilten Beantwortungen unserer Frage richtig wären, dann bedeutete der Kampf gegen den Ultramontanismus die Bekriegung des Katholizismus, eine Behauptung, die bekanntlich von der Zentrumsparthei, ihren Agitatoren und ihrer Presse nicht oft und nachdrücklich genug aufgestellt und insbesondere zur verheerenden Aufwühlung der konfessionellen Leidenschaft in Wahlzeiten und zu Wahlzwecken verwendet wird.

Ganz anders lauten die Begriffsdefinitionen von seiten der Antiultramontanen. Hoensbroech („Der Ultramontanismus“ S. 11, 67) schreibt:

„Ultramontanismus ist: ein weltlich-politisches System, das unter dem Deckmantel von Religion und unter Verquickung mit Religion weltlich-politische, -irdisch-materielle Herrschafts- und Machtbestrebungen verfolgt; ein System, das dem geistlichen Haupte der katholischen Religion, dem Papste, die Stellung eines weltlich-politischen Großkönigs über Fürsten und Völker zuspricht.“

Eine andere Begriffsbestimmung ist folgende:

„1. Jene Richtung in der katholischen Kirche, welche sich auf den Standpunkt der gewaltthätigen Durchführung der religiösen und kirchlichen Vorschriften mit Hilfe der staatlichen Macht stellt und den Staat als Vollziehungorgan der Kirche betrachtet. Die äußerste, aber folgerichtige Konsequenz davon ist die Ansicht (de Lucas) über die Ketzerbestrafung und Inquisition . . . Diese zum konstitutionellen Rechtsstaat gegensätzliche Richtung hat ihre Hauptvertreter in den Jesuiten, welche das System der Pensionatserziehung auf die bürgerliche Gesellschaft anwenden möchten, und in dem rückständigen Teil des Zentrums. 2. Aus dieser ersten Eigenschaft des Ultramontanismus ergibt sich eine zweite, die unnötige Verquickung von Politik und Religion, mit strenger Notwendigkeit. Man kann die Religion nur dann gewaltsam durchführen, wenn man die politische Macht im Staat in der Hand hat, woraus sich in angeblichem Interesse der Religion ein Streben nach politischer Vorherrschaft ergibt. Diese politische Vorherrschaft wird aber nicht bloß auf religiösem Gebiet ausgenutzt, man strebt auch aus ganz andern Gründen nach der Herrschaft, und für rein politische Aspirationen muß der Schutz der bedrängten Religion als Köder für die Masse herhalten. Das ist dann „die praktische Anwendung“ der Religion, die sich Christus allerdings etwas anders gedacht haben dürfte. Schon hierin gibt sich eine dritte Eigenschaft des Ultramontanismus kund: 3. der Mangel an Wahrhaftigkeit. Man ist unauf-

richtig gegen sich selbst, indem man nur die Lichtseiten im Leben der Kirche und noch mehr in dem der eigenen Partei einseitig hervorhebt und allem übrigen gegenüber ein unehrliches Vertuschungssystem anwendet. 4. Charakteristisch für den Ultramontanismus ist endlich die übermäßige Betonung der Kirche statt der Religion, der Rechte der Kirche statt der Pflichten der Religion, des Außerlichen statt des Innerlichen.“ („Der Ultramontanismus als Weltanschauung z.“ von Dr. Götz, Bonn, 1905 S. 27 ff.)

Der katholische Theologieprofessor F. X. Kraus („Spectator“ in den „Kirchenpolitischen Briefen“ [Beilage zur Münchner Allgemeinen Zeitung.] Vergl. auch F. v. Sarburg (Kraus) in der „Deutschen Rundschau“, 1880 Maiheft S. 245): „Mir scheint, daß diese Merkmale (des Ultramontanismus) sich in folgenden fünf Punkten zusammenfassen lassen, die man geradezu als den Katechismus dieser (ultramontanen) Lehre bezeichnen darf: 1. Ultramontan ist, wer den Begriff der Kirche über den der Religion setzt. 2. Ultramontan ist, wer den Papst mit der Kirche verwechselt. 3. Ultramontan ist, wer da glaubt, das Reich Gottes sei von dieser Welt, und es sei, wie der mittelalterliche Kurialismus behauptet hat, in der Schlüsselgewalt Petri auch weltliche Jurisdiktion über Fürsten und Völker eingeschlossen. 4. Ultramontan ist, wer da meint, religiöse Ueberzeugung könne durch materielle Gewalt erzwungen oder dürfe nur durch solche gebrochen werden. 5. Ultramontan ist, wer immer sich bereit findet, ein klares Gebot des eigenen Gewissens dem Anspruche einer fremden Autorität zu opfern.“ Und als Erklärung zu dieser Begriffsbestimmung bemerkt Kraus: „Das natürliche Ergebnis aus dieser falschen Situation ist der chronische Konflikt, in dem sich der Ultramontanismus mit der historischen Wahrheit befindet; die Unwahrhaftigkeit seiner Geschichtschreibung, die traurige Verlogenheit seiner Presse und das schimpfliche System der Verleumdung und Lüge, welches gegen alle, welche nicht „korrekt“ denken, als erlaubt gehandhabt wird . . . Mit diesem System muß aufgeräumt werden, es widerspricht dem Besten, was wir in unserer deutschen Eigenart besitzen. Es ist klar, daß es nicht zur Herrschaft bei uns gelangen kann, ohne das Deutsche Reich und das deutsche Volk zu zerstören.“ (E. Hauwiler: „F. X. Kraus, ein Lebensbild aus der Zeit des Reformkatholizismus“, Kolmar 1904, S. 100, 102.) In seinem Testament, in dem er sich „als ein der Kirche bis in den Tod treu ergebener Sohn“ bekennt, heißt es: „Lebend und sterbend erkenne ich für die christliche Gesellschaft kein Heil, als in der Rückkehr zum religiösen Katholizismus und dem Bruch mit den irdischen, politischen und pharisäischen Aspirationen des Ultramontanismus, in der Erkenntnis, daß das Reich Gottes nicht von dieser Welt ist.“

An einer andern Stelle schreibt Kraus: „Der Ultramontanismus ist jene Grundstimmung, die es nie verstehen kann, daß das Reich Christi nicht von dieser Welt ist, die obgleich von dem Stifter der christlichen Religion mit seinem „retro

satana“ zurückgewiesen, sich immer und immer wieder an dieselbe heranschleicht. Seit die Kirche ihren Weg durch die Jahrhunderte genommen hat, folgt sie ihr bald von fern, bald näher, wie der Verführer der Unschuld auf ihrem Weg nachgeht. Sie hält der christlichen Gesellschaft die Fata Morgana einer irdischen Herrschaft vor, macht den Papst nicht nur zum einzigen, unbeschränkten Herrn der Kirche, sondern auch zum obersten Gebieter über Fürsten und Völker — . . . Hatte Christus erklärt, daß er gekommen sei zu dienen, so erklärt sie, daß die Kirche da sei, um zu herrschen; sie denkt sich aber diese Herrschaft nicht als eine Herrschaft der Liebe, vielmehr als eine Herrschaft der Gewalt und des Schreckens. Es kann scheinen, als ob der Schritt des Verführers heute dichter als jemals hinter dem der Kirche vernommen werde, und als ob er die Hand ausgestreckt habe, um sie in diejenige der letzteren zu legen. Ich kann trotzdem nimmer zugeben, daß, was man heute allzugern annimmt, sich Katholizismus und Ultramontanismus identifiziert haben . . .“

Reinhold Baumstark, der ursprünglich Protestant war, dann zum Katholizismus übertrat, und einige Zeit als hervorragendes Mitglied der badischen Zentrumsfraktion wirkte, warf in seiner Abschiedsrede im badischen Landtag vom 1. März 1882 dem Ultramontanismus vor: Dieser sei „unhistorisch“, „unwissenschaftlich“, „unpatriotisch“ und fuhr dann fort:

„Was vermag ich nun, nachdem ich den Ultramontanismus verdammt habe, Besseres an dessen Stelle zu setzen? Gewöhnlich sagt man, der Ultramontanismus, du lieber Gott, der wird eben von den Freimaurern so genannt, es ist aber nichts als der reine Katholizismus, den der übelwollende Gegner so nennt.

Ich setze an die Stelle des Ultramontanismus die in weiten Kreisen bestehende und herrschende Anschauung des religiösen Katholizismus oder, wenn Sie wollen, des liberalen Katholizismus, und die Grundzüge dieses Systems und dieser Anschauung kann ich mit den kürzesten Worten kennzeichnen. Wir wollen keine irdische Herrschaft der Kirche, keine Herrschaft auf und aus dieser Welt, wir wollen nur die Erreichung des einzigen Zwecks der Kirche, des göttlichen Erlösungswerks. Eine Heilsanstalt, eine Erlösungsanstalt ist uns die Kirche, nicht aber ein politischer Begriff, und eben deshalb sind wir bereit, uns mit der freien, geistigen, wenn auch noch so gegnerischen Wissenschaft in die Schranken zu begeben und sie mit den gleichen Waffen zu bekämpfen; und wir hoffen nichts davon, daß man zensiert, sondern davon, daß man judiziert. Wir sind auch ebenso bereit, mit dem modernen Staat uns vollständig in Frieden abzufinden. Der moderne Staat kann das Selbstbewußtsein, zu dem er gelangt ist, auch übertreiben; seine Vertreter können irren. In diesem Falle steht ihnen der liberale Katholizismus ebenfalls gegenüber und bekämpft ebenfalls die Uebertreibungen.“

In seinem Buch Plus ultra, Schicksale eines deutschen Katholiken, 1869 bis 1882, 2. Auflage, heißt es S. 304 ff.: „Diese Partei (die Zentrumsparthei) vertritt nicht die Rechte und Interessen der katholischen Kirche . . . sondern sie sucht die Erhaltung und Vergrößerung ihrer eigenen, unter dem

Vorwand der Religion geschaffenen Macht, sie erstrebt politische Zwecke, sie ist recht eigentlich die Verkörperung des politischen Katholizismus, welcher gegenwärtig den schlimmsten Krebschaden der kirchlichen Zustände bildet.“ „Schmerzlich und schmachvoll ist die Tyrannei, welche das Zentrum ausübt über die deutschen Katholiken.“ „Auf dem Wege des Zentrums liegt der Friede zwischen Staat und Kirche nie und nirgends.“

Ferner in seiner Landtagsrede vom 1. März 1882: „Daher kommt ein Hauptfehler des Ultramontanismus, daß er nämlich beharrlich festhält an den weltlichen Präensionen der Kirche des Mittelalters.“

Der hervorragende katholische Gelehrte und Theologieprofessor Döllinger (bei Friedrich, J. v. Döllinger II S. 10) erklärt kurzweg: „Die ultramontane Anschauung läßt sich in einen einzigen kurzen und klaren Satz zusammenfassen. . . Der Satz lautet: Der Papst ist die höchste, unfehlbare und darum auch einzige Autorität in allem, was Religion, Kirche, Sitte und Moral betrifft, jedem seiner Aussprüche über diese Gegenstände gebührt unbedingte innerliche wie äußerliche Unterwerfung von seiten aller, der Kleriker wie der Laien u.“

Um zu unserer, unten folgenden Definition des Ultramontanismus zu gelangen, insbesondere auch, um das wahre Verhältnis zu finden, in dem er zum Katholizismus steht, müssen wir etwas weiter ausholen, und von dem Begriff der Toleranz ausgehen. Man unterscheidet gewöhnlich zwischen dogmatischer und bürgerlicher (politischer, staatsbürgerlicher) Toleranz und Intoleranz. Bachem sprach sich hierüber in der Reichstags-Sitzung vom 1. Mai 1902 folgendermaßen aus: „Auf allen Gebieten halten wir die dogmatische Intoleranz (d. h. die Behauptung, eine andere Ansicht sei falsch und die eigene die einzig richtige) für das Richtige, sogar für das einzig Mögliche, und auf allen Gebieten gewähren wir die staatsbürgerliche und bürgerliche Toleranz insofern, als wir die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Anhänger jeder anderen Richtung als der, der wir zugeneigt sind, als unantastbar hinnehmen und in keiner Weise verkümmern wollen.“

Der Jesuit Brors schreibt in seinem „Modernen UB“: „Toleranz gegen den Irrtum ist Verrat an der Wahrheit. Die Wahrheit ist immer intolerant (dogmatische Intoleranz). Politische Parteien sind intolerant in Bezug auf ihre gegenseitigen Grundsätze. Die dogmatische Toleranz ist verwerflich.“ (Nr. 122.) „Eine dogmatische Toleranz ist ein Widerspruch in sich; wie kann denn eine Kirche, welche sich für eine Lehrerin der Wahrheit hält, erklären: Wenn du an die Dreieinigkeit, an die Gottheit Christi, an die Notwendigkeit der Beichte u. glaubst, so ist's recht; wenn du nicht daran glaubst, ist's mir auch recht, denn ich bin tolerant.“ (Nr. 244.)

Diese sogenannte „dogmatische“ Toleranz, die man auch die prinzipielle nennen könnte, ist nun aber in Wahrheit ebensowenig eine „Toleranz“, als die sogenannte dogmatische oder prinzipielle „Intoleranz“ eine wirkliche „Intoleranz“ ist. Ich bin

„tolerant“, wenn ich dem Träger einer der meinigen entgegengesetzten Anschauung deren freie (selbstverständlich in den Schranken der allgemeinen Gesetze sich bewegende) Aussprache und sonstige Betätigung einräume, und ihm wegen dieser keinerlei Nachteile zufüge. Der Schwerpunkt liegt also darin, daß dem Gegner die freie nachtheillose Aussprache und sonstige Betätigung der entgegengesetzten Anschauung gestattet wird. Wenn ich lediglich erkläre, meine Behauptung ist richtig, die deinige dagegen falsch, so bin ich noch nicht „intolerant“, denn ich verwehre dem andern damit nicht die freie Kundgebung zc. seiner der meinigen widersprechenden Ansicht. Die Konstatierung eines Gegensatzes verschiedener Anschauungen ist noch keine Intoleranz, weil damit noch nicht in die gegnerische Bewegungsfreiheit in dem oben erläuterten Sinne eingegriffen wird. Wenn also die eine Konfessionsgemeinschaft, ausgehend von der Anschauung, daß überhaupt eine absolute Wahrheit existiere, sich für die alleinige Inhaberin der letzteren ausgibt, so konstatiert sie zwar einen Gegensatz zu den andern, sie begeht aber keinen Akt der Intoleranz; die andern sind dadurch in der Betätigung ihres entgegengesetzten Standpunktes noch nicht gehindert. Es gibt also überhaupt nur eine Intoleranz: die praktische. Die sogenannte dogmatische oder prinzipielle richtet sich lediglich gegen die gegnerischen Gedanken, die praktische gegen das gegnerische Recht; die letztere, und nur sie, ist ein Eingriff in die Rechtssphäre des andern, weil sie diesen in der Ausübung des Rechtes der Denk- und Gewissensfreiheit stören will. Der Katholizismus — ich spreche von ihm, nicht von dem Ultramontanismus — erklärt heute, er sei zwar dogmatisch, aber nicht praktisch intolerant. „Neben der dogmatischen Toleranz besteht aber sehr wohl die bürgerliche und staatsbürgerliche Toleranz, wie dieselbe auch besteht zwischen politisch verschiedenen Parteien, von denen doch eine jede sich für die richtige und die andere für falsch ansieht und ansehen muß.“ (Brors a. a. D. Nr. 244.) „Die bürgerliche Toleranz ist christliche Pflicht und die politische Toleranz ist sittlich erlaubt.“ (Brors a. a. D. Nr. 122; Dr. Pohle, Kirchenlexikon von Wezler und Welte, „Toleranz“.)

Inwieweit der Katholizismus die „praktische Toleranz“ nicht nur als theoretischen Grundsatz proklamiert, sondern auch in tatsächlicher Uebung betätigt, ist hier nicht näher zu untersuchen; es genügt die Konstatierung der Tatsache, daß er ihn grundsätzlich akzeptiert und ausdrücklich zugestehet. Wir wollen ferner an dieser Stelle der Frage nicht näher treten, ob er dieselbe grundsätzliche Stellung auch in der Zeit einnahm, in der die „katholische Religion als die einzig richtige, gottgewollte, auch für den Staat, das Recht und die Wissenschaft als die einzig richtige galt“, so daß „wer den katholischen Glauben angriff, zugleich das Fundament des christlichen Staates angriff“ und in der „der christliche Staat jede Fälschung der Glaubenswahrheiten als einen Angriff auf die höchsten Güter der Menschheit, auf den christlichen Staat selbst betrachtete, und demgemäß dieses Vergehen wie ein Verbrechen des Hochverrats bestrafte.“ (Brors a. a. D. Nr. 121.) Wir haben keine rückblickenden historischen Untersuchungen und Betrachtungen vor-

zunehmen, sondern die konkrete Gegenwartstabelle im Auge zu behalten, daß der heutige Katholizismus sich selbst bei jeder Gelegenheit das Zeugnis ausstellt, er anerkenne als eine historische Realität den paritätischen Charakter des heutigen Staates, der als solcher keine „Staatsreligion“ mehr habe und denselben Rechtsschutz und dieselbe Bewegungsfreiheit, die er der katholischen Kirche gewährt, auch den andern anerkannten Konfessionsgemeinschaften zukommen zu lassen, staatsrechtlich verpflichtet sei. Ja, der Katholizismus — ich rede noch immer von ihm, nicht von dem Ultramontanismus — geht noch einen Schritt weiter. Er spricht nicht bloß von der Anerkennung der Gleichberechtigung der verschiedenen Konfessionen durch den paritätischen Staat, sondern auch von der Notwendigkeit der praktischen Toleranz („christliche Pflicht“, „sittlich erlaubt“) derselben gegeneinander. Dabei soll aber nicht verschwiegen werden, daß mit diesen als „katholische“ ausgegebenen Grundsätzen Äußerungen sehr hoher kirchlicher Potenzen scharf kontrastieren, eine Erscheinung, die beweist, daß nicht alles „katholisch“ ist, was aus autoritativ katholischem Munde kommt, und ultramontane Infektionen auch an solchen Stellen in die Erscheinung treten, die von Amts wegen gegen jede Krankheitsansteckung immun sein sollten. Wir werden, um dies schon hier scharf hervorzuheben, im weiteren Verlauf unserer Untersuchung darzulegen und zu beweisen haben, daß der Ultramontanismus den prinzipiellen Standpunkt in der Frage der praktischen Toleranz, den der Katholizismus als den seinigen erklärt, nicht nur nicht einnimmt, sondern dessen Gegenteil vertritt.

Wenn nun aber die Konfessionsgemeinschaften, darunter auch die katholische, trotz schroffster innerer Gegensätze, die Uebung der praktischen Toleranz gegeneinander als den Geboten der „Religion“ nicht widersprechend, sondern als „christliche Pflicht“ und „sittlich erlaubt“ erklären, dann muß von ihnen dieselbe praktische Toleranz auch dem modernen Staat gegenüber verlangt und kann von ihnen nicht als im Widerspruch mit den religiösen Pflichten abgelehnt werden. So wenig die sehr tiefen und weiten Gegensätze zwischen den einzelnen Konfessionsgemeinschaften die Betätigung gegenseitiger praktischer Toleranz verhindern sollen, ebensowenig darf die große Dissonanz, die zwischen wesentlichen Grundanschauungen des modernen Staates — wir werden uns mit ihnen später zu befassen haben — und denen jeder Orthodorie besteht, ein Hindernis sein, dem Staate gegenüber die Uebung praktischer Toleranz als ebenso notwendig anzuerkennen, wie das für die Beziehungen der Konfessionsgemeinschaften gegeneinander geschieht. Es fehlt jeder vernünftige Grund für eine differentielle Behandlung des Staates. Der moderne Staat hat seinen eigenen Gedankeninhalt, seine eigenen Grundsätze und Ziele, wie dies auch bei jeder Konfessionsgemeinschaft der Fall ist. Er muß, wie diese, das Recht haben, ihnen entsprechend seine Wege zu gehen und in seinen Lebensäußerungen ebensowenig gehemmt zu werden, wie sie, d. h. er hat denselben Anspruch auf „praktische Toleranz“. Aus ganz denselben Gründen, aus denen der Katholizismus den anderen Konfessionsgemeinschaften trotz aller Gegensätzlichkeit die praktische

Toleranz grundsätzlich zuzugestehen behauptet, kann und muß er sie auch dem modernen Staat gegenüber gelten lassen.

Für die Frage des Verhältnisses zwischen Katholizismus und Ultramontanismus scheint mir dieser Gesichtspunkt durchschlagend zu sein. Ohne damit schon eine erschöpfende (siehe Kapitel XIII) Definition geben zu wollen, glaube ich sagen zu dürfen: Der Ultramontanismus ist ein, insbesondere auch dem modernen Staat gegenüber, praktisch intoleranter Katholizismus und Scheinkatholizismus.

Der Katholizismus lehnt grundsätzlich die praktische Intoleranz ab, der Ultramontanismus verlangt sie. Insofern die „praktische Toleranz“ katholisch ist, ist der Ultramontanismus unkatholisch. Er geht darauf aus, an die Stelle der Grundprinzipien des modernen Staates, soweit sie dem Katholizismus widersprechen und zu widersprechen scheinen, diejenigen des letzteren, zu einem guten Teil aber auch solche zu setzen, die er fälschlicherweise für katholische ausgibt (Scheinkatholizismus). Nach diesen seinen Grundsätzen sollen die funktionellen Lebensäußerungen des modernen Staates (Gesetze *ic.*) und dessen Einrichtungen bestimmt werden. Er verlangt, und dies mit vollem Recht, daß der moderne Staat auch der katholischen Kirche gegenüber praktisch „tolerant“ sein soll, während er umgekehrt — und dies nicht mit Recht — will, daß diese dem Staate gegenüber praktische „Toleranz“ nicht übe. Der Katholizismus steht, es kann und will dies nicht geleugnet werden, in wesentlichen Punkten im Gegensatz, der Ultramontanismus aber in Feindschaft zum modernen Staat. Warum aber, fragen wir wiederholt, sollte das Nebeneinanderleben des Staates und der katholischen Kirche nicht ebenso möglich sein, wie das des Katholizismus, Protestantismus, Judentum *ic.*? Die tiefste Gegensätzlichkeit der Grundanschauungen der Einzelnen und Korporationen schließt eine erträgliche und verträgliche Koexistenz so lange nicht aus, als nicht zu jener noch die praktische Intoleranz in dem von uns entwickelten Sinn tritt. Dieser ist der Krieg zu erklären.

Es gehört deshalb zu den größten Unwahrheiten und Gewissenlosigkeiten, wenn der Ultramontanismus immer und immer wieder behauptet, der Kampf gegen ihn sei ein solcher gegen den Katholizismus.

„Da leider in Deutschland bei vielen Leuten Zentrumsanhänger und katholisch sein gleichbedeutend ist, so kommt man gerne in den Verdacht, nicht mehr katholisch und religiös zu sein, wenn man nicht in allerweg mit dem Zentrum geht.“ (Pfarrer Hansjakob, „Sonntage“, S. 366.)

Die folgenden Kapitel sollen die wahre Natur des Ultramontanismus und mit ihm die des Zentrums klarzulegen versuchen.

IV. Der Ultramontanismus verlangt die tatsächliche Unterordnung des Staats unter die Kirche.

Man mag dagegen sagen, was man will: Der Ultramontanismus erklärt den Staat der Kirche prinzipiell untergeordnet. Es ist ein von der Erkenntnis der wahren Sachlage ablenkendes Spiel mit Worten, wenn man sich ganz allgemein auf die rechtsphilosophische und staatsrechtliche Diskussion über die Frage beschränkt, ob die Kirche dem Staat übergeordnet oder nur gleichgeordnet sei, denn nach ultramontaner Lehre ist auch die sogenannte Koordinationstheorie bei Lichte betrachtet nichts anderes, als die verlausulierte Formulierung der Unterordnung des Staates unter die Kirche. Es hört sich allerdings recht leidlich an, wenn gesagt wird, Staat und Kirche seien, jeder Teil auf seinem Gebiet, gleich souverän, aber gerade die Bestimmung der Grenze zwischen den beiderseitigen Territorien ist die Frage, auf die es ankommt. Nach ultramontaner Doktrin nun hat in einem Streitfall, der sich nicht auf dem Wege gültlicher Uebereinkunft schlichten läßt, die Kirche zu bestimmen, was Rechtsens ist. Die Zuweisung dieser Kompetenz an sie gibt ihr dann tatsächlich die Stellung der übergeordneten Macht. Die sogenannte Koordinationstheorie wird hauptsächlich vertreten von Papst Leo XIII., besonders in seiner Enzyklika *Diuturnum illud* vom 29. Juni 1881 über den Ursprung der bürgerlichen Gewalt, und *Immortale Dei* vom 1. November 1885 über die christliche Staatsordnung: Neupäpliche Gleichberechtigung von Staat und Kirche als koordinierter souveräner Gemeinschaften, jede in ihrer Art die höchste. Heiner, „Kathol. Kirchenrecht“, 3. Auflage, I S. 356.

Professor Heiner verrät sehr deutlich, welche Bewandtnis es mit dieser sogenannten Koordination in Wahrheit hat: „Staat und Kirche stehen deshalb an sich nur nebeneinander, nicht unter- oder übereinander, wenn auch indirekt (!) durch die Rücksichtnahme des Staatszweckes auf den höheren Zweck der Kirche eine Abhängigkeit des Staates von der Kirche entstehen mag.“ (Heiner bezieht sich dabei auf die Sätze 24 und 42 des Syllabus.)

Satz 19 des Syllabus¹⁾ in positiver Form spricht aus: „Die Kirche ist eine wahre und vollkommene, völlig freie Gesellschaft, und sie besitzt ihre eigenen und beständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Rechte, und es ist nicht Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und welches die Schranken seien, innerhalb der sie dieselben ausüben könne,“ d. h. die Kirche steckt die Grenzen ab.

Satz 42 des Syllabus: „Im Konflikt der Gesetze beider Gewalten geht nicht das weltliche Recht vor.“²⁾

¹⁾ Ueber die Bedeutung des Syllabus für die ultramontane Weltanschauung siehe oben Seite 10 ff.

²⁾ Näheres hierüber siehe Konfessionslehre Seite 26 ff.

Satz 24 des Syllabus: „Die Kirche hat die Macht, äußern Zwang anzuwenden, sie hat auch eine direkte und indirekte zeitliche Gewalt.“

„Die Unterordnung der bürgerlichen Gewalt unter die kirchliche entspringt mithin aus dem Vorrang des Priestertums über den Staat mit Rücksicht auf den höheren Rang der Bestimmung des einen gegen die des andern. So hängt die Autorität des Staates von derjenigen des Priestertums ab, wie die menschlichen von den göttlichen, wie die weltlichen Dinge von den geistlichen abhängen.“ (Note des Kardinalstaatssekretärs Antonelli vom 19. März 1870 an den päpstlichen Nuntius in Paris. Vergl. Schulte, „Geschichte des Kulturkampfes“, S. 36 ff.)

Ganz in demselben Geiste bewegt sich das Staatslexikon, das offizielle Zentrumsdokument, das „gewissermaßen die Anschauung des Zentrums darstellt, namentlich in Bezug auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche.“ „Ihre selbständige Regierungsgewalt und Hirtenorgfalt kann die Kirche an ihren Mitgliedern hier auf Erden, welche zugleich Angehörige eines Staates sind, nur so geltend machen, daß sie zugleich auch in die irdischen Angelegenheiten und in die Gesetzgebung wie Regierung des Staates hineingreift. . . Aus alledem ergibt sich somit mit annähernder Glaubensgewißheit die indirekte Macht der Kirche auch über die zeitlichen Angelegenheiten. (II¹ S. 1051, 1053; II² S. 667, 668).

Geradezu klassisch, dafür aber auch echt jesuitisch ist die Formel, die der Jesuit Fr. X. Brors in seinem „Modernen ABC“ Nr. 188 erfunden hat. „Werden sie (Staat und Kirche) nicht einig, so entscheidet die Kirche, weil sie zwar nicht über dem Staate, aber höher als der Staat steht.“!

Staatslexikon V¹ S. 301 ff.: „In Bezug auf die sogenannten gemischten Angelegenheiten . . . werden die Grenzen zwischen beiden Gewalten am besten durch gegenseitiges Uebereinkommen (Konkordate) geregelt . . . Kommt auf diese Weise keine Einigung zu stande, so steht die letzte Entscheidung der Kirche zu.“

Ferner II¹ S. 1052 ff.; II² S. 667 ff.: „Die Lösungsgewalt der Kirche umfaßt nicht bloß die auf dem jus humanum beruhenden Verpflichtungen. Auch Gelübde und Eide können von der Kirche servatis servandis nachgelassen bezw. als nicht verbindlich erklärt werden. Jedoch kann die Kirche eine durch Gelübde und Eid entstandene Verbindlichkeit nur aus durchaus triftigen Gründen aufheben oder in eine andere umwandeln. In letzter Instanz zu entscheiden, ob solche Gründe vorliegen, ist freilich Sache des Oberhauptes der Kirche. Wenn aber die Päpste in früherer Zeit von diesem Rechte der Eidesentbindung gegenüber kirchenfeindlichen Fürsten mitunter Gebrauch machten, so ist der Beweis, daß dies leichtfertig geschehen sei, bisher noch nicht erbracht worden. Die folgenden maßvollen Aeußerungen des gelehrten Kanonisten Bianchi mögen hier angeführt werden: „„Die Gewalt, welche die Kirche oder der Papst als ihr Haupt besitzt, die

Souveräne ihrer zeitlichen Rechte verlustig, oder die Untertanen des Eides der Treue enthoben zu erklären, kann nur dann wirklich in Ausführung gebracht werden, wenn die Willensverkehrtheit eines Fürsten, der versuchen würde, seine Untertanen zur Empörung gegen Gott zu verleiten, sich in einem solchen Maße zeigte, daß alle Grundlagen des Verhältnisses, welches die Völker gegen die öffentliche Gewalt der Gesellschaft verpflichtet, wegfielen, und der Fürst selbst alle Rechte, die er über sie hat, verlore. Die Erklärung der Absetzung von Fürsten kann nur eintreten, wenn jede Hoffnung auf deren Besserung verschwunden ist und wenn fruchtlos jede Bitte, jede Ermahnung, jede Drohung und jede andere geistliche Strafe angewendet worden ist““ (II¹ S. 488, 489). . . .

„Auch Gelübde und Eid können von der Kirche *servatis servandis* nachgelassen bezw. als nicht verbindlich erklärt werden.“ (II² S. 154.)

Staatslexikon Band II S. 668: „Der Kirche steht ferner auch die Aufsicht über die staatliche Gesetzgebung von ihrer sittlichen Seite zu . . . und sie greift auch von dieser Seite in die zeitlichen Angelegenheiten der menschlichen Gesellschaft ein . . . Damit hängt auch die Vollmacht der Kirche zusammen, über die Verbindlichkeit des Eides in concreto eine nähere Erklärung zu geben, insbesondere über den Eid der Treue, welchen die Untertanen dem Fürsten ablegen . . . Aus alldem ergibt sich mit annähernder Glaubensgewißheit die indirekte Macht der Kirche über die zeitlichen Angelegenheiten, nicht minder die Unterwürfigkeit der christlichen Könige und Fürsten der geistlichen Macht der Kirche gegenüber.“

Ueber das Recht der Absetzung der Fürsten spricht sich das Staatslexikon wie folgt aus: Diese Befugnis sei im Mittelalter zunächst aus dem bestehenden weltlichen Rechte abgeleitet worden. Diesen „äußeren Rechtstitel“ suchte man indessen auch durch theologische Grundlagen zu stützen, nämlich das System der direkten Superiorität der geistlichen Gewalt über die weltliche, das System der indirekten Superiorität der erstern über die letztere. Was Gesetze anlangt, so kann der Papst bürgerliche Gesetze nur im Kirchenstaat erlassen; seine Wirksamkeit als Gesetzgeber bewegt sich ihrer Natur nach nur auf geistlichem Gebiet. Wenn dagegen das Seelenheil den Erlaß oder die Aufhebung eines bürgerlichen Gesetzes fordert, so ist der Papst dazu befugt und verpflichtet. 2. Das nämliche gilt von seiner richterlichen Tätigkeit; nur *ratione peccati*, wegen des damit verknüpften religiösen Moments, kann er weltliche Sachen vor sein Forum ziehen. Die Theologen begründen diese Theorie der indirekten Gewalt mit dem Hinweis auf die dem Papste über die ganze Kirche verliehene Obforge. Wären die Träger der fürstlichen Gewalt hiervon ausgenommen, so könnten sie durch etwaigen Mißbrauch derselben den Zweck der Kirche vereiteln. Dem Papst läßt sich ohne Auflösung der Kirche die Gewalt nicht aberkennen, in gewissen

Fällen Untertanen vom Eid der Treue zu entbinden, denn nie kann der Eid zu einem Bande der Sünde werden. Der Erreichung des letzten Zieles müssen alle übrigen Verbindlichkeiten weichen etc.“

„Die dritte Theorie ist bekannt unter dem Namen der *potestas directiva*. Nicht Zwangsgewalt, sondern nur eine Art leitender Aufsicht über die Fürsten steht dem Papste zu. Demzufolge erklärt man die Tatsachen des Mittelalters teils aus dem geltenden öffentlichen Recht, teils aus speziellen Rechtstiteln, wie dem Vasallenverhältnis, teils aber aus der Stellung eines obersten Lehrers und Leiters der Christen. Hauptvertreter dieser Ansicht ist Fenelon. Im wesentlichen weicht sie indes von der Theorie der indirekten Gewalt nicht ab. Denn beide nehmen an, der Papst könne im äußersten Falle erklären, daß ein Fürst sein Thronrecht eingebüßt habe und geleistete Treueide ihre Kraft verloren hätten.“ (IV¹ S. 167 ff.; IV² S. 287 ff.)

„Es ist offenbar, daß ein auf bürgerliche Gesetze und Konstitutionen abgegebener Eid niemals verbindlich sein kann in Bezug auf Gesetze, die dem göttlichen oder kirchlichen Rechte zuwider sind. . . . Die Verpflichtung des Eides kann unmittelbar gelöst werden durch die kirchliche Autorität, nämlich durch die Gewalt des Papstes und der Bischöfe und durch andere, gemäß des päpstlichen Willens rechtmäßig Delegierte. Diese Entbindung vom Eid wird Dispensation genannt.“ (Theologia moralis I n 2 S. 411, 421, 423. 6. Edit., Friburgi 1890; Staatslexikon IV¹ S. 169 ff.; IV² S. 289 ff.)

Das Staatslexikon steht in der Frage der Lösbarkeit eidlicher Verpflichtungen noch ganz auf dem Standpunkt Pius' VII., der in einem Schreiben an den päpstlichen Nuntius in Wien aus dem Jahre 1805 ausführte: „Die Kirche hat als Strafe für die Ketzerei die Güterkonfiskation festgesetzt: für Privatgüter in cap. 10 de haeret. (5, 7) von Innozenz III., für Fürstentümer und Lehen in cap. eod. Das letztere Gesetz enthält die kanonische Rechtsregel, daß die Untertanen eines ketzerischen Fürsten von jedem Eide sowie von Treu und Glauben diesem gegenüber entbunden sind. Wer nur einigermaßen die Geschichte kennt, dem können die Absetzungsdokrete nicht unbekannt sein, die von Päpsten gegen ketzerische Fürsten gefällt worden sind. Jetzt befinden wir uns leider in Zeiten so großen Unglücks (*tempi cosi calamitosi*) und solcher Erniedrigung, daß die Kirche diese ihre heiligsten Maximen einer verdienten Strenge gegen die rebellischen Feinde des Glaubens nicht anzuwenden vermag. Sie kann ihr Recht nicht ausüben, die Ketzerei ihrer Fürstentümer zu entsetzen und ihrer Güter verlustig zu erklären.“ (Schreiben an den päpstlichen Nuntius in Wien aus dem Jahre 1805; vgl. *Essai historique sur la puissance temporelle des Papes*, 4^{me} Ed., Paris 1818, II 518; Mejer, „Die Propaganda“ I S. 12, und Geffken, „Staat und Kirche“, Berlin 1875, S. 396 Anm.)

Auch Pius IX. faßt die Absetzung der Fürsten und die Lösung vom Treueid als ein päpstliches „Recht“ auf. Es habe, sagt er in seiner Antwort auf eine Adresse der „Römischen literarischen Gesellschaft“ vom 20. Juli 1870, nichts mit Unfehlbarkeit zu tun, „noch entspringt es aus der Unfehlbarkeit, wohl aber aus der Autorität des Papstes.“ (Vergl. auch „Kirche und Staat“ von Dr. Wilhelm Martens, katholischer Geistlicher und Doktor der Theologie, S. 71.)

Ganz im Geiste des Staatslexikons, das die staatspolitische Bibel des Ultramontanismus ist, bewegen sich denn auch die Gedankengänge der sonstigen ultramontanen Publizistik.

Die „Historisch-politischen Blätter“ (1838 von Görres gegründet, eine der angesehensten katholischen Zeitschriften Deutschlands) 77. Band S. 42, 277, 281 ff., 284, 288 schreiben: „Jeder Christ muß sich zur Lehre des heiligen Thomas (von Aquin) bekennen, daß sich die staatlichen Angelegenheiten und alle Gesezestätigkeit im Staate dem Endzweck des Menschen nicht entziehen dürfen (letzteren bestimmt natürlich die Kirche) . . . Weil das Irdische dem Ueberirdischen dienstbar zu werden hat, darum hat die weltliche Gewalt sich der geistlichen zu subordinieren.“

Die *Civiltà cattolica*¹⁾ schreibt unverblümt: „Witkin ist die Gewalt des Staates der Gewalt der Kirche untergeordnet. . . . Bei den Berührungspunkten (zwischen weltlichem und geistlichem Gebiet) ist allerdings die Grenzlinie nicht immer klar erkennbar. Aber auch hier ist ein Streit zwischen Staat und Kirche unerlaubt. Denn weil jener dieser untergeordnet ist, hat nach ehrfurchtsvollen Remonstrationen und vernünftigen Diskussionen immer die Kirche den entstandenen Streit zu entscheiden, und es steht dem Staat ebensowenig zu, sich dieser Entscheidung zu widersetzen, wie einem niederen Gerichtshofe, sich gegen die Entscheidung eines höheren aufzulehnen.“

Die christlichen Grundsätze bezüglich des Verhältnisses der Kirche zum Staate sind in dem Satze des heil. Thomas enthalten: „Die weltliche Gewalt ist der geistlichen untergeordnet wie der Leib der Seele; und darum ist es keine Usurpation, wenn ein geistlicher Vorgesetzter in weltliche Dinge eingreift.“ Man muß dabei drei Arten von Angelegenheiten unterscheiden. Erstens die rein geistlichen, wie den Gottesdienst, die Spendung der Sakramente, die Predigt des Wortes Gottes; diese stehen natürlich ausschließlich unter der kirchlichen Autorität. Zweitens die gemischten Angelegenheiten, wie z. B. die Ehe, das Begräbniß, die Wohltätigkeitsanstalten; diese stehen unter beiden Gewalten, aber so, daß die kirchliche Autorität den höchsten Rang einnimmt und direkt interveniert, um das zu verbessern und zu annullieren, was die bürgerlichen Geseze etwa bezüglich dieser Dinge in Wider-

¹⁾ Ueber die Bedeutung der *Civiltà cattolica* siehe S. 165.

spruch mit den göttlichen oder kanonischen Gesetzen anordnen. Endlich die rein weltlichen Angelegenheiten, wie das Militärwesen, die Steuern, die bürgerlichen Gerichte. Wiewohl diese direkt nur unter der Staatsgewalt stehen, können sie indirekt, *ratione peccati*, auch unter die kirchliche Jurisdiktion fallen, dann nämlich, wenn die darauf bezüglichen Gesetze die Unsitlichkeit befördern oder irgendwie dem geistlichen Wohle der Völker schaden. In diesem Falle können und müssen die von der bürgerlichen Gewalt erlassenen Gesetze durch die kirchliche Autorität korrigiert und außer Kraft gesetzt werden. Denn es steht der kirchlichen Autorität zu, die öffentlichen Sünden zu verhüten und die Hindernisse auf dem Wege des ewigen Heiles, zu welchem sie die Gläubigen zu führen hat, zu beseitigen. So haben denn auch beständig die Päpste gehandelt, bis auf Pius IX. herab, welcher wiederholt verschiedene von europäischen Parlamenten beschlossene Gesetze verworfen und annulliert hat.“

„. . . Jede Gesellschaft, welche es auch sein mag, ist der Kirche unterworfen und muß von ihr Norm und Leitung erhalten.“

„Der Katholizismus behauptet die Notwendigkeit der Harmonie zwischen Kirche und Staat, aber die Notwendigkeit derjenigen Harmonie, welche aus der Unterordnung des Staates unter die Kirche hervorgeht. . . . Diese Autorität ist peremptorisch und darf sich ihr kein Katholik entziehen. . . . Denn nicht die Kirche ist dem Staate, sondern der Staat ist der Kirche untergeordnet, darum hat nicht der Staat eine indirekte Gewalt über die Kirche, aber die Kirche eine indirekte Gewalt über den Staat bezüglich der rein weltlichen Ordnung. So kann sie die bürgerlichen Gesetze und die weltlichen Urteile der Gerichte (*le sentenze del foro secolare*) korrigieren und annullieren, wenn sie dem geistlichen Wohle zuwider sind; sie kann dem Mißbrauch der Exekutivgewalt und der Waffen Steuern oder den Gebrauch derselben befehlen, wenn die Verteidigung der christlichen Religion es erheischt. Das Tribunal der Kirche ist höher als das bürgerliche, das höhere Tribunal kann aber die Sachen des niederen revidieren, in keiner Weise dagegen das niedere die Sachen des höheren. Bezüglich der Urteile ist die von Bonifaz VIII. in der dogmatischen Bulle *Unam sanctam* aufgestellte Regel zu beobachten: *Si deviat terrena potestas, judicabitur a potestate spirituali.*“

Der „Kontrovers-Katechismus“ für Katholiken und Protestanten 2c., herausgegeben von einem Priester der Diözese Straßburg, mit bischöflicher Approbation (Verlag von F. X. Le Roux & Cie. in Straßburg), neue Ausgabe, stellt und beantwortet (S. 241 ff.) folgende Fragen:

„Steht der Staat höher als die Kirche?“ „Nein, die Kirche steht höher als der

Staat. Sie macht über die ganze Menschheit, um sie zum Heil zu führen, also auch über den Staat und alle jene, welche die Regierung bilden."

"Ist es aber nicht zu weit gegangen, zu behaupten, die Kirche habe dem Staat zu befehlen?" "Die Kirche hat von Gott das Recht und die Pflicht, alle Menschen zur Wahrheit und Tugend zu führen, und kein Mensch, keine Regierung darf sich dieser Gewalt entziehen. Geht der Staat einen unrechten Weg, so muß ihn die Kirche kraft ihrer Gewalt zurechtweisen."

In einer Depesche vom 19. März 1870 an den päpstlichen Nuntius in Paris, Monsignore Ghigi, schreibt der Kardinalstaatssekretär Antonelli:

"In Wahrheit beabsichtigte die Kirche niemals, noch beabsichtigt sie heute, irgendwelche absolute Macht über politische Rechte des Staates auszuüben. Da sie von Gott die erhabene Aufgabe erhalten hat, die Menschen, sei es als Individuen, sei es als Gemeinschaften, zu einem überirdischen Ziel zu führen, erhielt sie damit zugleich die Autorität und die Pflicht, über die Sittlichkeit und Gerechtigkeit aller Handlungen, ob dieselben innere oder äußere seien, in Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit dem natürlichen und göttlichen Gesetze zu urteilen. Da nun keinerlei Handlung, ob sie von einer obersten Macht angeordnet wird, oder ob sie von einem freien Individuum ausgeht, von den unterscheidenden Merkmalen der Moralität und der Gerechtigkeit frei sein kann, so geschieht es auch, daß das Urteil der Kirche, obwohl es sich direkt nur auf die Moralität der Handlungen bezieht, indirekt sich auf alle Dinge erstreckt, die mit derselben verknüpft sind."

Welche Handlungen nun, frage ich, sind nicht in irgend welcher Beziehung zur Moralität, oder können nicht in eine solche gebracht werden?

Die oben mitgetheilte Auslassung Antonellis ist nur eine Paraphrase zu der Darlegung der *Civiltà cattolica* vom 7. September 1895: "Der Papst ist unfehlbar hinsichtlich der Moral, und unter diese fällt auch die Politik." ¹⁾

An dieser Stelle ist auch mit einigen Ausführungen der Konkordatslehre zu gedenken. Der Ultramontanismus behauptet, Grenzstreitigkeiten zwischen Staat und Kirche sollten und könnten in wirksamer Weise durch Abschluß von Konkordaten geschlichtet werden. Sehen wir zu, wie es sich hiermit verhält.

Es ist keine Ausführung über den staatsrechtlichen Charakter des Konkordats beabsichtigt; insbesondere wird auch der Frage nicht näher getreten, ob der moderne Staat kraft seines Wesens sich überhaupt auf eine vertragliche Normierung seiner Rechte einlassen darf, diese nicht vielmehr von sich aus kraft Gesetzes zu regeln verpflichtet ist. Es soll vielmehr die ultramontane Konkordatslehre lediglich als eines der Beweismomente für die Behauptung eingeführt werden, daß der Ultramontanismus den Staat tatsächlich der Kirche unterzuordnen beabsich-

¹⁾ Siehe S. 166.

tigt. Wir räumen von vornherein ein, daß es Kanonisten gibt — z. B. wenn ich nicht irre, Hergenröther —, die sich zu der Frage nach dem Wesen und der bindenden Kraft der Konkordate anders stellen, als die maßgebenden Stimmführer des Ultramontanismus. Aber es handelt sich nicht um die Auffassung einzelner Kirchenrechtslehrer, sondern um die Fixierung des Standpunktes, von dem aus die ultramontanen Heerführer operieren. Diese leiten und dirigieren die Zentrums-truppen; ihre Strategie ist die tatsächliche Zentrums-politik. Nach ihnen aber sind die Konkordate Verträge zwischen Staat und Kirche, die der Staat zu halten verpflichtet ist, durch die aber die Kirche nur insolange gebunden wird, als sie gebunden sein will.

Der vom Papste zum Kardinal gemachte Jesuit Camillo Tarquini, dem sich auch der berühmte Jesuit von Hammerstein (*De ecclesia et statu* S. 218) anschließt, schreibt in seinem Lehrbuch, die Konkordate seien den Privilegien zuzuzählen, die die Kirche erteile. Der Staat habe ein solches kirchliches Sonder-gesetz auf immer zu beobachten. „Sache der Kirche ist es, über den Sinn der Konkordate zu urteilen und die von ihr gemachten Zugeständnisse zurückzu-nehmen, wenn dies das ewige Seelenheil verlangt. Denn es ist Sache des Oberhauptes, Privilegien, die es einem Untertan gewährt hat, zu deuten, und, wenn eine gerechte Ursache vorliegt, sie zurückzunehmen.“

Der Jesuitengeneral Wernz, der bedeutendste katholische Kanonist der Gegen-wart, dessen Werk (*Jus decretalium*, Romae 1898—1901) die „*Rölnische Volks-zeitung*“ (Lit. Beilage 1901 Nr. 52 S. 399 ff.) „modern im besten Sinne des Wortes“ pries, schreibt in diesem (I S. 210, 216 ff., 222 ff., 225 ff.):

„Was der Ausdruck „zweiseitiger Vertrag“ in Bezug auf die Konkordate bedeutet, muß, weil es sich um eine kanonische Frage handelt, die aufs engste mit dem Dogma verknüpft ist, nicht so sehr aus den Schriften moderner Juristen als vielmehr aus der gesunden, von katholischen Theologen und Kanonisten gebilligten Lehre christlicher Philosophen, erklärt werden. . . Daraus folgt, daß die Konkordate in Bezug auf gewisse Artikel die Natur wirklich zweiseitiger Verträge besitzen, in Bezug aber auf die meisten Artikel päpstliche Privilegien sind. Diese Privilegien sind nun zwar für gewöhnlich nicht leichtfertig umzustößen, aus-nahmsweise aber und gemäß der päpstlichen Machtvollkommen-heit, der ihr Inhalt ständig untersteht, können sie vom Papst durch Derogation oder Abrogation geändert werden. . . Da es aber nicht selten geschieht, daß der Versuch einer freundschaftlichen Verständigung zwischen Staat und Kirche vergeblich ist, so kommt der Kirche das Recht zu, eine authentische Auslegung des Konkordats zu geben, und diesem kirchlichen Urteil hat sich der Staat zu fügen.“

Und was sagt das Staatslexikon, das „gewissermaßen die Anschauung des Zentrums darstellt, namentlich in Bezug auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche“?

I¹ S. 1502, 1503, 1508, 1509, III² S. 670: „Ich stehe nicht an, in

dem folgenden Sinne der Privilegientheorie mich anzuschließen. In den Konkordaten handelt es sich sozusagen ausnahmslos seitens des Staates um solche Konzessionen, welche derselbe schon an sich der Kirche zu gewähren verpflichtet ist. Wenn nun die Kirche, um den Staat zur Erfüllung seiner Pflichten desto eher zu bewegen, demselben mancherlei Rechte einräumt und sich verpflichtet, diese Rechte nicht einseitig aufzuheben, so kann dies doch prinzipiell nicht anders als ein dem Staate gewährtes Privileg aufgefaßt werden. Nur darf man nicht übersehen, daß die Kirche sich ihrerseits binden wollte und wirklich gebunden hat, dies Privileg so lange zu gewähren, als es ihr möglich ist bezw. die Vereinbarung aufrecht erhalten wird. Würde daher die Kirche ohne Grund das einmal gemachte Zugeständnis widerrufen, so wäre das gewiß Treubruch — aber die Gewalt, und zwar die keinem irdischen Richter untergeordnete Gewalt, jederzeit die im Konkordate bewilligten Privilegien zu widerrufen, kann kein Katholik in Abrede stellen. . . Allerdings kehren die Ausdrücke Concordatum, Conventio, Pactum in den Konkordaten oft wieder. Auch hat der päpstliche Stuhl wiederholt ausgesprochen, daß er sich an die in den Konkordaten gemachten Versprechungen gebunden erachte und dieselben nicht einseitig widerrufen werde. Allein dieses synallagmatische Moment darf nicht dahin ausgedehnt werden, daß hierdurch das rechte Verhältnis von Staat und Kirche getrübt wird. Jene Ausdrücke behalten ja auch einen ganz reellen Sinn, wenn man sie dahin versteht, daß die Kirche sich in der That verpflichtet, die eingeräumten Konzessionen aufrecht zu erhalten, so lange ihr dies möglich ist, ohne aber in dem Falle, in welchem eine Beseitigung derselben indiziert sein sollte, den Staat seiner prinzipiellen Verpflichtung gegenüber der Kirche entbinden zu wollen. Mit anderen Worten, das Vertragsmoment in den Konkordaten darf nur als das akzessorische angesehen werden.“

„Alle (katholischen Schriftsteller) stimmen jedoch darin überein, daß der Vertrag (zwischen Staat und Kirche) die stillschweigende Klausel: ‚rebus sic stantibus‘ enthält, daß somit die Kirche nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet wäre, die gemachten Konzessionen zu widerrufen, sobald dieselben dem Seelenheile der Gläubigen zum Nachteil gereichen würden“. (Von dem Kölner Generalvikar Kreuzwald.)

Wann das „Seelenheil der Gläubigen“ gefährdet ist, entscheidet natürlich ausschließlich die Kirche, d. h. der Klerus.

Das Kirchenlexikon (2. Auflage, III S. 818, 823, 825), das nach Äußerungen ultramontaner Publizistik zu den „monumentalsten Leistungen des Katholizismus in Deutschland“ gehört, schreibt:

„Daß der Papst sich in den Konkordaten vertragsmäßig verpflichten könne,

d. h. daß er aus freiem Willen sich zu etwas verpflichten könne, wozu er an sich nicht gehalten ist, kann wohl nicht bezweifelt werden. Er kann den Fürsten Konzessionen machen; warum sollte er sich nicht verpflichten können, diese Konzessionen nicht zurückzuziehen, sofern nämlich nicht die höheren Bedürfnisse der Kirche ihn dazu zwingen? Darum sagen viele, die Konkordate seien keine synallagmatischen Verträge, seien auch nicht ganz den internationalen Verträgen gleich, aber doch den völkerrechtlichen analoge Verträge. Darin kommen alle praktisch überein: wo das Konkordat infolge veränderter Umstände schädlich wird, und das Bedürfnis der Kirche eine Aenderung erheischt, da kann der Papst es derogieren und ihm zuwiderhandeln. . . Abänderungen sollen allerdings nur mit beiderseitiger Zustimmung gemacht werden. Wo dies aber nicht möglich ist, und wo das zum Wohle der Kirche geschlossene Konkordat zum Schaden der Kirche oder des Seelenheiles wirken würde, da hat der Papst das Recht und die Pflicht, seine Verbindlichkeit aufzuheben.“

Deutlicher, als es in den mitgetheilten Auslassungen ultramontaner Größen und dem offiziellen Zentrumsdokument (Staatslexikon) geschehen ist, kann die Theorie von der Ueberordnung der Kirche über den Staat nicht zum Ausdruck gebracht werden. Es ergibt sich aus ihnen aber auch weiter, daß eine auf sichere Grundlage gestellte Normierung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche durch Abschluß von Konkordaten — ganz abgesehen von den sonstigen Gründen, die gegen diese sprechen — ein Ding der Unmöglichkeit ist.

V. Der Ultramontanismus reklamiert für die Kirche das Recht der Aufsicht über die staatliche Gesetzgebung;

er verlangt, daß die Kirche die Kompetenz haben soll, die Befolgung von Staatsgesetzen zu verbieten und Legislative und Jurisdiktion hinsichtlich gewisser Materien (Cherecht!) für sich in Anspruch zu nehmen, die der Staat als seiner Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterliegend betrachtet und behandelt.

Aus der grundsätzlichen ultramontanen Auffassung der Stellung der Kirche zum Staat (tatsächliche Ueberordnung der ersteren) ergibt sich neben anderen folgende wichtige Konsequenz: die Souveränität des Staates auf dem Gebiete der weltlichen Gesetzgebung wird vom Ultramontanismus geleugnet, und zwar nicht bloß rein prinzipiell und theoretisch, sondern auch praktisch. Auch die weltlichen Staatsgesetze sollen nur insoweit gelten und befolgt werden dürfen, als die Kirche deren verpflichtende Kraft nicht bestreitet und deren Befolgung nicht verbietet. Der Ultramontanismus unternimmt mit dieser Lehre einen der gefährlichsten Vorstöße in das Herz des Staates und eine der bedenklichsten Er-

schütterungen des Fundamentes der staatlichen Rechtsordnung. Die Ausübung des staatlichen Gesetzgebungsrechts soll der Kontrolle und Zensur einer geistlichen Macht unterworfen werden, von deren Gutbefinden es abhängt, ob und inwieweit die Autorität des Staatsgesetzes von den Staatsbürgern zu respektieren ist. Man darf dabei nicht aus dem Auge verlieren, daß die Kirche auch zur Entscheidung darüber kompetent sein soll, was als spezifisch „weltlich“ zu gelten hat. Wenn man sich vergegenwärtigt, ¹⁾ daß das „Urteil der Kirche sich auf alle Dinge erstreckt, die mit der Moralität der Handlungen verknüpft sind“, und daß auch die politischen Dinge, soweit die „Politik unter die Moral fällt“, der Entscheidung päpstlicher Unfehlbarkeit unterworfen werden sollen, so hat man eine Vorstellung von dem Maßstab und den Grundsätzen, nach denen das Gebiet weltlicher und geistlicher Legislative abgesteckt werden will!

Die tatsächliche Unterwühlung der Grundlagen unseres Rechtslebens — zu diesen gehört die Anerkennung der staatlichen Souveränität auf dem Gebiete der weltlichen Gesetzgebung und die Respektierung der auf verfassungsmäßigem Wege zu stande gekommenen Gesetze, auch wenn man mit ihnen nicht einverstanden ist — wie sie der Ultramontanismus vornimmt, hält das Zentrum aber nicht ab, sich immer und immer wieder, besonders auch der Sozialdemokratie gegenüber, als die beste Stütze der staatlichen Rechtsordnung zu preisen und höhererorts als sicherste Schutzwehr gegen den — „Umsturz“ zu empfehlen.

Doch das Staatslexikon, das offizielle Zentrumsdokument, möge nun selbst sprechen.

Staatslexikon II¹ S. 1098, 1101 und II² S. 713, 716: „Gegen den, sei es durch Naturgesetz, sei es durch positive Offenbarung kundgegebenen Willen Gottes gilt kein Befehl, also auch nicht der des Staates. Dasselbe ist zu sagen, wenn die staatliche Autorität etwas anordnet, was den Gesetzen der Kirche zuwider ist.“

Was das „Naturgesetz“ (welch unbestimmter Begriff!) und „Gottes Wille“ vorschreibt, bestimmt selbstverständlich die Kirche.

Staatslexikon IV¹ S. 169 ff., IV² S. 289: „Wenn das Seelenheil den Erlaß oder die Aufhebung eines bürgerlichen Gesetzes fordert, so ist der Papst dazu befugt und verpflichtet. ¹⁾ . . . Was kirchenseindliche Gesetze anlangt, so steht nach beiden Theorien dem Papste die Befugnis zu, jene als solche zu bezeichnen und abzuweisen. Damit tritt der Papst in die Fußstapfen der Apostel und ersten Bischöfe; das gebietet ihm die Heiligkeit seines Amtes.“

Staatslexikon II¹ S. 715, 1100 ff.: „Wie haben sich demgemäß die Untertanen zu verhalten, wenn die Staatsgewalt ihre Kompetenz überschreitet und Gesetze oder Verordnungen erläßt, zu denen sie nicht berechtigt ist?“ (Ueber die Berechtigung urteilt natürlich die Kirche.) „Widerpricht die Vorschrift (nämlich des Staates) dem Naturgesetze, Gottes positiven Geboten“ — was darunter fällt, entscheidet

¹⁾ Siehe S. 26, 165.

selbstverständlich der Klerus — „oder den Gesetzen der Kirche, so darf ihr nicht nur der Gehorsam versagt werden, er muß ihr versagt werden. In diesem Falle ist also der passive Widerstand nicht nur erlaubt, sondern auch geboten . . . Auch wenn der Staat leichtfertigerweise oder gar aus böswilliger Absicht eine Kollision seiner Anordnungen mit den Rechten und Gesetzen der Kirche herbeiführt, hängt es lediglich vom weisen Ermessen der kirchlichen Autorität ab, ob sie es den Untertanen freistellen soll, die staatlichen Verordnungen zu beobachten, oder ob ein offener Kampf gegen dieselben durch passiven Widerstand vorzuziehen sei.“

Und nun: „Das Staatslexikon stellt gewissermaßen die Anschauung des Zentrums dar, namentlich in Bezug auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche“!!

Dieser Zentrumsgeist findet sich denn auch in andern ultramontanen publizistischen Kundgebungen, z. B. in den „Christlichen Standesunterweisungen von P. Otto Bitschnau, Konventual des Klosters Einsiedeln, mit Approbation der Ordensobern und der Bischöfe von St. Gallen, Freiburg, München und Rottenburg“, (Abteilung III S. 458): „Aber was dann, wenn die Befehle, Verordnungen der Staatsgewalt ihre Grenzen überschreiten und in das Privatrecht (!) des Untertanen hineingreifen, z. B. bezüglich der Ehe, der Schule, der Religionsausübungen, Sonntagsheiligung; dann hört die Pflicht des Gehorsams von seiten des Untergebenen auf. Denn ein ungerechtes Gesetz ist kein Gesetz und kann nicht Richtschnur des Handelns für den Menschen sein, welcher seiner Natur nach ein vernünftiges, sittliches Wesen ist. Ein Gesetz hat nur dann verpflichtende Kraft, wenn es übereinstimmt mit den Forderungen der Vernunft und der Gerechtigkeit, d. h. man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen!“

Hiernach hat jedermann das Recht, die „Vernunft“ als souveräne Richter über die Rechtsverbindlichkeit der Staatsgesetze anzurufen! Eine bischöflich approbierte Inthronisation der „Göttin der Vernunft“ durch den — Klerikalismus! Wie, wenn die so zu Ehren gekommene Vernunft dann aber auch andern als staatlichen, z. B. kirchlichen, Gesetzen die „verpflichtende Kraft“ abspricht, weil sie mit ihren „Forderungen“ nicht übereinstimmen? Was ist „Vernunft?“ Wenn ein Sozialdemokrat den obigen Satz der „Christlichen Unterweisungen“ (sic) aufgestellt hätte! Diese predigen in Wahrheit den Anarchismus. Aber trotz alledem: „beste Stütze der staatlichen Rechtsordnung!“

Der Jesuit Lehmkuhl, der Verfasser des bereits in 5. Auflage erschienenen Buches „Das bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs“ (1900), schreibt in der Vorrede zur 2. Auflage seiner „Gewissensfälle“: „Es sei durchaus nötig, jene verderblichste Meinung (opinionem perniciosissimam) aus den Gemütern herauszureißen (ex animis evellere), daß man auch ungerechten und gottlosen Gesetzen so lange gehorchen müsse, so lange nicht ihre Außerachtlassung durch ein höheres

Gesetz notwendig gemacht wird. Diese Meinung drückt die Autorität der Kirche herab und stärkt die Tyrannei. Ganz und gar ist also festzuhalten, daß solche Gesetze, die aus einer usurpierten Gewalt hervorgehen, weder aus sich noch in sich irgendwelche verpflichtende Kraft besitzen; sondern daß, wenn sie jemals verpflichten sollten, dies nur zufällig ist, damit nämlich nicht etwa größere Uebel entstehen.“

Der Kontroverskatechismus, mit bischöflicher Approbation von einem Priester der Diözese Straßburg herausgegeben, stellt S. 241 die Frage: „Dürfen die Gesetze, die der Staat erläßt, den Gesetzen Gottes und der Kirche widersprechen?“ Seine Antwort lautet: „Nein, das dürfen sie nicht, und solchen Gesetzen kann und darf die Kirche und dürfen die Gläubigen sich nicht unterwerfen.“

Wenn also die Kirche erklärt, ein bestimmtes staatliches Gesetz widerspreche ihren eigenen Gesetzen, d. h. ihrem Willen, so soll sich der Staat beugen, und den Gläubigen wird direkt verboten, sich dem Staatsgesetz zu unterwerfen!

Einen der interessantesten und lehrreichsten Einblicke in die Präntensionen des Ultramontanismus gewährt die Betrachtung seiner Aspirationen auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung. Diese ist heute staatliches, nicht kanonisches Recht. Das bürgerliche Gesetzbuch stellt die Normen auf über die Ehehindernisse, die Form der Eheschließung, die Fälle der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe und der Ehescheidung. Desgleichen steht den weltlichen Gerichten die Jurisdiktion in den Ehestreitigkeiten zu. Daneben bleibt es den Kirchen selbstverständlich unbenommen, ihren Angehörigen kirchliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Dies ist in § 1588 B. G.-B. staatlicherseits ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes (des bürgerlichen Gesetzbuches) nicht berührt.“

Der Ultramontanismus verwirft prinzipiell die staatliche Ehegesetzgebung, soweit sich diese nicht auf die Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten beschränkt.

Das offizielle Zentrumsdokument, das Staatslexikon (II S. 438—441), läßt sich folgendermaßen aus:

„Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß die christliche Ehe als solche wegen ihres sakramentalen Charakters der kirchlichen Gerichtsbarkeit und zwar prinzipiell und ausschließlich dieser untersteht. Es ergibt sich, daß der Staat nicht einmal verbietende Ehehindernisse einführen kann; denn die Ehe als solche, mag es sich um Gültigkeit oder Erlaubtheit derselben handeln, ist als *res sacra* der Kompetenz des Staates entzogen. . . . Die staatlichen Ehegesetze, soweit sie die Ehe als solche, also ein außer aller staatlichen Kompetenz liegendes Gebiet betreffen, könnten im Gewissen unmittelbar nur dann verpflichten, wenn eine kirchliche Bestätigung solcher Gesetze nachgewiesen wäre. Ferner ist hinsichtlich der kirchlichen Ehegesetzgebung zu beachten, daß dieselbe an und für sich

alle diejenigen umfaßt, welche durch die gültige Tausch der kirchlichen Jurisdiktion unterstehen. Ob aber die Kirche in casu particulari die Katholiken ihrer Ehegesetzgebung unterwerfen will, das ist nicht eine quaestio juris sondern facti. In keinem Falle dürfte der katholische Beamte eine den kirchlichen Gesetzen zuwiderlaufende Bestimmung z. B. über Eheschließung, Ehescheidung formell gutheißen. Allein auch die bloß materielle Mitwirkung zu einer solchen, an sich sündhaften Maßnahme kann ohne verhältnismäßig dringenden Grund nicht gestattet sein. Der namentlich in Betracht kommende Grund ist der Verlust des Amtes, wobei aber nicht bloß das private Interesse des jeweiligen Beamten, sondern auch das öffentliche Interesse zu berücksichtigen ist, welches erheblich geschädigt würde, falls alle kirchlich gesinnten Beamten genötigt wären, auf ihre Aemter Verzicht zu leisten. Bewährte Autoren gestatten den Richtern, den Standesbeamten und Advokaten, letzteren jedoch nur in seltenen Fällen, wo sie ex officio bestellt werden, bei einer mit den kirchlichen Bestimmungen in Widerspruch stehenden staatshegegesetzlichen Maßnahme ex causa proportionate gravi materiell mitzuwirken.“

Dr. Heiner, päpstlicher Hausprälat und Professor des Kirchenrechts an der theologischen Fakultät der Universität Freiburg, läßt sich in seinem „Grundriß des katholischen Eherechts“ (mit kirchlicher Approbation, 5. Auflage) S. 35 folgendermaßen vernehmen: „Kommt eine nicht nur bürgerlich, sondern auch kirchlich gültig geschlossene Ehe in Frage, so kann ein Richter Anträge auf bürgerliche Ehescheidung annehmen und gegen dieselbe entscheiden. Diese Erlaubnis wurde vom Apostolischen Stuhle ausdrücklich für Frankreich, Belgien und die Schweiz gewährt. Dagegen ist eine Entscheidung zugunsten der Auflösung nicht gestattet, sofern die kirchlich gültige Ehe dadurch berührt wird. Indessen sind Richter auch hier im guten Glauben zu belassen, falls sie die Ehe nur als eine bürgerliche scheiden. Anders dagegen verhält es sich mit dem Verteidiger, dem es freisteht, einen Scheidungsprozeß anzunehmen oder nicht.“

Staatslexikon II² S. 108 führt aus, „daß die christliche Ehe als solche wegen ihres sakramentalen Charakters ausschließlich der kirchlichen Gesetzgebung untersteht. Insofern die Aufstellung von trennenden Ehehindernissen und die Ehegerichtsbarkeit in Betracht kommt, ist dies katholisches Dogma. Sofern es sich also um die christliche Ehe als solche handelt, muß die Kirche jede staatliche Gesetzgebung prinzipiell zurückweisen.“

Ferner: I. Auflage, II S. 1168: „Die Kirche muß es gegen ihren Willen erdulden, daß ihre Gerichtsbarkeit von seiten der Staaten tatsächlich nicht anerkannt oder gar an deren Stelle eine rein staatliche Gerichtsbarkeit gesetzt wird, während doch nach der richtigen Auffassung einer selbständigen Jurisdiktion der Kirche letztere von Gottes und Rechts wegen verlangen kann, daß ihre Rechtsprüche in kirchlichen Angelegenheiten nicht etwa bloß, wie der schon in seinem System des Kirchenrechts (1856) liberalisierende (Katholik) v. Schulte behauptet (II S. 405), „für

ihren Wirkungskreis“, sondern auch auf staatlichem Gebiete als maßgebend anerkannt werden sollten. Z. B. über die Gültigkeit einer Ehe kann nur von der Kirche rechtmäßig entschieden und diese Entscheidung muß staatlicherseits akzeptiert werden.“

Dr. Fleiner, „Obligatorische Zivilehe und katholische Kirche“, Leipzig 1891, S. 26 ff. schreibt: „Seine (des Staates) die Ehe betreffenden Gesetze überschreiten die ihm von Gott bezw. der Kirche gezogenen Grenzen. Ein gültiges Ehegesetz kann der Staat deshalb gar nicht erlassen.“

Das Staatslexikon ist offensichtlich inspiriert von dem Geist, der sich auch in offiziellen Kundgebungen kirchlicher Autoritäten findet.

Papst Leo XIII. sagt in seinem sogenannten „Testament“ (vergl. Götz, „Klerikalismus und Laizismus“ S. 28):

„Der religionslose Staat streckt ja, ohne Rücksicht auf die ihm gezogenen Grenzen, oder auf den wesentlichen Zweck seiner Machtbefugnisse, seine Hand aus, um dem ehelichen Bunde mit dem religiösen Charakter seine Heiligkeit zu nehmen; er erlaubte sich alle möglichen Eingriffe in das natürliche Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder, und mancherorts zerriß er das unauflöslliche Band der ehelichen Gemeinschaft durch die gesetzliche Sanktionierung der unseligen Ehescheidung.“ Leo XIII. spricht dann davon, daß die „unschuldigen Kinder . . . durch den offiziell religionslosen Staat im Herzen vergiftet werden.“ „In den Schoß des Christentums also muß die in die Irre gegangene Gesellschaft zurückkehren, wenn ihr an Ruhe und Wohlfahrt etwas gelegen ist“, aber „die Rückkehr zum Christentum wird kein wahres und vollkommenes Heilmittel sein, wenn sie nicht Rückkehr und Liebe bedeutet zu der einen heiligen katholischen, apostolischen Kirche.“

Pius IX. sagt in seiner Allocution *Acerbissimum* vom 27. September 1852, „eine kraft irgend welchen bürgerlichen Gesetzes geschlossene Verbindung sei nichts anderes, als ein schimpfliches und verderbliches Konkubinat.“

Ebenso scharf verurteilt Leo XIII. die Zwangszivilehe (Const. *Inserutabili* vom 21. April 1878) und nennt die so geschlossene Ehe ein „legales Konkubinat“. (Professor Heiner a. a. O. S. 32.)

Alban Stolz, seinerzeit Lehrer der katholischen Pastoraltheologie und Pädagogik an der Universität Freiburg, räsoniert in seiner Schrift „Wechselbalg“ über die Zivilehe: „Selbst ein ordinäres Konkubinat ist insofern ein geringeres Uebel (als die Zivilehe), als sich das Paar doch nicht vorpiegelt, eine sündige Verbindung sei erlaubt, während pure Zivilehe — ein mit Heuchelei zugedecktes Konkubinat ist.“ u.

Die „christlichen Standes=Unterweisungen“ von P. Otto Bischnau, Konventual des Klosters Einsiedeln, mit Approbation der Ordensobern und der Bischöfe von St. Gallen, Freiburg, München und Kottenburg, schreiben S. 86:

„Nur „„der Fürst dieser Welt, der Lügner und Menschenmörder

von Unbeginn“ lobt die gemischten Ehen, wünscht die Vermehrung derselben, hat, um das Eingehen derselben recht leicht und bequem zu machen, die Zivilehe erfunden und ihr bereits bei mehreren weltlichen Regierungen die staatliche Gutherzigkeit erworben. Er ist zum Erstaunen beharrlich in der heldenmütigen Verfolgung seines satanischen Zieles, welches seit Adams und Evas Zeiten immer das gleiche, die Erweiterung und Vertiefung des sozialen Elendes ist.“

Die Gesetzgebungsfaktoren, darunter die Zentrumsparthei, die das Bürgerliche Gesetzbuch und in diesem die „Zivilehe erfunden“ haben, werden überrascht sein, aus geistlichem Munde zu erfahren, daß sie im Dienste des „Fürsten dieser Welt, des Lügners und Menschenmörders von Unbeginn“ arbeiteten und ihm zur Verfolgung „seines satanischen“ Zieles behilflich waren! Daß der Teufel auch die Zentrumsparthei an seinen Wagen spannte, ist einer seiner gloriossten Geniestreiche, und daß vier Bischöfe durch ihre Approbation diese Teufelei bestätigten, macht die Geschichte besonders pikant.

Sehr ungeniert gibt auch der bekannte Jesuit Lehmkuhl in seinem Buch: „Das bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches nebst Einführungsgesetz“, 2. und 3. Aufl., S. 328 ff., „mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg“ erschienen, die Anleitung, wie man sich über staatliche Gesetze hinwegsetzen soll. Er sagt zunächst, die Kirche „muß nach ihrer Glaubenslehre jede nicht kirchlich anerkannte Verbindung bei ihren Kindern als eine außereheliche Verbindung ansehen. Daran kann kein Staatsgesetz etwas ändern, auch nicht, wenn seine Nichtbeachtung die schärfsten Strafen zur Folge hätte.“ Sodann: „Die Kirche hält sich kraft göttlichen Rechtes für befugt, unabhängig von bürgerlicher Gesetzgebung sogenannte trennende Ehehindernisse festzusetzen und die unter Nichtachtung der etwa erlassenen Vorschriften eingegangenen Ehen für nichtig und ungültig zu erklären.“ „Die Kirche legt sich das ausschließliche Recht bei, über das Eheband, soweit es vor Gott und dem Gewissen (!) als Band zu gelten habe, in vorkommenden Fällen zu erkennen, und verpflichtet aufs heiligste ihre Kinder, bezüglich Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung im Gewissen nur nach kirchlichem Urteile sich zu richten.“ . . . „Es bleibt nur das eine übrig, daß der Katholik unter „bürgerlicher Ehe“ nur die „bürgerliche Seite“ einer Ehe versteht, und sich in den Widerspruch fügt, daß eventuell eine vor Gott und dem Gewissen wahre Ehe ohne bürgerliche Wirkungen bleiben, und umgekehrt bürgerliche Wirkungen einer Verbindung beigelegt werden, welche er vor Gott und dem Gewissen nicht als Ehe anerkennen darf.“

Ich frage: Was ist das für eine Ehe, die man „im Gewissen“ nicht als solche anerkennen darf? Es ist in Wahrheit keine Ehe, weil die inneren Voraussetzungen fehlen, die notwendig vorhanden sein müssen, wenn eine Ehe, d. h. also eine sittliche Gemeinschaft, und nicht lediglich eine rein äußere Geschlechtsverbindung vorliegen soll. Als letztere aber wird die auf Grund eines Staatsgesetzes rechtsgültig zu stande gekommene Ehe unverblümt charakterisiert!

Nach § 1317 B. G.-B. wird die Ehe dadurch abgeschlossen, „daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären

die Ehe miteinander eingehen zu wollen.“ Die „Erklärung“ muß eine „Willens-
erklärung“ sein, d. h. der Erklärende muß den ernstlichen Willen haben und
aussprechen, durch den Akt vor dem Standesbeamten eine wirkliche Ehe eingehen zu
wollen. Wird eine dahin lautende Erklärung abgegeben, ohne daß der erklärte
Wille vorhanden ist, so wird eine Heuchelei verübt und eine unwürdige
Komödie gespielt, bei der mitzuwirken ein staatlicher Beamter unbedingt ablehnen
sollte. Wir dürfen gewiß mit Recht annehmen, daß die Mehrzahl der Katholiken
den Vorgang vor dem Standesbeamten als einen ernstesten, den wahren Ausdruck des
inneren Willens darstellenden und im Gewissen verpflichtenden Akt ansieht und
darnach handelt, aber daß ultramontanerwärts mehr als bedenkliche Anleitungen
gegeben werden, deren Befolgung dem Eheabschluß vor dem Standesbeamten seinen
tiefernten Charakter nehmen und ihn zu einer widerlichen Farce degradieren müßte,
läßt sich leider nicht bestreiten.

So trägt Lehmkühl kein Bedenken, zu § 1317 B. G.-B. zu bemerken: „Die
Gläubigen sind darüber zu unterrichten, daß sie diesen bürgerlichen Akt
nicht als den eigentlichen Eheabschluß ansehen, sondern nur als eine bürgerliche
Zeremonie, nach welcher sie den eigentlichen Eheabschluß vor dem Pfarrer
und zwei Zeugen zu vollziehen gedenken.“

In demselben Sinne spricht sich Professor Heiner („Katholisches Kirchen-
recht“ 2. Band S. 267) aus: „Die prinzipielle Stellung der Kirche diesem
Gesetze (über die obligatorische Zivilehe) gegenüber ist für jeden Katholiken klar.
Nach katholischer Lehre . . . gehört die Jurisdiktion über die Ehe nicht der bürger-
lichen, sondern der kirchlichen Gewalt. Nur die Kirche kann deshalb recht-
liche Ehehindernisse aufstellen und davon dispensieren, nur sie allein kann über die
Frage der Gültigkeit einer eingegangenen Ehe, über die Frage der Ehescheidung,
d. h. der Auflösung einer ungültig eingegangenen, über die Frage der Sonderung
von Tisch und Bett, über die Frage der Gültigkeit von Eheverlöbnißsen und ihrer
Verbindlichkeit oder Auflösung entscheiden. . . Deshalb ist die sogenannte Zivilehe
als solche in den Augen der Kirche überhaupt keine Ehe und kann ihr nicht die
geringste kirchenrechtliche Bedeutung zukommen. Die Katholiken dürfen sich indes
ihr als einer rein äußerlichen Zeremonie unterziehen, um die bürger-
lichen Wirkungen der Ehe zu erreichen; die Ehe selbst aber kann erlaubt und
gültig nur nach den Gesetzen der Kirche abgeschlossen werden.

Katholiken, welche sich dessen weigern, können

- a) nicht absolviert werden, ohne daß sie bußfertig geworden,
- b) nicht als Paten zugelassen werden;
- c) die Frauen können die benedictio post partum nicht erhalten,
- d) sie können nicht kirchlich beerdigt werden,
- e) die Kinder nicht als kirchlich legitim betrachtet werden.“

Noch deutlicher präzisiert den eben erwähnten Standpunkt Dr. Joseph
Sollweck, Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte am bischöflichen
Lyzeum zu Eichstätt: „Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dargestellt im

lichte des kanonischen Eherechts". Mainz 1900. Sein Standpunkt wird von dem Ultramontanismus vollständig geteilt und gebilligt, wie mir von ihm in einer öffentlichen Polemik mit Hollweck ausdrücklich bestätigt worden ist. Nun höre man: Die Katholiken können die Gesetze, welche sich auf die Ehe selbst beziehen, „nicht als im Gewissen sie verpflichtend ansehen.“

Der Klerus hat „die heilige Verpflichtung“, „scharf hervorzuheben“, „daß die Zivilehe nur eine Ehe ist, die vor dem Staate gilt, nicht aber vor Gott, vor der Kirche, vor dem Gewissen“. Die Katholiken sollen „bei jenen Zivilehen, welchen eine kirchliche Trauung nicht folgen kann“, als Standesbeamte nicht fungieren.

Die Katholiken dürfen „in gar keinem Falle bei der Erklärung vor dem Standesbeamten den inneren und ernstesten Willen haben“, „jetzt eine Ehe zu schließen“. „Sie können nur ganz äußerlich, als reine Zeremonie, die vor Gott und dem Gewissen nichts zu bedeuten hat, die geforderte Erklärung abgeben.“ „Denn würden sie mit dem äußerlich erklärten Willen den inneren wirklichen Willen verbinden“, „so begingen sie ein Sakrileg“. „Die abgeschlossene Zivilehe ist bei der kirchlichen Kopulation ganz unberücksichtigt zu lassen.“

„Die in einer Zivilehe Lebenden verfallen der kirchlichen Strafe,“ sollen bei Hartnäckigkeit „exkommuniziert werden“. Sie sind „ausgeschlossen vom Empfang der hl. Sacramente“, es darf ihnen die Wegzehrung nicht gespendet, auch muß ihnen „das kirchliche Begräbnis verweigert werden“.

Die Kinder aus einer Zivilehe „werden in der Matrikel als kirchlich illegitime vorgetragen“. „Eine Zivilehe wird von der Kirche nie als Putativehe anerkannt, sondern es steht die praesumptio juris dafür, daß sie ungültig sei.“

Katholischen Richtern ist es „an sich unerlaubt, die Scheidung einer kirchlich gültigen Ehe auszusprechen“, und zwar selbst dann, „wenn sie damit lediglich die bürgerliche Ehe“ zu trennen beabsichtigen und „dies ausdrücklich erklären“.

Zum Schlusse bemerkt der Verfasser, es sei nach dem Vorausgegangenen klar, „welche Gewissensfolter das neue Recht wenigstens für überzeugungstreue und ihrer Kirche ergebene Katholiken sein kann.“ (S. 85.)

Hier wird mit einer Offenherzigkeit sondergleichen zu einer geradezu empörenden Gesetzesverachtung und Gesetzesumgehung aufgefordert.

Daß die Nichtrespektierung wichtiger Staatsgesetze durch den Ultramontanismus und seine Organe nicht bloß eine theoretische Möglichkeit ist, sondern auch in der Praxis des Lebens geschieht, dafür nur einen Beleg: Es ist vorgekommen, daß ein katholischer Geistlicher eine Frau, die in zweiter, aber nur bürgerlicher Ehe lebte und deren erster, ihr auch kirchlich angetrauter, aber von ihr geschiedener Mann noch am Leben war, unter Androhung der Verweigerung der Sterbsakramente und des kirchlichen Begräbnisses aufforderte, sich von ihrem zweiten Manne zu trennen. Dieser Fall kam in der Sitzung des badischen Landtags vom 31. Juli 1906 zur Besprechung. Die Zentrumsredner billigten das Verhalten des betreffenden Geist-

lichen und sprachen dem Staat das Recht des Einschreitens ab. In Anlehnung an das eben erwähnte Vorkommnis habe ich in der betreffenden Sitzung nach dem stenographischen Kammerbericht folgendes ausgeführt:

„Nehmen wir also an, daß eine katholische Frau sich von ihrem Manne scheiden läßt. Wir wollen unterstellen, daß dieser sich in sittlicher Beziehung in schmäzlichster Weise seiner Frau gegenüber verfehlt, fortgesetzt verfehlt, daß er sie auch körperlich mißhandelt, daß er ihr Zumutungen stellt, deren Zurückweisung vom Standpunkt der weiblichen Würde aus sie nicht unterlassen darf. Die Frau sieht sich schließlich genötigt, selbst unter Zurückstellung religiöser Bedenken ihr Eheverhältnis aufzulösen, das zwar nominell, formell, nicht aber in Wahrheit eine Ehe ist, denn das Wesen der Ehe besteht nicht darin, daß die Ehegatten durch den Staat oder die Kirche zusammengeführt worden sind, sondern sie muß auf innerer Seelengemeinschaft beruhen, und wo Dissonanzen, wie die angeführten, aufgetreten sind, wo die Frau vor dem Mann keine Achtung mehr haben kann, wo ein sittliches Zusammenleben gar nicht möglich ist, da ist die Ehescheidung das einzig Sittliche, das möglich ist, und die Festhaltung einer Ehe, die innerlich nicht sittlich ist, ist Unsitlichkeit. Die Frau geht also eine neue Ehe ein. Nach den Lehren der Kirche gibt es keine Scheidung einer gültigen Ehe, sie muß sich daher bürgerlich trauen lassen, weil ihr die kirchliche Trauung für die zweite Ehe versagt wird. Sie lebt mit ihrem zweiten Ehemann in der schönsten Eintracht, es ist wirklich eine sittliche Gemeinschaft, wie man sie schöner sich gar nicht denken kann. Es entstehen auch Kinder aus der zweiten Ehe. Sie lebt aber in rein bürgerlicher Ehe, also vom kirchlichen Standpunkt aus betrachtet in einer Ehe, die gar keine Ehe ist. Nun lasse ich, immer in Anlehnung an das berühmte Beispiel, den Herrn Geistlichen auf der Bildfläche erscheinen. Die Frau wird krank, sie ruft den Geistlichen und bittet ihn, er möge ihr die Beichte abnehmen und auch die Kommunion erteilen. Der Geistliche kann nun sagen: Frau, ich bedauere, ich kann das nicht, nach meiner kirchlichen Lehre geht das nicht an, Sie müssen darauf verzichten. So bedauerlich das im Interesse der Seelenruhe der Frau ist, von Staats wegen kann man dagegen nichts machen; das kann nicht bestritten werden. Nehmen Sie aber den Fall so: Der Geistliche erklärt, ich verlange von dir, Frau, daß du mir das Versprechen abgibst, deinen zweiten Ehemann zu verlassen, und wenn du das nicht tust, dann verweigere ich dir die Absolution. Sie sehen, dieser zweite Fall unterscheidet sich wesentlich vom ersten. Jetzt soll die Frau zu einer Handlung genötigt werden und zwar durch das Mittel, das ich eben bezeichnet habe. Wie liegt nun die Sache, wenn ein Geistlicher es so macht? Er verlangt von der Frau: Löse das sittliche Verhältnis, in dem du dich befunden hast, auf, und kehre wo möglich zu dem früheren Ehemann zurück, denn du bist ja nach kirchlicher Anschauung nicht geschieden, kehre in das unsittliche Verhältnis zurück. Es soll die Frau versprechen, die rechtliche Verpflichtung, die ihr das Gesetz nicht bloß, sondern auch die Moral auferlegt, zu brechen, denn sie ist dadurch, daß sie die zweite, bürgerliche, Ehe eingegangen hat, auch verpflichtet, bei ihrem Mann zu

Bleiben, bei ihrem Mann und bei ihren Kindern. Wenn man deshalb von ihr verlangt, sie solle Mann und Kinder verlassen, und wenn man sie dazu zu nötigen sucht, so tut man gar nichts anderes, als unter Anwendung einer bestimmten Drohung die Frau zur Verletzung des Gesetzes zwingen. Und wenn die Kirche und ihre Organe meinen, sie seien vom kirchlichen Standpunkte aus berechtigt oder verpflichtet, etwas Derartiges zu tun, dann haben wir die Konstatierung der Tatsache, daß in einem gegebenen Fall die Kirche befugt sein will, zu entscheiden, ob man einem Staatsgesetz sich fügen soll oder nicht. Mit demselben Rechte könnte dann in allen Fällen, in denen nur eine bürgerliche Ehe vorliegt, der Geistliche befehlen: Verlaßt einander! Ihr seid zwar nach bürgerlichem Recht verheiratet, aber eure Gemeinschaft ist keine sittliche, sondern eine unerlaubte. Ihr seid „im Gewissen“ nicht verpflichtet, an ihr festzuhalten! Ein Staat aber, der Derartiges dulden wollte, der sollte dann auch als Staat abdanken. Wenn man Wert darauf legt, daß unsere Rechtsordnung geschützt und nicht untergraben wird, dann darf es nicht in das Belieben eines Einzelnen, auch nicht in das einer Korporation gelegt werden, darüber zu befinden, ob dieses oder jenes Gesetz angewendet oder umgangen werden soll.

Ich will bei dieser Gelegenheit nicht näher auf die merkwürdige, auch Beweismaterial für die Wichtigkeit unseres Verlangens der Trennung von Staat und Kirche liefernde Anomalie eingehen, daß in staatlichen Schulen, mit staatlichen Mitteln derartige Lehren den Kindern eingeprägt werden, Lehren, die in ihren Konsequenzen zu gar nichts anderem führen, als nach klerikaler Anleitung staatliche Gesetze zu umgehen, staatliche Gesetze zu brechen.“

Und weiter: Wie, wenn die Frau der geistlichen Anweisung gemäß die zweite Eheschließung für nicht gültig, ihr bisheriges Zusammenleben mit dem ihr nach den staatlichen Gesetzen rechtmäßig angetrauten Ehemann insolgedessen für ein „Konkubinat“ und die aus dieser zweiten Ehe entstammten Kinder als „illegitime“, als „Kinder der Sünde“ ansieht, und deshalb Mann und Kinder verläßt? Nach § 1353 B. G.-B. sind „die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet;“ nach § 1360 eod. muß die Frau dem Manne, der (z. B. infolge von Krankheit) außer stande ist, sich selbst zu unterhalten, Unterhalt gewähren; nach § 1634 eod. liegt der Mutter neben dem Vater die Pflicht ob, für die Person der Kinder zu sorgen; nach § 1685 eod. hat sie unter Umständen die elterliche Gewalt über die Kinder auszuüben. Kann die Frau unter Berufung auf die angebliche Ungültigkeit der zweiten Ehe alle diese rechtlichen und moralischen Pflichten auf das gröblichste verletzen? Wer dürfte ihr etwas anhaben, wenn die Kirche befugt wäre, die Rechtsverbindlichkeit der staatlichen Gesetze zu negieren, und wenn die arme Frau befolgt, was ihr von der Geistlichkeit ausdrücklich vorgeschrieben wird, oder was sie ohne solches förmliches Geheiß als die aus der geistlichen Lehre resultierende Gewissensbindung anzusehen und zu respektieren sich für verpflichtet erachtet? Man male sich die Konsequenzen einer derartigen direkten Verletzung wichtiger Staatsgesetze aus, man denke an die Erschütterung und Zerrüttung der „heiligen Ehe“, dieser „Grundlage des Staates“, und beantworte sich

dann auch die Frage, welche Rolle der Staat spielte, der sich solches bieten ließe! Der Ultramontanismus als Stütze des Staates und seiner Ordnung — difficile est, satiram non scribere. Angenommen ferner, die Frau erachtet sich auf Grund geistlicher Belehrung und Anweisung, nach der es ja keine Scheidung einer gültigen Ehe gibt, die frühere kraft Gesetzes geschiedene Ehe vielmehr fortbesteht, in ihrem Gewissen für verpflichtet, nicht bloß ihren zweiten Ehemann zu verlassen, sondern auch zu ihrem früheren (geschiedenen) Ehemann zurückzukehren und mit ihm zusammen zu leben, was dann?

Da nach staatlichem Gesetz die Frau mit dem zweiten Mann verheiratet und ihre eheliche Verbindung mit dem ersten aufgehoben ist, stellt ein Umgang derselben mit diesem eine „außereheliche Geschlechtsverbindung“ dar. Die Frau ist die Maitresse des früheren Ehemannes! Nach § 72 des Polizeistrafgesetzes wäre sie und der erste Ehemann an Geld bis zu 100 Mark oder an Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen und voneinander zu trennen. Der Gesetzgeber will das große Aergernis verhüten, das solche außereheliche Verhältnisse erfahrungsgemäß erregen. Und der Ultramontanismus! Könnte er mit Recht verwehren, daß aus seinem Prinzip die Folgerung gezogen wird: Das staatliche Gesetz gilt nicht, die Frau ist nicht strafbar, sie ist nicht von ihrem Genossen zu trennen, sie ist keine Maitresse, an ihrem Verhältnis darf kein Aergernis genommen werden, im Gegenteil, es ist das einzig sittliche und die Geschlechtsverbindung mit dem zweiten Ehemann war eine unzulässige und verwerfliche?

Ferner: Nach staatlichem Recht begeht die Frau in dem angenommenen Fall mit ihrem früheren (geschiedenen) Mann Ehebruch. Der zweite, ihr rechtmäßig angetraute Ehemann kann deshalb gemäß § 1565 B. G.-B. auf Scheidung der Ehe klagen, und, wenn diese hierwegen ausgesprochen ist, gemäß § 172 R.-St.-G.-B. die kriminelle Bestrafung der Frau wegen Ehebruchs verlangen (Gefängnis bis zu 6 Monaten). Auch diese Konsequenz wird die Frau zu tragen haben, wenn sie der geistlichen Lehre folgt!

Nach § 48 R.-St.-G.-B. wäre derjenige, der in unserem Falle die Frau zur Rückkehr und zum Zusammenleben mit ihrem geschiedenen Manne aufgefördert hat, wegen Anstiftung zum Ehebruch strafbar. Der Ultramontanismus würde selbstverständlich gegen die Anwendung des staatlichen Gesetzes als einen angeblich unerlaubten Verstoß gegen „Gottes positive Gebote und die Gesetze der Kirche“ auf das entschiedenste protestieren, während der Staat auf der Beachtung der Gesetze unter allen Umständen bestehen müßte . . . !

In der Landtagssitzung vom 28. Juli 1906 wurde mir von Zentrumsseite auf meine oben mitgeteilten Ausführungen u. a. mit folgendem Satz erwidert: „Wenn er („der Ehegatte, der bei der Verheiratung noch so viel Unglück gehabt, noch so schlimme Erfahrungen gemacht hat mit seinem Gatten“) zu einer zweiten Ehe schreitet, setzt er sich in Widerspruch zum Dogma der Kirche und muß sich gefallen lassen, daß diese ihre Disziplinargewalt anwendet und ihm auch die kirchlichen Gnadenmittel versagt, so lange er sich nicht vom widerrechtlich

geheirateten zweiten Gatten trennt.“ Also: die Kirche soll den Staatsbürger, der in Ausübung staatlicher Gesetzgebungsrechte eine zweite Ehe eingeht, mittelst ihrer Disziplinargewalt und Versagung ihrer Gnadenmittel zu einer direkten Verletzung staatlicher Gesetze, nämlich der Trennung vom rechtmäßig angetrauten Gatten zwingen dürfen!

Das vom Zentrum dieser Frage gegenüber beobachtete Verhalten ist für dasselbe äußerst charakteristisch. Dasselbe Zentrum, das sich an der Schaffung des bürgerlichen Gesetzbuches beteiligte und dieses durch seine Zustimmung zum geltenden Recht machte, das damit auch das Recht der Ehescheidung (§§ 1565 ff.), das Recht der Wiederverheiratung der geschiedenen Ehegatten (§§ 1309, 1312, 1313) und die rechtliche Pflicht der Ehegatten zur „ehelichen Lebensgemeinschaft“ *ic.* statuierte, erklärt, der Ehegatte, der von dem Rechte der Wiederverheiratung Gebrauch mache, sei mit dem zweiten Ehegatten widerrechtlich verheiratet, und verpflichtet, die rechtliche Pflicht der Lebensgemeinschaft mit ihm zu verletzen und sich von ihm zu trennen!!

Die ganze Behandlung der Frage von seiten des Zentrums war von dem Geiste geleitet und bestimmt, der in dem Staatslexikon sein Unwesen treibt, d. h. es wurde nach dem Zentrumsprinzip gearbeitet: den Staatsgesetzen ist der Staatsangehörige nur insoweit Gehorsam schuldig, als die Kirche nichts Gegenteiliges befiehlt; der Staat ist der Kirche untergeordnet. Die Zentrumsredner stießen sich auch nicht an dem § 13 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirche *ic.* im Staate betr., der bestimmt: „In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen. Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.“ Trotz dieser unmißverständlichen, im Interesse der Wahrung unveräußerlicher staatlicher Hoheitsrechte erlassenen Gesetzesbestimmung nimmt man sich die „Befugnis“ heraus, Anleitung zur direkten Verletzung von Staatsgesetzen zu erteilen!

Wenn der Ultramontanismus prinzipiell die Jurisdiktion in Ehesachen der Kirche zuweist, so geschieht dies im Hinblick auf die Materie, um die es sich handelt, und die er als eine ausschließlich kirchliche ansieht. In Rücksicht auf die in Frage kommenden Personen will er prinzipiell die staatliche Gerichtsbarkeit über die Kleriker ausgeschlossen wissen. Des Zusammenhanges und überhaupt des Interesses wegen, das die Sache verdient, seien hier einige Notizen über die „Standesrechte der Kleriker“ gestattet, auch soweit sie nicht unmittelbar unser Thema berühren. Um ja jedem Verdacht, als ob wir tendenziös vorgingen, von vornherein zu begegnen, erteilen wir dem katholischen Theologieprofessor Franz Heiner an der Universität Freiburg das Wort, der sich in seinem „Katholisches Kirchenrecht“ I. Band S. 202 ff. folgendermaßen vernehmen läßt: Die Standesrechte der Kleriker sind:

I. Titel. *Privilegium canonis*. „Der Kleriker bedarf wegen seiner durch die Ordination geheiligten Person und wegen seiner erhabenen Stellung im unmittelbaren Dienste Gottes des besonderen Schutzes . . . Dieser wurde ihm gewährt durch den Kanon „*Si quis suadente diabolo*“ . . . Nach diesem Kanon war derjenige mit der dem Papste reservierten Exkommunikation belegt, welcher auf einen Kleriker oder Mönch einen ungerechten tätlichen Angriff machte . . . Diese vom Rechte verhängte Zensur besteht auch heute noch in Kraft . . . Unter den Begriff „*violentas manus injicere*“ fällt nicht bloß die tätliche Verletzung des Körpers durch Tötung, Verwundung u., sondern auch jede schwere Realinjurie, jede tätliche Mißhandlung u.“

II. *Privilegium fori*. „Dieses Privileg, welches den Klerikern einen eigenen Gerichtsstand sowohl in allen Zivil- als auch Kriminalfällen vor dem geistlichen Richter gewährt, war ehemals das wichtigste von allen klerikalen Vorrechten. . . Dieses Vorrecht der eigenen Standesgerichtsbarkeit, wonach Geistliche nur wieder von Geistlichen, nicht aber von Laien, und wären diese auch vom Bischof dazu delegiert, abgeurteilt werden dürfen. Das natürliche Gefühl und die Ehrfurcht vor der Priesterwürde ließen es eben als unpassend erscheinen, daß die Väter und Lehrer der Gläubigen, die Spender der göttlichen Gnaden, den Laien untergeordnet seien und diese über sie ihre Richtergewalt ausüben. Deshalb hat die Kirche immer prinzipiell an dem *Privilegium fori* festgehalten, denn die Gründe, welche es hervorgerufen, bestehen auch heute noch fort. . . Indessen hat die nachfolgende staatliche Gesetzgebung der meisten Länder das Privileg aufgehoben. . . Der hl. Stuhl hat zu dieser Beschränkung des *privilegium fori* mit Rücksicht auf die Zeitumstände in den neuesten Konkordaten ausdrücklich oder auch stillschweigend seine Einwilligung gegeben.“ . . Artikel 13 des österreichischen Konkordates von 1855 besagt: „Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gestattet Seine Heiligkeit, daß die weltlichen Rechtsfälle der Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.“

„Mit Rücksicht auf die Zeitumstände“, nicht prinzipiell und für immer wird die Ignorierung des *privilegium fori* geduldet und ertragen. Die andern „Zeitverhältnisse“ herbeizuführen, die die Durchführung der Prinzipien gestatten, ist das Bestreben des Ultramontanismus, denn „die Gründe, welche es (das *privilegium fori*) hervorriefen, bestehen auch heute noch fort.“

III. *Privilegium competentiae* hat heute keine praktische Bedeutung mehr.

IV. *Privilegium immunitatis (personalis)*. „Immunitäten oder Befreiungen von allen öffentlichen Lasten wurden den Geistlichen schon von den ersten christlichen Kaisern verliehen. Die Ursache war die Ehrfurcht vor der Würde des geistlichen Standes, verbunden mit der Erwägung, daß einerseits den Dienern des Altars keine Pflichten auferlegt werden dürfen, welche sie von ihrem Berufe abziehen würden, und daß andererseits diejenigen, welche ihre Person dem Dienste der Mitmenschen zum Opfer bringen, von Lasten verschont

bleiben sollen, welchen fast alle Untertanen sich zu unterziehen haben. Auf Grund dieses Privilegs waren ehemals die Geistlichen frei vom Militärdienst, von der Leistung der sogenannten *munera sordida*, den späteren Fronen, von der Uebernahme der Kurial- und Munizipalämter, Vormundschaften und Kuratelen, dann auch die Güter der Kirche und der Geistlichen von der Leistung der Grundsteuer. Diese Exemption hat ihre Quelle mittelbar im göttlichen Recht (hier ein klassisches Beispiel für die unglaubliche Ausdehnung des Begriffes „göttliches Recht“ im Sinne des Ultramontanismus!), indem sie auf *Dei ordinatione et canonicis sanctionibus* beruht. . . Deshalb hat die Kirche stets dagegen protestiert, wenn man die Immunität in allen ihren Teilen einseitig von der weltlichen Gewalt ableiten wollte, um beliebig dieselbe beschränken oder ganz aufheben zu können, wie letzteres tatsächlich in fast allen Ländern geschehen ist, so daß gegenwärtig die Geistlichen allen öffentlichen Staatslasten unterworfen sind.“

„In Deutschland besteht noch:

1. Freiheit von Vorspannleistung im Frieden für die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde;

2. Freiheit vom Schöffenn- und Geschworenenamt. Vormundschaften dürfen sie nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde übernehmen;

3. Befreiung vom Zeugenzwang in Kriminalsachen bezüglich des dem Geistlichen in Ausübung der Seelsorge Anvertrauten;

4. die Befreiung der Geistlichen vom aktiven Militärdienst. Hiernach sind nicht bloß Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebten Militärjahres zurückzustellen, sondern es sind auch taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, der Ersatzreserve zu überweisen. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen auch zu Uebungen nicht herangezogen werden; ebenso bleiben Ersatzreservisten, welche nur erst die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.

5. Befreiung der Geistlichen von Staatssteuern besteht in Deutschland nicht mehr; wohl aber solche für Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen (Realsteuer) und bezüglich des Dienst Einkommens von Gemeinde-, Kreis- und Provinzialabgaben in Preußen.“ —

Wir haben schon oben auf die große Gefahr hingewiesen, der die Rechtsordnung und mit ihr die zur Erfüllung seiner hohen Aufgaben unbedingt erforderliche Autorität des Staates ausgesetzt ist, wenn der Ultramontanismus in der dargestellten Weise vorgeht. Wenn eine Macht das Recht beansprucht, Bresche in die Grundmauer des Staates zu legen, warum soll nicht auch von andern Seiten versucht werden, die Stützen staatlicher Rechtsordnung zu untergraben? Aber trotz alledem: Gegen „Umsturz“ und „Umsturzparteien“ gibt es keine bessere Schutzwehr als das — Zentrum! Und der Staat!

In Wahrheit beschränkt er sich auf die Schaffung einiger Strafgesetze, die nicht einmal immer zur Anwendung gebracht werden. In wie vielen Fällen z. B. liegt der Tatbestand des § 110 R.-St.-G.-B. „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ vor und erfolgt trotzdem kein strafgerichtliches Einschreiten! Er bestimmt: „Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“ Nun ist es eine bekannte Erscheinung in unserer Kriminalpraxis, daß in den Fällen des „gewöhnlichen“ Widerstandes gegen die Staatsgewalt Richter und Staatsanwälte mehr als einmal auch bei solchen Kontraventionen sehr energisch vorzugehen pflegen, die man von einem freieren und menschlicheren Standpunkt aus als eigentliche Verfehlungen nicht anzuerkennen vermag, oder die sich als so geringfügiger Natur darstellen, daß sich ihnen gegenüber die Staatsgewalt von dem alten Grundsatz leiten lassen sollte: „*minima non curat praetor*“. Es geschieht dies, weil auf die strengste Wahrung der „Staatsautorität“ aus den verschiedensten Gründen das allergrößte Gewicht zu legen sei. Dieser Tatsache gegenüber muß es dann als besonders befremdlich erscheinen, wenn bei ganz systematischen und sehr gefährlichen „Widerständen gegen die Staatsgewalt“ diese sich auf die Passivität des nichtinteressierten Beobachters beschränkt. Es mag dies zum Teil damit zusammenhängen, daß in gewissen Fällen erfahrungsgemäß selbst die berechtigteste Anwendung strafgesetzlicher Bestimmungen in ihrem Effekt dem davon Betroffenen zu der wohlfeilen Rolle des angeblich unschuldig verurteilten Märtyrers verhilft, und der scrupellosen Agitation die ersuchte Gelegenheit verschafft, in den Augen einer unschwer zu verhegenden und in ihren Rechts- und Sittlichkeitsbegriffen leicht zu verführenden Menge den Staat und dessen Organe als die „ungerechten und grausamen Verfolger des Rechtes und der Religion“ zu diskreditieren. Diese höchst betrübende Erfahrung beweist eben, daß sich der Staat auf einem sehr bedenklichen Irrwege befindet, wenn er glaubt, mit der Schaffung repressiver Strafgesetze seine Pflicht erfüllt zu haben, statt auch, und zwar in erster Reihe, sein Augenmerk auf eine präventive Bildungs- und Erziehungspolitik zu richten. Wenn der Staat dafür sorgte, daß er schon an seinen Schulen (Staatschulen!) im Bewußtsein der künftigen Staatsbürger fest begründet wird, daß schon dort die heranwachsende Jugend zu einem Verständnis seines elementarsten Wesens und seiner wesentlichen Rechte, aber auch zum Bewußtsein der Pflichten gegen den Staat und dessen Gesetzgebung herangebildet wird, wenn man so insbesondere den Sinn für das Recht, die Autorität des Staates pflegte und befestigte, aber auch die Pflicht des Gehorsams seinen Gesetzen gegenüber tief in die junge Menschenseele einprägte, dann würden sich von der Notwendigkeit der Anwendung der einmal bestehenden Gesetze jeder Mann gegenüber — ohne Ansehen der Person und ihrer Stellung — auch die Volksmassen eher überzeugen lassen, die jetzt dem Ultramontanismus verfallen. Beim Mangel innerer

Widerstandsfähigkeit werden sie zur leichten Beute gewissenloser Demagogen, die sie zu dem gefährlichen Irrtum zu verwirren und zu verheizen wissen, als ob nicht derjenige auf die Anklagebank gehöre, der die Gesetze übertritt, sondern der Staat und dessen Organe, die lediglich ihre Berufspflicht erfüllen, wenn sie die gegebenen Gesetze jedem Gesetzesverlezer gegenüber zur Anwendung bringen. Man ist mit Recht empört über die Verwirrung der Rechts- und Sittlichkeitsbegriffe großer Volkskreise, die Verächtern und Verlezern von Gesetzen Triumphzüge bereiten, sollte aber auch nicht vergessen, daß der Staat hieran insofern nicht unschuldig ist, als er es bei seiner Erziehungstätigkeit unterläßt, mit rückhaltloser Offenheit und Konsequenz gerade auch die Grundsätze in das Bewußtsein der künftigen Staatsbürger einzufundamentieren, ohne die diese die feste innere Verbindung mit dem Staate nicht zu gewinnen vermögen, die ihnen ein treues Festhalten an seinem Grundbestand als selbstverständliche Pflicht erscheinen läßt. Sollte es denn so schwer sein, einzusehen, daß an die Stelle der starken Ordnung, ohne die kein Staatswesen seine Rechts- und Kulturaufgaben zu erfüllen im stande ist, eine anarchische Erschütterung und Lösung des Staatsverbandes treten müßte, wenn es irgend einer fremden Macht zukäme, sich über die Staatsgesetze hinwegzusetzen, über deren Rechtsverbindlichkeit zu entscheiden und nach Belieben den Gehorsam gegen jene zu empfehlen oder zu verbieten. Man schlägt die Hände über dem Kopf zusammen beim Anblick gewisser äußerst trauriger Erscheinungen im geistigen und sittlichen Leben unseres Volkes, unterläßt es aber, die nötigen Schlußfolgerungen aus ihnen zu ziehen und die erforderlichen Vorkehrungen (Schule!) dagegen zu treffen. Manche Dinge, die uns die größte Sorge für die Zukunft des Volkes verursachen, sind bei Licht betrachtet nichts anderes, als die naturgemäßen Früchte der kurzichtigen Passivität des Staates auf der einen und der zielbewußten Aktivität des Ultramontanismus — auch und vorzugsweise an der Staatsschule — auf der andern Seite.

Es wäre lustig, wenn es nicht gar zu traurig wäre, daß der Staat einer Propaganda, die auf seine Bekriegung und die Unterminierung seiner wesentlichsten Fundamente ausgeht, noch seine ideelle (Schule) und materielle (Kultusbeiträge) Unterstützung zuteil werden läßt! Wann endlich wird man an den maßgebenden Stellen einsehen lernen, daß die Schule und nicht die Strafkammer die Volkserziehungsstätte ist! Die Schule, die Schule, die Schule!

VI. Der Ultramontanismus lehnt die Denk- und Gewissensfreiheit prinzipiell und praktisch ab.

Er anerkennt nicht nur nicht das Recht jedes Einzelnen, dieselbe in den Schranken der allgemeinen Gesetze und erkümmert zu betätigen, sondern verlangt auch die statliche Bestrafung einer solchen Betätigung in gewissen von ihm vorgesehenen Fällen. Der Ultramontanismus verwirft prinzipiell die Kultusfreiheit. Damit negiert und bekämpft er prinzipiell und praktisch den modernen Staat als solchen. Der Ultramontanismus ist praktisch intolerant, und zwar insbesondere auch dem modernen Staat gegenüber. An dieser Tatsache ändert der zu Unrecht so genannte „Toleranzantrag“ nicht das mindeste.

§ 18 der badischen Verfassung lautet: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.“

Artikel 20 der preussischen Verfassung von 1850 bestimmt: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“

Die Denk- und Gewissensfreiheit, die Kultusfreiheit, die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre sind wesentliche Grundlagen des modernen Staates; sie machen den Staat erst zum „modernen“.

Die Gewissensfreiheit besteht natürlich nicht bloß darin, daß jeder im stillen Kämmerlein seines Herzens denken und glauben kann, was er will, — dies ist, wenigstens für den Staat, so selbstverständlich, daß es einer verfassungsmäßigen Formulierung und Garantierung nicht bedurfte — sondern daß er, selbstverständlich in den gesetzlich fixierten Schranken, das, was er denkt, auch äußern darf. („Unge störte“ Gewissensfreiheit.) Es ist ferner nicht bloß die „Wissenschaft“, sondern auch deren „Lehre“ für frei erklärt. Wer diese Grundpfeiler des modernen Staates nicht als solche anerkennt, wer sie zu untergraben und zu stürzen versucht, der negiert den modernen Staat, der greift diesen in seinem Grundbestand an.

Der Ultramontanismus und mit ihm das Zentrum verwerfen grundsätzlich die Gewissensfreiheit, Kultusfreiheit, die Freiheit der Lehre der Wissenschaft und die Toleranz und damit den modernen, d. h. den gegenwärtigen Staat. In der Bekämpfung der ersteren bekriegen sie den letzteren.

Der ultramontane Reichs- und Landtagsabgeordnete de Witt aus Köln hatte allerdings den Mut, auf der 52. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Straßburg von 1905 wörtlich zu sagen: „So stehen wir als moderne Menschen durchaus auf dem Boden des modernen paritätischen Rechtsstaats, welcher das Urrecht des Menschen auf Gewissens- und Religionsfreiheit der Individuen und Religionsgemeinschaften zum Grundsatz erhebt, soweit nicht die Ausübung derselben zur Untergrabung der Staatssicherheit und der öffentlichen Sittlichkeit führt.“ Stenographischer Bericht über die Reden der Katholikenversammlung in Straßburg, S. 59. Der Bericht verzeichnet an der angegebenen Stelle „Lebhafter Beifall.“ Wenn der Redner mit der etwas vagen Einschränkung

„soweit nicht“ u. nicht einen Vorbehalt machen wollte, durch den in Wahrheit die Ausübung der Gewissens- und Religionsfreiheit verhindert werden soll, hat er eine ganz ungläubliche Behauptung aufgestellt.

Wir werden dies später an der Hand des Staatslexikons, des offiziellen Zentrumsdokumentes, dartun, wollen aber vorher einige Zeugnisse anführen, die auch das Zentrum nicht wird ignorieren wollen und dürfen. Zunächst eine Kundgebung des Papstes Innozenz IV., die auch zur Widerlegung der stereotypen Zentrumsbehauptung, die Kirche sei für den Vollzug der Inquisitionsurteile nicht verantwortlich, da dieser ausschließlich in der Hand der staatlichen Gewalt gelegen habe, am Platze ist.

Innozenz IV. (1243—1254) verfügt in seiner Bulle *Cum adversus haereticam* vom 28. Mai 1252: „Da der römische Kaiser Friedrich gegen die ketzerische Bosheit gewisse Gesetze erlassen hat, durch welche die Ausbreitung dieser Pest verhindert werden kann, und da wir wollen, daß diese Gesetze zur Stärkung des Glaubens und zum Heile der Gläubigen beobachtet werden, so befehlen wir den geliebten Söhnen, die die Obrigkeit bilden, daß sie diese Gesetze, deren Wortlaut wir mitschicken, in ihre Statuten aufnehmen und daß sie mit großer Emsigkeit gegen die Ketzer vorgehen. Deshalb befehlen wir euch (Inquisitoren), daß, wenn diese Obrigkeiten unsere Befehle nachlässig erfüllen, ihr sie durch Exkommunikation und Interdikt dazu zwingt . . . die vom katholischen Glauben Abfallenden verfluchen wir ganz und gar, wir verfolgen sie mit Strafen, wir berauben sie ihrer Vermögen; ihre Erbfolge heben wir auf, alle Rechte erkennen wir ihnen ab.“ (Bei Potthart *Reg. R. R. P. P. S.* 14607, 15378, 15448, 17383, 19423.) Wer aber ist ein „Ketzer“? Bouffet antwortet: „Ein Ketzer ist ein Mensch, der eine eigene Meinung hat.“

Innozenz X. (1644—1655): „Mit innerstem Seelenschmerz haben wir erfahren, daß verschiedene Artikel dieses Friedens der katholischen Religion, ihrem göttlichen Kult und dem apostolischen und römischen Stuhle schwersten Eintrag tun . . . den Ketzern der sogenannten Augsburger Konfession wird in diesem Frieden freie Ausübung ihrer Ketzerei an sehr vielen Orten gestattet; es werden ihnen Plätze zur Errichtung von Tempeln versprochen, sie werden, ebenso wie die Katholiken, zu den öffentlichen Stellen und Aemtern zugelassen. . . Kraft unseres obersten Hirtenamtes, aus genauester Kenntnis, nach reiflicher Ueberlegung und aus der Fülle unserer apostolischen Gewalt heraus bestimmen und erklären wir, daß die genannten Artikel ungültig, nichtig, kraftlos, gottlos, ungerecht, verurteilt, verworfen, gegenstandslos, jeder Kraft und Wirkung bar sind und für ewige Zeiten bar bleiben sollen, daß niemand, auch wenn er die Beobachtung durch einen Eid gelobt hat, zu ihrer Beobachtung verpflichtet ist, gerade so, als ob sie überhaupt nicht beständen und niemals erlassen wären. Und zur größeren Vorsorge verurteilen, verwerfen, irritieren, assieren, annullieren wir die genannten Artikel noch einmal aus der Fülle unserer Macht, wir entkleiden sie jeglicher Kraft und wir erheben gegen sie vor Gott Einspruch.“ (Bulle *Zelus Domus Dei* vom 20. November 1648: latei-

nischer Text bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 2. Auflage, 1901, S. 294 f.)

Gregor XVI. (1831—1846): „Es ist eine irrige und verkehrte, ja, eine wahnwitzige, der schmutzigen Quelle des Indifferentismus entstammende Behauptung, daß für jeden Menschen als selbsteigenes Recht die Gewissensfreiheit bestehe.“ (Bulle Mirari vos vom 15. August 1832.)

Pius IX. (1846—1878): „Die römisch-katholische und apostolische Religion, welche unter Ausschluß jedes anderen Kultus die einzige Religion des spanischen Volkes bleibt“ u. s. w. (Erster Artikel des zwischen Pius IX. und Spanien am 16. März 1851 abgeschlossenen Konkordats: Archiv für katholisches Kirchenrecht XII S. 225 ff.)

„Als Glaubenswahrheit ist festzuhalten, daß außerhalb der apostolischen und römischen Kirche niemand selig werden kann.“ (Allokution vom 9. Dezember 1854: Collect. Lae. VI S. 845.)

In das mit der Republik Ecuador am 26. September 1862 abgeschlossene Konkordat ließ Pius IX. die Bestimmungen aufnehmen: „Die katholische, apostolische und römische Religion ist Staatsreligion unter Ausschluß jedes anderen Kultus und jeder anderen von der Kirche verurteilten religiösen Gesellschaft. Sie ist auf ewige Zeiten in ihrer vollen Integrität zu schützen und mit all ihren Rechten und Prärogativen entsprechend der von Gott gesetzten Ordnung und den kirchlichen Kanones.“ Ferner bestimmte das in Vereinbarung mit Pius IX. erlassene ecuadorianische Staatsgrundgesetz: „Niemand kann Wähler oder Gewählter sein, noch irgend ein Staatsamt bekleiden, der sich nicht zur römisch-katholischen Kirche bekennt. Jeder, der einer von der katholischen Kirche verurteilten religiösen Gesellschaft angehört, geht aller staatsbürgerlichen Rechte verlustig.“

„Man scheut sich nicht, jenem der katholischen Kirche und dem Seelenheile so schädlichen und von unserem Vorgänger Gregor XVI. als ‚Wahnwitz‘ bezeichneten Irrtume zu huldigen, daß Gewissens- und Kultusfreiheit ein allgemeines Menschenrecht sei, das in jedem gut eingerichteten Staate gesetzlich bestimmt und gewährleistet sein müsse.“ (Enzyklika Quanta cura vom 8. Dezember 1864.)

Die „Civiltà cattolica“¹⁾, in der Besprechung einer anonym erschienenen Schrift „I Cattolici liberali“, sagt: „Der Anonymus führt eine Reihe von Moralisten und Theologen, namentlich Jesuiten, an, welche sagen, es könne wichtige Umstände geben, daß der Regent verpflichtet sei, Duldung der heterodoxen Kulte zu gewähren. Diese sagen aber nur, die Duldung der falschen Kulte sei erlaubt, wenn sie nötig sei, um größere Uebel zu verhüten. . . . So wird also für die gebieterische Notwendigkeit, größere Uebel zu verhindern, welche die Moralisten als Grund für die Duldung der Kulte gelten lassen, die Schwächung des Glaubens der Katholiken, die mildere Gesinnung der Heterodoxen, und im allgemeinen die ver-

¹⁾ Siehe S. 166.

änderte politische Lage substituiert! Welchen Sinn haben denn die Worte der heutigen Päpste, welche die Freiheit des Gewissens und der Kulte für einen Wahnsinn und ein Verderben der Völker erklären? Welchen Sinn hat die Verdammung derselben, die Pius IX. aussprach, als der Präsident Comonfort sie in Mexiko einführte, wo gerade die Umstände, welche der Anonymus anführt, zutrafen . . . Sprechen denn Gregor XVI. und Pius IX. zu mittelalterlichen Völkern oder wollen sie den jetzt lebenden eine historische Vorlesung darüber halten, was sich für jene paßte oder nicht paßte?“ (Serie 6, Vol. 6, 15. Mai 1879 S. 450.)

Papst Pius IX. nennt in seiner Allokution vom 22. Juni 1868 das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867: „Ein wahrhaft unsagbares Gesetz“ (infallanda lex). „Durch dieses Gesetz wird jede Freiheit sowohl des Glaubens, wie des Gewissens, wie der Lehre festgestellt und alle Religionsgesellschaften jeder Art werden gleichgestellt und vom Staate anerkannt. Ihr seht wahrhaftig, ehrwürdige Brüder, wie heftig zu tadeln und zu verdammen solche unerhörten Gesetze sind, welche der Lehre der katholischen Kirche ganz und gar zuwider sind. Dieses abhässliche Gesetz verwerfen und verurteilen wir kraft unserer apostolischen Vollmacht.“

Papst Leo XIII. in seiner Enzyklika Immortale Dei vom 1. November 1885: „In der That, wenn auch die Kirche es nicht erlaubt, den verschiedenen fremden Religionsformen dasselbe Recht einzuräumen, wie der wahren Religion, so tadelt sie deswegen die Regierungen nicht, wenn sie wegen großer staatlicher Vorteile, oder um Uebles zu verhindern (also nicht beim Mangel dieser Voraussetzungen), nach Herkommen und Gewohnheit dulden, daß diese im Staate bestehen.“ (Die „wahre“ Religion, d. h. die katholische, hat ein Recht auf staatliche Anerkennung u., die übrigen können unter Umständen geduldet werden!) Erzberger (der Toleranzantrag S. 128) besigt die Naivetät, diese Enzyklika die „magna charta der staatlichen Freiheit der Religionsübung“ zu nennen, und sich darüber zu beklagen, daß man sie „im protestantischen Lager totsichweige!“ Um uns nicht derselben Unterlassungssünde schuldig zu machen, lassen wir eine andere „päpstliche magna charta“ nachfolgen. Derselbe Leo XIII. verkündet in seiner Enzyklika: Libertas, über die menschliche Freiheit, vom 20. Juni 1888: „Ein Staat ohne Gott“ (was soll dies heißen?) „oder auch, was schließlich auf dasselbe (!) hinausläuft, ein Staat, der, wie man sich ausdrückt, gegen alle Religionen als gleichgültig sich verhält, und sie ohne Unterschied als gleichberechtigt anerkennt (!), stellt sich in Gegensatz zur Gerechtigkeit und Vernunft. — Da der Staat notwendig (!) Einheit des religiösen Bekenntnisses fordert, so hat er sich zu der allein wahren Religion, der katholischen nämlich, zu bekennen.“ Ist ein Staat, der „duldet“, was „im Gegensatz zur Gerechtigkeit und Vernunft“ steht, nicht zu tadeln, und alsbald auf den „rechten Weg“ zu führen?“

Der Jesuit Hammerstein („Staat und Kirche“, Freiburg 1883, S. 81) verdolmetscht die päpstliche Anschauung, wenn er schreibt: „Der Staat muß, wenn

andere er nicht Rebell sein will gegen jene Autorität, der er seine ganze Autorität verdankt, katholisch sein, oder, wenn er es nicht ist, werden.“

Die Enzyklika *Quanta cura* von Pius IX., an demselben Tage wie der Syllabus veröffentlicht, verwirft in 16 Sätzen die modernen Lehren.

Veltes Kirchenlexikon (oder Enzyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften), 2. Auflage, begonnen von Joseph Kardinal Hergenröther, fortgesetzt von Fr. Kaulen, Freiburg 1882—1901, 12 Bände, kurz genannt „Katholisches Kirchenlexikon“, XI S. 1019 schreibt hierüber: „Betreffs der erwähnten 16 in der Enzyklika selbst angeführten Sätze kann kein Zweifel bestehen, daß es sich bei ihnen um eine Verwerfung kraft der unfehlbaren höchsten päpstlichen Lehrgewalt handelt; dies geht klar aus der Verwerfungsformel hervor.“ Satz 3 dieser Enzyklika verwirft nun folgenden „Irrtum“:

„Gewissens- und Kultusfreiheit sei ein allgemeines Menschenrecht, das in jedem gut eingerichteten Staate gesetzlich bestimmt und gewährleistet sein müsse, und die Bürger hätten ein durch keine kirchliche oder bürgerliche Autorität zu beschränkendes Recht darauf, alle ihre Meinungen in Worten wie in Druckschriften kundzugeben und zu veröffentlichen.“ Der Papst behauptet, der Anspruch auf Gewissens- und Kultusfreiheit beruhe auf einer „falschen Anschauung, die der katholischen Kirche und dem Seelenheil sehr verderblich und von Gregor XVI. Wahnsinn genannt worden sei.“ („Illam opinionem, catholicae Ecclesiae, animarumque saluti maxime exitialem a rec. mem. Gregorio XVI. Praedecessore Nostro „deliramentum“ appellatam“ etc.)

Wie sich der Ultramontanismus die „Preßfreiheit“ wünscht, verrät in sehr dankenswerter Weise der Jesuit Brors in seinem „Modernen ABC“ Nr. 193: „Wenn man noch sagte: „Die gute (!) Presse muß absolut frei sein“, so wäre der Satz nicht gar so falsch. Aber wer die Behauptung aufstellt: „Die Presse muß absolut frei sein“, verlangt diese Freiheit vor allem für die schlechte (d. h. natürlich für die antiultramontane). Die schlechte Presse — und darunter verstehen wir die Presse, welche Religion und christliche Sitte (was darunter zu verstehen ist, bestimmt natürlich der Kleriker) angreift und verhöhnt — hat überhaupt kein Recht auf Existenz, um so viel weniger ein Recht auf Freiheit, am allerwenigsten ein Recht auf absolute Freiheit.“ Echte Toleranz! Wiedereinführung der Zensur durch eine geistliche Zensurbehörde!

Und nun das Staatslexikon: „Wenn es nun, wie gezeigt worden ist, nur eine Religion geben kann (damit ist natürlich nur die römisch-katholische gemeint), welche dies in Wahrheit ist, und alle übrigen damit im Widerspruch stehenden Doktrinen (darunter vor allem der Protestantismus), die als göttliche Offenbarung ausgegeben werden, nur Irrtum sein können, so ist es gegen die sittliche Ordnung und Gott beleidigend, diese neben der wirklich von Gott gegebenen Ordnung zur Geltung kommen zu lassen. Im Prinzip muß daher festgehalten werden, daß die Staatsgewalt als Schützer der religiös-sittlichen Ordnung dieselben innerhalb des Staatsgebietes nicht freigegeben darf.“

Dieses wollte Papst Pius IX. aussprechen, wenn er die Thesen 77—79 in den Syllabus errorum aufgenommen hat.

Dagegen läßt sich nicht einwenden, die Gesinnung und Ueberzeugung entziehe sich der Kompetenz der Staatsgewalten, in Ansehung ihrer müsse volle Freiheit von menschlicher Autorität gelassen werden (Gewissensfreiheit), und nur Handlungen seien ihren Verböten und Strafen unterworfen. Denn das Bekenntnis und die Lehre des Irrtums und dessen Verbreitung in der Gesellschaft ist doch gewiß auch eine äußere, sehr folgenreiche und für die sittliche und rechtliche Ordnung ebenso destruktive Handlung, als das Bekenntnis und die Verteidigung der Wahrheit für sie grundlegend ist. Kein Gesetzgeber wird revolutionäre und für die soziale Ordnung verderbliche Doktrinen deswegen freigeben wollen, weil menschliche Gewalt keinen Einfluß auf die Gedanken und die Ueberzeugung zu üben berechtigt sei. Dann darf aber noch weniger Gewissensfreiheit in dem Sinne der Freiheit, auch falsche Religionsysteme zu lehren,* zugestanden werden. Denn die religiöse Ordnung darf nicht der sozialen nachstehen, das göttliche Recht nicht dem menschlichen.“

„Niemals wird man vom Standpunkt der positiven Offenbarung aus zugeben können, Religionsfreiheit sei, wie in neuester Zeit behauptet wird, ein wahres soziales Gut.“ (I¹ S. 873 ff., I² S. 765 ff., S. 767.)

„Da die katholische Kirche das Bewußtsein in sich trägt, den allein wahren Glauben zu besitzen und die allein wahre, von Christus gestiftete Kirche zu sein, so kann sie unmöglich die anderen Konfessionen oder Sekten als religiöse Gemeinschaften, die ein Recht auf staatliche Anerkennung und staatlichen Schutz haben, gelten lassen. . . die Folgerung, daß der katholischen Kirche dieselbe Stellung gebühre, wie den andern Konfessionen, kann sie (die Kirche) weder ausdrücklich noch stillschweigend anerkennen. . . Als Prinzip wird und kann die katholische Kirche nie, weder theoretisch noch praktisch, die bloße Gleichberechtigung der wahren (d. h. der katholischen) Religion mit den Irrtümern zugeben. . . Nicht Neutralität des Staates gegenüber der (katholischen) Kirche darf die Staatsmaxime sein, sondern wie jede einzelne physische Person dem Glaubens- und Sittengesetze der von Christus gestifteten (katholischen) Kirche sich unterwerfen muß, so kann auch der Staat, der aus physischen Personen besteht, sich der Pflicht nicht entziehen, in allen seinen Maßnahmen die Glaubens- und Sittenlehre der wahren Kirche als Richtschnur zu nehmen.“ (III¹ S. 1519 ff., 1523 ff.)

Man beachte besonders folgendes: Es ist hier nicht von der sogenannten „dogmatischen“, sondern der politischen Intoleranz die Rede, d. h. auch der Staat soll intolerant sein.

Staatslexikon I² S. 765 ff.: „Die Staatsgewalt darf niemand zu einem bestimmten religiösen Bekenntnis oder zu Handlungen desselben mit physischer Gewalt

zwingen und auch wegen seines davon abweichenden Bekenntnisses nie strafen, außer wenn damit Angriffe auf Gott und Religion, Sittlichkeit und Recht in Verbindung stehen (ob und wann aber solche „Angriffe“ vorliegen, entscheidet einzig der Klerikalismus) oder wenn ein Untertan eines Staates, welcher sich in der Einheit der Religion erhalten hat, öffentlich von dieser abfällt. . . .“

Also ein katholischer Staat, z. B. Spanien, soll jeden Bürger, der öffentlich von der katholischen Religion abfällt, sogar mit physischer Gewalt zur Rückkehr zwingen und bestrafen können! Toleranzprogramm des Zentrums!

Seite 1098: Liberalismus. „Der Liberalismus, als Theorie gefaßt, ist eine Weltanschauung, welche der christlichen in allen Punkten diametral entgegengesetzt ist.“ Gründe:

Seite 1100: „Der Liberalismus fordert vor allem absolute „Denkfreiheit“ oder, wie er sich auch ausdrückt, absolute „Freiheit der Wissenschaft“. . . . Ebenso fordert der Liberalismus in Uebereinstimmung mit dieser seiner ersten Forderung absolute Lehrfreiheit. Was jemand auf dem Wege wissenschaftlichen Denkens als Resultat gewonnen habe, das müßte er auch ändern zu lehren berechtigt sein. . . . Was also jemand an wissenschaftlicher Erkenntnis gewonnen habe, das könne er auf dem Wege der Lehre auch zum Gemeingut aller machen, selbst wenn es mit dem religiösen Dogma in Widerspruch steht. Endlich fordert der Liberalismus absolute Religionsfreiheit. Da alle Religionen und Religionsgesellschaften in der religiösen Ordnung gleichberechtigt seien, so müßten sie auch vom Staate unter jeder Bedingung und unter allen Umständen als gleichberechtigt anerkannt werden. Diese absolute Religionsfreiheit sei für jeden Staat das Ideal, das er anzustreben habe, und so lange er solche nicht gewähre, entspreche er seinem Begriffe nicht. Dem Staate müsse jede Religion und jede Religionsgesellschaft gleichgültig sein; er dürfe selbst sich zu keiner Religion bekennen; für sich genommen müsse er konfessionslos oder vielmehr religionslos sein, um von diesem Standpunkt aus ganz indifferent zu allen Religionen und Religionsgesellschaften sich verhalten und damit die absolute Religionsfreiheit gewähren und sichern zu können.“ . . . „Das liberalistische Prinzip der unbedingten Autonomie und Freiheit des Menschen verhält sich aber feindlich nicht bloß zur Religion an und für sich genommen, sondern auch zur religiösen Moral.“

Syllabus III S. 15*): „Es steht nicht jedem Menschen frei, die Religion anzunehmen und zu bekennen, die er, durch das Licht der Vernunft geführt, für die wahre hält.“

Der katholische Münchener Philosoph J. Froschhammer („Beleuchtung der päpstlichen Enzyklika vom 8. Dezember 1864 und des Verzeichnisses der modernen Irrtümer“, S. 21) fragt darauf mit Recht: „Soll er (der Mensch) die Religion für die wahre halten und annehmen, die ihm nicht als die wahre erscheint? Und wenn

*] Ueber die Bedeutung des Syllabus siehe Seite 10 ff.

er nicht seiner Vernunftseinsicht folgen darf bei der Wahl des Glaubens, wenn denn sonst? Der Unvernunft, dem Ungefähr? Uns, werden die römischen Theologen sagen. Wohl, aber wie erkennt er denn euch, um euch lieber zu folgen als andern? Er muß doch wohl wieder urteilen und sich vom Licht seiner Vernunft führen lassen.“ Gilt heute noch, was Paulus (Römerbrief 14, 23) ausspricht: „Alles, was nicht aus Ueberzeugung geschieht, ist Sünde“?

Satz 24 des Syllabus in positiver Form: „Die Kirche hat die Macht, äußeren Zwang anzuwenden, sie hat auch eine direkte und indirekte zeitliche Gewalt.“

Man nehme hinzu den Satz 13 der Enzyklika Quanta cura, der folgenden „Irrtum verwirft“: „Die Kirche habe kein Recht, die Verlezer ihrer Gesetze mit zeitlichen Strafen in Zucht zu halten.“

(Ueber den allgemeinen Sinn der Thesen: Döllinger-Friedrich, „Papsttum“ S. 515, ³⁰; Martens, „Die Beziehungen der Ueberordnung ic. zwischen Staat und Kirche“, insbes. S. 385.)

Nach der jesuitischen Doktrin steht die potestas spiritualis im Gegensatz zur potestas temporalis. Diese ist „nach kirchlichem Sprachgebrauch die politische und körperliche Strafgewalt.“ (Döllinger-Friedrich, „Papsttum“ S. 266.) Auf ihr ist die Inquisition aufgebaut. Siehe über diese Seite 102 ff.

Das Kirchenlexikon: „Ein gleich verwerfliches Heilmittel gegen die Intoleranz bildet das vom Liberalismus vorgeschlagene Prinzip der schrankenlosen Gewissens- und Kultusfreiheit, d. i. der staatlichen Anerkennung oder Duldung aller Religionen und Kulte. . . Der katholische Staat erkennt, wie schon sein Name besagt, die katholische Religion als einzig wahre und die katholische Kirche als einzig berechnete an, hält folglich die Ausübung jedes andern Kultus innerhalb seiner Grenzen für ein Uebel. Gleichwohl kann das öffentliche Staatswohl die politische Toleranz oder gar die Parität gegenüber katholischen Religionsgemeinschaften nicht nur sittlich erlaubt, sondern unter Umständen auch zur gebietenden Pflicht machen. Jeder verständige Politiker wird anstandslos einräumen, daß kein katholischer Staat aus bloßer Nachgiebigkeit gegen den Zeitgeist die verfassungsmäßig konstituierte Staatskirche und damit seinen katholischen Charakter preisgeben darf, indem er Religionsfreiheit ohne Not dort einführt, wo sie noch nicht ist.“ (II² S. 1857, 1867 ff.)

Universitätsprofessor Moullard („Kirche und Staat“, 2. Auflage, 1881, deutsche Ausgabe mit bischöflicher Approbation) schreibt: „Die Katholiken halten die Kultusfreiheit für das bestimmte Anzeichen eines moralischen Verfalls.“ (S. 378.)

Staatslexikon Seite 877. Es könne nie geduldet werden, daß man den einen wahren Glauben bekämpfe, oder die ihm ergebenden Christen durch entgegengesetzte Lehren von ihm abziehe, es wird deshalb „als Pflicht der Familie und des Staates“ erklärt, „die Verleitung ihrer Angehörigen zum Irrglauben in keiner Weise zu gestatten, und zwar ebensowenig, als sie gegen Angriffe auf sittliche und soziale Pflichtverhältnisse gleichgültig sein dürfen.“

„Ohne Zweifel dürfen (nämlich vom Staat) niemals Doktrinen freigegeben werden, welche unter dem Deckmantel der Religion Gottesleugung, Unfittlichkeit oder Empörung predigen.“ (Staatslexikon, 2. Auflage, S. 765.)

Die Konsequenz des Standpunktes, daß der Staat es als seine Pflicht anerkennen soll, die Verleitung seiner Angehörigen zum „Irrglauben“ nicht zu gestatten, wird dann auch mit aller Deutlichkeit gezogen.

In einem von Herrn v. Hertling verfaßten Artikel „Freiheit“ (Staatslexikon S. 1005 ff.) heißt es: „Tatsächlich ist die Anerkennung und Heilighaltung des persönlichen Gottes der Grund- und Eckstein der theoretischen Moral, wie der praktischen Sittlichkeit. Das Gemeinwesen hat deshalb ein unzweifelhaftes Interesse daran, daß diese Wahrheiten in der Ueberzeugung der Bürger unerschüttert bleiben. Sie ist eben darum berechtigt, eine öffentliche Bestreitung derselben in Wort und Schrift zu verbieten und unter Strafe zu stellen“ . . .

S. 1006: „Ich halte es daher allerdings für das gute Recht der bürgerlichen Gesellschaft, diejenigen Wahrheiten, auf deren Geltung ihr geordneter Bestand beruht (welche sind dies? wer entscheidet?), mit dem Schutze des Gesetzes zu umgeben und die öffentliche Verbreitung entgegengesetzter Irrtümer, deren Konsequenzen zu einer Auflösung derselben führen würden, unter Strafe zu stellen. Der Umfang dieser Wahrheiten läßt sich allerdings nicht in einer allgemein gültigen Weise bestimmen. Wo ein Volk in der überwiegenden Mehrheit seiner Glieder an einem bestimmten kirchlichen Bekenntnisse festhält, wird man eben dieses mit allem, was es einschließt, dazu rechnen; (wer also diesem „kirchlichen Bekenntnisse“ „entgegengesetzte Irrtümer“ verbreitet, soll von der „bürgerlichen Gesellschaft“, d. h. dem Staat, gestraft werden!); wo mehrere Bekenntnisse nebeneinander bestehen, das, was diesen gemeinsam ist, bis zuletzt nur die Wahrheiten der natürlichen Religion übrig bleiben: Dasein Gottes, Unsterblichkeit der Seele, dereinstige Vergeltung des Guten und Bösen. Die moderne Gesetzgebung hat diesen Standpunkt ziemlich allgemein aufgegeben und auch der Propaganda des krassesten Materialismus und Atheismus keinerlei Hindernis mehr in den Weg gelegt. Im besten Falle begnügt man sich unter Würdigung des zuvor erörterten Gesichtspunktes, Uergerniß erregende Gotteslästerung und die Beschimpfung von Einrichtungen einer anerkannten Religionsgesellschaft strafrechtlich zu reprimieren. Ob diese Entwicklung eine glückliche gewesen ist, darüber wird vielleicht eine nahe Zukunft das Urteil sprechen. Hier kam es nur darauf an, die Behauptung zu begründen, daß die rechtliche Freiheit des Individuums nicht den Anspruch einschließt, jede Meinung über religiöse Dinge, die der Einzelne für sich hegen mag, durch Wort und Schrift öffentlich zu verbreiten, und daß die bürgerliche Autorität keineswegs unter allen Umständen ihre Befugnis überschreitet, wenn sie es unternimmt, solcher Verbreitung Schranken zu setzen.“

„Wemgleich der Staatsgewalt als solcher keine Vollmacht zukommt, ihren

Untergebenen irgend eine religiöse Ueberzeugung vorzuschreiben, oder zur Befolgung des einmal angenommenen religiösen Bekenntnisses durch Zwangsmittel anzuhalten, so kann doch die Kirche die Hilfe des Staats sich ausbitten (*invocare auxilium brachii saecularis*) zur Vollstreckung ihrer eigenen Befehle. Der Staat tritt dann als Mandatar der kirchlichen Gewalt auf (eine sehr würdige Rolle) und hat sich mithin innerhalb der Grenzen seines Auftrags zu halten.“ — (Staats-Lexikon S. 1446: „Gewissen und Gewissensfreiheit“ von Biederlack S. J.)

Der bekannte Jesuit Viktor Cathrein schreibt in seinem „Gewissen und Gewissensfreiheit“ (Münchener Volksschriftenverlag) S. 91 ff.:

„Wir stellen hier in aller Kürze die Grundsätze zusammen, die uns nach katholischer Lehre in dieser Beziehung leiten sollen.

Der Staat hat aus sich kein Recht, den Untertanen einen bestimmten religiösen Glauben oder religiöse Dogmen vorzuschreiben oder aufzunötigen oder sie zu zwingen, ihr Leben nach den Forderungen eines bestimmten religiösen Bekenntnisses einzurichten. Wohl aber hat er das Recht, die offene Leugnung oder Bekämpfung jener religiösen Wahrheiten zu verhindern, welche die unentbehrliche Grundlage des geordneten Gesellschaftslebens bilden. Wenn die Anarchisten lehren, man sei der obrigkeitlichen Gewalt keinen Gehorsam schuldig, jede Autorität sei eine Usurpation, so ist der Staat berechtigt und auch verpflichtet, die Verbreitung solcher Lehren zu verbieten und zu strafen und anarchistische Vereinigungen nach Möglichkeit zu unterdrücken. Dasselbe gilt von der offenen Gottesleugnung, von der Leugnung der Unsterblichkeit der Seele und der Vergeltung im Jenseits, von der Lehre, die Ehe sei ein beliebig auflösbarer Privatvertrag, in den sich die Obrigkeit nicht einzumischen habe.“

„Wir sagen nach Möglichkeit oder nach Kräften. Es kann nämlich vorkommen, daß ein an sich gefährlicher Irrtum so um sich gegriffen hat, daß eine direkte und gewaltsame Unterdrückung viel größere Uebel heraufbeschwören würde als die Duldung desselben. In einem solchen Fall soll der Staat sich mit der indirekten Bekämpfung desselben begnügen, indem er die Anhänger desselben nach Möglichkeit von den Lehrstühlen fernhält und ihre Presse thunlichst verhindert.“

„Obwohl nun der Staat aus sich kein Recht hat, den Untergebenen eine Religion vorzuschreiben, so hat doch die Kirche an und für sich, wenigstens in einem ganz katholischen Lande, das Recht, vom Staate zu verlangen, daß sie allein als die wahre, von Christus gestiftete Kirche anerkannt und geschützt und daß die öffentliche Ausübung anderer Religionen nicht gestattet werde. Der moderne Liberalismus zetert gegen diese prinzipielle Forderung der katholischen Kirche als eine Anmaßung, aber sie ist nur eine ganz notwendige Folgerung aus ihrer Erkenntnis, daß sie die allein wahre und deshalb auch allein existenzberechtigte Kirche Christi ist. Sie soll nach Christi Willen

allen Menschen das Evangelium verkünden und sie alle in einer großen Gottesfamilie vereinigen.

Freilich läßt sich diese Forderung in Anbetracht der religiösen Zustände, wie sie sich seit dem 16. Jahrhundert entwickelt haben, heute praktisch nicht mehr durchführen. Die bürgerliche Toleranz verschiedener Konfessionen oder die vom Staate gewährte Religionsfreiheit ist fast überall eine praktische Notwendigkeit geworden. Das hindert aber den Staat an sich nicht, eine bestimmte Religion als Staatsreligion zu haben. Wir sehen das z. B. in England, wo die Episkopalkirche Staatskirche mit staatlichen Vorrechten ist, obwohl andern Bekenntnissen gegenüber die größte bürgerliche Toleranz geübt wird und man sie völlig frei und selbständig ihre religiösen Angelegenheiten — innerhalb der allgemeinen staatlichen Rechtsordnung — besorgen läßt. Einen eigentlichen religionslosen Staat, d. h. einen Staat, der sich um die Religion nicht kümmert und sie rein als Privatsache betrachtet, kann und darf es nicht geben. Auch der Staat als Staat ist zur Gottesverehrung verpflichtet, wie Papst Leo XIII. in seinem Rundschreiben Immortale Dei so nachdrücklich betont.“

Der Kontroverskatechismus (mit bischöflicher Approbation) schreibt (S. 283) hinsichtlich der Bestrafung der Ketzer, die er auch „Ruhestörer“ nennt:

„Hat der Staat das Recht, wenn er katholisch ist, die Ruhestörer zu bestrafen?“

Antwort: Wer aufrichtig sein will und vernünftig, kann der Regierung ein solches Recht nicht absprechen, weil sie für die Wohlfahrt der Bürger und für die öffentliche Ruhe zu sorgen hat.“

„Ist solches aber nicht gegen die Gewissensfreiheit und hat nicht jeder Mensch das Recht, sich zu einer Religion zu bekennen, die er will?“

Antwort: Diese Lehre der Gewissensfreiheit ist neu und im alten christlichen Rechte nicht begründet. Es ist falsch zu behaupten, der Irrtum habe gleiche Rechte wie die Wahrheit. Da die Irrlehren eine große Gefahr und ein noch größeres Uebel in der Menschheit sind, so ist die Kirche und ist der Staat vollkommen berechtigt, denselben entgegenzutreten im Interesse des gläubigen Volkes, mag solches auch den Irrlehrern und Volkverführern schwer fallen.“

Ganz Unglaubliches leisten zwei „Katholische Flugschriften“, Berlin, Verlag der Germania. Die eine ist betitelt „Staat und Religion, Religion und Strafgesetz“. Wir finden daselbst folgende ultramontane Blüten:

„Die kräftigste Anrede an den Geist der Gesetzgebung ist wohl Clemens' von Alexandrien kurzes Wort: „Es gibt Fragen, auf die man eine Strafe setzen soll, z. B. ob es eine Vorsehung gibt, da der Anblick aller Dinge beweist, daß eine solche existiert.“ (S. 17.)

„Wendet sich der Jurist zum eigentlich christlichen Staate des Mittelalters, d. h. so wie dieser Staat zur Zeit seiner kurzen, aber kräftigen Blüte vorhanden war, so trifft er auf eine Harmonie von Religion und Rechtspflege, wie sie ganz einzig wundervoll und glorreich in der Geschichte der Menschheit da-

steht . . . Die richtigen Grundsätze in dieser Beziehung hat das Mittelalter unzweifelhaft erkannt und zur Tat werden lassen . . . Die ersten christlichen Kaiser leisteten dann auch Staatshilfe zur Exekution kirchlicher Urteile und überließen der Kirche die Bestrafung der leichteren bürgerlichen Vergehen von Klerikern.“ (S. 19.)

„Bei solchen prinzipiellen Anschauungen erklärt es sich, daß der Staat nicht nur bürgerliche Vergehen (*delicta civilia*), nicht nur die sogenannten gemischten Vergehen (*delicta mixti fori*, wie Zauberei (!), Wahrsagerei, Blasphemie, Meineid, Sakrileg, Wucher, fleischliche Vergehen) zum Gegenstand seiner Kriminaljustiz macht, sondern überdies rein kirchliche Vergehen (*delicta ecclesiastica*) abzurteilen hat, wie Apostasie, Schisma, Simonie, qualifizierte Häresie und Feindschaft gegen den christlichen Glauben, zum mindesten ganz sicher dann, wenn die Kirche als natürliche und berufene Sachverständige über den Tatbestand entschieden und den Angeklagten bezw. bereits von ihr Verurteilten dem „weltlichen Arme“ zur Bestrafung überwies.“ (S. 23.)

„Jedenfalls muß man das Prinzip des Mittelalters anerkennen, daß nämlich der Staat die ehrenvolle Pflicht hat, mit seinem weltlichen Arme die gesamte religiöse Ordnung zu schützen, vor allem, wenn die Kirche ihn um diesen Schutz angeht . . . kehren wir zurück zu jenen Anschauungen, die einst Ivo von Chartres den Mut gaben, an Heinrich I. von England zu schreiben: „Wie der Leib regiert wird durch die Seele, so sollte die weltliche Macht der Kirche dienen.“ (S. 25.)

Dies sind also „die richtigen Grundsätze“ !!

„Dieser erhabenen Auffassung (nämlich des „christlichen Staates“) ist nun der paritätische Staat nicht mehr zugänglich.“ (S. 27.)

„Straftaten, die sich gegen die Religion richten, kennt nun das heutige deutsche Strafrecht einzig unter der Klasse von „Vergehen“. Somit ist dem Religionsvergehen schon der Charakter eines schweren Verbrechens abgesprochen. Ist das nicht bezeichnend für den Geist der Gesetzgebung? . . . Zunächst ist der ganze Paragraph über Gotteslästerung viel zu unbestimmt gefaßt . . . die zum Teil entschuldbare, zum Teil aber auch ganz verblüffende und unerhörte Unsicherheit im Urteil des nicht katholischen Publikums in Sachen der katholischen Kirche wird dadurch noch verhängnisvoller, daß den Laien eine Teilnahme an der Urteilsfindung gewährt ist.“ (S. 35.)

„Wo sind im Gesetze jene Fälle vorgesehen, die alle und jede Religion aufs äußerste gefährden, wie die öffentliche Leugnung des Daseins Gottes oder der Unsterblichkeit der Seele? Freilich, wollte man, was in dieser Beziehung geschehelt wird, immer ahnden, so könnten sich die Gefängnisse mit Universitätsprofessoren und Parlamentsrednern füllen.“ !! (S. 37—38.)

Der katholischen Flugschrift genügt auch § 167 R.=St.=G.=B. nicht. Nach

diesem wird u. a. bestraft, wer durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört.

„Was ist denn im Geseze hier eine gottesdienstliche Handlung?“ fragt das katholische Flugblatt, und fährt dann wörtlich folgendermaßen fort: „Sind Firmungsreisen katholischer Bischöfe gottesdienstliche Handlungen? (Reisen?) Und wie steht es mit Prozessionen? Oder: sind unverschämte Angriffe auf katholische Konferenzen, Versammlungen, Kundgebungen strafrechtlich verfolgbar?“

„Wunderbar erscheint, daß die Religionsvergehen nicht einmal notwendig Ehrenstrafen nach sich ziehen . . . denn wie kann beispielsweise jemand mit Fug und Recht Amts- und Zeugeneide ablegen dürfen, der öffentlich das Dasein Gottes oder die Unsterblichkeit der Seele leugnet?“ (S. 40.)

Die katholische Flugchrift „Soll der Staat religiös oder religionslos sein?“ schreibt Seite 13 ff.: „Soll man Gott, Religion, Unsterblichkeit ungestraft leugnen können?“

„Man verlegt vor allem das Recht Gottes, der einen Anspruch darauf hat, auch öffentlich anerkannt und geehrt zu werden, weil dies ein Gebot der natürlichen Sittlichkeit ist. Man verlegt auch die Rechte der Menschen. Denn wenn ich eine ehrliche Ueberzeugung habe, und dieser Ueberzeugung gemäß Gott meine Ehrerbietung erweise, so habe ich auch das Recht, in dieser meiner Ueberzeugung und Gottesverehrung respektiert zu werden. (Soll der „Freidenker“ nicht auch dasselbe Recht haben? Einen nicht in verletzender Form vorgebrachten Einwand gegen seine Ueberzeugung muß sich jedermann gefallen lassen.) Ferner hat der Mensch ein natürliches und unveräußerliches Recht auf den Glauben an Gott, an ein Jenseits und eine sittliche Weltordnung (dieses „Recht“ soll ihm auch nicht genommen werden), er kann aber nicht gezwungen oder verpflichtet sein, diesen Glauben gegen alle Angriffe einer falschen Sophistit durch eigenes Forschen und Streiten sicherzustellen; denn dies wäre für den Laien, für den gewöhnlichen Mann der arbeitenden Stände und die Jugend ein Ding der Unmöglichkeit. Darum wird er in seinem heiligsten Rechte verletzt, wenn es erlaubt ist, derartige Angriffe öffentlich zu verüben und die Religion ungestraft in den Staub zu ziehen.“

„Aber auch auf die Freiheit, dem Unglauben öffentlich Ausdruck zu geben, kann niemand einen Anspruch erheben. Denn nach den Sätzen einer gesunden Vernunft kann nur das Gute (es wird hier ohne weiteres vorausgesetzt, daß der „Glaube“ etwas Gutes und der „Unglaube“ etwas Schlechtes sei und so auch vom Staate bewertet werden müßte) Ansprüche und Rechte haben, das Böse aber muß öffentlich unterdrückt werden, wo immer es sich öffentlich zum Schaden des Gemeinwohles zeigt. Gewiß steht es jedem frei, zu denken und zu glauben, was er will; darüber wird einst ein anderer richten. Aber sobald er mit seinen Geistesprodukten an die Oeffentlichkeit tritt, steht auch dem Wächter der

öffentlichen Sicherheit das Recht und die Pflicht zu, die Gemeingefährlichkeit dieser Produkte zu untersuchen . . . bringt ein Lehrer oder Professor oder sonst jemand arglose Seelen um ihr kostbarstes Gut, um ihren Glauben und ihre Sitten, so bietet das Gesetz kaum eine Handhabe, ihm das Handwerk zu legen.“

Eine rein innerliche Denkfreiheit braucht man sich nicht erst vom Staate garantieren zu lassen. Zur wahren Denkfreiheit gehört auch das Recht, das Gedachte und für wahr Erkannte, soweit dem nicht etwa die allgemeinen Strafgesetze im Wege stehen, öffentlich zu bekennen und zu verbreiten.

Welches Geschrei würde der Klerikalismus erheben, wenn der „Wächter der öffentlichen Sicherheit“ auch zum Schutze „der ehrlichen Ueberzeugung“ Andersdenkender gegen die nicht selten verübte ordinäre Beschimpfung staatlicher Institutionen durch ultramontane Schriftsteller und Redner, die staatlichen Machtmittel in Bewegung setzen wollte! Ich denke z. B. an die Stelle in den „Christlichen Standesunterweisungen“ von P. Otto Bitschuan, Konventual des Klosters Einsiedeln, mit Approbation der Ordensobern und der Bischöfe von St. Gallen, Freiburg, München und Mottenburg, 1898, Abt. I S. 83 ff., in der von der gemischten Ehe als einer „tierisch-politischen Geschlechtsvereinigung“ gesprochen wird.

Das Zentrum selbst hat schon den gesetzgeberischen Versuch gemacht, die Betätigung der Denk- und Gewissensfreiheit in bestimmten Fällen mit weltlichen Strafen belegen zu lassen. Im Jahre 1895 brachte es durch den Zentrumsabgeordneten Hintelen in der Kommission zur Durchberatung der sogenannten Umsturzgesetzvorlage folgenden Antrag ein:

„Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer öffentlich oder vor mehreren Personen oder durch Druck und Bild das Dasein Gottes, die Unsterblichkeit der Menschenseele, den religiösen oder sittlichen Charakter der Ehe oder Familie angreift oder leugnet.“

Man muß sich diesen Antrag etwas näher ansehen, um seine ganze Ungeheuerlichkeit ermessen zu können. Es ist von vornherein zu beachten, daß zum Tatbestand der strafbaren Handlung nicht nötig ist, daß „beschimpfende Äußerungen“ vorliegen, oder „ein Aergernis“ gegeben wird; für diesen Fall hat man ja den famosen § 166 R.-St.-G.-B., an dem das Zentrum noch nicht genug hat; auch die ruhige, leidenschaftslose, mit wissenschaftlichen Gründen versehene Aussprache soll mit weltlicher Strafe belegt werden können. Ob derjenige, der das Dasein Gottes u. s. w. angreift oder leugnet, im Rechte ist, kommt für uns an dieser Stelle nicht in Betracht, denn, selbst angenommen, er befände sich im Unrecht, was folgt daraus? Menschen, die irren, belehrt und bekehrt man, sperrt man nicht ein, wenigstens nicht im Staate des 20. Jahrhunderts. Wer dürfte aber überhaupt die Vermessenheit besitzen, es zu wollen, ob derjenige, der nicht einen „Gott“ im kirchlichen Sinne, ein „höchstes Wesen“ als Weltenschöpfer und Weltlenker annimmt, sondern nur eine letzte unerkennbare Ursache aller Dinge zugibt, der also die Existenz eines „Gottes“, wie ihn die Kirche sich denkt, beabredet, in der Nacht des Irrtums wandelt? Darf

ein solcher sich nicht der öffentlichen Worte eines badischen Zentrumsführers erinnern, daß jene Existenz nicht zu beweisen und noch nie bewiesen worden ist, daß also den Verstand zwingende Gründe gar nicht zu liefern sind, daß sie mit anderen Worten lediglich Sache gläubiger Vermutung sein kann? Darf jemand dafür gestraft werden, daß er etwas nicht ohne Gründe für wahr anzunehmen vermag, daß er sich nicht zu etwas zwingt, was überhaupt nicht erzwingbar ist? Soll es aber vielleicht nur nicht gestattet sein, das, was man denkt, auch auszusprechen, oder vielmehr, sollen zwar die Konfessionellen die auch reichlich benutzte Freiheit haben, alles, was sie gegen die freie Wissenschaft auf dem Herzen haben, in der verletzendsten und rohsten Form der ganzen Welt zu verkünden, während jene zum Stillschweigen verurteilt sein soll? Ist ferner das Dasein einer „Menschenseele“ im kirchlichen Sinne eine Tatsache, die ohne weiteres und trotz der Bestreitung insbesondere der biologischen Wissenschaft vom Staat und seiner Gesetzgebung hingenommen werden muß, und deren Negation deswegen durch den Strafrichter geahndet werden darf? Dasselbe gilt von der „Unsterblichkeit“ dieser Seele, von der ewigen Forterhaltung eines bestimmten, der unendlichen Konjervierung für würdig gehaltenen Ichs. Wer die „Unzerstörbarkeit“ unseres Wesens in anderer Form behauptet, soll ein — Verbrecher sein, denn so befiehlt es der Ultramontanismus, und diesem Befehl hat sich der Staat zu fügen! Mit Strafparagrafen soll die Wissenschaft verfolgt, dem Gefängniswärter soll sie zur Fesselung ausgeliefert, mit Strafandrohungen soll ihr der Mund verstopft werden, und zu allen diesen Schergendiensten soll sich der Staat selbst erniedrigen!

Also auch der Angriff auf den „religiösen“ Charakter der Ehe oder dessen Leugnung soll bestraft werden, so daß z. B. derjenige von dem Staate in Strafe genommenen werden müßte, der in der Ehe nur ein bürgerliches und moralisches Rechtsverhältnis erblickt und dies öffentlich ausspricht!

Auf der andern Seite soll aber die auf einem Staatsgesetz beruhende Zivilehe ungestraft ein „fluchwürdiges Konkubinat“ u. geschimpft werden dürfen!

Dreister und unverhüllter kann man doch seine Feindschaft gegen die Grundlage des modernen Staates, die Denk- und Gewissensfreiheit, nicht verkünden, als durch jenen Antrag, und bestimmter kann man nicht die Tatsache konstatieren, daß der Ultramontanismus, der die Schule hat, die künftigen Staatsbürger zu Feinden des Staates selbst, dessen Lebensnerv ja die Denk- und Gewissensfreiheit darstellt, zu erziehen in der Lage ist. Wenn man die Ausübung dieser Freiheit in bestimmten Fällen sogar unter Strafe stellen will, ist es nur konsequent, daß man auch den Menschen die Luft gründlich aberzieht, von jener verbrecherischen Freiheit Gebrauch zu machen, daß man sie so formt, daß sie es für ihre religiöse Gewissenspflicht halten müssen, jenen Lebensnerv des modernen Staates unterbinden zu helfen, sobald sie dazu Gelegenheit bekommen. Der von mir angeführte Zentrumsantrag illustriert trefflich die klerikale Toleranz! Da wir es in ihm nicht mit einer zufälligen und vorübergehenden Entgleisung, sondern einer aus seinem innern Wesen resultierenden Rundgebung des Zentrums zu tun haben, müssen wir auch

darauf gefaßt sein, daß es seinen Vorstoß wiederholt, sobald es die zur siegreichen Ausführung seiner Pläne erforderliche Macht zu besitzen glaubt.

Die hier vom Zentrum geplante flagrannte Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit hielt aber den Zentrumsabgeordneten de Witt nicht ab, auf dem Katholikentag in Straßburg (1905) nach dem offiziellen Zentrumsberichte (S. 63) pathetisch auszurufen: „Das Zentrum hat niemals Gesezen zugestimmt, durch welche die religiöse Freiheit und die Gewissensfreiheit beeinträchtigt worden sind. . . . Keine andere bürgerliche Partei hat in diesen Beziehungen eine solch fleckenlose politische Vergangenheit, wie das Zentrum.“ (Stürmischer Beifall.)

Unter dem Titel: „Bekennnisfreiheit“ (I¹ S. 873 ff., I² S. 765 ff.) führt das Staatslexikon aus: Die Staatsgewalt dürfe niemanden zu einem bestimmten religiösen Bekenntnis mit physischer Gewalt zwingen. „Ein unleugbares Recht des Staates aber ist es, das religiöse Bekenntnis zur Bedingung für die Bekleidung öffentlicher Aemter zu machen, da man nur jenen die öffentlichen Angelegenheiten anvertrauen kann, von welchen man die Ueberzeugung hat, daß sie religiösen Grundsätzen huldigen, welche für die sittlichen Rechts- und Sozialpflichten eine sichere Basis bilden.“

In der zweiten Auflage des Staatslexikons findet sich diese herrliche Illustration zur Toleranz nicht mehr.

„Ist aber Glaubensfreiheit im erklärten Sinne (d. h. das Recht, auch in religiösen Dingen eine eigene, von der kirchlichen abweichende, Anschauung zu haben) unvereinbar mit dem natürlichen und göttlichen Gesetze, so kann auch die Kirche sie nicht gestatten. . . . Sie kann und darf keine Lehre, welche mit der göttlich geoffenbarten Wahrheit (was diese ist, entscheidet natürlich die Kirche) nicht übereinstimmt, dulden.“

Die Syllabusätze¹⁾, auf die an der oben zitierten Stelle des Staatslexikons (I¹ S. 873 ff., I² S. 765 ff.) ausdrücklich zur Unterstützung seines Standpunktes hingewiesen wird, lauten:

Satz 77 des Syllabus vom 8. Dezember 1864 in positiver Form: „In unserer Zeit ist es auch noch nützlich, daß die katholische Religion als die einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller anderen Kulte angesehen werde.“

Satz 78 in positiver Form: „Es war daher nicht gut getan, in gewissen katholischen Ländern den Einwanderern die freie Ausübung ihres Kultus zu garantieren.“

Ruffoni: Il Sillabo è la regola di fede, Milano 1881, S. 16 gibt mit vollem Recht zu, daß dieser Satz die Kultusfreiheit verdammt („nella quale proposizione è condannato il moderno principio della libertà dei culti“ = in welchem Satze das moderne Prinzip der Kultusfreiheit verdammt ist.)

Satz 79 in positiver Form: „Denn es ist nicht falsch, daß die staatliche Frei-

¹⁾ Siehe S. 10 ff.

heit eines jeden Kultes und die allen erteilte Erlaubnis, allerlei Meinungen und Ansichten laut und öffentlich bekannt zu geben, zur leichtern Verderbnis der Sitten und Gemüther der Völker und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus führen.“

Döllinger spricht deshalb im Hinblick auf die vorstehenden und die weiteren Sätze des Syllabus nur die volle Wahrheit aus, wenn er sagt: „Der Syllabus verdammt die ganze jetzige Weltanschauung von den Rechten des Gewissens und des religiösen Glaubens und Bekenntnisses; es ist nach ihm eine arge Verirrung, Protestanten zu gleichen politischen Rechten mit Katholiken zuzulassen, den Einwanderern freie Ausübung ihres Gottesdienstes zu gestatten; Zwang und Unterdrückung ist vielmehr, so lehren die Väter der Gesellschaft Jesu und ihre Gönner, sobald man die Macht dazu hat oder sie erwirbt, heilige Pflicht.“ Döllinger-Friedrich, „Papsttum“ S. 270.

Das Staatslexikon schreibt S. 881: „Ist unbedingt festzuhalten, daß es eine positiv gegebene, von Gott geoffenbarte Religion gebe, so steht auch fest, daß Gott selbst die Art und Weise, wie er geehrt sein wolle, durch sein Gesetz zur Pflicht gemacht habe. Kann diese Religion nur eine sein, so ist auch nur ein wahrer Kult möglich; alle übrigen müssen, an sich und objektiv betrachtet, als ungerechtfertigt, von Gott mißbilligt angesehen werden Ist gesetzlich nur eine Religion anerkannt, so ist deren Kult auch Pflicht für die staatlichen Gewalten. Anderweitige religiöse Kulte können dann nur mit Einschränkung auf die Privatübung und Hausandacht geduldet werden“

Ganz im Sinne des Staatslexikons sprechen sich auch andere namhafte ultramontane Rundgebungen aus.

Die *Civiltà cattolica*¹⁾ vom 7. November 1868 S. 265 schreibt: „Der erste und wesentliche Grund der Verwerflichkeit der Gewissensfreiheit . . . ist die Verpflichtung, die einzig wahre Religion zu bekennen Was wir behaupten, ist dieses: wie das Individuum, so hat auch der Staat die Pflicht, die wahre Religion anzunehmen; und wenn er sie angenommen, hat er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, seinen Untertanen den ruhigen Besitz und die Erhaltung derselben zu sichern und zwar nicht dadurch, daß er ihnen den Glauben auflegt, welcher durch die Predigt und nicht durch Gewalt verbreitet wird, sondern dadurch, daß er das äußere Bekenntnis der falschen Kulte verbietet.“

Papst Leo XIII. über den Protestantismus in seiner Weihnachtsallokution von 1884: „Es gereicht uns zum größten Kummer und tiefsten Bedruß die Gottlosigkeit, mit welcher frei und ungestraft häretische Doktrinen von Protestanten verbreitet werden. Es schnürt sich uns das Herz zusammen, wenn wir sehen, wie unter dem Schutze der öffentlichen Gesetze die Tempel der

¹⁾ Siehe S. 166.

Ketzer sich mehren, und daß es erlaubt ist, offen in Rom gegen die schönste und kostbarste Einheit Italiens, die Einheit des Glaubens, ein Attentat zu begehen.“

Zu dem vom Bischof von Madrid revidierten und in 200 000 Exemplaren in den Schulen verbreiteten Katechismus ist als 9. Kirchengebot aufgenommen: „Du darfst weder einen jüdischen noch protestantischen (ketzerischen) Arzt zu Rate ziehen, noch einem Juden dienen.“ („Freies Wort“, 4. Jahrgang, 1904, Nr. 12 S. 451.)

Zu welchen Ausschreitungen sich da und dort die ultramontane Literatur in exzessiver Interpretation und Ausschöpfung der päpstlichen Aussprüche und in der Weiterbildung der ultramontanen Lehre über die Denk- und Gewissensfreiheit z. fortreißen läßt, und in welchem Geiste deren Popularisierung bisweilen bewerkstelligt werden will, davon nur wenige Beispiele:

Am Collegium Germanicum, einer katholischen Erziehungsanstalt für künftige Weltpriester Deutschlands und Ungarns, wirkt als Professor des Kirchenrechts der Jesuit de Luca, der Verfasser von zwei großen kirchenrechtlichen Werken, der Praelectiones Juris Canonici (1898 erschienen) und der Institutiones Juris Ecclesiastici Publici (1901 erschienen). Vergl. hierüber das „Freie Wort“ Nr. 9 vom 5. August 1902 „Rückwärts ins Mittelalter“ von Coupil, dem die nachfolgenden Mitteilungen entnommen sind.

Dieser Professor de Luca ist keine obskure Privatperson. Kein Geringerer als Papst Leo XIII. hat in einem Breve vom 18. Oktober 1898 jenen Prälektionen unbedingte Anerkennung gezollt und seine Freude darüber ausgesprochen, daß de Luca „seiner (des Papstes) Erwartung vollständig entspricht und seine Treue für den Lehrstuhl Petri so brav bekundet. Denn was das Recht und was die Vollmacht der Kirche sei, das gründlich zu wissen, sei nicht bloß Sache des Klerus, sondern aller; dazu seien de Lucas Bücher recht geeignet.“

Aus dem von der mittelalterlichen Scholastik formulierten Satz, „die Kirche ist eine vollkommene Gesellschaft“ (Leo XIII. bezeichnet sie in einem Schreiben vom 16. Juni 1878 an Kardinal Rampolla als „die vollkommenste“), folgert de Luca, daß die katholische Kirche eine dreifache Macht habe: eine gesetzgeberische, eine richterliche und eine Zwangsgewalt („Potestas coactiva“). Unter der letzteren versteht er auch das Recht, weltliche Strafen, Gefängnis, selbst die Todesstrafe zu verhängen und Waffengewalt anzuwenden. (Institut. I S. 65.) Er beruft sich dabei auf einen Ausspruch des Kardinals Bellarmin: „Die Kirche hat allmählich Fortschritte gemacht und alle Heilmittel praktisch angewendet. Zuerst exkommunizierte sie bloß, darauf fügte sie die Geldstrafe hinzu, dann die Verbannung, zuletzt sah sie sich gezwungen, zur Todesstrafe zu schreiten, denn die Ketzer fürchten die Exkommunikation nicht; sie sagen, das seien kalte Blitze. Wenn man ihnen mit Geldstrafen droht, so wissen sie, daß es nicht an Toren mangeln wird, die ihnen glauben und ihnen den Lebensunterhalt bieten. Wenn man sie in den Kerker sperrt oder in die Verbannung schickt, so verderben sie ihre Nachbarn durch ihre Reden und die weit von ihnen Entfernten auch durch ihre Schriften. Also ist das einzige

Heilmittel, sie recht bald ins Jenseits zu schicken.“ (Institut. I S. 143.)

Selbstverständlich fordert auch de Luca, daß die weltliche Gewalt den Urteilspruch, sobald ihr der Schuldige zur Bestrafung übergeben ist, unter Strafe der Exkommunikation sofort zu vollziehen hat. (Institut. I S. 146.) Nach de Luca sind die renelosen und rückfälligen Kezer mit dem Tode zu bestrafen. (Institut. I S. 147.) In den Praelectiones zählt er die einzelnen weltlichen Strafen auf, deren sich die Kirche bedient: Geldstrafe, Kerker, Einsperrung in ein strenges Kloster, Folter, Geißelung, Verbannung und Güterkonfiskation. (Praelect. Band V S. 55.) In welchem Geiste werden die Kleriker, die ihre geistliche Erziehung an dem Collegium Germanicum gefunden haben, den Religionsunterricht an den staatlichen Schulen erteilen!

Die Gerechtigkeit erfordert es, zu bemerken, daß Zentrumsblätter, wie die „Kölnische Volkszeitung“, sich gegen de Luca aussprechen.

Die Kölnische Volkszeitung, Literarische Beilage 1901 Nr. 52 S. 399, und 1903 Nr. 31 S. 234 (Vergl. „Freies Wort“, 5. Jahrgang Nr. 15, 1. Novemberheft) empfiehlt das 1903 bei Herder in Freiburg erschienene Werk des deutschen Jesuiten Laurentius Institutiones juris ecclesiastici mit den Worten: „Alle, die den Jesuitenorden geschmäht haben wegen der Intoleranz eines de Luca, mögen nun auch der echt toleranten Gesinnung des P. Laurentius nicht die Anerkennung versagen.“

Lassen wir nun diesen Laurentius seine „echt tolerante Gesinnung“ selbst verraten. Er schreibt: „Die Lehre, nach der in einem Staate kein Kult dem andern vorzuziehen sei, sondern alle religiösen Bekenntnisse nach gleichem Recht behandelt werden sollen, ohne Rücksicht auf die Art des Volkes, wenn das Volk katholisch ist, ist der Kirchenlehre entgegengesetzt und von ihr verworfen.“ „Man unterscheidet formale und materielle Kezer und Schismatiker. Von den formalen Kezern gilt: Sei fest davon überzeugt und zweifle nicht, daß jeder Kezer und Schismatiker mit dem Teufel und seinem Anhang das ewige Feuer teilen wird, wenn er nicht vor dem Tode dem katholischen Leben und der Kirche wieder einverleibt wird.“

Der Ultramontanismus wird aus naheliegenden Gründen sehr ungehalten, wenn man auf die früheren Kezerverfolgungen zu sprechen kommt. Daß er aber auch heute noch, so weit er es im „Hinblick auf die Zeitumstände“ und die in diesen liegende Notwendigkeit einer gewissen Beschränkung zu vermögen glaubt, auf Kezerfang ausgeht, ergibt sich schon aus dem oben mitgeteilten und besprochenen Zentrumsantrag von 1895. Sehr offenherzig verrät eine Zuschrift des verstorbenen Bischofs v. Ketteler von Mainz, bekanntlich eine der leuchtendsten Koryphäen des Ultramontanismus, vom 6. März 1868 an die Kreuzzeitung, daß dieser auch im 19. Jahrhundert die Kezerbehandlung nach den Maximen des Mittelalters nicht prinzipiell, etwa aus Gründen der Toleranz, verwirft, sondern auf dieselbe nur verzichtet, weil und solange die tatsächlichen Voraussetzungen fehlen, unter

denen sie praktiziert werden kann. Er schreibt: „Die Bestimmungen des kanonischen Rechtes“ (d. h. die über die Behandlung der Kezer) „sind aus besonderen Zeitverhältnissen hervorgegangen. . .“ Die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Anschauung des Mittelalters sind in der Gegenwart nicht mehr vorhanden, weshalb „alle Bischöfe in der ganzen katholischen Welt, die in ähnlicher Lage sind, die Parität unumwunden anerkennen. . . Wenn jedoch die tatsächlichen Voraussetzungen wieder durch Gottes gnädige Fügungen eintreten sollten, aus denen die Rechtsbestimmungen des mittelalterlichen Kirchenrechtes hervorgegangen sind, wenn die christlichen Völker Europas eine Kirche als die von Christus dem Sohne Gottes gestiftete anerkennen würden, so würden zwar nicht dieselben, aber ähnliche Rechtsverhältnisse wieder entstehen.“

Der „Kontroverskatechismus“, herausgegeben von einem Priester der Diözese Straßburg (mit bischöflicher Approbation) schreibt Seite 272:

„Was heißt Bekehrung zum Glauben, und was heißt Abfall vom Glauben?

Antwort: Wird ein Protestant katholisch, so bekehrt er sich. Wird ein Katholik protestantisch, so fällt er vom Glauben ab und ist ein Abtrünniger.“

„Wer wird protestantisch?

1. Juden, die zeitlichen Gewinn dadurch finden;
2. Katholiken, die ihren Glauben nicht kennen;
3. hier und da ein Katholik, der eine reiche Protestantin heiraten will;
4. leider, gottlob aber selten, ein Priester, dem die Ehelosigkeit zu schwer fällt und der dem Fleische dient.“ (S. 273.)

In dem „Gebetbuch“ (siehe S. 143 ff.) „für die katholische Männerwelt von Dr. J. A. Keller. Mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit“, heißt es S. 55: „Sehr gefährlich für ein warmes katholisches Glaubensleben in der Familie ist auch der gewohnheitsmäßige, allzu vertrauliche Umgang mit Andersgläubigen. . . . Weide sie.“

Reichstagsabgeordneter Hieber (Stenographischer Bericht S. 5224) zitierte in seiner Reichstagsrede vom 1. Mai 1902 eine Entscheidung des heiligen Offiziums in Rom (einer der höchsten kirchlichen Behörden der katholischen Kirche) vom 14. Dezember 1898 auf eine aus Köln an das Sanctum Officium gerichtete Anfrage, welche erstere dahin geht, daß einem evangelischen Kranken, der einem katholischen Krankenhause sich anvertraut hat und nach einem evangelischen Seelsorger verlangt, dieser Wunsch nicht erfüllt werden soll. Dieselbe Kongregation des heiligen Offiziums habe auch die verschiedene Behandlung amputierter Gliedmaßen von katholischen und kezerischen Patienten gebilligt.

In der Reichstagsitzung vom 15. April 1904 führte der demokratische Abgeordnete Blumenthal von Kolmar aus: „Daß ich gerade zum Zentrum in so scharfem Gegensatz stehe, rührt daher, weil man in Elsaß-Lothringen an der Quelle studieren kann, wie das Zentrum und seine Anhänger handeln, wenn sie die politische Macht bekommen, die man im Begriff ist, ihnen auszuliefern. Ich will Ihnen hierfür anführen den Fall Jameck. Jameck ist ein ausschließlich von Katholiken be-

wohnter Ort. Ein auswärtig wohnender Protestant, der ein Mädchen aus diesem Ort geheiratet hatte, hatte das Unglück, in Jameck zu sterben. Er wurde auf dem dortigen Kirchhof begraben; darauf erklärte der Pfarrer des Orts, der Kirchhof sei entweiht, (Hört, hört!) und der Bischof verhängte das Interdikt über den Friedhof. (Hört, hört!) Die Sache, die große Aufregung verursachte, kam im Landesauschuß zur Sprache. Der Unterstaatssekretär Petri teilte mit, daß ähnliche Fälle schon früher passiert seien, und erzählte u. a. von einem Fall, wo zwölf- bis dreizehnjährige Schuljungen nach einer aufreizenden Predigt das Grab einer angesehenen Mennonitin verunreinigt hätten.“

Der Unterstaatssekretär v. Köller antwortete darauf: „Den Tatbestand in Jameck hat der Abgeordnete Blumenthal vollständig korrekt wiedergegeben, und er hat auch die Folgen des Interdikts richtig gezeichnet. (Hört, hört! links.) Die Rechtslage ist in Elsaß-Lothringen nicht wie im übrigen Deutschland; die Friedhöfe stehen im Eigentum der politischen Gemeinden und, wie über die politischen Angelegenheiten, haben der Gemeinderat und der Bürgermeister über sie zu beschließen. Nun ist im zwölften Jahre der ersten französischen Republik ein Gesetz eingeführt worden, nach welchem in Gemeinden, in denen verschiedene Kulte bekannt werden, die Friedhöfe für den einen und für den andern Kult getrennt werden und eine Grenze festgesetzt wird. Auf Grund dieses Gesetzes hätten die bischöflichen Behörden seit langer Zeit den Antrag stellen können und der Gemeinderat würde einem solchen Wunsche wahrscheinlich keinen Widerspruch entgegen gesetzt haben, daß der Friedhof in Jameck in der geschilderten Weise abgeteilt würde. In Jameck gibt es aber nach den Volkszählungen nur einen Kult; es bestand für denselben also kein Anspruch auf eine Teilung des Kirchhofs. Jedenfalls konstatiere ich, daß seitens der katholischen Geistlichkeit kein Schritt nach dieser Richtung getan war, und daß einem entsprechenden Antrag derselben nach Lage der Gesetzgebung wohl auch stattgegeben worden wäre. So war die Rechtslage an dem Begräbnistage des verstorbenen Protestanten, die maßgebend ist. Der Bischof hat nicht den gesetzlichen Boden verlassen, sondern er ist nicht auf den gesetzlichen Boden getreten; insofern hatte der Unterstaatssekretär Petri recht, einen Vorwurf zu erheben. Auf unsere Aufforderung, sich über die Gründe zu seinem Vorgehen zu äußern, haben wir vom Bischof eine Antwort bisher noch nicht bekommen. (Heiterkeit.) Unsere kirchenrechtliche Auffassung ist, daß in Jameck die katholische Konfession keinen eigenen Kirchhof beanspruchen könnte; er ist dort ein Gemeindefriedhof wie alle anderen. In Elsaß-Lothringen sind diese Fragen in der aller verschiedensten Weise geregelt; unsere Auffassung für diesen speziellen Fall wird von verschiedenen Kirchenrechtslehrern als zutreffend bestätigt.“ (Reichstagsbericht der „Frankfurter Zeitung“.)

Der Schwerpunkt der Sache scheint mir indessen gar nicht auf ihrer juristischen Seite zu liegen. Selbst wenn, was übrigens nicht der Fall war, gegen die Beerdigung des verstorbenen Protestanten auf dem Jamecker Friedhof juristische

Einwendungen formal berechtigt gewesen wären, so hätten die geistlichen Behörden daraus keineswegs die Befugnis ableiten dürfen, den Kirchhof für „entweiht“ zu erklären und ihn mit dem „Interdikt“ (Verbot bestimmter gottesdienstlicher Handlungen, kirchlicher Begräbnisse u.) zu belegen. Hierin liegt die ganze Abscheulichkeit des geistlichen Vorgehens. Nicht genug damit, daß man die Menschen auf Erden nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Konfessionsgemeinschaften künstlich voneinander zu trennen und fernzuhalten sucht, will man auch noch die unter der Erde schlummernden durch eine konfessionelle Demarkationslinie voneinander scheiden!

Nun erinnere man sich daran, daß dieselben Leute, die die Jamecker Intoleranz zu praktizieren keine Scheu empfanden, auch geistliche Lehrer sind, in deren Hand zu einem guten Teil die Erziehung des Volkes liegt, und man wird sich un schwer eine Vorstellung von dem Geiste zu bilden vermögen, in dem sie ihres pädagogischen Amtes walten, von dem Geiste, den sie zu dem Geiste ihrer Zöglinge zu machen für ihr Recht und ihre Pflicht halten! Eine „Volkserziehung“ niederster Sorte unternimmt auch das „Katholische Flugblatt“: „Moderne oder christliche Weltanschauung“, herausgegeben von der Germania, S. 74—75, wo es seinen Lesern ein antise mitisches Gericht vorsetzt. Es richtet sich zunächst gegen die „so übermütige, dem christlichen Glauben und der Kirche so feindliche liberale Presse“ — die sattjam bekannte ultramontane Unwahrheit wird auch hier wieder in die Welt geschleudert —, „die zum sehr großen Teil in den Händen der Juden sei.“ „Juden,“ heißt es dann weiter, „sind die Inhaber dieser von teuflischer Wut gegen Christus und seine Kirche erfüllten Presse, Juden die Leiter und Goldschreiber und Begünstiger derselben.“

„Dieses übermütige, herausfordernde Gebaren der Juden muß die Christenheit, welche noch etwas auf Glauben und christliche Sitte, auf christliches Leben und christliche Einrichtungen hält, mit vollem Recht zur Reaktion, zum Kampf herausfordern. Oder ist es nicht beschämend für das christliche Volk, sich von einer Hand voll Juden dominieren zu lassen, die in Ansehung ihrer Vergangenheit allen Grund hätten, recht bescheiden und anspruchslos zu sein. Wenn die Kinder auch nicht verantwortlich zu machen sind für die Sünden der Väter, dann ist ein schlechter Vater doch immer ein gewisser Schandfleck für die Kinder. Und waren es nicht die Juden, die Väter und Vorfahren unserer modernen Juden, welche den schrecklichen Mord des Gottmenschen auf Golgatha verbrochen haben? Diesen göttlichen Erlöser aber, den die Juden gemordet haben, verehren wir Christen als den Gründer des Christentums, als den Stifter unserer heil. Kirche. Wenn wir nun auch als Söhne dieser heil. Kirche gern verzeihen und vergessen — hat doch Jesus selbst seinen Mördern verziehen —, so sollten die Juden doch ihrerseits auch alles meiden, was geeignet sein kann, alte Wunden wieder aufzureißen.“

Am widerwärtigsten und erbärmlichsten von allem Antisemitismus präsentiert sich derjenige, der zu feig ist, mit geraden Worten zu sagen, was er will. Weil angeblich „Juden“ (also nur ein ganz verschwindender Teil des Judentums) die Inhaber u. der liberalen Presse sind, muß die „Christenheit“ zur „Reaktion, zum

Kampf" herausgefordert werden, nämlich gegen „die Juden"! Im Handumdrehen wird alsbald aus der Prestätigkeit der Juden die für das „christliche Volk beschämende" Tatsache, daß „eine Hand voll Juden" jenes „dominieren"!

Ihre „Vergangenheit", in Ansehung deren ihnen Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit (sic!) anempfohlen wird, ist nicht ihre eigene, sondern es ist die Zeit ihrer „Väter und Vorfahren", der „Mörder des Gottmenschen auf Golgatha"! Was die Jerusalemer Juden, die doch nach der orthodoxen Opfer- und Erlösungstheorie nur das Vollzugsorgan des „göttlichen Willens" waren, an Christus verübten, wird zum Verbrechen des ganzen damaligen Judentums gestempelt, ja es soll unter scheinbarer Ablehnung der Verantwortungstheorie tatsächlich auch das heutige unter dem „Schandfleck" seiner „schlechten Väter und Vorfahren" zu leiden haben und auf das „Vergessen und Verzeihen" angewiesen sein! Statt das Volk von rückständigen Anschauungen und Vorurteilen aller Art zu befreien, schmeichelt man diesen, befestigt und legalisiert sie; statt es aus den lichtlosen Tiefen, in denen es vielfach vegetiert, herauszuholen und in reinere, hellere Sphären hinaufzuheben, steigt man zu ihm herunter und hält es unten fest; statt gewisse niedere Instinkte zu bekämpfen und zu töten, stachelt man sie an und nützt sie für seine eigenen Zwecke aus!

Das „katholische Flugblatt" ist übrigens auch sehr unvorsichtig. Wie, wenn einmal die Nichtkatholiken sich zu seiner sublimen Methode der Weltbetrachtung verführen ließen, und infolgedessen die geistigen Epigonen derjenigen auf die Verzeihung der Kulturmenscheit anwiesen, die nach Christus und unter verwerflichem Mißbrauch seines reinen Namens — es waren keine Juden — an Tausenden von Menschen einen „schrecklichen Mord" verübten! Die Menschheitsgeschichte kennt mehr als ein Golgatha, und die Juden, die auf Anstiftung und Verbeugung ihrer „Schriftgelehrten" das Kreuz Christi aufrichteten, sind nicht die einzigen, die ihrem Wahn edles Menschentum opferten. —

Um unsere Schrift nicht ins Ungemessene anwachsen zu lassen, müssen wir der Versuchung, aus dem überreichen Vorrat des Beweismaterials für die praktische Intoleranz des Ultramontanismus weitere Belegstücke vorzuweisen, widerstehen, möchten auch glauben, daß der Beweis für die Wichtigkeit unserer These wenigstens in den Augen derjenigen Leser erbracht ist, die sich nicht von vornherein entschlossen haben, sich überhaupt nicht überzeugen zu lassen. Wir räumen unumwunden ein, daß, wie jede Orthodorie, so insbesondere auch der Katholizismus mit seinem ihm wesentlichen Dogmatismus, in einem scharfen prinzipiellen Kontrast zum modernen Staate steht, insofern dieser die Denk- und Gewissensfreiheit prinzipiell zugesteht, jener prinzipiell verwirft, eine Tatsache, der in das Gesicht geschaut, die nicht verschleiert werden soll. Ideen- und Interessengegensätze bestehen auch anderwärts, und führen auch sonst bisweilen zu schwierigen Komplikationen, die ertragen werden müssen. Staat und Kirche haben ihren Antagonismus, der sich allerdings über die Kategorie der bloß theoretischen Gegensätze hinaus zu einem gewissen Konkurrenzverhältnis im geistigen Wettkampf ausbilden kann, als unabänderliches Fatum hinzunehmen und mit ihm sich ebenso abzufinden, wie es die einzelnen Konfessionsgemeinschaften mit

ihren zum Teil sehr weit und tief greifenden Divergenzen zu tun gezwungen sind und tun zu wollen behaupten. Es helfen alle menschlich durchaus begreiflichen Reflexionen und Klagen über die Gefahren eines solchen Kampfes nichts; es gibt eben in der Welt Realitäten, denen man in das Auge sehen muß, und denen gegenüber nichts gefährlicher ist, als eine kindliche, um nicht zu sagen kindische Vogelstraußpolitik. Dem Menschen- und Vaterlandsfreund erwächst die hohe Aufgabe, die Wege aufzufinden zu helfen, auf denen die Härten und Schädigungen, die nun einmal mit dem Austrag der Weltanschauungsgegensätze verknüpft sind, möglichst gemildert werden können, und zu diesem Zwecke auch für den geistig kulturellen Kampf eine Genfer Konvention zu schaffen. Aber allerdings der Zustand ist unerträglich, daß der eine Teil in die Kriegstrompete stößt, von dem andern aber verlangt, daß dieser Friedensschalmeien blase; daß der eine Partner überall, auch auf dem ureigenen Territorium seines Gegners, die Kriegslager aufschlägt, seine Truppen sammelt und einexerziert, während sich der andere dies alles ruhig gefallen lassen und nicht einmal die Abwehrmaßnahmen der Notwehr treffen soll.

Wenn wir aber, wie geschehen, offen zugeben, daß hinsichtlich der Frage der Denk- und Gewissensfreiheit zwischen dem modernen Staat und dem Katholizismus ein tiefer prinzipieller Gegensatz besteht, so bestreiten wir doch, daß hieraus auch notwendig die praktische Intoleranz in dem von uns früher entwickelten Sinne folge, wie sie sich insbesondere in dem ultramontanen Verlangen offenbart, daß der Staat die *Ausübung* der Denk- und Gewissensfreiheit über die bestehenden allgemeinen Gesetzeschranken hinaus verhindern und mit Strafe belegen solle. Gewiß wurden und werden solche Zumutungen mit angeblich katholischen Argumenten gestützt und von mehr als einem hohen und sehr hohen geistlichen Würdenträger erhoben; allein nicht alles, was sich dafür ausgibt, ist auch katholisch, und ein Gebiet, auf dem sich geistliche Fußstapfen aufweisen lassen, liegt deshalb noch lange nicht notwendigerweise innerhalb des Rayons des Katholizismus. Diese praktische Intoleranz ist nicht katholisch, wohl aber ultramontan.

Wir wiederholen also: Der Ultramontanismus hebt sich vom Katholizismus dadurch ab, daß letzterer der Denk- und Gewissensfreiheit prinzipiell, ersterer prinzipiell und praktisch intolerant gegenübertritt.

VII. Der sogenannte „Toleranzantrag“ des Zentrums. Die „Toleranz“ des Ultramontanismus gegen die gemischten Ehen.

Der sogenannte „Toleranzantrag“ zeichnet sich zunächst dadurch aus, daß er eigentlich mit der Toleranz gar nichts zu tun hat, jedenfalls nur einseitig die des Staates und seiner Gesetzgebung verlangt, während von einer solchen diesem gegenüber nicht die Rede ist. Der schöne Name stammt von den Antragstellern selbst her, und wird, weil dem Zentrum zu einem ganz unbedienten Nimbus verhelfend, bedauerlicherweise auch von den Zentrumsgegnern akzeptiert.

Wenn man dem Ultramontanismus Intoleranz vorwirft, pflegt er mit Emphase auf den „Toleranzantrag“ des Zentrums zu verweisen und damit bei den in die Sache nicht Eingeweihten die Meinung zu erwecken, es handle sich in jenem um eine Toleranz, die der Ultramontanismus üben wolle, und nicht um eine solche, die der Staat und dessen Gesetzgebung betätigen sollten. Und doch ist wesentlich letzteres der Fall.

Der Antrag verlangt gesetzliche Normen für die Frage, wem die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem ein Kind zu erziehen ist, zustehen soll, unter welchen Bedingungen ein Kind zur Teilnahme an einem bestimmten Religionsunterricht und Gottesdienst angehalten werden darf, wie der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft zu bewerkstelligen sein soll, wann man zu Leistungen an eine Religionsgemeinschaft herangezogen werden darf, ferner Normen über den Verkehr der anerkannten Religionsgemeinschaften mit ihren Oberen, über den Erlass von Vorschriften und Anordnungen jener Gemeinschaften, über die Aufnahme in diese, die Abhaltung von Missionen, über die Unabhängigkeit der Gründung religiöser Genossenschaften u. von staatlicher oder kommunaler Genehmigung. Es sind dies alles Fragen, die außerhalb des Toleranzgebietes liegen. In dieses könnten mit einem gewissen Schein von Recht einbezogen werden die §§ 5 und 1. Jener verlangt für die anerkannten Religionsgemeinschaften (also schon eine recht engherzige und bedenkliche Einschränkung der sogenannten „Toleranz“) das Recht der freien und öffentlichen Ausübung ihres Kultus, und dieser, daß „jedem Reichsangehörigen innerhalb des Reichsgebietes volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften, sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung zustehen soll,“ daß ferner „den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen darf.“ Aber in Wahrheit handelt es sich auch hier nicht um „Toleranz“. Ich bin, wie oben unter III ausgeführt ist, tolerant, wenn ich dem Träger einer der meinigen entgegengesetzten Anschauung deren freie (selbstverständlich in den Schranken der allgemeinen Gesetze sich bewegende) Aussprache und sonstige Betätigung einräume, und ihm wegen dieser keinerlei Nachteile zufüge. Von einer „Toleranz“ des Staates in religiösen Dingen konnte mit einem gewissen Rechte gesprochen werden, so lange eine staatlich offizielle Religion, eine Staatsreligion, oder ausschließliche Staatskirche existierte, und der Staat trotzdem auf seinem Gebiete die Ausübung einer von der seinigen abweichenden Religion gestattete. Mit seinen sogenannten „Toleranzedikten“ für die Juden, freie Gemeinden u. leistete er in von ihm selbst gezogenen Grenzen Verzicht auf die strikte Geltendmachung seiner staatskirchlichen Rechte, räumte er Gemeinschaften, die eine der seinigen (Staatskirche!) entgegengesetzte Weltanschauung betätigen wollten, eine bestimmte Bewegungsfreiheit ein; er „duldet“ sie, war „tolerant“ gegen sie. Der moderne Staat aber kennt keine staatlich offizielle Religion, keine Staatskirche, also auch keine „seiner Religion“ entgegengesetzten Religionen u. Wenn er deshalb jedem Reichsangehörigen die volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses zusichert u.

(§ 1), so übt er damit nicht „Toleranz“, er verzichtet auf kein die individuelle Freiheit des religiösen Bekenntnisses aufhebendes Recht, da ihm ein solches überhaupt nicht zusteht, sondern er zieht eine sehr einfache logische Konsequenz aus seinem eigenen Grundcharakter, d. h. der von ihm garantierten Denk- und Gewissensfreiheit. Der Staat, der jene Freiheit des religiösen Bekenntnisses verweigern wollte, würde nicht einen Akt der „Intoleranz“ begehen, sondern einen Rechts- und Verfassungsbruch. Er hat nicht zu „dulden“ (tolerieren), was er von Rechts wegen zu gewähren verpflichtet ist.

Es ist nun gewiß durchaus angezeigt, dafür zu sorgen, daß in jedem Staat die individuelle Freiheit des religiösen Bekenntnisses z. c. gewährleistet wird, man darf aber einem hierauf abzielenden Vorgehen nicht einen Charakter beilegen, den es nicht verdient, und ihm nicht eine Etikette aufkleben, die ihm nicht zukommt, noch weniger soll man auf halbem Wege stehen bleiben. Wenn man Anlaß hat, den Staat zur Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen, so tue man dies auch in vollem Umfang, d. h. man schaffe nicht bloß Kantelen, die die volle Freiheit des „religiösen“ Bekenntnisses, das Recht der Vereinigung zu „Religionsgemeinschaften“ und der „Religionsübung“ gewährleisten sollen, sondern formuliere aus dem Grundwesen des modernen Staates heraus das Postulat der Denk- und Gewissensfreiheit, damit auch, aber nicht nur, der Freiheit der religiösen Bekenntnisse z. c. Jede Weltanschauung, nicht bloß die „religiöse“, muß im modernen Staat innerhalb der Schranken der allgemeinen Staatsgesetze vollste Bewegungsfreiheit haben.

Die Frankfurter Nationalversammlung hat seinerzeit in den „Grundrechten des deutschen Volkes“ den einzuschlagenden Weg vorgezeichnet. Artikel III bestimmt:

„Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ (§ 11).

„Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Ausübung seiner Religion“ (§ 12).

Hier ist keine Beschränkung der Kultusfreiheit auf die „anerkannten Religionsgemeinschaften“ statuiert; der Begriff der „vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit für jeden“ ermöglicht keine Privilegierung der „religiösen“ Bekenntnisse gegenüber allen anderen und schafft nicht, wie der Zentrumsantrag eine gefährliche Kautschukbestimmung. Was ist denn „Religion“ und „religiöse“ Bekenntnis? Jeder halbwegs Gebildete weiß, daß in der Beantwortung dieser Frage die Anschauungen sehr weit auseinandergehen. Im Geiste des Ultramontanismus gibt es keine „Religion“ ohne „Glaube“, ohne Annahme der „von Gott geoffenbarten Wahrheit, die lehrt, was der Mensch glauben, was er tun und wie er Gott dienen soll.“ Oder ist jemand so naiv zu wähen, der Zentrumsantrag wolle jetzt, oder gar für alle Zeiten, insbesondere auch die, in der der Ultramontanismus im Vollbesitz der zur Durchführung seiner Prinzipien erforderlichen Macht sich befindet, auch die volle Freiheit des „Bekenntnisses“ der Agnostiker, Freidenker, Atheisten z. c. ? Würde gegen eine solche Ausdehnung des Gesetzes nicht schon mit dem Argument

protestiert werden, daß die Agnostiker u. ja gar kein „Bekenntnis“, noch viel weniger ein „religiöses“ haben?

Will man einmal eine grundrechtliche Formulierung — und um eine solche handelt es sich ja in unserem Falle — der Bekenntnisfreiheit vornehmen, so muß dies durch Aufstellung von Prinzipien geschehen, aus denen sich die Freiheit des religiösen Bekenntnisses als eine ganz natürliche Konsequenz von selbst ergibt, aber — darüber hinaus — auch so, daß die Möglichkeit jeder Interpretation ausgeschlossen bleibt, als ob der Gesetzgeber durch die ausschließliche Hervorhebung der religiösen Bekenntnisfreiheit den Willen kundgegeben habe, die allgemeine Denk- und Gewissensfreiheit zu verweigern. Nur dann liegt eine Fixierung des Grundprinzips, die gesetzliche Proklamation eines Grundrechts vor.

Aber eben dies will das Zentrum nicht. Dem, was der Klerikalismus als „religiöses Bekenntnis“ anerkennt oder gelten lassen will, aber auch nur dem, darf die volle Freiheit durch den Staat gesichert werden, nicht jeder andern Weltanschauung. Nur der Staat soll ferner den religiösen Bekenntnissen gegenüber sogenannte „Toleranz“ üben; dem ultramontanen Klerikalismus fällt es nicht ein, auch seinerseits dem Staate gegenüber nur die geringste Toleranzkonzeßion zu machen. Durch seinen „Toleranzantrag“ verpflichtet das Zentrum ferner die einzelnen Konfessionsgemeinschaften zu keinerlei gegenseitiger Toleranzpraxis. Dürfte man überhaupt in dem Falle von „Toleranz“ sprechen, in dem es sich, wie gezeigt, lediglich um eine ganz selbstverständliche Pflichterfüllung des Staates handelt, so müßte man den Geist des § 1 des Zentrumsantrags in die Worte fassen: „Der Staat sei „tolerant“ gegen die religiösen Bekenntnisse und die anerkannten Religionsgemeinschaften — die Kirche dagegen soll dem Staat und den andern religiösen Genossenschaften gegenüber die Toleranzfrage nach den Heften des Ultramontanismus behandeln.“ Was in diesen steht, haben wir im vorigen Kapitel gezeigt und wird sich auch aus den folgenden ergeben. Eine Partei natürlich, die die Betätigung der Denk- und Gewissensfreiheit in bestimmten, über die allgemeinen Normen des Strafgesetzes hinausgreifenden Fällen sogar mit staatlichen Machtmitteln verhindern und mit weltlichen Kriminalgesetzen verfolgen will, kann sich nicht zur grundrechtlichen Formulierung der Denk- und Gewissensfreiheit zu dem Zwecke entschließen, daß diese damit verfassungsmäßig festgelegt wird, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, und eine unerschütterliche (Grundrecht) Garantie für alle Zukunft erhält, wo sie bereits gesetzlich anerkannt ist.

Daher erklärt sich in Wahrheit die restriktive Beschränkung der Freiheit auf die sogenannten „religiösen“ Bekenntnisse, rechtfertigt sich aber auch unsere Behauptung, daß man von „Toleranz“ nicht reden sollte, und eher von Intoleranz (allen nichtkonfessionellen Weltanschauungen gegenüber) zu sprechen das Recht hätte.

Im Hinblick auf die prinzipielle Regierung der Gleichberechtigung der verschiedenen Religionsgemeinschaften durch den Ultramontanismus ist

auch nicht verwunderlich, daß das Zentrum zwar die Anerkennung der Existenz = berechtigung derselben durch den Staat, nicht aber auch ihre allgemeine Gleichberechtigung gesetzlich festgelegt wissen will. Die Frage, warum der Staat überhaupt nur einzelne Religionsgemeinschaften „anerkennen“ und mit gewissen Privilegien ideeller und materieller Art ausstatten soll, warum er ihren Lehren den Stempel der Alleingültigkeit aufdrückt, oder doch ihnen den Vorrang vor allen übrigen in Diensten nichtkonfessioneller Weltanschauungen stehenden Vereinigungen einräumt, warum er so die privilegierten Religionsgemeinschaften mit seiner Autorität und seinen Machtmitteln im geistigen Konkurrenzkampf auf Kosten aller andern und gegen alle andern stützt und fördert, warum er einseitig Partei ergreift, wo er parteilos dastehen sollte, warum er gar in gröblicher Verkennung seiner elementarsten Neutralitäts- und Gerechtigkeits-, aber auch in kurzsichtiger Verletzung seiner Selbsterhaltungspflichten gerade solche Geistesmächte patronisiert, alimentiert und protegirt, die sich im grundsätzlichen theoretischen und praktischen Gegensatz zum modernen Staat befinden und ihre Anhänger in diesem Widerspruchsgeist zu erziehen bestrebt sind, diese Frage soll hier nur kurz aufgeworfen, aber nicht beantwortet werden. (Ich habe mich über die Materie in meiner Schrift „Trennung von Staat und Kirche“ näher ausgelassen.) Auch darüber wollen wir an dieser Stelle in keine Erörterung eintreten, ob das Zentrum die in seinem Antrag niedergelegten Grundsätze als unerschütterliche Grundmaxime für alle Zeiten normiert sehen, also auch dann nicht außer Wirksamkeit treten lassen will, wenn es im Besitze der Macht ist, die ihm eine Umsetzung seiner wesentlichen Prinzipien in Institutionen unseres Staatslebens ermöglichen wird, oder ob wir es nicht vielmehr mit einer gesetzgeberischen Aktion zu tun haben, die nur „temporis ratione habita“ erfolgt, d. h. im Hinblick auf die derzeitigen Verhältnisse und die präsenten Machtbefugnisse des Ultramontanismus. Seine realpolitische Kalkulation stellt ihm den Hauptgewinn auch dann in Aussicht, wenn er die geschaffenen Freiheiten mit solchen teilen muß, denen er sie von sich aus versagen würde. Wir täten dem Zentrum bitter Unrecht an, wollten wir in seinem Antrag die erfreuliche Frucht einer Sympathie für die paritätische Gleichbehandlung aller religiösen Bekenntnisse zc. erblicken. Dieser ist vielmehr der sehr egoistischen Tendenz entsprossen, die Eigeninteressen der katholischen Kirche zu verfolgen; ihnen zuliebe mußte er auch den andern religiösen Bekenntnissen zc. zu gute kommende Konzessionen machen, weil eben ohne diese sein Hauptzweck nicht zu erreichen wäre.

Dem interessanten Paragraphen des Zentrumsantrags, der die Regelung der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht und Gottesdienst behandelt, widmen wir unter der Ueberschrift „Das Zentrum auf dem Wege zur gottlosen Schule“ ein besonderes Kapitel (IX).

Daß wir aber von den „Toleranzbestrebungen“ des Zentrums nicht Abschied nehmen, ohne der Stellung des Ultramontanismus zu den „gemischten Ehen“ noch mit einigen Worten zu gedenken, bedarf keiner besonderen Begründung. Sehen wir also zu, ob sich hier, wo reichlich Anlaß und Gelegenheit zur Betätigung von

Duldbung in der Praxis des Lebens geboten wird, Toleranzspuren des Ultramontanismus auffinden lassen.

Es handelt sich an dieser Stelle nicht um eine kritische Beleuchtung der Gründe, die von kirchlicher Seite, und zwar nicht allein von katholischer (es gibt auch evangelische Provinzialsynoden und Presbyterien, die auf diesem Gebiet gerade so rückständig sind, wie der Ultramontanismus) gegen die „gemischten Ehen“ im Hinblick auf verschiedene angeblich aus ihnen resultierende Unzuträglichkeiten geltend gemacht werden, sondern um die Feststellung der Tatsache, daß man sie in jedem Fall, also auch dann brandmarkt, wenn das Verhältnis der Ehegatten zueinander das denkbar beste und sittlichste ist, und sich auch hinsichtlich der Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder keinerlei Schwierigkeiten oder Anstände ergeben. Zur Illustration der praktischen Toleranz, die doch, wenn sie Wahrheit und nicht lediglich heuchlerische Phrase sein soll, nicht bloß für das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen religiösen Gemeinschaften, sondern auch für das der Einzelpersonen Geltung haben muß, ist das Kapitel der „gemischten Ehen“ eines der lehrreichsten.

Das Staatslexikon II² S. 125 ff. schreibt: „Ursprünglich erlaubte die katholische Kirche die Verbindung zwischen Katholiken und Akatholiken nur dann, wenn der Akatholik bereit war, in den Schoß der katholischen Kirche zurückzukehren.“ Ueber die gegenwärtige Praxis wird gesagt: „Die Kirche warnt eindringlich vor den gemischten Ehen und verbietet sie.“ Sie dispensiert aber unter Umständen von den von ihr aufgestellten Bedingungen.

Am 23. Mai 1846 erließ Papst Gregor XVI. in Briefform ein Breve über die gemischten Ehen, in dem gesagt wird, daß Katholiken, die eine gemischte Ehe eingehen, gegen das natürliche und göttliche Gesetz sündigen („*Contra naturalem divinamque legem peccare*“). Es werden dann die „cautiones“ bezeichnet, bei deren Vorhandensein die Kirche mit schwerem Herzen solche Ehen zuläßt („*cum ob graves aliquas causas ea conjugia aegre admodum sinit*“). Es soll der katholische Teil sich nämlich angehalten wissen, den anderen von seinem Irrtum abzubringen („*qui potius ille teneri se sciat ad hunc pro viribus ab errore retrahendum*“), und die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion verlangt werden. Die Einsegnung (*benedictio*) solcher Ehen pflegt der Apostolische Stuhl auch dann zu versagen, wenn die Erlaubnis desselben Stuhles erteilt und die in jener vorgeschriebenen „cautiones“ eingegangen worden sind. Wenn es aber der Apostolische Stuhl dennoch dulden könne („*tolerari potuerit*“), daß die in einigen Gegenden übliche Einsegnung der mit kirchlicher Erlaubnis und den bewußten Cautionen eingegangenen Ehen beibehalten werde, so sei diese Benediction doch niemals in solchen Fällen zu dulden, in denen keine Erlaubnis der Kirche vorliege, die notwendigen Cautionen nicht gegeben seien und deshalb mit der Einsegnung einer solchen Ehe ein öffentliches und sehr schweres Verbrechen begangen werde („*manifestum idemque gravissimum crimen in ipso matrimonii foedere ineundos*“), denn es dürfe nie geduldet werden, daß auf diese sakrilegischen Eheabschlüsse die heiligen Gebräuche angewendet werden.

Diese Ehebindnisse werden als zum Verderben der Ehegatten und deren künftiger Nachkommenschaft abgeschlossen bezeichnet („iisdem conjugis in eorum futuraeque prolis perniciem contrahendis“).

Erzbischof Thomas von Freiburg läßt sich in einem Hirtenbrief vom 15. Mai 1900 folgendermaßen vernehmen: „Duldet, soweit ihr es verhindern könnt, niemals, daß eines eurer Kinder seinen Glauben gefährdet durch Bekanntschaft und Eheschließung mit Andersgläubigen, und gar durch das Versprechen, die Kinder in nichtkatholischem Glauben erziehen zu lassen, diese um den Glauben bringt und sich selbst von der Kirche losragt.“

Das von der „Germania“ herausgegebene katholische Flugblatt „Gemischte Ehen“ schreibt Seite 24: „Solche Ehen hat die heil. Mutter, die Kirche, allezeit als verabscheuungswürdige Verbindungen verworfen und verboten.“

„Ein katholisches Kind begeht eine schwere Sünde, wenn es — ohne zwingenden Grund — freiwillig und mit Bedacht mit einem nichtkatholischen Teile eine Bekanntschaft beginnt, welche auf Eheschließung hinausläuft.“ (S. 25.)

„Die Kirche hat genugam ihren Abscheu gegen die Mischehen zu erkennen gegeben, und ward nur durch die Besorgnis vor größerem Unheil gleichsam gezwungen, zu dispensieren, d. h. der Eheschließung nicht hindernd in den Weg zu treten. . . . Von Ihnen (der Pfarrer spricht an dieser Stelle mit der Mutter der Braut, welche letztere einen Protestanten heiraten will) wird Gott im Gerichte die Seele Ihrer unglücklichen Tochter fordern.“ (S. 26.)

Der Pfarrer, der in dem Flugblatt auftritt, will den „günstigeren Fall“ denken, daß die katholische Frau in der Ehe mit dem Protestanten vom katholischen Glauben nicht abfällt. Aber . . . doch lassen wir den weitausschauenden Pfarrer selbst reden: „Es wird dann nach Ablauf der Flitterwochen sehr leicht eine Entfremdung eintreten zwischen den Eheleuten. Aus dieser Entfremdung folgt nur allzuleicht ein zarteres Verhältnis des Mannes zu einer anderen Dame, und von da bis zur Ehescheidung und zur anderweiten Wiederverheiratung des Mannes ist der Weg nicht eben weit. Was wird in diesem Fall mit den Kindern geschehen?“ ic. (S. 40.)

„Aus ähnlicher Erwägung ergibt sich, mit wie großem Rechte die Kirche dem katholischen Ehetheil die Gewissenspflicht einschärft, unablässig unter Wahrung des häuslichen Friedens (!) nach Kräften dahin zu arbeiten, daß der protestantische Teil katholisch werde.“ (S. 45.)

„Papst Benedikt XIV. sagt in einem Erlaß an die polnischen Bischöfe vom 29. Juni 1748, daß der heilige Stuhl die Mischehen, „wenn nicht die Abschwörung der Irrlehre vorausgeht, stets mißbilligt habe und auch jetzt noch hasse und verabscheue (abominari et detestari).“ (S. 58.)

Es wird dem Pfarrer in Aussicht gestellt, daß die katholische Braut, die einen Protestanten heiraten will, wenn die Kirche sie nicht dispensiert, sich evangelisch trauen ließe.

Der Pfarrer hierauf: „Das wäre allerdings ein sakrilegischer Akt, eine sehr

schwere Sünde, worauf die katholische Kirche die Strafe der Exkommunikation gesetzt hat. Denn die Ehe ist eine religiöse Einrichtung, ein religiöser Akt. Darum gehört die Eheschließung in die Kirche Jesu Christi. Die protestantischen Prediger aber haben keinen Auftrag dieser Kirche, es sind Laien, von der Kirche getrennte Privatpersonen; ihr Gottesdienst, insofern er protestantisch ist, ist unberechtigt. Wer bei ihren gottesdienstlichen Handlungen gegenwärtig ist in der Absicht, sich daran zu beteiligen, begeht eine schwere Sünde gegen den Glauben etc." (S. 60.)

Die „Christlichen Standesunterweisungen“ von P. Otto Bitschnau, Konventual des Klosters Einsiedeln (mit Approbation der Ordensoberen und der Bischöfe von St. Gallen, Freiburg, München und Rottenburg, I. Abteilung S. 83) stellen sich zwei verschiedene Möglichkeiten vor, die im Falle einer gemischten Ehe eintreten könnten. Als die zweite nehmen sie an: „Beide Ehegatten, der nichtkatholische und der katholische, zehren aus am Uebel ihrer religiösen Unwissenheit und Gleichgültigkeit.“ Die Standesunterweisungen erheben sich dann wörtlich zu folgender Höhe des Standpunktes: „In diesem zweiten Falle ist eine so gemischte Ehe keine christliche, sondern nur eine tierisch-politische Geschlechtsvereinigung.“

Wer sich eine Vorstellung davon machen will, in welcher Weise und mit welchen Argumenten von ultramontaner Seite gegen die „gemischten Ehen“ gewütet wird, der lese das sogenannte „Christliche Familienblatt“, ein „Sonntagsblatt für das katholische Volk“, Beilage zu dreizehn ultramontanen Zeitungen¹⁾, das in seiner Nummer vom 28. Januar 1906 Nr. 4 schreibt: „Selten sind solche Ehen glücklich. Meistens gerät der katholische Teil dadurch in zeitliches und ewiges Verderben!“ Geradezu Ungeheuerliches leistet Alban Stolz, seinerzeit Professor der Theologie an der Universität Freiburg, zu dessen Ehren in Neusatz eine Kirche erbaut werden soll (der Aufruf ist von einer großen Zahl von Bischöfen, Theologen, Universitätsprofessoren etc. unterschrieben). Der Herr Professor verfaßte eine Schrift „Der verbotene Baum für Katholiken und Protestanten“ (6 Auflagen), und empfand keine Scheu (S. 25), es eine „Todsünde“ zu nennen, wenn ein Katholik „zur protestantischen Kindererziehung eingewilligt hat“, und zu empfehlen, das etwa vor dem Eheabschluß gegebene Versprechen, die Kinder protestantisch erziehen zu lassen, nicht zu halten, denn, „wenn der Mensch etwas versprochen hat, was ohne Zweifel für ihn eine Sünde ist, so darf er sein Versprechen nicht halten, weil kein Versprechen dispensieren kann vom Gehorsam gegen Gottes offenbaren (!) gewissen (!) Willen.“ (S. 45): Du darfst „es nie dulden, daß eines deiner Kinder bei Protestanten untergebracht werde, sei es der Verwandtschaft oder Lehre oder eines sonstigen Grundes wegen.“ (S. 48.)

Der Herr Professor geht aber noch einen Schritt weiter. Er schreibt — ich mache hier keinen Scherz, denn er schreibt wirklich: —

¹⁾ Siehe S. 153 ff.

„Nehliches (wie bei „gemischten Ehen“) kommt aber auch vor, wenn eine Person einen Liberalen heiratet. Selbst wenn dieser katholisch getauft ist, so wird das Reden, die Kameraden, welche in das Haus kommen, die Zeitungen, welche gehalten werden, das ganze Zusammenleben eben verderblich wirken — und die Religion mancher Frau, welche in ledigen Jahren gut katholisch war, gefriert eben ein neben dem Eiskloß, und sie schwätzt zuletzt so schwindelhaft wie ihr liberaler Mann. — Du sollst dich eben nicht in Versuchung führen durch eine Heirat solcherart.“ (S. 29.)

In dem bereits in 3. Auflage erschienenen „Gebetbuch (!) für die katholische Männerwelt“ von Pfarrer Dr. Keller „mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit“ herausgegeben (siehe S. 143 ff.) findet sich (S. 105 ff.) ein Kapitel „Ueber die gemischten Ehen“, wo geschrieben steht:

„Unsere heilige Kirche verpflichtet alle Seelsorger, die Gläubigen oft und nachdrücklich vor gemischten Ehen zu warnen, weil dadurch sowohl die leichtfertigen Brautleute, als auch ihre künftigen Kinder der Gefahr der ewigen Verdammnis ausgesetzt werden . . . Jesus Christus . . . unser höchster Richter und Vergelter, hat darum an einer gemischten Ehe ganz gewiß kein Wohlgefallen etc.“

Dem „belehrenden Teil“ (in dem sich das Kapitel über die „gemischten Ehen“ befindet) dieses famosen „Gebetbuchs“ (!) stellt das offizielle Organ der badischen Zentrumsparthei das Zeugnis aus, gerade dieser gebe dem „Gebetbuch besonderen Wert“, und es sei „im vollsten Sinne des Wortes das, was es sein will: ein Gebet- und Belehrungsbuch für die katholischen Männer“, „es wäre wünschenswert, daß es die weiteste Verbreitung unter der katholischen Männerwelt finden würde.“

An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen — nämlich die „Toleranz“ des Ultramontanismus!

VIII. Die Stellung des Ultramontanismus zur Schule.

Die Schule ist eine, wenn auch nicht die einzige, Prägeanstalt für unsere Individualität. Sie gewährt Macht, größte Macht, Macht über die Menschen, die künftigen Staatsbürger, Wähler, Gesetzgeber, damit Macht über den Staat. Die meisten Menschen werden, was man aus ihnen macht. Wir haben es mit der Schule des 20. Jahrhunderts und des modernen Staates, d. h. des Staates der Denk- und Gewissensfreiheit, zu tun, der als solcher allen Konfessionalismus kategorisch ablehnen sollte. Wer diesem die Jugend ausliefert, liefert ihm die Zukunft der Nation, der Menschheit aus. Der Ultramontanismus möchte die ganze Schule in seine Hand bekommen; auch der weltliche Unterricht soll in seinem Geiste geleitet werden. Die erstrebte geistige Beherrschung des Menschen soll die geistige Beherrschung der Gesetzgebung und damit des Staates in allen seinen Lebensäußerungen vor-

bereiten. Der Ultramontanismus will seine künftigen Truppen schon in der staatlichen Schule einexerzieren, will in dieser seine eigene geistige Schmiedewerkstätte errichten. Graf Hoensbroech vertritt bekanntlich den von ihm wörtlich so formulierten Satz: „Der Ultramontanismus strebt unter dem Deckmantel der Religion ein weltlich-politisches System an.“ Aber was unter den „Deckmantel der Religion“ gebracht werden kann, kann auch im Konfessionsunterricht als „Religion“ gelehrt werden, auch wenn es mit dieser gar nichts zu tun hat. Und der Staat — gibt seine Schulen auch dazu her! Man will den Ultramontanismus bekämpfen, fördert ihn aber geradezu, indem man von Staats wegen seinen Geist an den staatlichen Schulen großziehen läßt!

Die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zeigt auch das bekannte Rundschreiben des Zentralkomitees der badischen Zentrumsparthei an die Geistlichkeit vom November 1904, in dem es zu den pflichtgemäßen Berufsarbeiten des Geistlichen gerechnet wird, daß er „in voller Uebereinstimmung mit dem Episkopat“ die „Verbreitung der Presse der einen Richtung möglichst hemmt, die der andern möglichst fördert,“ und zwar soll dies insbesondere auch von der Kanzel herab geschehen. Und der moderne Staat? Er leistet erhebliche Geldbeiträge, besoldet zum Teil diejenigen, die von der Kanzel herab parteipolitische Bestrebungen verfolgen. Um das Ding beim richtigen Namen zu nennen: der moderne Staat der Denk- und Gewissensfreiheit unterstützt tatsächlich aus seinen Kassen die ultramontane Propaganda, und da sich diese in sehr wesentlichen Punkten gegen ihn selbst richtet, unterstützt er sie — gegen sich selbst!

Der moderne Staat selbst ist so ein unbewußter Protektor des Ultramontanismus!

In den Staatsbeiträgen für kirchliche Zwecke stecken auch die geldlichen Zwangsleistungen der Antikonfessionellen, die auf diese Weise vom Staat der Denk- und Gewissensfreiheit dem Konfessionalismus, d. h. gerade ihrem größten Gegner, tributär gemacht werden. Der Staat ist nicht ein Ding an sich, das eine selbständige Existenz führt, sondern der Staat sind wir, wir alle, darunter auch die Antikonfessionellen u. Der alte Staat war einmal eine konfessionelle Einheit, der moderne Staat ist es nicht mehr. Schon diese eine Veränderung seines Wesens müßte ihn zu einer veränderten Stellung dem Konfessionalismus gegenüber bestimmen.

Und was der Geistliche von der Kanzel herab zu tun berechtigt und verpflichtet ist, darf er auch im obligatorischen Konfessionsunterricht an der staatlichen Schule tun. Ich weiß sehr wohl, daß der offizielle nicht gleichbedeutend ist mit dem echten Katholizismus, wenn er sich auch für diesen ausgibt. Aber soviel steht ebenfalls fest: er bestimmt, was im Konfessionsunterricht gelehrt wird. Und dieser unechte, aber offizielle und machtvolle Katholizismus ist zu einem guten Teil nichts anderes als der Jesuitismus. Der Staat macht sein Jesuitengesetz, um „die Gefahren des Jesuitismus von dem deutschen Volks-

leben fernzuhalten," überläßt ihm aber die — Staatschulen, so daß er in diesen den künftigen Staatsbürgern seinen Geist einsößen kann! Die Schüler von heute sind die Wähler und Gesetzgeber von morgen.

Jedessen, ich will ja nicht über die Stellung sprechen, die der moderne Staat zur Kirche und Schule einnehmen sollte — es ist dies erschöpfend in meinen Schriften „Die Trennung von Staat und Kirche“ und „Der Kampf um die Schule“ geschehen, sondern von der Schule, wie sie der Ultramontanismus ausgestaltet, wenn er sich im Besitze der zur Durchführung seiner Schulprinzipien erforderlichen Macht befindet. Lassen wir auch hier in erster Reihe das offizielle Zentrumsdokument, das Staatslexikon, die wahre Zentrumsphysiognomie vorzeigen. Es schreibt (2. Auflage, „Erziehung“ S. 359, 363):

„Die erziehlische Wirksamkeit der Kirche erstreckt sich auch auf die Jugend. Die Jugenderziehung ist somit eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Verhält es sich aber so, dann haben die christlichen Eltern in der Ausübung ihres Erziehungsamtes der Kirche gegenüber eigentlich keine souveräne Stellung; sie fungieren vielmehr in jener Ausübung ihres Erziehungsamtes als Organe der Kirche, der höchsten Erzieherin hienieden Deshalb stehen die Eltern denn auch in ihrer erziehlischen Tätigkeit unter dem leitenden Einflusse der Kirche.“ (S. 359.)

„Der Kirche steht in erster Linie ein Aufsichtsrecht über die Schule zu . . . Die Schule muß sich als natürliches Glied in den großen Erziehungsorganismus der Kirche eingliedern; diese muß also auch die Aufsicht über die Schule für sich in Anspruch nehmen. Und dies zwar nicht bloß in erziehlischer, sondern auch in didaktischer Beziehung; denn der Unterricht ist ja von der Erziehung nicht zu trennen. . . . Wenn also der erziehlische Unterricht in einer Schule konzentriert wird, dann muß auch der Lehrer, der in der Schule wirkt, von der Kirche autorisiert sein und er und seine ganze Schule muß unter Oberaufsicht und Leitung der Kirche stehen, sonst dürften die Eltern als christliche Eltern ihre Kinder gar nicht in diese Schule geben. . . . So kann also auch der Lehrer in der Schule nicht eine von der Kirche unabhängige Stellung einnehmen . . . er muß sich vielmehr ebenso wie die Eltern als Organ der Kirche in der Erziehung betrachten und deshalb auch der Leitung und Oberaufsicht der Kirche in seiner erziehlischen und unterrichtenden Tätigkeit sich unterwerfen. . . . Und das gilt dem Prinzip nach nicht bloß von der Volksschule, sondern es gilt von der Schule ganz allgemein, möge sie auf was immer für einer Stufenleiter im allgemeinen Schulsystem stehen. . . . Mag der Unterricht elementarer oder wissenschaftlicher Natur sein. . . . Wie die niederen, so können also auch die höheren Schulen von der Leitung und Aufsicht der Kirche nicht emanzipiert werden. . . . Der Staat ist nicht Erzieher. Die Erziehung fällt nicht in dessen Kompetenz. Er kann nicht erziehen; es fehlt ihm dazu der Beruf und darum auch die Fähigkeit. . . . Wir können dem Staate nicht die Berechtigung zuerkennen, die

Schule als ein Glied des staatlichen Organismus für sich in Anspruch zu nehmen und die Oberleitung und Oberaufsicht über dieselbe zu führen. . . . Dennoch aber kann man, wenn man vom erziehlischen Standpunkt abieht und jenen Gesichtspunkt festhält, welchen die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens darbieten, dem Staate ein Recht in Bezug auf die Schule zuteilen, das freilich nur ein indirektes ist und daher auch nur im Einvernehmen mit der Kirche ausgeübt werden kann.“ Wenn also der Staat verlangen darf, daß die Schule „den sogenannten weltlichen Unterricht in der Weise einrichte, daß den Bedürfnissen des bürgerlichen und staatlichen Lebens vollkommen genügt werde, so kann dieses Recht nun aber nicht in der Weise aufgefaßt werden, als sei der Staat kraft dessen befugt, die Schule in der gedachten Richtung ganz für sich in Anspruch zu nehmen und jede Aufsicht der Kirche über den sogenannten weltlichen Unterricht auszuschließen u.“

Der Jesuit Hammerstein, eine der maßgebendsten Autoritäten ultramontaner Publizistik, schreibt ganz in demselben Sinn in seinem Buch „Kirche und Staat“:

„Das gesamte Schulwesen des Staates, nicht bloß die Volksschulen (auf welche er ja eigentlich kein Recht hat), sondern auch seine Gymnasien, seine Universitäten, seine Kadettenhäuser u. s. w. unterstehen bis zu einem gewissen Grade der Kirche, und zwar direkt in religiöser und sittlicher Beziehung, indirekt in weltlicher Hinsicht, soweit eben die Beziehung auf Religion und Sittlichkeit in Frage kommt. Das richtige Verhältnis ist also ziemlich genau die Umkehr desjenigen, welches die liberale Staatstheorie aufstellt.“ (S. 132.)

„Die Kirche hat also zunächst ein souveränes Recht, Schulen aller Art, von der Volksschule bis zur Universität, zu gründen und nach ihrem Gutbefinden zu leiten, unabhängig von jeglicher staatlichen Einmischung oder Oberaufsicht, weder Gesundheitspolizei noch Pflege des nationalen Geistes vermag dem Staat irgend einen Vorwand der Einmischung zu verleihen gegen den Willen der Kirche. Die Kirche hat ebenso ein souveränes Recht, die religiös-sittliche Erziehung und Unterweisung in allen Schulen, auch den Privatschulen des Staates, zu leiten und zu überwachen, und kraft ihres indirekten Einflusses allen schädlichen Einflüssen von seiten der bürgerlichen Erziehung sich entgegenzustellen.“

„Das Recht des Staates dagegen ist auch für die weltliche Seite des Schulwesens ein weit beschränkteres, und hat namentlich auf das Volksschulwesen in katholischen Gegenden kaum irgendwelche Anwendung; denn seine Stellung der Erziehung gegenüber ist eine durchaus subsidiäre und kann nur durch das Bedürfnis seiner Einmischung begründet werden. Dieses Bedürfnis aber kommt nicht zur Entstehung, wo die Kirche sich frei zu entfalten vermag; denn sie pflegt alsdann in überreicher Weise für das Notwendige Sorge zu tragen, so daß dem Staate nichts erübrigt, als der Kirche hilfsreiche Hand zu leisten.“ (S. 157 und 158.) (D. h., füge ich bei, ihr insbesondere seine Geldmittel zur Verfügung zu stellen.)

Aus Hammersteins Schrift „Das Preußische Schulmonopol“ sei folgendes mitgeteilt:

„Den Gipfel der preußischen Schulpyramide bildet das Kultusministerium und der Kultusminister. Schon der bloße Begriff eines Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten nach dem Zuschnitt der modernen Schulidee wird empfunden wie eine Kriegserklärung gegen die katholische Kirche und ein Manifest zur Protestantisierung.“ (S. 162 und 163.)

„Betreffs der deutschen Klassiker verfügte Kultusminister von Gossler für die Gymnasien: „„daß auf Grund einer wohlgewählten Klassen- und Privatlektüre die Schüler mit den Hauptepochen unserer Literatur bekannt gemacht und für die Heroen unserer Literatur durch das Verständnis der bedeutendsten ihnen zugänglichen Werke mit dankbarer Hochachtung erfüllt werden. Besonders Wertvolles aus der klassischen Dichtung des eigenen Volkes als einen unverlierbaren Schatz im Gedächtnis zu bewahren, ist eine nationale Pflicht jedes Gebildeten. Die Schule sorgt für die Erfüllung derselben.““ (S. 52.) Hieran knüpft der Jesuit Hammerstein folgende Glosse, die uns auch den Geist erkennen läßt, in dem der Ultramontanismus die deutsche Literatur behandelt und an den Schulen behandeln läßt, die unter seine „Leitung und Oberaufsicht“ geraten. „Den ersten Platz unter ihnen (den Klassikern) beansprucht wohl Goethe. Und welches ist das Ideal, das in Goethes Person der deutschen Jugend vorgestellt wird? Goethe selbst zeigt es uns in jenem Bilde, welches er von sich über sein Tun und Treiben entrollt:

„„Ich bin nur durch die Welt gerannt;
Ein jed' Gelüst ergriff ich bei den Haaren““ u. s. w.

Das also ist Goethe! Wie er ein jed' Gelüst bei den Haaren ergriff, zeigt der Katalog seiner unlauteren Liebschaften, die er als Knabe, als Jüngling, als verheirateter Mann und als Greis von mehr als 80 Jahren mit Unverheirateten und Verheirateten unterhielt, und bei denen er seine Opfer suchte aus der Reihe der Fabrikmädchen, Kellnerinnen, Schauspielerinnen, Pfarrerstöchter, adeligen Fräulein u. s. w. Das ist Goethe! Das ist das Lebensideal, welches man unseren Gymnasialisten heutzutage vorstellt. Das also ist Goethe, das ist der Mann, welcher die erste Stelle einnimmt unter den „Heroen der Literatur“, unter diesen Heroen, für welche der Kultusminister von Gossler die Jugend mit „dankbarer Hochachtung“ erfüllen läßt; dessen wertvollste Dichtungen „als einen unverlierbaren Schatz im Gedächtnis zu bewahren eine nationale Pflicht jedes Gebildeten“ sein soll, eine Pflicht für deren Erfüllung die Schule zu sorgen habe!“ (S. 52, 57, 58.)

Ganz in dem Geiste des Staatslexikons schreibt ferner der Jesuit Wernz — jetzt Jesuitengeneral — von dessen Werk „Jus Decretalium“, Romae 1898—1901, 3 Bände, die Kölnische Volkszeitung (vergl. Literarische Beilage 1901 Nr. 52 S. 399, und 1903 Nr. 31 S. 234) sagt, es sei „im besten Sinne des Wortes modern in Bezug auf programmatische Sätze.“ „Wie das Schulleitungs-

recht der Kirche begründet ist in ihrer ganz und gar unabhängigen Jurisdiktionsgewalt, und nicht etwa in einem gewissen Recht, vorstellig zu werden oder eine beratende Stimme abzugeben, so gebührt ihr auch mit Notwendigkeit die Gewalt, den Gegenstand und die Lehrbücher des religiösen Unterrichts zu bezeichnen, Lehrer, Schüler und Lehrart zu beaufsichtigen und zu leiten, und ganz besonders gebührt ihr die Gewalt, einzugreifen bei Ernennung, Bestätigung und Absetzung der Lehrer.“ (III S. 58—60.)

„Wenn wir erklären, daß der katholischen Kirche auch der literarische und bürgerliche Unterricht der katholischen Jugend unterworfen ist, so wollen wir damit ausdrücken, daß sich diese kirchliche Gewalt auf alle profanen Disziplinen und auf deren Lehrer und Lehrbücher erstreckt, daß von dieser Gewalt auch die Universitäten nicht ausgenommen sind und daß diese Gewalt begründet ist in den höchsten Grundsätzen für das richtige Verhältnis von Glauben und Vernunft.“ (III S. 60.)

„Die von der Kirche gegründeten und errichteten niederen und höheren Schulen sind rechtlich dem Staate keineswegs unterworfen. Tatsächlich begnügt sich aber die Kirche nicht selten mit demjenigen Recht, dessen sich jeder Privatmann nach gemeinem Recht bei Errichtung und Leitung von Schulen erfreut. Deshalb paßt sich die Kirche den bürgerlichen Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege in den Schulen, über die Zeichnung der Schulbaupläne leicht und klug an, wie sie das nicht selten sogar bei Kirchenbauten tut. Daraus folgt aber durchaus nicht, daß die Kirche zur Beobachtung der von der staatlichen Gewalt erlassenen bürgerlichen Gesetze über gesundheitliche oder bauliche Dinge verpflichtet ist.“ (III S. 61.)

„. . . Weil es ein unbezweifelbares Recht der Kirche ist, darüber zu wachen, daß auf den Mittelschulen, die den Katholiken offen stehen, auch der Unterricht in den profanen Wissenschaften der katholischen Glaubenslehre entsprechend sei, so ist es Sache der Bischöfe, erforderlichen Falles die Lehrbücher für die Profanwissenschaften zu prüfen, und sie sollen, ihrem Rechte entsprechend, fordern, daß schlechte Lehrer entfernt werden. . . Auch auf den vom Staate errichteten und für den Unterricht von Katholiken bestimmten Universitäten fordert die Kirche, kraft ihres eigenen und angeborenen Rechtes, daß nicht nur die theologischen und kanonistischen Fakultäten, nachdem sie den Bestimmungen des kanonischen Rechts entsprechend errichtet worden sind, der kirchlichen Leitung unterworfen bleiben, sondern daß auch in den andern Fakultäten Dozenten und Professoren katholisch seien und daß ihre Lehren übereinstimmen mit der katholischen Glaubenslehre und mit den guten Sitten.“ (III S. 58—88.)

In der Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg vom Jahre 1863, die Reform des Schulwesens betr., heißt es: „Die übrigen Unterrichtsgegenstände“ (d. h. außer der Religion) „dürfen mit dem christlichen Geist“, den natürlich die Kirche und die Priester bestimmen, „nicht in Widerspruch geraten“. Die Kirche habe deswegen die „gesamte Tätigkeit der Schule mitzubeeinflussen . . . die übrigen Lehr- und Lesebücher müssen mit den Religionsbüchern (wer verfaßt diese? Was kann alles in ihnen enthalten sein?) im Einklang stehen.“ — In ähnlicher Weise läßt sich der jetzige Weibischof Knecht in seiner Broschüre „Die Frucht der badischen Schulreform“ aus:

„Es dürfe in der Schule nichts gelehrt werden — nach dem Hirten Schreiben der Bischöfe von Fulda von 1902 gilt dies auch für die Universitäten — was die Kirche als in Widerspruch mit ihren Lehren nicht gelehrt haben will, es komme ihr auch die Mitbestimmung der Lehr- und Lesebücher zu, desgleichen das Recht, bei der „Wahl und Approbation der Lehrer“ ein Wort mitzusprechen.“

Das österreichische Konkordat vom 18. August 1855 bestimmt in Artikel 5:

„Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nichtöffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Kirche angemessen sein. Die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamts . . . sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstand etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben — zuwiderläuft.“ Art. 7: „ . . . Welche Lehrbücher in den gedachten Schulen zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer miteinander gepflogenen Beratung festsetzen.“ Art. 8: „Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen unterstehen der kirchlichen Beaufsichtigung.“ —

Wenn wir in Baden in dem Anwachsen der Zentrumsmacht eine Gefährdung unserer Simultanschule erblicken, pflegt man uns von gegnerischer Seite auf die Tatsache zu verweisen, daß namhafte badische Zentrumsgrößen ausdrücklich erklärt hätten, es fehle jede Absicht, einen Angriff auf unser Schulsystem zu eröffnen. Es ist richtig — man sollte dieses Zugeständnis überall den ultramontanen Verunglimpfungen der gemischten Schule entgegenstellen — daß in der öffentlichen Sitzung des badischen Landtags vom 25. Februar 1905 der hervorragendste Führer der Zentrumsfraktion in einer von dieser stark applaudierten Rede erklärte, diese anerkenne den bestehenden Zustand als „einen legalen und fechte ihn nicht an.“ „Im großen und ganzen“, fuhr er fort, „hat sich doch auch gezeigt, daß man bei allseits gutem Willen auch mit der gemischten Schule auskommen kann“, aber man darf uns nicht zumuten, zu glauben, daß damit beabsichtigt worden sei, das für alle Zukunft bindende Versprechen abzugeben, die gemischte Schule als eine res finita anerkennen zu wollen. Gewiß hat das Zentrum jetzt keinerlei Absicht, der badischen Schulpolitik den offenen Krieg zu erklären, aber es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß es mobil macht, sobald sich die „Verhältnisse geändert“ haben, d. h. insbesondere, sobald es die Macht hat, auch auf dem Gebiete der Schulfragen seinen Prinzipien zur siegreichen Durchführung zu verhelfen. Es

ergibt sich dies nicht allein aus den Begleitworten, die der Zentrumsführer seinen Friedensversicherungen mit auf den Weg gab („Wir können einen Kampf [gegen die gemischte Schule] nicht siegreich durchführen, auch wenn wir wollten, und für vernünftige Menschen ist das, daß man etwas nicht durchführen kann, schon Grund genug, um es nicht zu wollen“), sondern insbesondere aus den wiederholten hochoffiziellen Kundgebungen katholischer Instanzen, die mit unmißverständlicher Deutlichkeit die gemischte Schule prinzipiell verwarfen und zum Kampf gegen sie aufriefen, grundsätzlichen Deklarationen von solcher Schärfe, daß keine Zentrumsorganisation dieselben auf die Dauer ignorieren kann, wenn sie nicht mit grundlegenden Zentrumsprinzipien in Widerstreit geraten will.

Wohin der Kurs steuert, verrät sehr deutlich der Regensburger Katholikentag. Der auf die Schulfrage bezügliche Beschluß desselben spricht aus:

„Das ganze katholische Volk Deutschlands verurteilt die Simultanschule und bringt nur der konfessionellen Volksschule und deren Lehrern sein volles Vertrauen entgegen.“ Er fordert alle katholischen Männer auf, überall und mit Entschiedenheit für die Erhaltung bzw. Einführung der konfessionellen Volksschule und Lehrerbildung einzutreten.

Das badiſche Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 bestimmt dagegen in § 6: „Der Unterricht in den Volksschulen wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.“

Am 18. März 1868 legte der Freiburger Erzbischof von Vicari eine „feierliche und öffentliche Verwahrung“ gegen das Gesetz ein, das „die Kirche von der Mitleitung der Schule ausschließe, und dem von der Kirche getrennten Staat (in der erzbischöflichen Denkschrift von 1863 hieß es, der Staat sei von der Kirche gesondert, nicht getrennt) die ausschließliche Herrschaft über die Erziehung und den Unterricht“ einräume. Der Erzbischof protestiert „gegen die durch dieses Gesetz geschehene Verletzung der kirchlichen Rechte an der Erziehung und Heranbildung der katholischen Jugend, gegen die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung, der Religions- und Unterrichtsfreiheit. „Ich darf und werde die Rechte der Kirche, der Katholiken und katholischen Familie bei der Heranbildung der katholischen Jugend nicht aufgeben, werde sie vielmehr fort und fort mit allen gesetzlichen Mitteln verteidigen und wiederherzustellen versuchen.“

Der Erzbischof spricht hier klipp und klar aus, er werde „die Rechte der Kirche“ nicht aufgeben, sie vielmehr „fort und fort wiederherzustellen versuchen.“

Die Grundauffassung des Zentrums verrät auch sehr deutlich eine Auslassung des politischen Handbuchs der Zentrumsparterie (Stuttgart 1900), in der es heißt:

„Die oberste und maßgebende Autorität auf dem Gebiete der religiös-sittlichen Erziehung der Jugend ist die Kirche, nicht der Staat. . . . Es ist höchst ungerecht, wie Leo XIII. sagt, die Unterrichtsanstalten der kirchlichen Autorität zu

verschließen. Jedem, dem es ernst damit ist, daß die Hauptaufgabe der Schule die Erziehung sei, muß die Aufhebung der Konfessionsschule durch die Verstaatlichung der Volksschule, die Auslieferung des Erziehungsrechts an den Staat, die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht und damit des kirchlichen Aufsichtrechts über die Schule als Erziehungsanstalt ein gewaltsamer Eingriff in ein göttliches Recht der heil. Kirche, also eine kirchenseindliche Forderung sein."

Das „Mainzer Journal“ schreibt im Juli 1905: „Gewiß sind es (nämlich die Zentrumsabgeordneten) vortreffliche Männer von großer Pflichttreue und heiligem Eifer. Ihre Arbeit für eine gesunde Wirtschaftspolitik, für Finanz und Justiz ist mustergültig. Aber dafür brauchen wir keine speziellen Zentrumsabgeordneten. Das katholische Volk verlangt mehr als Eisenbahnen und Steuern. Wie sagte doch unser alter Windthorst? Das Feld, auf dem der Kulturkampf ausgefochten wird, ist die Schule. Kirchliche Angelegenheiten und Schulen für katholische Kinder müssen nach katholischen Bedürfnissen geregelt werden, mit anderen Worten: das katholische Volk will seine 1874 verlorene Konfessionsschule wieder, jene Schule, unter der Preußen groß und mächtig geworden ist.“

Die ultramontane „Pfälzer Zeitung“ (Juli 1905) läßt sich folgendermaßen vernehmen: „Die Simultanschule ist die Vorstufe, die Quartiermacherin der gottlosen Schule. Sie ist die Schlange unter dem Lamm, der Wolf im Schafspelz, die Sünderin mit dem Heiligenschein. Sie will nicht ganz ohne Religion sein, aber sie will keine bestimmte Religion haben. Sie rührt katholisch, protestantisch und jüdisch in einen künstlichen Brei zusammen, der das religiöse Leben ebenso sicher zum Absterben bringt, wie das Gift, das in der erklärten religionsfeindlichen Schule ohne falsche Verpackung gereicht wird. In der Schule ohne Gott werden die Kinderseelen mit dem Herodesjübel gemordet; in der Simultanschule läßt man sie an religiöser Schwindsucht und am Hungertod sterben.“

Deutlicher vermag man, wenn dies auch nicht überall förmlich geschieht, die Pflicht, der Simultanschule so schnell als möglich den Todesstoß zu geben, nicht zu begründen.

Aber, und darauf muß die Aufmerksamkeit ganz besonders gelenkt werden, man kann die gemischte Schule von innen heraus zerstören und zum Absterben bringen, ohne ihren äußern Bestand formell wegzudekreieren. Nicht diejenige ist eine gemischte Schule, die sich so nennt, sondern die es in ihrem Geiste, ihrem Wesen nach ist. Nun gehört zu den konfessionellen Zentrumsgründungen auch der „Verein katholischer Lehrer Badens“, dessen Ziel nach dem „Bad. Beobachter“ ist: „Pflege der katholischen Pädagogik, Förderung des katholischen Charakters seiner Mitglieder und Hebung der Schule und des Lehrerstandes“. An der gemischten Schule des Staates soll nun aber außerhalb des katholischen Konfessionsunterrichts keine „katholische“ Pädagogik getrieben werden, denn sonst vermischt sich der interkonfessionelle Charakter der Simultanschule, der gerade ihr charakteristisches

Merkmal ist. Daß aber der Lehrer, der einer Gesellschaft beitritt, um die „katholische Pädagogik“ zu pflegen, diese dann auch in seiner ganzen Lehrtätigkeit an der Schule praktizieren wird, versteht sich von selbst, und ist naturgemäß auch der Zweck der pädagogischen Exerzitien im Lehrerverein. Auf diese Weise soll in der nominell gemischten Schule ein einseitiger Konfessionalismus das Zepher führen, und damit die eigentliche Zweckbestimmung derselben in ihr Gegenteil verkehrt werden. Der Klerikalismus gelangt so auf einem Umwege zu seinem Ziel, ohne an der bestehenden Gesetzgebung zu rütteln. Caveant consules.

IX. Das Zentrum auf dem Wege zur „gottlosen Schule“.

Man kann, besonders in Wahlzeiten, keine Zentrumszeitung in die Hand nehmen und keiner Zentrumsversammlung anwohnen, ohne dem Vorwurf zu begegnen, die Gegner des Zentrums wollten dem Volk die „Religion“ nehmen, insbesondere unsere Schule „entreligionisieren“. Je unwissender ein Zentrumsagitor in den Fragen der Politik ist, um so mehr verlegt er sich auf die demagogische Verwertung jener Anklage, glaubt er doch mit dieser am ehesten die Verheerung vornehmen und die Verwirrung der Geister herbeiführen zu können, auf die es ihm behufs Erzielung großer äußerer Parteierfolge vor allem ankommt. Mit besonderer Vorliebe suchen derartige „Volkserzieher“ bei der naivgläubigen Masse das Gruseln vor der „Trennung von Staat und Kirche“ hervorzurufen, wobei sie es erfahrungsgemäß über sich bringen, dem Liberalismus überhaupt solche Trennungsgelüste anzudichten, obwohl ihnen ganz genau bekannt ist, daß der Nationalliberalismus und teilweise auch der Freisinn jene Trennung ganz kategorisch und offiziell ablehnen, und sich von Partei wegen nur die Demokratie und Sozialdemokratie dafür aussprechen. Für die letztere ist aber bei den Wahlen trotz dem das Zentrum eingetreten, und es gehört schon eine große Dosis Heuchelei und Unverfrorenheit dazu, wenn die Zentrumsagitatoren gerade auch im angeblichen Interesse der „Religion“ nicht eindringlich genug vor dem „Block“ warnen konnten, weil er „französische Zustände“ bei uns einführen wolle, dagegen zur Wahl von solchen Politikern (Sozialdemokraten) aufforderten, deren Gesinnungsgenossen in Frankreich die dortige sogenannte „Kulturkampfpolitik“ in erster Reihe mitmachen und stützen, und die auch bei uns in Deutschland die radikalste Loslösung des Staates und der Schule befürworten und durchführen, wenn sie in den Besitz der dazu erforderlichen Macht gelangen! Wenn Herr Wacker wieder einmal einen Vortrag über „politische Moral“ halten will, mag er sich die Stichwahltaktik des Zentrums zum dankbaren Vorwurf nehmen.

Es liegt außerhalb des Rahmens unserer Arbeit, uns über den sogenannten französischen „Kulturkampf“ zu verbreiten, aber das sei gesagt, daß die Leistungen der Zentrumspresse an Entstellung des Tatbestandes gerade in dieser Frage ganz außerordentliche sind. Wenn man Tag für Tag in die Zentrumszeitungen hinein-

Schaut, kann man sich eines schmerzlichen Gefühls der Bechnut nicht erwehren im Hinblick dessen, was sich ein geduldiges Leserpublikum zu seiner politischen und sonstigen Erziehung (!) vorsetzen lassen muß! Wenn die Zentrumsjournalistik auf die Frage der „Trennung von Staat und Kirche“ zu sprechen kommt, produziert sie ein solches Gemisch von Unverstand, Unwissenheit und Unwahrheit, daß man sich über die politische Rückständigkeit und die manchmal geradezu abenteuerlichen Vorstellungen derjenigen nicht wundern darf, die ihre politische Bildung ausschließlich aus ihr schöpfen. Man verschweigt geflissentlich und aus durchsichtigen Gründen, daß sich auch schon namhafte Zentrums männer für die in der Zentrums presse als den teuflischsten Anschlag auf Glaube und Sittlichkeit verschrieene Trennung von Staat und Kirche aussprachen, so z. B. Reinhold Baumstark in seinen Fegfeuergesprächen und Windthorst im deutschen Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhaus. Man sollte es nicht für möglich halten, daß das Zentrum es wagen darf, die Trennung als ein Attentat gegen die Religion zu verschreiben, schon im Hinblick auf die Tatsache, daß ein katholischer Bischof, Bonomelli von Cremona, sich in einem Hirtenbrief für dieselbe ausspricht.

Das Schriftstück beginnt mit einem geschichtlichen Rückblick auf das wechselnde Verhältnis zwischen Staat und Kirche in den neunzehn Jahrhunderten, um daran die Frage zu knüpfen, wie es heute gestaltet sein solle. Man müsse eine Antwort auf diese Frage suchen, da auch für Italien eine Neuordnung jenes Verhältnisses unzweifelhaft bevorstehe. Als Staat werde auch Italien religionslos werden, d. h. der Staat als solcher werde die Religion weder vertreten noch verteidigen noch bekämpfen. Ihm bleibe die Aufgabe, gute Gesetze zu machen, für den öffentlichen Unterricht, für Wohltätigkeitspflege, Rechtsprechung und Landesverteidigung zu sorgen, Industrie, Handel, Ackerbau und Künste zu fördern, Ruhe und Sicherheit im Lande zu gewährleisten, kurz, auf das leibliche und sittliche Wohl aller Bürger innerhalb des irdischerweise Möglichen bedacht zu sein. Es sei sehr wünschenswert, daß die Regierenden als Bürger eine Religion haben, aber beim Regieren dürften sie keinen Unterschied zwischen den Bekenntnissen machen. Bonomelli erinnert an einen Ausspruch des französischen Jesuitenpaters Felix vom Jahre 1864, wonach dieser in der Kirchengeschichte die drei Epochen der Verfolgung, des staatlichen Schutzes und der staatlichen Teilnamlosigkeit unterschieden und dieser letzteren den Vorzug vor dem Schutze gegeben habe, der fast immer trügerisch, interessiert, demütigend und zu teuer bezahlt sei. Bonomelli teilt diese Auffassung. Die Kirche bedürfe weder der Reichtümer, noch des Schutzes, noch äußerer Ehren, sondern lediglich wirklicher und sicherer Freiheit. Habe man erst einmal die Früchte solcher wahren Freiheit genossen, und sei diese in Sitten und Gewohnheit eingedrungen nach dem Vorbilde Englands und Amerikas, so würde man sich eine andere Ordnung geradezu nicht mehr denken können.

Auch im badischen Landtag hat in der Sitzung vom 26. Juni 1904 ein sehr gutkatholischer Zentrumsabgeordneter nicht nur ohne jeden Widerspruch des Zentrums,

sondern unter dessen lebhaftem Beifall trotz Syllabus (!) wörtlich gesagt: „Es ist ohne Zweifel richtig, daß hervorragende Männer des Zentrums den Freiheitlichen Zustand, wie ihn die Kirche in Amerika genießt, für sehr wünschenswert halten: Ich und viele würden die Trennung von Staat und Kirche nur begrüßen, wenn alle Bedingungen, die wir daran knüpfen, erfüllt würden. Vor allem müßten wir unseren Besitzstand wahren, den geben wir nicht einfach auf. Wenn man uns den Besitzstand wahrt und uns in die Lage versetzt, eigene Schulen zu gründen, und uns vorbehaltlich der staatlichen Kontrolle über die Lehrbefähigung, des Lehrplans und der Unterrichtssysteme Freiheit läßt, dann könnten wir uns recht wohl für Trennung von Schule (sic!) und Kirche entschließen, ich für meine Person würde es tun.“ Was der Redner unter dem „Besitzstand“ versteht, ist nicht recht klar; vermutlich dachte er an das Eigentumsrecht an Kirchen usw., wo solches seither schon bestand. Es ist hier nicht der Platz, sich über die gestellten „Bedingungen“, also die Frage auszusprechen, ob und unter welchen Voraussetzungen und Kontrollmaßregeln — solche lehnt ja der Zentrumsredner selbst nicht ab — der Staat den konfessionellen Gemeinschaften die Errichtung von Ganzschulen, d. h. nicht bloß Religionschulen, gestatten kann. Es genügt festzustellen, daß prinzipiell, trotz Syllabus, gegen eine volle Verweltlichung der Schule, gegen die Auscheidung des Konfessionsunterrichts aus der Staatschule auch von katholisch strenggläubigem Standpunkt nichts eingewendet, diese sogar für „wünschenswert“ erklärt und zugestanden wird, daß die Kinder, die die Staatschule besuchen, ohne Konfessionsunterricht an dieser aufwachsen dürfen!

Es ist nur eine frivole Spekulation auf die Unwissenheit und Leichtgläubigkeit der Massen, wenn man sich auf Zentrumsseite solchen Vorhalten gegenüber darauf beruft, daß die Hauptsache eben die „Bedingungen“ seien, unter denen jene Lösung des Verhältnisses von Staat und Kirche vorgenommen werden solle. Darüber besteht nämlich gar kein Zweifel und kann keiner bestehen, daß bei jeder Trennung von Staat und Kirche, gleichviel unter welchen Bedingungen diese erfolgt, von Staats wegen kein Konfessionsunterricht mehr erteilt wird — denn dies gehört zum Wesen jener Trennung —, so daß also auch dann, wenn diese genau nach den Zentrumswünschen vollzogen würde, d. h. also, wenn alle Zentrumsbedingungen erfüllt wären, die Staatschule konfessionslos wäre, oder, um im Zentrumsdeutsch zu reden, die den staatlichen Schulen anvertrauten jungen Menschen „religions- und sittenlos“ aufwachsen würden! Ein „religions- und sittenloser Zustand“ auch von Zentrum wegen!

Aber nicht nur einzelne Zentrumsleute haben sich schon für die Trennung von Staat und Kirche und Schule und Kirche ausgesprochen, die badische Zentrumsparthei selbst hat in ihr Wahlprogramm vom 16. September 1877 diesen „Teufelsplan“ aufgenommen. Es heißt dort: „Wir befürworten deshalb entweder eine gerechte und billige Ausgleichung zwischen Staat und Kirche über deren gegenseitige Rechte, oder aber eine ehrliche und vollständige Trennung beider.“ Hat sich das Zentrum im Jahre 1877 vielleicht zu einer unverzeihlichen

Häresie, zu einer heillosen „Gefährdung der Religion“, zu einer „Entsittlichung unseres Volks“ mißbrauchen lassen wollen?

Wir wollen und sollten das von autoritativ katholischer Seite gemachte dankenswerte Geständnis mehr zur allgemeinen Kenntnis bringen, daß die konfessionslose Schule nicht religionsfeindlich ist, nicht zur Sittenverderbnis führt, und man sehr gut kirchlich katholisch, und doch für die Trennung der Schule von der Kirche sein kann, daß also das wüste Geschrei ultramontaner Hezer, die das Gegenteil behaupten, eine verwerfliche Irreführung der Menschen ist, die gewohnt sind, das tollste Zeug kritiklos hinzunehmen, wenn es aus dem Munde von Leuten kommt, die als patentierte Generalpächter der allein echten Religiosität doch nichts sagen sollten, was unwahr ist.

Indessen kann ich an dieser Stelle nicht näher auf eine Erörterung des bedeutamen Problems eingehen, es ist dies von mir an anderer Stelle schon geschehen („Trennung von Staat und Kirche“, „Der Kampf um die Schule“). Dagegen will ich mit besonderem Nachdruck auf ein politisches Vorkommnis hinweisen, das in seiner ganzen Tragweite, soweit ich sehe, nicht richtig erkannt und eingeschätzt ist, und das zeigt, daß das Zentrum bereits den Weg zur „gottlosen Schule“ beschritten hat. Ich schiebe hier die Ausführungen ein, die ich in einer Landtagsitzung vom Jahre 1906 in einer Polemik mit dem Zentrum nach dem stenographischen Kammerbericht gemacht habe: „Auch diejenigen, die mit uns auf dem Standpunkte stehen, daß die Regelung der Beziehungen des Einzelnen zum Jenseits eine Frage ist, die nur den Einzelnen etwas angeht, nicht den Staat, auch sie verlangen für die Kirchen die vollste Freiheit in der Entfaltung ihrer religiösen Lehrtätigkeit. Diese sollen ungehindert die Wahrheiten, die sie als solche betrachten, in die Seele des Menschen einsenken können. Wir behaupten aber, daß die Religion überhaupt nicht gelehrt werden kann, die Religion ist kein System von Glaubenssätzen; sie ist keine Sache des Wissens und des Gedächtnisses, sondern Gemüts- und Herzenssache, innerster, andächtigster, poesievollster Herzenskultus, sie ist Ehrfurcht vor allem Großen, Wahren und Schönen, Sehnsucht, sich über sich selbst hinaus in reinere Sphären zu heben und die unreinen, an uns haftenden Schlacken von uns abzustreifen, sie ist geheimnisvollstes, geistiges Leben, ernste Persönlichkeitsache, daneben aber auch Sittlichkeit im weitesten Sinn des Wortes. Sie können einen Menschen vor sich haben, der im stande ist, den ganzen Katechismus auswendig herzusagen, und trotzdem herzenshart, unfrohm, ja wahrhaft unreligiös ist — und auf der andern Seite einen sogenannten Ungläubigen, der von der tiefsten und wärmsten Religiosität erfüllt ist.

Nun haben aber, glaube ich, Sie (Zentrum) am allerwenigsten das Recht, uns aus dem Verlangen, daß der moderne Staat als solcher keinen Konfessionsunterricht an seinen Schulen erteilen, sondern (das ist die andere Seite der Sache) diesen den Kirchen überlassen solle, Sie, sage ich, haben am allerwenigsten das Recht, uns deswegen den Vorwurf der Religionsfeindlichkeit zu machen. Ich will Sie hier an einen Vorgang erinnern, der außerordentlich interessant ist, aber

bedauerlicherweise in der Öffentlichkeit, hauptsächlich in der Presse, nicht diejenige Beachtung gefunden hat, die er verdient. Sie haben im Reichstag den sogenannten Toleranzantrag eingebracht, dessen § 4 in der ursprünglichen Fassung der Kommission und des zweiten Entwurfs lautete: „Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an dem Religionsunterricht oder Gottesdienst einer anderen Religionsgemeinschaft angehalten werden, als den im § 2 und § 2a getroffenen Bestimmungen entspricht.“ Der „Antrag wollte jene Gesetze beseitigen, welche ein Kind zur Teilnahme am Gottesdienst und Religionsunterricht einer fremden Konfession zwingen.“ Der Zwang zur Teilnahme am Religionsunterricht und Gottesdienst in der eigenen Konfession sollte nicht aufgehoben werden.

Der Ausgangspunkt dieses Antrags war, wie sich aus dessen Begründung ergibt, das Vorkommnis, daß da und dort in Gemeinden, in denen keine katholische Schule existierte, die katholischen Kinder in den protestantischen Religionsunterricht und Gottesdienst hineingezwungen wurden, und zwar gegen den Willen ihrer Erziehungsberechtigten.

Nun wurde aber in der Reichstagskommission ein Antrag eingebracht und auch vom Zentrum angenommen (und darauf kommt es jetzt an), der lautet:

„Zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst darf ein Kind gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden!“ Das Wort „anderen“ (Religionsgemeinschaft) und damit jeder Zwang ist weggefallen.

Mit anderen Worten: der obligatorische Religionsunterricht ist in Wahrheit zum fakultativen geworden, und zwar mit Hilfe des Zentrums.

Von dem Augenblick an, wo Sie — wie es das Zentrum getan hat — einen derartigen Antrag annahmen, wo Sie es also nicht mehr in die Machtbefugnis des Staates legen, die Kinder in den Religionsunterricht hineinzuzwingen, wie er sie in die Stunde des Lesens, Rechnens und Schreibens usw. hineinzwingen kann; von dem Augenblicke an, wo auch Sie erklären und sogar gesetzlich festgelegt verlangen: Die Eltern haben es in der Hand, nach freiem Ermessen darüber zu befinden, ob das Kind Religionsunterricht haben soll oder nicht, von diesem Augenblick an hört der Religionsunterricht auf, ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand der staatlichen Schule zu sein; von diesem Augenblick an wird in Wahrheit und zwar auch mit Zentrumszustimmung die Religion zur Privatsache erklärt (Zurufe von Zentrumsseite). Also, Sie selbst bekennen sich jetzt, wenn es Ihnen mit Ihrer erwähnten Zustimmung Ernst war, zu dem sonst von Ihnen so verpönten Gedanken: Die Religion soll künftighin von Staats und Gesetzes wegen — Privatsache sein. Denn unter der Behauptung, Religion sei Privatsache, versteht man bekanntlich gar nichts anderes und hat nie etwas anderes verstanden, als daß der Staat als solcher kein Recht hat, sich um die konfessionelle Erziehung des Ein-

zeln zu kümmern, jedenfalls kein Recht hat, den Konfessionsunterricht zu einem obligatorischen Unterrichtsgegenstand der Staatschule zu machen.

Dagegen hat sich die Denkschrift des deutsch-evangelischen Kongresses gewendet mit der Ausführung: Wenn man es vollständig dem freien Willen der Eltern anheingibt, ob sie das Kind in den Religionsunterricht und Gottesdienst schicken wollen oder nicht, dann gewährt man ja die Möglichkeit, daß die deutsche Jugend zu Atheisten und Sozialdemokraten erzogen wird.“ Die Zentrumsredner haben erklärt: Diese Befürchtung sei zwar begründet und mit dieser Konsequenz müsse man rechnen, aber trotzdem hat das Zentrum dem Antrag zugestimmt. Mit anderen Worten: Das, was Sie in der Öffentlichkeit, in Ihren Versammlungen und in Ihrer Presse uns wegen unserer Stellung zur Frage des obligatorischen Konfessionsunterrichts zum schweren Vorwurf machen, das haben Sie, wenigstens in principis, durch die Annahme jenes Antrags nun selbst mitgemacht. Haben Sie die Gefälligkeit, dies denn doch auch in Ihren Zeitungen und in Ihren Versammlungen zur Kenntnis der Leser und Zuhörer zu bringen. Damit haben Sie das Prinzip, auf dem Sie seither standen, durchbrochen, damit haben Sie in Wahrheit einen Verzicht der Kirche auf die Miterziehung an der staatlichen Schule ausgesprochen, dadurch haben Sie in Wahrheit der Verweltlichung des modernen Staates Ihre Zustimmung erteilt, und dadurch haben Sie ferner erklärt, daß auch nach Ihrem Willen von einem eigentlich „christlichen“ Staat gar keine Rede mehr sein kann und sein soll. Denn es liegt doch auf der Hand: Der Staat darf sich nicht mehr einen „christlichen“ nennen, der, und zwar kraft Gesetzes, kein Recht mehr haben soll, irgendwie jemand zu zwingen, dem christlichen Religionsunterricht und Gottesdienst anzuwohnen, und der sich überhaupt nicht mehr darum zu bekümmern berechtigt sein soll, ob seine Jugend christlich oder nicht christlich erzogen wird. Mit anderen Worten: Der Staat stellt — und Sie verlangten, daß das Gesetz werden soll — der Staat stellt lediglich noch das Unterrichtslokal und die Lehrkräfte. Haben Sie doch, bitte, die Güte, die Konsequenzen aus dieser Ihrer Haltung im Reichstag zu ziehen; bringen Sie einen Antrag hier im Landtag ein, daß das partikulargesetzlich durchgeführt wird, was Sie mit Ihrer Zustimmung zu dem betreffenden Antrag erreichen wollen. Ich trete neidlos zurück, und habe gar nichts dagegen, wenn dieser Antrag als ein solcher der Herren Abg. Schofer, Dieterle, Fehrenbach (Zentrumsabgeordneten) usw. an dieses Hohe Haus und an die Regierung gebracht wird. Ich bescheide mich mit der letzten Unterschrift, bin auch damit zufrieden, wenn sie ganz wegleibt, aber bringen Sie ihn ein und beweisen Sie, daß es Ihnen mit dem, was Sie im Reichstag verlangten, auch wirklich Ernst ist. Ich habe es immer für einen großen taktischen Fehler der nationalliberalen Partei gehalten, daß sie alle Toleranzanträge, auch den, von dem ich sprach und den auch das Zentrum annahm, ablehnte. Ich stehe auf einem ganz anderen Standpunkte. Sie (zu den Nationalliberalen) hätten jenen Antrag auch annehmen, und dann das Zentrum zwingen sollen, Farbe zu bekennen. Sie hätten diesem dann nicht den billigen Triumph verschafft, daß es ein liberales

Mäntelchen um sich werfen konnte, das es nichts kostete, sondern ihm zurufen dürfen: So, jetzt ziehen wir die Konsequenzen aus unserem gemeinschaftlichen Antrage. Wenn in der Reichstagskommission ein Antrag gestellt und angenommen worden ist, es solle in den Einzelstaaten ein Gesetz geschaffen werden, inhaltlich dessen die Teilnahme am Religionsunterricht lediglich fakultativ ist, gut, so bringt dann auch entsprechende Anträge in den einzelnen Landtagen ein, und macht Ernst mit Guerer „Toleranz“. Dann versucht hintennach noch einmal, den Wählern in Presse und Versammlungen vorzumachen, daß es eine Feindseligkeit gegen die Religion sei, wenn wir das verlangen, was prinzipiell auch das Zentrum selbst durch seine Zustimmung zu solchen Anträgen verlangt; dann habt den Mut, uns vorzuwerfen, daß wir in einen Kulturkampf zurückfielen, wenn wir lediglich das verlangen, was in Wahrheit das Zentrum auch verlangt.

Mit der Annahme des eben besprochenen Antrags hat das Zentrum zugleich den wichtigsten prinzipiellen Schritt zur Trennung von Staat und Kirche getan. Sie (zum Zentrum) brauchen jetzt nur noch die allereinfachsten Konsequenzen daraus zu ziehen, und Staat und Kirche wird getrennt, auch mit Ihrem Willen und Ihrer Zustimmung. Glauben Sie denn, wenn Sie ein Gesetz schaffen, das den Eltern erlaubt, die Kinder überhaupt aus jedem Religionsunterricht und Gottesdienst fernzuhalten, daß die Eltern dann ihre Kinder weniger häufig einem Religionsunterricht anvertrauen werden, wenn Sie selbst diesen außerhalb der staatlichen Schule etablieren, als wenn er in dieser abgehalten wird? Macht es denn einen wesentlichen Unterschied, ob der Religionsunterricht erteilt wird in Nr. 1: Schulhaus, oder in Nr. 2: Privathaus? Sie werden jetzt nicht mehr sagen können und dürfen, daß das Verlangen der Trennung von Staat und Kirche ein Akt der Feindseligkeit gegen die Religion sei, denn sonst müßten Sie diese Anklage gegen sich selbst richten.“

Schon gegen den Antrag in der ursprünglichen Fassung wurde von protestantischer Seite geltend gemacht, es werde „die Entwicklung mit zwingender Konsequenz zu der Beseitigung jedes Zwanges führen. . . . Die Zentrumsabgeordneten betonten, daß es sich um eine Frage von allergrößter Bedeutung handle. . . . Vom Standpunkt des modernen Staates aus könne es einen Zwang in Religionsfachen nicht geben, und da müsse man selbst die schmerzliche Konsequenz hinnehmen, daß Leute religionslos aufwachsen.“ (Grzberger, „Der Toleranzantrag“ S. 202.)

Der Antrag in der dann später angenommenen Fassung (Beseitigung jedes Zwangs) wurde (zweite Lesung) im Plenum von den Nationalliberalen, Konservativen u. abgelehnt, aber bei der zweiten Beratung des Toleranzantrags in der Kommission wieder aufgenommen. „Die Zentrumsabgeordneten antworteten, es sei für ihre Freunde vom religiösen Standpunkt aus schwer, dem Antrag zuzustimmen; man müsse aber diese Bedenken aus taktischen Erwägungen überwinden. . . . Da das Zentrum ferner genötigt war, sich eine Mehrheit für den

Antrag (gemeint ist der ganze sogenannte „Toleranzantrag“) zu sichern, die Rechte und die Nationalliberalen aber gegen den Entwurf unter allen Umständen stimmten, so mußte es für diesen Antrag Schrader (es ist eben der in Betracht kommende) eintreten, der auch in der Kommission Annahme fand, so daß Artikel 4 nun lautet zc. (wie der oben mitgeteilte).“ (Erzberger a. a. O. S. 204 ff.)

Man beachte folgende Zentrumslogik: Wir müssen die „schmerzliche Konsequenz“ hinnehmen, daß Leute „religionslos aufwachsen“. Es ist uns schwer vom religiösen Standpunkt aus, einem diese Konsequenz mit sich bringenden Gesetzesvorschlag zuzustimmen; aber die religiösen „Bedenken“ müssen „taktischen Erwägungen“ weichen; wir brauchen für unseren „Toleranzantrag“ eine Mehrheit, und um diese zu bekommen, stimmen wir auch einem Gesetze zu, das dahin führt, daß die „Leute religionslos aufwachsen.“ Die Herbeiführung eines solchen und zwar gesetzlichen Zustandes befürwortet dasselbe Zentrum, das seine Gegner in der schmähdlichsten Weise den Gläubigen als gefährliche Religionsfeinde denunziert, auch wenn diese eine Aenderung des heutigen Zustandes nur in der Beschränkung verlangen, daß an Stelle des obligatorischen der fakultative Konfessionsunterricht treten soll, d. h. ganz genau das, was es selbst im Reichstag gutgeheißen hat! Ein solches Verhalten ist geradezu empörend, aber auch für die Kampfweise des Zentrums außerordentlich charakteristisch. Wir wiederholen also mit allem Nachdruck: Das Zentrum selbst hat den Weg zur „gottlosen Schule“ beschritten!

X. Die Stellung des Ultramontanismus zur Wissenschaft (der Index) und zur Kunst.

Wir verlangen für das gesamte Geistes- und Kulturleben, wie auch das religiöse Leben volle Freiheit in den Schranken der allgemeinen Gesetze. Wer der Wissenschaft und Kunst die Freiheit raubt, unterbindet ihnen den Lebensnerv, entwurzelt sie. Wenn man die Einzelzüge der Zentrumsphysiognomie, wie wir sie in den vorstehenden Kapiteln fixiert haben, zu einem Gesamtbilde zusammenstellt, so wird man aus diesem unschwer die Antipathie herauszulesen vermögen, mit der der Ultramontanismus jeder Wissenschaft und Kunst entgegentritt, die nicht in seinem Garten gewachsen oder wenigstens von ihm approbiert ist. Statt weiterer Ausführungen dürften wir einfach auf unsere Erörterung der Stellung des Ultramontanismus zur Frage der Denk- und Gewissensfreiheit (VI) verweisen. Er nimmt für sich und seine Jünger das Recht in Anspruch, überall, wo er zum Worte kommt, sein Verdikt gegen die ihm unbequemen Geisteserschöpfungen in der schärfsten, vielfach verlegendsten Form fällen zu dürfen, schlägt aber heftig und entrüstet um sich, als ob das größte Verbrechen verübt werde, wenn einmal aus dem Lager der Wissenschaft eine, wenn auch noch so objektiv und rein wissenschaftlich gehaltene Bekämpfung kirchlicher Dogmen erfolgt. Die sachliche Auseinandersetzung der zwischen verschiedenen Geistesrichtungen

bestehenden Gegensätze wird von ihm, auch wenn er sie theoretisch zugesteht, in der Praxis des Lebens nicht als ein jedem Teil gleichmäßig zustehendes Recht angesehen und behandelt, denn sonst könnte er nicht auf der einen Seite für die Konfessionellen die vollste Redefreiheit in Anspruch nehmen, auf der andern Seite aber den Antikonfessionellen selbst die legalste Ausübung derselben Freiheit so schwer verübeln, und was er als erlaubte Kritik gelten lassen müßte, zur Aufstachelung religiöser Instinkte und Leidenschaften mißbrauchen. Typisch für den Ultramontanismus ist ferner die mit allen Mitteln, insbesondere dem beliebten und bei den naivgläubigen Massen immer wirksamen Appell an angeblich religiöse Pflichten betriebene Methode der Absperrung der Gläubigen gegen die geistige Berührung mit allem Leben, das sich außerhalb der Festungsmauern des Ultramontanismus vollzieht. Nach den groben Interessen des einseitigsten und engherzigsten Konfessionalismus wird die Auswahl der Bildungselemente getroffen, die sich der Einzelne zuführen und die er in den Bestand seines geistigen Wesens soll aufnehmen dürfen.

Auf welche Bildung es abgesehen ist, spricht sehr deutlich Dr. v. Keppeler, Bischof von Kottenburg, in seiner Broschüre „Wahre und falsche Reform“ aus. „Der hl. Franziskus,“ schreibt der Herr Bischof, „hat uns gewarnt: Als er gefragt wurde, ob es überhaupt gut sei zu studieren, antwortete er: Man solle studieren, doch nicht so, daß die Frömmigkeit darunter leide. Diese einfältige Weisheit wird heute vernachlässigt. Wir sind Glaubens-, nicht Vernunftkatholiken. Gegenüber dem Glauben ist die Vernunft nicht mehr wert, als irgend ein körperliches Organ gegenüber der Vernunft.“ Also ein Studieren, ein Streben, aber nicht nach unbedingter Wahrheit, d. h. ein Studieren, das kein Studieren ist. Wer von vornherein ablehnt, was der „Frömmigkeit“ Einbuße tun könnte, der setzt sich selbst Scheuklappen auf und verrückt das eigentliche Ziel wirklicher Wissenschaft. Er lenkt seinen Geist zu einer „einfältigen“, nicht zur wahren Weisheit hin. Die Frömmigkeit, die ein freies Bildungsbestreben, ein ungehindertes Ringen nach unbedingter Wahrheit nicht erträgt, ist nicht echt und nichts wert. Die bischöfliche Scheuklappentheorie läuft im Effekt auf Bildungsfeindlichkeit hinaus, und diese richtet sich naturgemäß nicht nur gegen die freiere Bewegung der Volksschule, sondern ist die grundlegende Parole des klerikalen Bildungsprogramms überhaupt, die auch für die Mittel- und Hochschulen gilt.

Wir dagegen verlangen, daß man die Menschen gegen das Licht der modernen Wissenschaft nicht abschließt, sondern daß man es in sie einströmen läßt. Wenn man auch die Schulstuben zu Dunkellammern oder Dämmerstuben machen könnte, der junge Mensch tritt doch aus ihnen heraus in das strahlende Licht des leuchtenden Tages. Aber eben an dieses soll er frühzeitig gewöhnt werden, damit er nicht plötzlich und unvermutet von einem Lichtmeer umflutet wird, das ihn blendet und das er nicht ertragen kann. In dem Zeitalter der Publizität allen Weltgeschehens und der Popularisierung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse kann man die Berührung der Jugend mit den Niederschlägen des neuzeitlichen Geisteslebens nicht verhindern; diese wird trotz aller Klerisei die Augen aufmachen, weil sie weiß und fühlt,

daß sie dieselben zum Sehen, nicht zum Schließen hat; sie wird sich im Leben umschauen und zurechtzufinden suchen, vielfach aber den sicheren Kompaß vermissen, den ihr die Schule bestimmungsgemäß auf den Weg ins öffentliche Leben mitgeben müßte. Wir proklamieren das Recht des Zweifels, durch den, eine Begleiterscheinung des wahren Ringens nach Wahrheit, der Mensch durchgehen soll zu eigenen, zu selbsterkämpften, nicht zu anbefohlenen Anschauungen. Wir protestieren gegen die Doktrin, daß Zweifel Sünde, und daß es Gewissenspflicht sei, jedem Zweifel auszuweichen, wenn man nicht die ewige Seligkeit riskieren wolle.

Nicht zurück ins Mittelalter wollen wir die neuzeitlichen Menschen treiben lassen, sondern: Hinein, frisch hinein ins moderne Leben, rufen wir ihnen zu. Die Geistes- und Kulturentwicklung einiger Jahrhunderte läßt sich allen bischöflichen Lamentationen zum Trotz nicht einfach aus der Menschheitsgeschichte streichen, und wir dürfen die Hoffnung nicht aufgeben, daß schließlich auch alle reaktionären Versuche, den Geist des 20. Jahrhunderts in den des Mittelalters zurückzubilden, vergeblich sein werden. Das Moderne ist ein Teil unseres Wesens geworden, alle unsere Anschauungen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche, Kunstbestrebungen usw. sind von neuzeitlichem Geiste getragen und erfüllt.

Uebertreibe ich, wenn ich behaupte, daß der Ultramontanismus die Menschen geradezu zur geistigen Abstinenz erziehen, daß er sie, weil sonst der Glaube gefährdet werden könnte, abhalten will, sich mit den ernstesten, lediglich auf die Erforschung der Wahrheit gerichteten wissenschaftlichen Darbietungen, selbst wenn diese in der maßvollsten Form gehalten sind, vertraut zu machen, sofern sie nicht das geistliche Plazet erhalten haben und vom Klerikalismus nicht als „unverdächtig“ abgestempelt sind? Nach den klerikalen Lebensregeln sollen die Menschen ängstlich allem aus dem Wege gehen, was sie aus dem Gleise konfessioneller Einseitigkeit und Beschränkung heraustreten machen und den Zügeln entschlüpfen lassen könnte, an denen man sie nach Belieben lenken möchte. Der Glaube soll ja nicht auf die Probe gestellt werden dürfen, ob er echt, in sich gefestigt ist, sich bei Berührung mit der Wissenschaft nicht verflüchtigt und auch außerhalb des konfessionellen Treibhauses lebensfähig ist!

Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung die „oberhirtliche Unterweisung“, die der bekannte Bischof Benzler von Metz jedes Jahr beim Hauptgottesdienst von der Kanzel verlesen läßt:

„Weil Tagesblätter, Romane und überhaupt alle Schriften, die mit Fleiß die Religion und die guten Sitten angreifen, eine große Gefahr für das Seelenheil bilden, so müssen sie, wie Papst Leo XIII. erklärt (1896, Officiorum et munerum) nach dem natürlichen und kirchlichen Gesetz als verboten angesehen werden. Wer diesem göttlichen und kirchlichen Gebote zuwider glaubens- oder sittenlose Schriften lesen oder behalten, oder auf derartige Zeitungen abonnieren wollte, der würde sich schwer verfehlen; die Priester hätten die Pflicht, einem solchen die Segnungen und Gnaden der Kirche zu verweigern und zwar so lange, als er diese gefährliche Gelegenheit, am Glauben und an den guten Sitten Schiffbruch zu leiden, nicht meiden will.“

Daß man „sittenlose“ Schriften nicht lesen soll, ist nicht zu beanstanden; für die Entscheidung aber darüber, ob eine Schrift wirklich „sittenlos“ ist, möchte ich im Hinblick auf die durchschnittliche Bildung unserer Kleriker kompetentere Begutachter und Richter ausgesucht wissen, als diese. Wenn ferner der Bischof oder der Geistliche überhaupt darüber zu befinden haben soll, ob eine Schrift „glaubenslos“ ist und die „Religion“ angreift, dann ist unschwer zu erraten, wie die geistliche Zensur ihres Amtes walten wird. Müssen denn überhaupt alle Tagesblätter usw. dem „Glauben“ dienen? Man spreche doch offen und ehrlich aus, was man will, und verordne rundweg: Die Geistesprodukte, die der Gläubige lesen darf, und diejenigen, vor denen er sich zu bekreuzen hat, werden vom Kleriker bestimmt. Dieser soll das Geistesleben der Menschen beherrschen, und der Herr Kaplan soll deswegen die geistigen Rationen, die verbraucht werden dürfen, in qual et quanto zu messen. Damit der Gläubige ja nicht an seiner Gläubigkeit Schaden leide, soll er keinen Blick werfen dürfen in eine andere geistige Gegend, als in die, die ihm jener als einziges Betrachtungsobjekt gestattet, soll er keine Kenntnis erhalten von anderen Weltanschauungen als von der ihm oktroyierten, und sich scheu fernhalten von den wissenschaftlichen Ergebnissen des menschlichen Forschergeistes, soweit diese nicht durch geistliche Zustimmung legalisiert sind! (Aus meiner Schrift „Der Kampf um die Schule“.)

Welche Einschränkung der wissenschaftlichen Freiheit gewünscht wird, und wie sehr an die Stelle der freien Forschung die Pflicht des Gehorsams treten soll, dafür nur einige Belege:

Pius IX. spricht sich in seinem Schreiben vom 21. Dezember 1863 wie folgt aus: „Wir wissen auch, Ehrwürdiger Bruder, daß einige Katholiken sich mit der Pflege ernster Wissenschaft beschäftigen, in allzugroßem Vertrauen auf die Kräfte des menschlichen Verstandes durch die Gefahr von Irrtümern nicht abgeschreckt, sich bei der Behauptung einer trügerischen und keineswegs aufrichtigen Freiheit der Wissenschaft über die Grenzen fortreißen ließen, deren Ueberschreitung der schuldige Gehorsam gegen das zur Bewahrung der Integrität der ganzen geoffenbarten Wahrheit von Gott eingesetzte Lehramt der Kirche nicht zuläßt. Daher stimmen solche in unglücklicher Täuschung befangene Katholiken oft sogar mit jenen überein, die gegen die Beschlüsse des Apostolischen Stuhles und unserer Kongregationen deklamieren, behauptend, sie hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft, und setzen sich der Gefahr aus, jene Bande des Gehorsams zu brechen, durch die sie nach Gottes Willen mit dem Apostolischen Stuhl verbunden sind, der von Gott selbst zum Lehrer und Verteidiger der Wahrheit gesetzt ist. . . . — Da es sich um jene Unterwerfung handelt, zu der alle Katholiken im Gewissen verpflichtet sind, so müssen die Männer jenes Kongresses (katholischer Gelehrten vom September 1863) auch anerkennen, es sei für katholische Gelehrte nicht genug, daß sie die Dogmen der Kirche annehmen und verehren, sondern sie müssen sich auch den Entscheidungen unterwerfen, die in Bezug auf die Lehre von den päpstlichen Kongregationen gefällt werden.“ (Galilei?!)

Das Vatikanische Konzil vom Jahr 1870 ist nicht minder deutlich: „Die Kirche, die mit dem apostolischen Amte zu lehren zugleich den Auftrag besitzt, die Hinterlage des Glaubens zu bewahren, hat auch das göttliche Recht und die Pflicht, die unctione Wissenschaft zu verurtheilen, damit nicht jemand durch nichtige Philosophie getäuscht werde. Allen Gläubigen ist es deshalb verboten, Lehrmeinungen, die dem Glauben entgegen sind, besonders wenn die Kirche sie verurtheilt hat, als berechnete wissenschaftliche Ergebnisse anzuerkennen, vielmehr müssen sie solche Meinungen, die den trügerischen Schein der Wahrheit haben, für Irrthümer halten. Wenn jemand sagt (lautet der Kanon 2 des gleichen Kapitels), die menschlichen Wissenschaften dürften so frei sich entwickeln, daß ihre Behauptungen, auch wenn sie der geoffenbarten Glaubenslehre widersprechen, für wahr zu halten seien und die Kirche könne sie nicht verurtheilen, der sei im Banne.“ (Sess. 3, c. 4 de fid. et rat.)

Sehr klar hat sich das Vatikanische Konzil (Sess. 3, c. 4) ferner ausgesprochen: „Wir erklären deshalb, daß jede Behauptung, die der Wahrheit des erleuchteten Glaubens widerspricht“ — dies ist immer dann der Fall, wenn der in Glaubensentscheidungen omnipotente Klerus dekretiert, was der „erleuchtete Glaube“ zu glauben vorschreibt — „falsch“ ist. Außerdem hat die Kirche zugleich mit dem apostolischen Lehramt auch den Auftrag erhalten, die Hinterlage des Glaubens zu hüten, und damit auch das göttliche Recht und die Pflicht, „die falsche“ — wann sie „falsch“ ist, bestimmt wiederum der Klerus — „Wissenschaft zu ächten, damit niemand durch Weltweisheit und leeren Trug (Koloss. 2, 8) getäuscht werde. („Gewissen und Gewissensfreiheit“ von dem Jesuiten B. Cathrein S. 103.)

Wie es mit der „freien Forschung,“ dem Lebensnerv der Wissenschaft, aussehen soll, verrät sehr deutlich das „Katholische Flugblatt“: „Moderne oder christliche Weltanschauung“, herausgegeben von der Germania, wo es S. 75 ff. heißt:

„Ein anderes Hindernis im Kampfe gegen den Unglauben ist das protestantische Prinzip der freien Forschung. Die vom Staate angestellten Professoren können sich für ihre ungläubigen Lehren und Grundsätze mit Fug und Recht auf die von Luther selbst befolgte Regel der freien Forschung berufen. . . . Es ist für den Staat, der noch gerne als christlicher Staat (sic!) gelten möchte, gewiß sehr peinlich, allein es ist daran nichts zu ändern, so lange nicht an die Stelle der persönlich berechtigten Meinung eine mit göttlicher Machtvollkommenheit ausgerüstete kirchliche Autorität getreten ist. Mit welchem Recht aber will der Staat dem protestantischen Gläubigen, also auch den protestantischen Professoren, eine kirchliche Autorität aufotroyieren, die mit dem Wesen des Protestantismus im schroffsten Widerspruch steht? Wenn die kirchliche Autorität wieder in ihre Rechte eingesetzt werden soll, dann hören die Protestanten auf, Protestanten zu sein, dann sind sie faktisch wieder Katholiken. Dann fehlt

ihnen nur noch diesbezüglich der Anschluß an Rom, die Unterwerfung unter die Autorität des Papstes etc."

In einem Motuproprio vom 18. Dezember 1903 über die christliche Demokratie sagt Pius X. (Nr. 16): „Die christlich-demokratischen Schriftsteller, wie überhaupt alle katholischen Schriftsteller, müssen der Präventivzensur des zuständigen Bischofs alle Schriften unterbreiten, die die Religion, die christliche Sittenlehre und die natürliche Ethik betreffen.“

In einer „Katholischen Flugschrift“, herausgegeben von der Germania: „Moderne oder christliche Weltanschauung“ heißt es:

„Es ist daher die höchste Zeit, den Unglauben von der Universität zu verbannen. Einen Giftmischer, der seinen Mitmenschen das leibliche Leben geraubt hat, oder zu rauben versucht hat, bringt man hinter Schloß und Riegel, und solche geistige Giftmischer, welche das Christentum in der Seele unserer Jugend zu ertöten bestrebt sind, sollen ungestraft bleiben? Das wäre unverantwortlich.“

S. 74 eod: „Möge auch das Mittel- und namentlich das höhere Schulwesen gesetzlich so ausgestaltet und festgelegt werden, daß eine Ignorierung oder Umgehung des christlichen Charakters unseres Staates und erst recht ein offenkundiges Antichristentum und ungläubiges Professorentum nicht mehr möglich sein wird. Entweder sind die Lehrer an den höheren Lehranstalten gläubige Christen, oder aber sie müssen ihre Stellung drangeben, sie müssen gehen, oder wenn sie nicht gehen wollen, von Gesetzes wegen zum Gehen gezwungen werden können!“

Es ist nur eine konsequente Fortbildung solcher Grundsätze, wenn Desjardins, *Encore Galilée*, Pau 1877, S. 44, der Kirche das souveräne Recht zuspricht, gewisse Entwicklungen der Wissenschaft zu verzögern, falls sie glaubt, daß dieselben unter den augenblicklichen Verhältnissen den viel höheren Interessen des Glaubens gefährlich werden könnten. (Gög, „Klerikalismus und Laizismus“ S. 19.)

Sehr unmißverständlich und offenherzig deckt auch der Jesuit Brors in seinem mit kirchlicher Druckerlaubnis herausgegebenen „Modernen WC“ das Wesen der ultramontanen „Freiheit“ der Wissenschaft auf. Er schreibt Nr. 69:

„Da jedoch die katholische Wahrheit objektive Wahrheit ist, ist auch jeder Andersgläubige und Heide durch dieselbe objektiv gebunden. Die Freiheit des ungläubigen Professors ist um keinen Finger breit größer als die Freiheit des katholischen Gelehrten. Gegen die Wahrheit ist auch der gelehrteste Forscher nicht frei.“

Ferner (Nr. 265):

„Dem Forscher ist durch die Wahrheit die Grenze gezogen. Ein Forscher darf also in der Philosophie oder Geologie oder Paläontologie nicht zu einem Resultat kommen, das mit einer von Gott geoffenbarten Wahrheit im klaren Widerspruch steht. . . . Ein Naturforscher kann nicht herausfinden, daß der Mensch vom Tier abstammt — darin ist er nicht frei und darin gibt es keine freie Forschung mehr.“ (Näheres siehe S. 114.)

Einen tiefen Einblick in die ultramontane Abperrungspolitik gewährt der „Index Romanus“, das Verzeichnis der auf dem Index stehenden Bücher. Um von vornherein jeden Verdacht abzuschneiden, als ob wir uns in unseren Darlegungen auf Zentrumsgegner stützten, lassen wir nur ausgesprochen katholische Schriftsteller zu Wort kommen.

Papst Leo XIII. erließ am 24. Januar 1897 die „Konstitution“ „Officiorum et munerum“, eine päpstliche Neuordnung des sogenannten Index. Der ultramontane Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte Dr. Jos. Hollweck schrieb in seiner mit bischöflicher Approbation versehenen Schrift „Das kirchliche Bücherverbot“ einen Kommentar zu jener Konstitution. Er führt darin aus: „Auf die Uebertretung einzelner dieser Bestimmungen ist die höchste Kirchenstrafe, die Exkommunikation, und zwar in der exorbitanten Form einer von selbst eintretenden Strafe (*latae sententiae*) gesetzt; die übrigen können und sollen durch arbiträre Strafen urgirt werden.“ (S. 17—18 a. a. O.)

Diejenigen, die ohne Vollmacht des Apostolischen Stuhles „die Bücher von Apostaten und Häretikern, welche die Irrlehre rechtfertigen wollen, sowie auch die Bücher irgendwelches Verfassers, die namentlich durch apostolische Schreiben verboten worden sind, lesen und ebendiese Bücher bewahren, drucken und wie auch immer verteidigen, verfallen infolge dieser Handlung selbst (*ipso facto*) der dem römischen Papste in besonderer Weise vorbehaltenen Exkommunikation.“ (Index Romanus von Dr. A. Steuner, mit bischöflicher Genehmigung.)

Die Konstitution handelt vom Lesen und Aufbewahren verbotener Bücher (sie dürfen ohne kirchliche Erlaubnis nicht gelesen werden; auch Gelehrte haben diese einzuholen; es ist auch schon ihre Aufbewahrung untersagt), ferner von der Herausgabe, dem Verlag und der Verbreitung der Bücher (es ist für Drucker und Verleger die Verpflichtung normiert, das Buch der kirchlichen Zensurbehörde vorzulegen; Weltgeistliche sollen nicht einmal Bücher über Kunst oder Naturwissenschaft veröffentlichen ohne den Rat ihrer Bischöfe, damit sie so ein Beispiel unterwürfiger Gesinnung (*obsequentis animi*) geben), schließlich von der Zensur (strafrechtliche: Verbot der Lektüre und Weiterverbreitung des Buches, und verwaltungsrechtliche: vorbeugende).

Hollweck bemerkt hierzu: „Durch die neueste päpstliche Konstitution hat sich das bischöfliche Zensurrecht folgendermaßen gestaltet: „Die Bischöfe dürfen schlechte, d. h. dem Glauben oder den Sitten gefährliche Bücher, Zeitschriften, Zeitungen verbieten und aus den Händen der Gläubigen wegnehmen (*ex manibus fidelium auferre*). Die Gläubigen sind unter schwerer Sünde verpflichtet, dem bischöflichen Gebote Folge zu leisten.“ „Die kirchliche Druckerlaubnis ist ihrem Wortlaute nach am Anfang oder am Schlusse des Werkes abzudrucken.“

Die päpstliche Konstitution schließt mit den Worten: „Keinem Menschen (*nulli hominum*) soll es gestattet sein, diese Unsere Willensäußerung zu beeinträchtigen oder in frevelhaftem Wagnis ihr entgegenzuhandeln. Wer sich unterfängt, dies zu

tun, der wisse, daß er den Jorn (!) des allmächtigen Gottes und der heil. Apostel Petrus und Paulus auf sich herabzieht.“

Auf Grund dieser Konstitution hat Bischof Benzler von Metz die oben (Seite 95) erwähnte „oberhirtliche Unterweisung“ vom 10. August 1904 erlassen.

Um sich einen Begriff davon machen zu können, was nach ultramontaner Anschauung unter die verbotenen „glaubens- oder sittenlosen Schriften“ fällt, sei mitgeteilt, daß unter vielen anderen folgende Werke auf dem Index stehen:

Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter; Wanderjahre in Italien;
Kant: Kritik der reinen Vernunft; Lessing: Religion saint simonienne . . cinq discours; lettres sur la religion et la politique; Locke: An essay concerning human understanding; Mignet: Histoire de la revolution française depuis 1789 à 1814; John Stuart Mill: Political economy; Montesquieu: Esprit des lois; Negri Ada: Fatalità; Pascal: Pensées, avec les notes de Monsieur de Voltaire; Ranke: Die römischen Päpste 1c; Renan: 18 Schriften, darunter auch De l'origine de langage, Marc Aurèle, Histoire du peuple d'Israel; Rousseau: Emile, ou de l'éducation; du contrat social, ou les principes du droit politique; Schell: Katholische Dogmatik; Der Katholizismus als Prinzip des Fortschritts; Die göttliche Wahrheit des Christentums; Zschokke: Stunden der Andacht; Tolstoi: Le catholicisme romain en Russie; Wessenberg: Die Bisumssynode; Die Stellung des römischen Stuhles gegenüber dem Geistlichen des 19. Jahrhunderts; Zola: opera omnia (Toutes les oeuvres).

Am wenigsten verwunderlich ist vielleicht die römische Interdiction Kants „Kritik der reinen Vernunft“! Der Jesuit Fr. X. Brors schreibt denn auch in seinem mit kirchlicher Druckerlaubnis erschienenen „Modernen (!) ABC für Katholiken aller Stände“ über Kant (Nr. 128): Seine „autonome Moral“ sei „Phrasen, die nur die Immoralität verdecken sollen; sie schmeichelt außerordentlich dem sinnlichen Menschen, deshalb wird Kant auf den Schild erhoben“ 1c. „Wir halten ihn (Kant) für einen Mann, der unserem Volke großen moralischen Schaden zugefügt hat und noch zufügen wird.“ Für die gebührende Zurückweisung solcher mehr als subalternen Behauptungen fehlt mir der entsprechende parlamentarische Ausdruck.

Aber es soll nicht allein der P a p s t Bücher 1c. verbieten und die Uebertretung des Verbots mit Strafen belegen können. „Unter arbiträrer, vom B i s c h o f zu verhängender Strafe und unter schwerer Sünde ist schon an sich verboten die Lektüre und Aufbewahrung

a) aller von Katholiken, wenn auch ganz getreu und vollständig besorgten Ausgaben des Urtextes der heil. Schrift oder der alten Uebersetzungen sowohl der östlichen als auch der orientalischen Kirche;

b) aller von Katholiken besorgten Ausgaben der späteren Uebersetzungen der heil. Schrift 1c. 1c.;

f) aller auf den Index gesetzten Bücher;

h) aller Bücher, welche die Grundlagen der Religion überhaupt zu erschüttern geeignet sind;

Hollweck (S. 31) sagt: „Dazu gehören alle pantheistischen, atheistischen und materialistischen Schriften.“ (Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit!!)

i) aller Bücher nichtkatholischer Autoren, welche religiösen (exegetischen, dogmatischen, kirchenrechtlichen, kirchengeschichtlichen, ethischen) Inhalts sind, außer es wäre bekannt, daß darin nichts gegen den katholischen Glauben Verstößendes enthalten ist (der Gläubige soll ja den gegnerischen Standpunkt nicht kennen lernen);

q) aller Bücher, die . . . die Ehescheidung als erlaubt darstellen (Bürgerliches Gesetzbuch!) oder über die Freimaurerei und ähnliche geheime Gesellschaften handeln und sie als nützlich oder doch der Kirche und dem Staate unschädlich hinstellen;

x) aller Zeitungen, periodischen Blätter und Zeitschriften, „welche eine religionsfeindliche Tendenz haben.“ . . . Hollweck (S. 37 a. a. O.) bemerkt dazu: „im Sinne der Kirche ist religio = fides catholica“, d. h. Religion heißt: katholische Religion.

Selbstverständlich hat auch der Bischof darüber zu befinden, was unter „religionsfeindlicher Tendenz“ zu verstehen ist. Da der Ultramontanismus sich mit dem Katholizismus identifiziert, haben eben alle antiultramontanen Zeitungen u. selbstverständlich eine „religionsfeindliche Tendenz“.

Im Hinblick auf die Jnderlehren wird erst die ganze Tragweite des Satzes 23 des Syllabus¹⁾ erkannt werden, der in positiver Fassung lautet:

„Die Verpflichtung, welche katholische Schriftsteller durchaus bindet, ist nicht auf das allein beschränkt, was von dem unfehlbaren Ausspruche der Kirche als Glaubenssatz allen zu glauben vorgelegt wird.“!!

Wir haben in diesem und im sechsten Kapitel gezeigt, wie der Ultramontanismus sich zur Wissenschaft überhaupt und speziell zu den Geistesrichtungen und deren Schöpfungen stellt, die er nicht „approbiert“. Sehen wir nun aber auch zu, wie er selbst sich wissenschaftlich betätigt, wie seine „Wissenschaft“ aussieht.

Wenn man die ultramontane „Wissenschaftlichkeit“ abfällig beurteilt, soweit die Behandlung einer Materie in Frage kommt, bei der sich die ultramontane Weltanschauung offenbaren kann, muß man darauf gefaßt sein, daß die fromme Verdrehungsroutine, die bekannte pia fraus, die Sache so zu deuten und auszubeuten versuchen wird, als wolle man bestreiten, daß auch katholische Gelehrte hervorragende Erzeugnisse wissenschaftlicher Tätigkeit aufzuweisen haben, die, soweit sie sich auf konfessionell indifferentem Boden bewegen, auch dem gerechten Gegner Achtung einflößen. Wir unsererseits bestreiten jene Leistungsfähigkeit keineswegs und würden eine derartige Versicherung für überflüssig halten, wenn wir nicht, soweit dies überhaupt möglich ist, mit derselben den eben erwähnten ultramontanen Irreführungsversuchen den Boden zu entziehen für angezeigt halten müßten. Es kann nun aber auch nicht unsere Aufgabe sein, an dieser Stelle die ultramontane Methode der Behandlung wissenschaftlicher Dinge auf allen den Gebieten aufzudecken, auf denen

¹⁾ Siehe S. 10 ff.

sie zu Tage tritt. Wir müssen uns, wenn anders diese Studie nicht zu übermäßigem Umfang anwachsen soll, darauf beschränken, statt einer monographischen Abhandlung über dieses Thema, so verlockend eine solche wäre und so schwer es wird, sich im Hinblick auf die Ueberfülle des interessantesten Materials die nötige Reserve aufzuerlegen, nur einige Stichproben zu machen. Wir entnehmen diese nicht aus aristokratischen, d. h. nur verhältnismäßig wenigen zugänglichen Disziplinen, wie Philosophie, Ethik, Staatsrecht (siehe hierüber übrigens Kapitel V) und Literatur (ein Blümchen aus dem ultramontanen Literaturgarten haben wir in Kapitel VIII: Hammerstein über Goethe, dargeboten), sondern aus solchen, in denen, wie in Geschichte und Naturgeschichte, die meisten Menschen Unterweisung erhalten, also eine allgemeine geistige Befruchtung vorgenommen wird. Aus dem Gebiete der Geschichte greifen wir nur ein Beispiel heraus, das, abgesehen von dem allgemeinen Interesse, das es bietet, zeigt, wie der Ultramontanismus die Geschichtswissenschaft zustutzt, wenn ihm gewisse historische Wahrheiten unbequem sind. Gerade auch die ultramontane Historiographie verrät sehr deutlich, in welcher Weise die Parole „Für Wahrheit etc.“ praktisch befolgt wird. Der nach objektiver Beurteilung der geschichtlichen Vorgänge strebende Historiker wird mehr als eine Erscheinung des Mittelalters, vor der unser durch neuzeitliche Anschauungen bestimmtes und durch die moderne Aesthetik beeinflusstes Empfinden sich mit Abscheu abwendet, aus ihrem zeitgenössischen Milieu heraus zu begreifen und zu entschuldigen im stande sein. Es ist daher gar nichts dagegen einzuwenden, es ist im Gegenteil durchaus in Ordnung, wenn man auch an die Scheußlichkeit einer Institution, wie die der Inquisition, mit dem Maßstabe herantritt, der allein ein gerechtes Urteil, oder richtiger gesagt, eine gerechte Beurteilung garantiert, d. h. sie im Zusammenhang mit ihrer zeitgeschichtlichen Umgebung und unter Berücksichtigung des damaligen geistigen und sittlichen Niveaus der Menschheit betrachtet. Allerdings wird dann das Zugeständnis gemacht werden müssen, daß auch die Päpste im Banne des damaligen Zeitgeistes standen, sich über diesen nicht nur nicht ergaben, ihn nicht nur nicht bekämpften, sondern im Gegenteil ihm dienten, ihn nährten und bestärkten. Aber eben diese geschichtliche Wahrheit paßt dem Ultramontanismus nicht in sein System, und darum muß sie diesem zum Opfer fallen.

Es ist die offizielle ultramontane Lehre, die der Zentrumsabgeordnete Bacher — leider unwidersprochen — vortrug, als er am 24. Januar 1906 im Reichstag nach dem stenographischen Bericht wörtlich folgendes ausführte:

„Immer muß im Auge behalten werden, daß die Kezerverbrennungen als solche nicht eine Einrichtung der katholischen Kirche waren, die katholische Kirche sie nicht geübt und nicht befohlen hat. Das war eine Einrichtung des Staates, und wenn im Mittelalter Staat und Kirche noch so sehr miteinander verbunden waren, so bleibt doch wahr, daß der Tod für Kezerei lediglich auf Grund staatlicher Gesetze verhängt worden ist. Diese staatliche Gesetzgebung ist geschwunden, und wie die Kirche sie nicht geschaffen hat, wird sie dieselbe auch nicht wieder zurückführen . . . Wie das Mittelalter selbst nicht wiederkehren wird, werden auch

diese Geistesrichtungen, diese Anschauungen über Zweck und Aufgabe des Staates aus der damaligen Zeit nicht wiederkehren. . . . Es ist so oft die spanische Inquisition erwähnt worden. Ich glaube, es ist nicht nur nützlich, sondern auch notwendig, auch über sie ein Wort zu sagen. Man spricht so viel von den Schrecken und den Opfern der spanischen Inquisition, die wir in keiner Weise zu vertreten oder auch nur zu beschönigen geneigt sind. Aber man vergißt dabei, oder man übergeht auch absichtlich zu erwähnen, daß ganz in derselben Zeit, wo die spanische Inquisition gewirkt hat, ebenso viele und sogar noch viel mehr Opfer von protestantischen Glaubensgerichten zum Tode verurteilt worden sind und zwar lediglich wegen „Ketzerei“, auch wegen Festhaltens am katholischen Bekenntnis.

Ich erinnere daran, daß in Deutschland von Lutheranern und Reformierten zahlreiche Ketzerverbrennungen vorgenommen sind gegenüber Geistlichen und Gelehrten, welche mit der offiziellen Kirchenlehre ihres damaligen Staats in Widerspruch geraten waren. Es haben die Lutheraner Reformierte verbrannt, die Reformierten Lutheraner, und beide haben Antitrinitarier verbrannt. Die Zahl reicht nicht entfernt an die Zahl der Opfer der spanischen Inquisition heran, das gebe ich Ihnen zu; aber das Prinzip hat bestanden, und das Prinzip war ausdrücklich gebilligt und befürwortet von den Urhebern der Reformation, von den Reformatoren, welche ja heute noch das größte Ansehen in der evangelischen Kirche haben. . . . Wenn ich vorhin darauf hinweisen durfte, daß in Deutschland das Ketzerverbrennen immer noch von allen Seiten verhältnismäßig spärlich geübt worden ist, so muß ich doch auch darauf hinweisen, daß dafür desto mehr das Hexenverbrennen geübt worden ist. Das Hexenverbrennen ist doch etwas, was dem Ketzerverbrennen geistesähnlich und der Wirkung nach gleichwertig ist. Das Hexenverbrennen ist ja in Deutschland in einem Maße geübt worden, daß es einem heute ganz entsetzlich zu Mute wird. Es ist auf allen Seiten geübt worden, auf katholischer Seite weniger als auf protestantischer; aber auch was auf katholischer Seite geschehen ist, will ich gewiß nach keiner Seite hin beschönigen. Im Jahre 1781 hat die spanische Inquisition das letzte Todesurteil gegen einen Ketzer gefällt, und noch im Jahre 1782 hat ein protestantisches Gericht in dem schweizerischen Kanton Glarus eine Hexe verbrennen lassen. Ich meine, in einem Lande, welches so viele Hexen verbrannt hat und so viel auf dem Kerbholz hat, sollte man die spanische Inquisition in Ruhe lassen. Wenn man aber über die spanische Inquisition reden will, dann soll man auch so ehrlich sein, zugleich darauf hinzuweisen, daß es damals und noch bis ins 19. Jahrhundert hinein in den protestantischen Ländern gar nicht anders und noch viel schlimmer zugegangen ist.“

Was ist nun die Wahrheit?

Richtig ist, daß Kaiser Friedrich II. ein Gesetz erließ, das die Todesstrafe auf die Ketzerei setzte. Wer den Kaiser hierzu bestimmte, darüber später. Aber schon vor ihm war die Tötung eines Ketzers nach kanonischem Rechte erlaubt. Auf die bezügliche Anfrage eines Bischofs antwortete Papst Urban II. (Decret. Gratian. c. 47, C. XXIII qu. 5): „Wir halten jene nicht für Mörder (homicidas non

arbitramur), die, brennend gegen Exkommunizierte, voll Eifer für die katholische Mutter, die Kirche, einige von ihnen totgeschlagen haben.“

Hinsichtlich der päpstlichen Beteiligung an den friedericianischen Blutgesetzen hat Hoensbroech in der „Frankfurter Zeitung“ vom 4. März 1906 einen Aufsatz veröffentlicht, dem ich das Nachfolgende entnehme:

Die päpstliche Urheberschaft der friederizianischen Blutgesetze ist gesichertes Ergebnis historischer Forschung. Nur wenige Zeugnisse zunächst aus dem päpstlichen Lager selbst. In unbefangener Offenheit berichtet der päpstliche Inquisitor und Dominikanermönch Bernhard Guidonis im vierten Teil seiner Practica Inquisitionis (Ed. Douais, Paris 1886, S. 173): „Zu verschiedenen Zeiten hat der Apostolische Stuhl Verordnungen erlassen gegen die kezerische Bosheit; auch die kaiserlichen Gesetze wurden zu diesem Zweck vom Kaiser Friedrich auf Betreiben des Apostolischen Stuhles (procurante eadem sede) verkündet.“ Der Franziskanermönch Thomas Tuscius sagt ausdrücklich: „Die Verkündigung dieser Gesetze sei nur erfolgt, weil der Kaiser, dem Papste zu Gefallen, sich als rechtgläubig und katholisch erweisen und so der ihm damals drohenden päpstlichen Exkommunikation entgehen wollte.“ (Monumenta Germ. S. S. 22; 513.)

In neuester Zeit erklären die hervorragenden deutschen Forscher Ficker und Haut wie etwas Selbstverständliches:

„Die größere Strenge, mit der seit 1231 überall gegen die Kezer vorgegangen wird, das Verbrennen derselben auch in Italien, gehen allerdings zunächst auf vom Papste erlassene Weisungen zurück. . . . Bei Beurteilung der kaiserlichen Konstitutionen von 1232 scheint mir zu wenig beachtet zu sein, daß dieselben sich aufs engste an vorhergehende päpstliche Verfügungen anschließen, und daß diese es zunächst waren, welche die 1231 beginnende, insbesondere in Deutschland alles Maß überschreitende Kezerverfolgung veranlaßten. . . . Nach allem Gesagten kann es nicht mehr zweifelhaft sein, wie in Italien die dort bisher unbekannte Strafe des Scheiterhaufens Eingang fand. Den Ausgangspunkt bildete allerdings die kaiserliche Verordnung von 1224. Aber sie scheint ohne alle unmittelbare Wirkung geblieben. Sie gewann erst dadurch Bedeutung, daß die kirchlichen Gewalten sie zu verwerten wußten; daß zuerst der Predigerbruder Guala als Bischof von Brescia sie hervorzog; daß dann seit 1231 auch der Papst verlangte, daß die in seinen neuen Statuten vorgesehene Bestrafung hartnäckiger Kezer durch den weltlichen Richter nach jener Konstitution des Kaisers zu geschehen habe.“ (Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Kezerei: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1880 I S. 201, 211.)

„Es ist bekannt, daß seine (Kaiser Friedrichs) auf dem Reichstage zu Ravenna erlassenen Konstitutionen vom März 1232 zum ersten Male die Hinrichtung der Kezer reichsgesetzlich forderten und das jedem Herkommen, aber auch den einfachsten Forderungen der Gerechtigkeit widersprechende Gerichtsverfahren der päpstlichen Inquisitoren durch die rückhaltlose Bestätigung der vorausgegangenen päpstlichen

Erlasse für immer sanktionierten.“ (Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland, Freiburg 1890, S. 7.)

Ja, die Macht der Tatsachen zwingt sogar dem Katholiken Felten das Geständnis ab: „Ohne Zweifel kam der Kaiser mit seinen Ketzerbestimmungen den Wünschen der Päpste (Honorius III. und Gregor IX.) entgegen.“ (Papst Gregor IX., Freiburg 1886, S. 208.)

Die staatlichen Blutgesetze wurden auch in das kanonische Recht aufgenommen. (C. 18 in 6^{to} de haer. 5, 2; lib. sept. de haer. V, 3.) Auf ihre Nichtbefolgung waren schwere Kirchenstrafen gesetzt.

Papst Innozenz IV. schreibt in seiner Bulle Cum adversus haeticam vom 28. Mai 1252:

„Da der römische Kaiser Friedrich gegen die ketzerische Bosheit gewisse Gesetze erlassen hat, durch welche die Ausbreitung dieser Pest verhindert werden kann, und da wir wollen, daß diese Gesetze zur Stärkung des Glaubens und zum Heile der Gläubigen beobachtet werden, so befehlen wir den geliebten Söhnen, die die Obrigkeit bilden, daß sie diese Gesetze, deren Wortlaut wir mitschicken, in ihre Statuten aufnehmen und daß sie mit großer Emsigkeit gegen die Ketzer vorgehen. Deshalb befehlen wir euch (Inquisitoren), daß, wenn diese Obrigkeiten unsere Befehle nachlässig erfüllen, ihr sie durch Exkommunikation und Interdikt dazu zwingt. . . . Die vom katholischen Glauben Abfallenden verfluchen wir ganz und gar, wir verfolgen sie mit Strafen, wir berauben sie ihrer Vermögen; ihre Erbfolge heben wir auf, alle Rechte erkennen wir ihnen ab.“

Als sich einmal die weltliche Obrigkeit in Brescia sträubte, einige Ketzer hinzurichten, und sich die Inquisitoren hierwegen beim Papste Innozenz VIII. beschwerten, erließ dieser folgendes Dekret:

„Unser geliebter Sohn Antonius, Inquisitor der Lombardei, und der ehrwürdige Bischof von Brescia haben jüngst, wie uns berichtet worden ist, einige rückfällige Ketzer beiderlei Geschlechts zur gesetzmäßigen Strafe verurteilt und der Stadtobrigkeit aufgetragen, die Hinrichtung auszuführen. Zu nicht geringem Aergernis hat die Stadtobrigkeit sich geweigert, das Urteil auszuführen, ehe sie nicht die Prozeßakten eingesehen hätte. Da aber das Verbrechen der Ketzerei ausschließlich der Kirche untersteht und unter keinen Umständen straflos bleiben darf, so tragen wir euch auf, der Stadtobrigkeit zu befehlen, daß sie innerhalb sechs Tagen, nachdem ihr sie aufgefordert habt, euer Urteil gegen diese Ketzer vollstreckt, und zwar ohne irgendwie in die Prozeßakten Einsicht zu nehmen (sine aliqua dictorum processuum per vos agitatorum visione). Sollte sie diesem Befehle nicht nachkommen, so verfällt sie der Exkommunikation. Gegeben zu Rom unter dem Fischerring am 30. September 1486 im dritten Jahre unseres Pontifikates.“ (Bei Eymericus-Pegna, Directorium Inquisitorum, S. 609.)

Die Kirche lieferte durch ihre Inquisition die Ketzer „dem weltlichen Arme“ zur Tötung aus; sie sprach dabei allerdings „die innige Bitte“ (affectuose

rogans) aus, „das Leben des Ketzers zu schonen“, allein diese „Bitte“ ist die widerlichste Heuchelei und der schändlichste Mißbrauch der Sprache, die in hochernster, Tod und Leben von Tausenden betreffender Sache wohl niemals systematisch getrieben worden sind. Denn wehe dem „weltlichen Arme“, d. h. dem Staate, der diese „innige Bitte“ ernst genommen und daraufhin dem Ketzler das Leben geschenkt hätte! Bannfluch und Interdikt wären auf ihn niedergefahren. Das Aussprechen der „Bitte“ war eine reine Formsache, um die Inquisitoren vor der sogenannten „Irregularität“ zu bewahren. Nach kanonischem Recht wurde nämlich ein Geistlicher durch Mitwirken bei einem Bluturteil „irregulär“, d. h. er wurde unfähig, geistliche Würden und Pfründen zu besitzen. Um die geistlichen Inquisitoren vor diesem „Uebel“ zu bewahren, hatten die Päpste angeordnet, ihre Inquisitoren sollten die „Bitte“ aussprechen, denn dadurch würde formell und dem Wortlaute nach ein Mitwirken beim Bluturteil abgelehnt; in Wirklichkeit sollte aber trotz dieser „Bitte“ das Bluturteil vollzogen werden. Diese geradezu ungeheuerliche, die römische Kirche auf das allerschwerste belastende Tatsache ergibt sich mit handgreiflicher Klarheit aus den Quellen. Antonius Diana, Konsultor der Inquisition für das Königreich Sizilien, schreibt:

„Können die Inquisitoren gegen die weltlichen Richter vorgehen, wenn diese mit den Ketzern milde verfahren und ihnen die Todesstrafe durch Feuer nicht auflegen? Ja, denn die weltlichen Richter sind in Bezug auf die Ketzer nur die Vollstrecker, und sie sind verpflichtet, den Ketzler sofort zum Tode zu verurteilen. In Bezug auf die Vollstreckung des Inquisitionsurteils ist den weltlichen Richtern jeder Eigenwille entzogen. Dem steht nicht entgegen die bekannte Beschwörung, die von den Inquisitoren vorausgeschickt zu werden pflegt, wenn sie den schuldigen Ketzler dem weltlichen Arm überliefern, indem sie nämlich bitten, man möge barmherzig mit ihm verfahren. Denn diese Beschwörung ist nur eingeführt, damit die kirchlichen Richter der Gefahr entgehen, irregulär zu werden. . . . Die Inquisitoren können die weltlichen Richter zwingen, daß sie den Ketzler dem Feuer übergeben, ohne Furcht, irregulär zu werden. Das geht hervor aus den Bullen Urbans IV., Clemens' IV. und Innozenz' IV. (Resolutiones morales, Lugdun. 1667, V S. 423.)“

Franz Pagna, römischer Theolog und Herausgeber des berühmten Cymrichen Directorium Inquisitorum (Handbuch für die Inquisitoren):

Wenn die Inquisitoren die Schuldigen dem weltlichen Richter ausliefern, sprechen sie diese Bitte aus, damit sie nicht den Schein erwecken, dem Blutvergießen zuzustimmen, und dadurch irregulär werden. Covaruvias hält es zur Vermeidung der Irregularität für sicherer, daß die Inquisitoren den Verurteilten dem weltlichen Arm nicht ausliefern, sondern er rät, daß sie ihn in Gegenwart des weltlichen Richters verurteilen, und daß der so Verurteilte aus ihrer Gerichtsbarkeit entlassen sogleich vom weltlichen Richter übernommen werde, um ihn hinzurichten. Ich muß hier mittheilen, was die wachsame Fürsorge der römischen Päpste veranstaltet hat, um von den Inquisitoren und Konsultoren die

Irregularität abzuwenden. Da in den Sitzungen der römischen Inquisitionskongregation, deren Mitglieder Geistliche, Prälaten, Bischöfe, Kardinäle sind, es häufig vorkommt, daß Urteile gefällt werden, aus denen eine Gliederverstümmelung oder die Hinrichtung des Verurteilten erfolgt, so hat unser heiligster Herr, Paul IV., am 29. April 1557 bestimmt, um die Gewissensbedenken der Mitglieder der Inquisition zu beruhigen, daß alle, die ihn (den Papst) im Richteramte unterstützen (qui in iudicando sibi assisterent), ohne einer Zensur oder der Irregularität zu verfallen, ein Urteil fällen können, das die Folter oder den Tod des Verurteilten zur Folge hat. Dieses Dekret Pauls IV. hat Pius V. erneuert. Nach diesen Dekreten erscheint also diese hergebrachte Bitte überflüssig geworden, da die Ketzer dem weltlichen Arm nur überlassen werden, damit die Inquisitoren der Irregularität entgegen: ad hoc, ut Inquisitores evitent irregularitatem. Dennoch soll diese Bitte nicht unterlassen werden, denn mehrere Mittel zur Erreichung des gleichen Zieles (Vermeidung der Irregularität) sind vorzuziehen. Ist es aber nicht verboten, für die Ketzer Bitten einzulegen? Eine Bitte ist verboten, wenn sie eine Gunstbezeugung für den Ketzer oder die Hinderung der gegen ihn zu handhabenden Gesetzesstrenge zum Zweck hat, nicht aber wenn sie die Vermeidung der Irregularität (des Inquisitors) bezweckt.“ (Direct. II S. 131—132.)

Nicht der mindeste Zweifel kann also darüber bestehen, daß die Kirche, indem sie den Ketzer „dem weltlichen Arme“ überlieferte, den Feuertod des Ketzers wollte, und zwar in sehr energischer Weise wollte. Ich lasse wiederum die Quellen reden. Thomas von Aquin, „Heiliger“, „Kirchenlehrer“, „Fürst der Scholastik“; alle drei Titel gibt ihm die römische Kirche: „Wenn die Kirche keine Hoffnung mehr hat, den Ketzer zu bekehren, so trennt sie ihn, in Fürsorge für das Wohl der anderen, durch die Exkommunikation von ihrer Gemeinschaft, und überdies überläßt sie ihn dem weltlichen Gericht, damit es ihn durch den Tod aus der Welt schaffe (ulterius relinquit eum iudicio saeculari a mundo exterminandum per mortem). Ketzer, die bereuen, werden zwar von der Kirche zur Buße zugelassen, es wird ihnen aber darum nicht das Leben geschenkt.“ (Summ. Theol. 2, 2ae, qu. 11, a. 3, 4.) Also die Auslieferung geschah in der Absicht, daß der Staat, als Henker der Inquisition, den Ausgelieferten töte.

Der schon erwähnte päpstliche Inquisitor Bernhard Guidonis schreibt in seinem „Handbuch der Inquisition“ (Practica Inquisitionis, Ed. Douais, Paris 1886, S. 218, 219): „Zweck der Inquisition ist die Zerstörung der Ketzerei; die Ketzerei kann aber nicht zerstört werden außer durch Vernichtung der Ketzer; . . . auf zweierlei Art werden aber die Ketzer vernichtet; erstens, indem sie sich von der Ketzerei zur katholischen Religion zurückwenden, zweitens, indem sie, dem weltlichen Gericht überliefert, körperlich verbrannt werden.“

Der päpstliche Generalinquisitor Nikolaus Cymeric (Directorium Inquisitorum S. 39f.):

„Der reuige, aber rückfällige Ketzer, mag seine Reue auch noch so groß sein, ist als Rückfälliger dem weltlichen Arm zur Hinrichtung zu übergeben.“

Die Jesuiten Adam Tanner, Paul Laymann, Theophil Raynaud und Bellarmin, alle vier auch heute noch Koryphäen der jesuitischen Theologie:

„Die Todesstrafe gegen die Ketzer wird von den weltlichen Gewalten vollstreckt, aber im Auftrage und auf Befehl der kirchlichen Gewalt. Deshalb kann die weltliche Obrigkeit einen dem weltlichen Arm überlieferten Ketzer von dieser Strafe nicht ausnehmen. Diese Strafe gilt nicht nur gegen die Ketzer, die früher katholisch waren und als Erwachsene abgefallen sind, sondern auch gegen die Ketzer, die die Ketzerei mit der Muttermilch eingesogen haben und die Ketzerei hartnäckig verteidigen. Das ist allgemeine Lehre.“ (Tanner S. J., De fide, disp. 1., qu. 8, dub. 6, 128: Theolog. schol. tom. 3., Ingolstadt. 1627, S. 474, 475.)

„Die Inquisitoren der ketzerischen Bosheit werden nicht irregulär, wenn sie den unverbesserlichen Schuldigen der weltlichen Gewalt übergeben; denn sie selbst sprechen ja das Todesurteil nicht, noch führen sie es aus, sondern sie überlassen die Ausführung dem weltlichen Arm, den sie dazu noch aufmuntern können, ohne irregulär zu werden.“ (Laymann S. J., Theolog. mor., Edit. Monach. 1625, S. 224.)

„Die Todesstrafe ist keine zu schwere Strafe für die Ketzer, welche die abscheulichsten und für das Gemeinwesen verderblichsten Verbrecher sind. Die Kirche bestraft zwar nach ihrer Milde die nicht rückfälligen Ketzer, die vor der Fällung des Urteils sich bekehren, nicht mit dem Tode. Die Schuld der Ketzerei könnte aber ohne Ungerechtigkeit auch dann mit dem Tode geahndet werden. Daß das Lebendig-Verbrennen (vivicomburium), das weislichen Christen als Grausamkeit erscheint, eine gerechte Bestrafung für Ketzerei ist, zeigt die alte Praxis, deren Castro gedenkt.“ (Raynaud S. J., Opp. 12 S. 535 b.)

„Dem Ketzer geschieht kein Unrecht, wenn er von der Kirche zum Tode verurteilt oder auch durch eine geistliche Hand getötet wird. Denn daß die Kirche die Tötung nicht selbst vornimmt, hat seinen Grund nicht, daß sie dadurch Unrecht verübte, sondern darin, daß es für sie nicht passend ist. Denn daß die Ketzer die Todesstrafe verdienen, ergibt sich aus der Schriftstelle: Das Böse sollst du aus deiner Mitte hinwegtilgen (5. Mos. 13, 6). Man wird also sagen müssen: die Ketzer können von der Kirche dem weltlichen Arm übergeben und können und müssen von dem christlichen weltlichen Arm zum Tode verurteilt und von dem christlichen Henker getötet werden.“ (Schulkenius, Apologia bei Rocaberti Bibl. maxima pontif. II S. 100. Verfasser dieser Apologia ist Bellarmin; die Beweise dafür bei Döllinger-Neusch, Selbstbiographie Bellarmins S. 219; Schulkenius, ein Kölnner Geistlicher, hat nur seinen Namen geliehet.)

Auch heute noch gibt es geistliche Würdenträger, die dem Geiste der Inquisition offen ihre Huldigung darbringen.

Eine in Rom erscheinende, vom Hausprälaten Seiner Heiligkeit, dem Priester Felix Cadene, herausgegebene, mit dem päpstlichen Wappen geschmückte kirchlich-politische Monatschrift: *Analecta ecclesiastica*, *Revue Romaine*, schreibt in

ihrem Jahrgang 1895 S. 30 ff., nachdem sie den Wortlaut eines Bluturteils der Inquisition aus dem 15. Jahrhundert wiedergegeben hat:

„Gewiß wird es unter den Söhnen der Finsternis manche geben, die, wenn sie dies Urteil lesen, mit rollenden Augen, aufgeblähten Backen und erweiterten Nasenlöchern gegen die sogenannte Unduldsamkeit des Mittelalters losziehen. Den Unwert solch dummen Geschwäzes brauchen wir unsern Lesern nicht klar zu machen. . . . Mit vollem Recht haben das kirchliche und das bürgerliche Gesetz vereint gegen derartige Sykophanten (gemeint ist der verbrannte Ketzer) gekämpft, damit die Schafherde nicht verwüstet werde durch Wölfe im Schafsfell. Wölfe sollen bei den Wölfen bleiben; kommen sie aber, angetan mit Schafsfellen, um die Lämmer zu zerreißen, dann sollen sie mit Feuer und Schwert aus dem Schafstall vertrieben werden. . . . Fern sei es deshalb von uns, daß wir, unklar gemacht durch die Dunkelheit des Liberalismus, der sich in das Gewand der Klugheit kleidet, schwächliche Gründe aussuchen, um die heilige Inquisition zu verteidigen. Fort mit den Redensarten von der damaligen Zeit, von der Härte der Sitte, von übertriebenem Eifer, als ob unsere heilige Mutter, die Kirche, sei es in Spanien, sei es anderswo, entschuldigt werden müßte wegen der Taten der heiligen Inquisition! Der glücklichen Wachsamkeit der heiligen Inquisition ist der religiöse Friede und die Glaubensfestigkeit zuzuschreiben, die das spanische Volk ziert. O ihr gesegneten Flammen der Scheiterhaufen! Durch euch wurden, nach Vertilgung weniger und gar verderbter Menschen, Tausende und Tausende von Seelen aus dem Schlunde des Irrtums und der ewigen Verdammnis gerettet; durch euch ist auch die bürgerliche Gesellschaft, gesichert gegen Zwietracht und Bürgerkrieg, durch Jahrhunderte hindurch glücklich und unversehrt erhalten worden! O erlauchtes und ehrwürdiges Andenken Thomas Torquemadas (dieser erste Großinquisiteur hat 2000 Ketzer verbrennen lassen), der durch klugen Eifer und unerschütterliche Standhaftigkeit, während er die Juden und Ungläubigen nicht zur Taufe zwang, die Getauften durch heilsamen Schrecken, unter Mitwirkung beider Gewalten, vom Abfalle ruhmreich zurückhielt und so seinem Vaterlande größern und edlern Wohlstand verschaffte, als durch die Angliederung der indischen Reiche ihm wurde.“

Nicht weniger deutlich drückt sich der Professor an der päpstlichen Universität zu Rom, der Jesuit de Luca aus (Institut. juris eccl. publici, Romae 1901, mit Approbation des Jesuitenprovinzials und des Bischofs von Siena): ¹⁾

„Nur allmählich ist die Kirche auf dem Wege der Strafgesetzgebung vorgeschritten: zuerst exkommunizierte sie bloß, dann fügte sie Geldstrafen hinzu, darauf die Verbannung, endlich schritt sie, wenn auch nur gezwungen, zur Todesstrafe. Denn da die Ketzer die Exkommunikation und Geldstrafen verachten, im Kerker und in der Verbannung aber andere anstecken, so ist gegen sie das einzig wirksame Heilmittel, sie frühzeitig an den ihnen gebührenden Ort zu schicken. . . . Daß die Kirche das Recht hat, wenigstens indirekt (durch den Staat als Büttel) die Todesstrafe zu verhängen, ist für die Theologen so zweifellos, daß einige aus

¹⁾ Siehe S. 63.

ihnen den schärfsten Tadel aussprechen gegen diejenigen, die der Kirche das Recht der Todesstrafe bestreiten. Suarez (der bedeutendste und angesehenste unter allen Theologen des Jesuitenordens) sagt: es sei katholische Lehre, daß die Kirche die Ketzer mit dem Tode bestrafen könne. (I S. 143, 145).“

De Luca führt dann eine Anzahl der bedeutendsten Theologen auf, die der Kirche das Recht zuerkennen, die Todesstrafe auszusprechen: Kardinal Albitius, die Jesuiten de Lugo, Valencia, Bellarmin, Becanus, Suarez, ferner Covaruias, Alfons de Castro, Thomas von Aquin, und fährt dann fort:

„Die gemeinsame Ansicht dieser Theologen wäre aber irrig, wenn die Kirche nicht wenigstens mittelbar die Todesstrafe verhängen könnte. Ja, auch die unmittelbare Ausübung der Todesstrafe steht ihr zu, und sie hat sie tatsächlich ausgeübt. Denn zur unmittelbaren Ausübung der Todesstrafe ist nicht nötig, daß die kirchlichen Beamten selbst die Henkersknechte sind, sondern es genügt dazu, daß die Kirche das Todesurteil fällt und dadurch der weltlichen Gewalt die unabweisbare Dienstleistung zufällt, der Kirche Henkersknechte zu stellen. Der Staat nämlich mit seinem Fürsten und Heer ist ein Glied der Kirche, also kann er von ihr in Bezug auf das, was sie für nötig hält, gelenkt und geleitet werden; die Darbietung materieller Gewalt bis zur Tötung z. B. des Ketzers ist ein notwendiges Mittel für das Seelenheil der Christgläubigen. . . . War z. B. jemand durch die Kirche geächtet, so stand es jedem frei, ihn erlaubterweise zu töten. Die weltliche Gewalt mußte, unter Strafe der Exkommunikation, den ihr von der Kirche überlieferten Ketzern, ohne Nachprüfung des kirchlichen Urteils, töten. . . . Der Staat hat die Pflicht, den Ketzern auf Befehl und Antrag der Kirche mit dem Tode zu bestrafen; er kann den von der Kirche ihm überlieferten Ketzern von dieser Strafe nicht befreien. Der Todesstrafe verfallen nicht nur diejenigen, die als Erwachsene vom Glauben abgefallen sind, sondern alle diejenigen, die der mit der Muttermilch eingesogenen Ketzerei hartnäckig anhängen. Wo diese Strafe besteht, verfallen ihr alle Rückfälligen in die Ketzerei, auch wenn sie sich bekehren wollen, sowie alle, die, wegen ihrer Ketzerei ermahnt, hartnäckig bleiben.“ (I S. 143, 145, 146, 261 ff.) „Ketzer und Apostaten, die früher einmal zur Kirche gehört haben, können von der Kirche durch körperliche Strafen und auch durch die Todesstrafe gezwungen werden, den wahren Glauben wieder anzunehmen. So lehren heute mit dem heil. Thomas von Aquin alle Theologen.“ (I S. 270.)

Gewiß hat es auch blutig intolerante Protestanten gegeben, die Andersgläubige töteten, aber stets war es der Fanatismus des Einzelnen, der so wütete, mag der Einzelne nun Luther, Calvin, Elisabeth von England oder wie immer geheißen haben. In der Inquisition aber steht ein vom Papsttum selbst errichtetes und getragenes System vor uns. Und lange ehe es den Protestantismus überhaupt gab, hat die päpstliche Inquisition, die spanische — auch sie war eine päpstliche Schöpfung — so gut wie die allgemein römische, im Ketzerblut gewatet. Man denke nur an den ersten päpstlichen Großinquisitor in Spanien, den Dominikanermönch Torquemada (1481—1494), der, wie selbst katholische Quellen berichten,

allein 2000 Ketzer verbrennen ließ (Mariana S. J., De reb. Hispan. 24, 17; Hefele, Kardinal Eimenes, S. 284); oder an die Greuelthaten der Inquisitoren des 13. Jahrhunderts in Südfrankreich und — in Deutschland, wo der berühmte Konrad von Marburg, der Beichtvater der heil. Elisabeth von Thüringen (Wartburg), Scharen von Ketzern verbrennen ließ, und dafür vom Papste Gregor IX. höchlichst belobt wurde!

Die *Civiltà cattolica* 1853 I S. 595 ff. nennt die Inquisition „ein erhabenes Schauspiel sozialer Vollkommenheit“ (*uno sublimo spettacolo di perfezione sociale*).

Der Jesuit Brors sagt in seinem mit kirchlicher Druckerlaubnis herausgegebenen „*Modernen ABC*“, Nr. 122: Inquisition: „Ein Häretiker ist ein Mensch, der wissentlich und gegen sein Gewissen vom wahren Glauben abfällt. Das ist gewiß eine große Sünde, wofür er nach der heil. Schrift die ewige Höllestrafe verdient hat. Verdient hat ein Häretiker also auch den irdischen Tod.“

So schrieb Brors in der ersten Auflage seines Buches vom Jahre 1901—02. Die „*Kölnische Volkszeitung*“ schüttelte Brors und zwar gerade wegen seines Artikels über die Todesstrafe der Ketzer ab, nachdem die „*Kölnische Zeitung*“ den fraglichen Satz veröffentlicht hatte. Nun erlebte das Brors'sche *ABC* eine zweite Auflage, und in dieser ist der ominöse Satz weggelassen. Im Buche selbst, auf dem Titelblatt und im Vorwort, ist aber entgegen allem buchhändlerischen Gebrauch mit keiner Silbe angegeben, daß es eine zweite Auflage ist. Die Vorrede zur ersten Auflage ist vom 10. Oktober 1901, die zur zweiten vom 6. Juni 1902 datiert. Die gereinigte zweite Auflage ist aber erst viel später erschienen. Dies ist aber nicht ersichtlich gemacht, im Gegenteil, man hat der Vorrede ein so frühes Datum verliehen, und die Angabe, daß es sich um eine zweite Auflage handelt, weggelassen, um den Anschein zu erwecken, als ob die gereinigte zweite Auflage die erste sei, und dann bestreiten zu können, daß in dem Brors'schen Buche überhaupt jemals der fatale Satz gestanden sei. Es hat dann auch die ultramontane „*Augsburger Postzeitung*“ vom 28. Juni 1906 einen Artikel, „*Unglaubliche Verlogenheit*“ betitelt, veröffentlicht, in dem von den „*verwerflichen Mitteln*“ gesprochen wird, mit denen „*gegen die katholische Kirche und ihre Orden geheßt wird.*“ Mit Bezug auf den in Frage kommenden Satz schreibt sie: „*Eine leichtfertige Fälschung und Verleumdung können wir uns nicht denken.*“ Die „*Augsburger Postzeitung*“ ist eines der führenden Zentrumsorgane in Bayern. Die ganze Affäre wirft ein grelles Schlaglicht auf die Allüren einer gewissen Zentrumspublizistik. —

Ich will zum Schlusse noch einem Historiker das Wort geben, dessen Autorität und Sachkenntnis auch der extremste Ultramontane zu bestreiten den Mut nicht haben wird: J. v. Döllinger. „*Das Papsttum*“ von J. v. Döllinger, Neubearbeitung von Janus: „*Der Papst und das Konzil*“, im Auftrage Döllingers herausgegeben von J. Friedrich. Vergl. dazu Döllinger, *kl. Schriften*, S. 286 bis 404 über die Inquisition.

„Durch Gratian und durch die Gesetzgebung und unermüdlche Tätigkeit der Päpste und ihrer Legaten seit dem Jahre 1183 wurde die Ansicht der alten Kirche von dem Verfahren gegen Andersgläubige vollständig und auf längere Zeit hinaus verdrängt und das Prinzip herrschend gemacht, daß jede Abweichung von der Lehre der Kirche und jede prinzipielle Auflehnung gegen eine kirchliche Satzung mit dem Tode, und zwar in geschärfter Weise, durch das Feuer zu bestrafen sei.“ (S. 114.)

„Schon die bloße Weigerung, zu schwören und die Meinung, daß der Eid verboten sei, erklärte Innozenz III. für todeswürdige Kezerei. Und derselbe Papst verfügte, daß wer nur sich von der gewöhnlichen Lebensweise des großen Haufens in etwas unterscheide, als Häretiker behandelt werden solle. . . Es waren die Päpste, welche die Bischöfe und Priester drängten und nötigten, die Andersgläubigen zur Folter, zur Konfiskation ihres Vermögens, zu Kerker und Tod zu verurteilen, und die weltlichen Behörden mit dem Banne zur Vollstreckung ihrer Urteile zu zwingen.“

„Vom Jahre 1200—1500 läuft die lange Reihe der an Härte und Grausamkeit immer zunehmenden päpstlichen Verordnungen über die Inquisition und das, was überhaupt zum Verfahren gegen Kezerei gehört, ohne Unterbrechung fort. Es ist eine Gesetzgebung von einem durchaus einheitlichen Geiste; jeder folgende Papst bestätigt und erklärt die Anordnungen seiner Vorgänger und baut auf ihrer Grundlage weiter. Alles ist nur Mittel zu dem einen Ziel völliger Ausrottung jeder Glaubensabweichung, und es währte nicht lange, bis man dahin kam, es als Prinzip auszusprechen, vor dem neuen Glaubenstribunal sei auch schon der bloße Gedanke, der sich noch durch kein äußeres Zeichen verraten habe, strafbar. Nur das Machtwort der Päpste und der Wahn, daß sie auch in allen durch die Grundsätze der evangelischen Moral zu entscheidenden Fragen unfehlbar seien, bewirkte, daß sich die christliche Welt schweigend, ohne Reklamation, den Gesetzkodex der Inquisition aufdrängen ließ, welcher den einfachsten Regeln christlicher Gerechtigkeit und Nächstenliebe widersprach und in der alten Kirche mit allgemeinem Abscheu aufgenommen worden wäre. . . es fehlte nicht an Klagen gegen die Inquisitoren, welche ihr Amt häufig zu Selberpressungen benutzten und das Glaubenstribunal zu einer Finanzanstalt machten. Die Päpste wurden überschüttet mit Beschwerden und Bitten um Abhilfe. . . Von der Kurie kamen stets neue Aufforderungen zu noch größerer Strenge und Energie, und zugleich ließen es die Päpste ohne Widerspruch geschehen, daß die Inquisitoren die von ihnen geübte Kunst, ihre Opfer auf den Scheiterhaufen zu bringen, zu einem förmlichen System des Truges und der Ueberlistung ausbildeten, wie es in dem von der Kurie adoptierten und verbreiteten Werk des Dominikaners Nikolaus Gymerich vorliegt. Päpstliche Legaten waren es, welche den erst vierzehnjährigen Ludwig IX. im Jahre 1229 bewogen, jenes grausame Gesetz zu geben, welches alle Andersgläubigen zu verbrennen gebot. Kaiser Friedrich II., beschäftigt, die Welfen in Italien zu erdrücken, hatte in dem Zeitpunkt, wo ihm alles an dem guten Willen oder der Besänftigung der ihn drängenden und bedrohenden Päpste gelegen war, 1224, 1238 und 1239 jene barbarischen Gesetze gegen die Häretiker erlassen, worin Güterkonfiskation und Feuertod über dieselben verhängt, jedes rechtliche Schutzmittel ihnen

abgesprochen und selbst ihre Gönner und Freunde mit schweren Strafen belegt wurden. Auch diese Gesetze bestätigte Innozenz IV., und ihm folgten hierin die späteren Päpste nach, welche beständig auf jene Gesetze verwiesen und ihren Vollzug einschärften, hervorhebend, daß Friedrich II., dieser große Feind der Kirche, zur Zeit, als er sie gegeben, in der Obedienz derselben sich befunden habe.

Es war der päpstliche Legat Kardinal von St. Angelo, der, nachdem er an der Spitze eines Kriegsheeres nach Toulouse in diesem Jahre gekommen, dort auf einer Synode die Inquisition einführte. . . . Die verbindende Kraft der Gesetze gegen die Ketzer lag nicht in der Macht der weltlichen Fürsten, sondern in der souveränen Herrschaft, welche der Papst als Statthalter Gottes auf Erden über Leben und Tod aller Christen zu besitzen behauptete. (Innozenz III. sagt ausdrücklich: „Non puri homines sed veri Dei vicem gerens.“) Jeder Fürst, jede städtische Behörde soll daher nach der konstanten Doktrin der römischen Kurie zur einfachen Vollstreckung der von den Inquisitoren gefällten Urteile in folgender Abstufung gezwungen werden: zuerst werden die obrigkeitlichen Personen exkommuniziert; dann trifft der Bann alle, die mit ihnen verkehren. Hilft dies noch nicht, so wird die Stadt mit dem Interdikt belegt. Widersteht man noch länger, so werden die Beamten ihrer Stellen entsetzt, und wenn alle diese Mittel erschöpft sind, so wird endlich der Stadt der Verkehr mit anderen Städten und ihr Bischofsstiz entzogen. . . . Vorzüglich war es Innozenz III. (1213—1254), der sich in Schärfung der Mittel, in Steigerung der inquisitorischen Gewalt gefiel; er ordnete die Anwendung der Folter, welche Bestimmung Alexander VI., Clemens IV., Kalixtus III. approbierten. . . .

Würde ein Jurist es unternommen haben, den Angeklagten zu verteidigen, so hätte ihn der Bann getroffen. . . . „Die Staatsgewalten hatten die Kerker zu bauen und zu erhalten, das Holz zu den Scheiterhaufen zu liefern und die Todesurteile des heil. Gerichts zu vollstrecken. Weigerten sie sich dieser Schergendienste, oder begehrten sie erst Einsicht zu nehmen von den Gründen der Verurteilung, so traf sie der Kirchenbann. Blieben sie ohne Sühne oder Unterwerfung ein Jahr lang im Bann, so versielen sie selber als der Häresie dringend verdächtig der Inquisition. Die Inquisitoren aber hatten ihre ganze Gewalt vom Papste (siehe die Belege S. 439 Note 248), waren seine Delegierten, und nie ist ein Mensch anders als im Namen des Papstes und aus dessen allgemeinem oder speziellem Auftrag zur Folterbank geführt und auf den Scheiterhaufen gestellt worden.“ (S. 115 ff.)

Was aber macht tagtäglich der Ultramontanismus aus der geschichtlichen Wahrheit! Wie sieht es tatsächlich mit seiner „Geschichtswissenschaft“ aus! In welchem Geiste werden die seiner Unterweisung überantworteten Menschen erfüllt, welche geistige Nahrung wird ihnen zugeführt!!

Und dann die — Naturwissenschaften! — Wir ignorieren gewiß nicht die Forschungen und wissenschaftlichen Produktionen einzelner hervorragender katholischer Fachgelehrten, denken vielmehr an die „naturwissenschaftliche“ Speise, die im gewöhnlichen Unterricht den großen Volksmassen erfahrungsgemäß vorgelesen wird! Welcher unheimliche Unfug wird hier nur mit dem Wort „Darwinismus“ getrieben,

das Tausende, darunter insbesondere auch klerikale Agitatoren und Publizisten, bei jeder Gelegenheit im Munde führen, ohne auch nur im entferntesten in dessen Wesen eingeweiht zu sein! Mit den verbohrtesten Trivialitäten, wie z. B. „der Mensch, das Ebenbild Gottes, soll von den Affen abstammen“, glauben sie über eine ernste Wissenschaft hochmütig triumphieren und mit der stereotypen Hochnäsigkeit eingebildeter Ignoranten ein höchwichtiges Problem abtun und dem Volke, das darüber aufgeklärt werden sollte, verfehlen zu dürfen! Sie kennen den großen Unterschied zwischen Darwinismus und Deszendenzlehre nicht, richten ihren Ansturm, in der Meinung, sie hätten jenen vor sich, gegen diese, behaupten fecklich in die Welt hinein, die „Abstammungslehre“, die nicht in der Bibel festgeankert sei, werde sogar von der Fachwissenschaft aufgegeben, während in Wahrheit zwar eine Anzahl naturwissenschaftlicher Größen den Darwinismus ablehnt, die Deszendenzlehre dagegen von den kompetenten wissenschaftlichen Forschern fast ausnahmslos als die bedeutendste Errungenschaft der den genetischen und kontinuierlichen Zusammenhang des Menschen mit dem Tierreich aufdeckenden Biologie anerkannt ist. Nach der Entwicklungstheorie, die existierte, bevor Darwin lebte (man denke nur an den sogenannten Lamarckismus: *Zoologie philosophique* 1809, Cuvier, Oken, Goethe, die naturphilosophische Schule), sind bekanntlich der Mensch und die vielen Arten des gesamten Tierreichs nicht im wesentlichen unveränderlich und außerhalb jeder genetischen Beziehung zueinander stehend, sondern sie gehören alle einer einzigen großen Gruppe von Lebewesen an, von „denen das eine aus dem anderen durch Abänderung seines Baues direkt, wenn auch in außerordentlich großen Zwischenräumen in aufsteigender, mannigfach verzweigter Richtung hervorgegangen ist.“

Die weitere Frage ist nun die nach der Art und Weise, wie sich jene genetische Entwicklung vollzogen hat und fortwährend vollzieht. Wird eine Theorie, die hierüber Aufschluß geben zu können meint, über den Haufen geworfen, so wird dadurch dem Entwicklungsgedanken selbst nichts angetan; dieser verliert dadurch lediglich gar nichts an seinem wissenschaftlichen Gewicht.

Der Darwinismus glaubt die Ursache der erwähnten genetischen Entwicklung, der allmählichen Abänderung der Arten, der „baumartigen Verästelung der aufsteigenden Tierreihe“ (entgegen der „einreihigen“ Entwicklung Lamarcks) wesentlich in der „natürlichen Auslese“ (*selectio*) vermöge des „Kampfes um das Dasein“ gefunden zu haben. Wenn selbst alle Versuche, die Ursachen der in Frage kommenden Entwicklung aufzudecken, gescheitert wären, die Tatsache der letzteren wird dadurch nicht erschüttert. Es wird die Zeit kommen, in der sich auch die Orthodoxie mit dem Entwicklungsgedanken ebenso versöhnt und abzufinden versuchen wird, wie sie es mit der Tatsache der Drehung der Erde um die Sonne getan hat. Die Orthodoxie wagt heute nicht mehr, die Erschaffung der Welt nach der mosaischen Schöpfungsgeschichte festzuhalten, sie wird eines Tages auch vor der Entwicklungslehre kapitulieren müssen.

Wir würden nur einen unvollkommenen Einblick in die ultramontane Methode der „naturwissenschaftlichen“ Weltbetrachtung gewähren, wenn wir an einem geradezu

krassen und klassischen Beleg vorübergehen, der die ultramontane „Wissenschaftlichkeit“ in die grellste Beleuchtung rückt, aber auch erkennen läßt, wie die Naturwissenschaft da behandelt wird, wo sie in der Hand des Ultramontanismus ist. Im Jahre 1905 erschien in Mainz im Verlag von Kirchheim & Cie. in zweiter Auflage ein Buch: „Die Hölle“, „im Anschluß an die Scholastik dargestellt von Dr. Joseph Bauz, a. ö. Professor der Theologie an der Königl. Universität Münster. Mit kirchlicher Approbation.“ 256 Seiten stark. Von demselben Verfasser stammen zwei weitere Arbeiten über den „Himmel“ und „Das Fegfeuer“, im Buchhandel vergriffen, und „Grundzüge der katholischen Dogmatik in vier Teilen“. Von dem letztern Werk schreibt der Westfälische Merkur, „es gebe in deutscher Sprache keine zweite katholische Dogmatik, welche in gleichem Grad Kürze, Klarheit und scholastische Gründlichkeit in sich vereinige.“ Das „Vaterland“ in Wien sagt, es gehöre „zu den besten deutsch geschriebenen Kompendien der Dogmatik.“ Herr Professor Dr. Bauz ist also keine obsture, sondern eine in theologischen Fachkreisen angesehene Persönlichkeit. Seine „Hölle“ hat zudem die „kirchliche Approbation“ erhalten.

In dem § 3 seines Buches bestimmt er die „Vertikalität“ der Hölle. Es heißt dort (S. 34): „Daß das Innere der Erde von vernünftigen Wesen bewohnt sei, deuten die neutestamentlichen Bücher mehrfach an.“

„Das Bewußtsein, daß die Hölle uns so nahe, daß ihre graujigen Flammen hart unter unsern Füßen drohend lodern; daß ein näherer oder entfernterer Zusammenhang besteht zwischen dem, was wir an der Oberfläche beobachten, und dem, was die entsetzliche Tiefe birgt; daß es der Hölle Schloten sind, die vor unseren Augen giftig qualmen, daß die Riesenwogen ihres ewigen Feuermeeres aus der Tiefe herauf die Erde, die uns trägt, in banger Angst erzittern machen, das alles dürfte wohl geeignet sein, jenen erschütternden Eindruck nicht wenig zu verschärfen.“ (S. 40.)

In einer Anmerkung sagt Bauz wörtlich: . . . „es genügt eine nüchterne, vernünftige Betrachtungsweise, um zwischen der Hölle im Erdinnern und gewissen Erscheinungen an der Oberfläche einen näheren oder entfernteren Zusammenhang herzustellen.“

Bauz nennt vorher die Vulkane „Schlote“ (vergl. auch Anmerkung S. 147), und versteht unter dem Erzittern der Erde die Erdbeben. Das Vulkan- und Erdbebenproblem findet hier also seine einfachste Kolumbuseilösung: die Vulkane sind die Schlote der Hölle, die Erdbeben die durch das Höllenfeuer verursachten Erderschütterungen!!

„Was die Beschaffenheit des ewigen Feuers, zumal nach dem Weltende“ (wo es dann ja keine Erde und kein Erdinneres mehr gibt) „anbetrifft, so läßt sich naturwissenschaftlich (!) annehmen, daß dieses Feuer durch ewigen Kreislauf gewisser chemischer Prozesse verursacht wird, indem kraft göttlicher Einrichtung chemische Verbindungen entstehen und wiederum zergehen. Auch dürfte nichts im Wege stehen, das Höllenfeuer einfach als ein Gas,

vielleicht als ein Gemenge verschiedener Gase uns vorzustellen, die ohne begleitenden chemischen Prozeß, durch Gottes Macht in entsprechende Bewegung und so in den Zustand ewiger Glut versetzt sind" 2c. (S. 148.)

Bauz schreibt (S. 149), er stehe mit seiner Ansicht nicht allein, andere neuere (!) Theologen haben sich inzwischen in demselben Sinne geäußert, und zitiert Gutberlet, päpstlicher Geheimkämmerer, Professor der Dogmatik 2c. an der theologisch-philosophischen Lehranstalt in Fulda, Scheeber, Professor am erzbischöflichen Priesterseminar in Köln u. a.

Er beruft sich für seine Behauptungen überhaupt auf die „Lehre der Vernunft“ (!) über das Dasein der Hölle, die Lehre der Offenbarung des Alten und Neuen Testaments, die Kirchenväter (z. B. Cyrill von Alexandrien, Johannes von Damaskus, Petrus Chrysologus, Isidor, vor allem den heiligen Augustinus, Tertullian, Irenäus, Ambrosius, Hieronymus, Chrysostomus, Gregor den Großen, den heiligen Thomas 2c. 2c.). (S. 37.) „Die Scholastiker ihrerseits suchten den Ort der Hölle nicht in entlegenen Fernen, sondern vertraten mit großer Einmütigkeit den Satz, daß die Hölle höchst wahrscheinlich, wenn nicht gewiß, im Innern unserer Erde sich befinde.“ (S. 30.)

Hinsichtlich der Natur des Höllenfeuers, als eines gewöhnlichen Feuers (*ignis corporalis*), schreibt Bauz (S. 150) wörtlich: „Dabei ist es freilich auch wahr, daß es allem Anschein nach nicht in der Intention des kirchlichen Lehramtes liegt, über die eigentliche Natur dieses Feuers direkt eine dogmatische Entscheidung zu geben, und so würde eine metaphorische Auffassung des höllischen Feuers noch nicht gerade häretisch sein. Aber wenn unsere Lehre auch noch (!) kein katholisches Dogma ist, so gehört sie doch auch nicht mehr dem Gebiete der freien Meinungen an; sie ist vielmehr auf Grund der beigebrachten zahlreichen und gewichtigen Beweise als eine ganz sichere und allgemeine theologische Lehre anzusehen, der zu widersprechen falsch und verwegen sein würde. So urteilen die angesehensten Theologen von der patristischen Zeit an bis in die Gegenwart hinein.“ (S. 150.) Bauz zitiert dann eine Anzahl solcher Theologen. Das höllische Feuer ist also „ein eigentliches, materielles“, nicht ein „Feuer in metaphorischem Sinne, das Feuer glühenden Seelen Schmerzes und quälender Gewissensbisse.“ (S. 137, 150.)

Es ist ganz unglaublich, mit welchen Fragen sich abzuquälen die Scholastiker die Zeit fanden, und sich auch Bauz abmüht. Man muß seine „Hölle“ lesen, um sich einen Begriff vom Scholastizismus und dessen „Wissenschaft“ zu bilden.

Das Schicksal der „gefallenen Geisterwelt“ machte und macht viel Kopferbrechens. Hier existiert eine Reihe von Streitfragen. Z. B.: „Zahlreiche andere Väter nehmen an, die Teufel seien allerdings sofort verdammt worden, aber die Strafe des Feuers erfolge erst am jüngsten Tage. Freilich würden sie auch jetzt schon durch ein Feuer gepeinigt, aber dieses Feuer sei nicht das materielle Höllenfeuer, sondern das innere Feuer glühenden Hasses gegen Gott und Christus. Darum seien auch die Teufel oder wenigstens ein Teil derselben zur Zeit nicht

schon in der eigentlichen Hölle, . . . sondern ihr Aufenthalt sei die Luft, die Erde, das Meer, öde Stätten, Kirchhöfe." (S. 43.)

Wie kann aber das wirkliche, materielle (nicht ein Feuer in „metaphorischem“ Sinn) Feuer einen realen Einfluß auf Geister haben? Auch darüber geben die Scholastiker und mit ihnen Bauz eine sehr „gelehrte“ Aufklärung in dem Kapitel über „die Fesselung der Geister durch das Höllenfeuer. Gradunterschiede in dieser Strafe.“ (S. 152 ff.)

Bauz untersucht sodann die Frage (S. 176 ff.), ob, „da sich die Teufel vielfach außerhalb der Hölle aufhalten, ihre Anwesenheit in den irdischen Regionen eine Unterbrechung der positiven Strafe zur Folge habe oder nicht.“ „Gott bedient sich nicht bloß der guten Engel zum Heile der Menschen, sondern er bedient sich auch der Teufel, damit dieselben, die Menschen prüfend und versuchend, ungeachtet ihrer Sünde nicht ganz nutzlos (!) seien für die großen Heilabsichten Gottes.“ (S. 177.)

Ist ein Teil der Teufel ausschließlich in der Hölle, der andere aber ausschließlich auf der Erde? Auch diese Frage stellt und beantwortet Bauz: „Es ist mehr als wahrscheinlich, daß hier ein Wechsel stattfindet gemäß der Anordnung Bezebubs und gemäß der Zulassung oder auch der Anordnung Gottes (!) und der guten Engel (!) Mit Rücksicht auf einzelne Aussprüche der heil. Schrift erscheint freilich die Annahme wohl begründet, daß der Oberste der Teufel bis zu den Tagen des Antichristes an die Hölle selbst gefesselt sei, sei es nun, wie einige Theologen sagen, zur speziellen Strafe dafür, daß er es war, der unsern Heiland hier auf Erden versuchte und mit Wut verfolgte, oder sei es aus andern geheimen Absichten Gottes zum Heile der Kirche und der Auserwählten.“ (!!) (S. 177.)

„Bei der unmittelbaren Einwirkung (des Teufels auf die Menschenseele) erscheint er selbst entweder in sichtbarer Gestalt, in einem angenommenen Leibe, wie im Paradiese und bei der Versuchung unseres Herrn, oder aber ic.“ „Die Ausübung dieser Macht (des Teufels) ist allseitig an die Zulassung Gottes geknüpft, der in seiner Weisheit dem Teufel weiten Spielraum läßt.“ (S. 178.)

„Suarez und mit ihm Bannez im Anschlusse an Petrus Lombardus und einige wenige patristische Auktoritäten (diese werden namentlich aufgeführt) halten es für sehr glaubhaft, daß Luzifer für jeden einzelnen Menschen, um ihn zu versuchen, einen besonderen Teufel bestellt habe.“ (Bauz billigt diese Anschauung nicht.) (S. 179.)

Eine „Form teuflischer Anfechtungen wird Bessenheit genannt. Bessenheit im weiteren Sinne (circumsessio) liegt dann vor, wenn der Teufel von außen her den Menschen an der eigenen Person oder an seinem Eigentum beunruhigt, schädigt, quält. . . Die Bessenheit im engern Sinne (obsessio, im höhern Grade possessio) kommt dadurch zu stande, daß der Teufel seiner Substanz nach innerlich im Menschen Wohnung nimmt, die menschliche Geistes-tätigkeit durch gewalttätige Einwirkung auf die leiblichen Organe störend und

lähmend, des Leibes, seiner Glieder und Organe sich in mancherlei Weise bedienend.“ (S. 179–180.)

„Die Theologen und Moralisten geben eine Reihe von Kriterien, um die echte Teufelsbesessenheit zu erkennen! Das sicherste Kennzeichen ist dann gegeben, wenn der Besessene Wirkungen setzt, die weder in der natürlichen Kraft des Menschen und der niedern Schöpfung, noch auch in Gott und seinen heil. Engeln, und folglich nur in bösen Geistern ihre Ursache haben können.“ (S. 181.)

Bauz erläutert dann das Wesen der „teuflischen Magie“, des „teuflischen Wunders“. (S. 181 ff.) „Daß die bösen Geister bei ihrer umfassenden und tiefen Kenntniss der Naturkräfte“ — daß sie doch dem Herrn Professor etwas von dieser Kenntniss abgegeben hätten — „bei ihrer großartigen, übermenschlichen Willenskraft im stande sind, derartige miracula quoad nos zu vollbringen, ist selbstverständlich.“ (S. 181.) „Die moderne Gestalt der teuflischen Magie, bezw. des teuflischen Wunders dürfte in gewissen Phänomenen des Spiritismus zu erblicken sein, auch wohl in einzelnen Erscheinungen, welche uns auf dem Gebiete des Hypnotismus entgetreten.“ (S. 183.) Bauz zitiert dann Theologen, wie Schneid („Der neuere Spiritismus“, 1880), die zu weit gingen, „wenn sie so ziemlich alle Erscheinungen auf diesem Gebiete auf teuflische Einwirkungen zurückzuführen geneigt sind.“ Bauz bemerkt aber: „Und gewiß, vom christlich gläubigen und vernünftigen (!) Standpunkte aus dürfte es nur zu billigen sein, wenn man zur Erklärung derartiger Dinge so lange einen dämonischen Einfluß annimmt oder doch für höchst wahrscheinlich hält, als es unmöglich scheint, eine andere plausiblere Erklärung aufzutreiben.“ (S. 185.) !! Gcht wissenschaftlich.

„Was die verdammten Menschenseelen anbetrifft, so ist es glaubhaft, daß auch sie bisweilen die Hölle verlassen dürfen, selbstredend nicht auf immer, bemerkt der heil. Thomas, sondern nur für eine kleine Weile, um die Menschen zu belehren, oder heilsame Furcht ihnen einzusößen.“ (S. 187.)

„Man muß behaupten, daß das Wissen des Teufels im Lauf der Zeiten wachse. So manches, was der Zukunft angehört, ist ja den bösen Geistern ursprünglich unbekannt, sie erfahren es erst dann, wenn es verwirklicht wird, und bewahren es in ihrem Gedächtnisse. Damit soll freilich nicht behauptet werden, daß den Teufeln bezüglich der zukünftigen Dinge gar kein Wissen eigne. Der Scharfsinn des Satans, der Reichtum seiner Wissenschaft und seiner Erfahrung ermöglichen es ihm vielmehr, bezüglich der Zukunft viel mehr, als es uns Menschen möglich ist, zu mutmaßen und zu erschließen.“ (S. 190.) „Daß der Teufel nach Umständen die Rolle eines Propheten spielt, darf nicht wundernehmen, weil es seiner Bosheit zu gut entspricht“ etc. (S. 191.) „Der heil. Thomas bemerkt, . . . er (der Teufel) empfangt über die göttlichen Geheimnisse theils durch die guten Engel (!) Kunde, theils auch infolge der Wunder und Zeichen, welche Gottes Macht auf Erden wirke.“ (S. 192.)

In § 16 spricht Bauz über die Leiber der Verdammten und die Gradunterschiede ihrer Strafe. „Aus allem diesem folgt, daß auch die verdammten

Leiber in der vollen Integrität ihrer Natur, frei von Deformitäten, Krankheiten, Schwächen, in vollendeter Entwicklung, die etwa dem dreißigsten Lebensjahre (!) entspricht, von den Toten auferstehen werden.“

Doch genug von solcher scholastischer „Wissenschaft“. Die Gerechtigkeit erfordert, es zu sagen, daß es nach Bauz — ich kann nicht kontrollieren, ob es zutrifft oder nicht — auch einzelne protestantische Theologen gibt, die „gelehrte“ Abhandlungen über die Frage geschrieben haben, an welchem Ort sich die Hölle befinde. Der Engländer Swindenius dachte an die Sonne, den Mond oder Mars als Sitz der Hölle. Wiest in seinen Instit. theol. VI § 293 zählt neun Orte auf, die in Betracht kommen könnten: Das Tal Hinnom, der Nord- und Südpol oder irgend eine schauerliche Insel; außerhalb der Erde die Sonne, der Mond, der Mars oder ein Ort irgendwo in der Luft *re.* (Bauz, „Die Hölle“, S. 30.)

In jedem Fall sind die scholastischen protestantischen Theologen à la Bauz sehr selten, während dieser in seinem Buche eine Unsumme katholischer Autoritäten für seine Anschauungen namhaft macht, und stehen ihm auch insofern erheblich nach, als sie sich für ihre Geistesprodukte keiner „kirchlichen Approbation“ zu erfreuen haben, wie er. —

Als ob es noch eines weiteren Beleges für die Wertschätzung bedürfte, die der Ultramontanismus der „Freiheit“ der Wissenschaft und den selbständigen Denkern, auch wenn sie treue Söhne der katholischen Kirche sind, entgegenbringt, zieht Rom gegen den toten Würzburger Theologieprofessor Schell, der anerkanntermaßen eine Leuchte der katholischen Wissenschaft ist, in einer Weise zu Felde, die ein grelles Licht auf den römischen Jndergeist wirft. Eine Anzahl angesehener Katholiken wollte dem Professor Schell ein Denkmal errichten. Unter dem bezüglichen Aufruf stehen zahlreiche Unterschriften hervorragender katholischer Männer, z. B. v. Albert, Erzbischof von Bamberg, v. Henle, Bischof von Passau, Professor Krieg, Freiburg, Professor Ehrhard, Straßburg, außerdem von weiteren 29 namhaften Professoren, sodann des Zentrumsabgeordneten Porsch, Breslau, des Chefredakteurs der „Kölnischen Volkszeitung“ Dr. Cardanus und einer stattlichen Anzahl anderer katholischer Celebritäten. Ein Professor Commer in Wien protestierte nun unter lächerlichen Ausfällen gegen seinen toten Kollegen Schell gegen die Denkmalserrichtung, und erhielt dafür ein päpstliches Schreiben, in dem es heißt:

„Wir haben in Erfahrung gebracht, daß es Leute gibt, die kein Bedenken tragen, seine (Schells) Lehre zu empfehlen und ihn derartig mit Lobsprüchen zu überhäufen, als ob er ein Hauptverteidiger des Glaubens gewesen wäre, der sogar mit dem Apostel Paulus zu vergleichen und durchaus wert sei, daß sein Andenken durch Errichtung eines Denkmals für die Bewunderung der Nachwelt unsterblich gemacht werde. Freilich, man muß diejenigen, die so denken, entweder als in Unkenntnis des katholischen Glaubens befangen oder als widersetzlich gegen die Autorität des Apostolischen Stuhles halten, da sie die Verleumdung erfunden haben, derselbe hänge veralteten Anschauungen an und widersetzte sich dadurch dem Fortschritt der Wissenschaft, beschneide gerade den scharf-

finnigsten Geistern die Flügel und trete ihnen, wenn sie die Wahrheit lehren wollten, entgegen. Wir beglückwünschen Dich deshalb von Herzen. Zugleich ermahnen wir Dich dringend: fürchte nicht den Tadel der Gegner, der Dir zur Ehre und zum Ansporn gereichen muß; entziehe Deine Geisteskraft und Deine Feder nicht der Verteidigung der katholischen Glaubenslehre. Als Unterpfand der göttlichen Gnade und als Erweis unseres Wohlwollens erteilen wir Dir von Herzen den apostolischen Segen.“

Bischöfe, Theologieprofessoren u. müssen sich öffentlich nachsagen lassen, daß sie „entweder in Unkenntnis des katholischen Glaubens befangen sind“, oder sich „gegen die Autorität des Apostolischen Stuhles widersetzen“!

Roma locuta causa finita est, d. h. selbstverständlich hat Rom recht, und die Bischöfe und Professoren werden es deshalb, um die „Religion nicht zu gefährden“, für ihre heilige Pflicht halten müssen, sich zunächst die Kenntnis der katholischen Lehre anzueignen und die Gehorsamspflichten gegen die Autorität des Apostolischen Stuhles einzuschärfen, bevor sie wieder als Seelenhirten und Lehrer der Studierenden katholischen Jugend auftreten wollen. Wir dürfen es deshalb gewiß mit Recht für selbstverständlich erachten, daß Rom, um größeres Unheil zu verhüten, auf die Errichtung von Seminararien bedacht sein wird, in denen gewissen Bischöfen und theologischen Universitätsprofessoren sachgemäßer Unterricht in dem „katholischen Glauben“ erteilt wird. Die geeigneten Dozenten wird jedenfalls der Jesuitenorden zu stellen haben. —

Die Stellung des Zentrums zur Kunst ergab sich in vollster Klarheit aus seinem Verhalten in der sogenannten Lex-Heinze-Bewegung. Die Streitfrage, um die es sich handelte, wurde und wird von der Zentrumspresse von vornherein geflissentlich falsch formuliert. Man unterschiebt mehr oder weniger unverblümt den Gegnern der lex Heinze Gleichgültigkeit gegen wirkliche Gefährdungen der Sittlichkeit, wenn nicht gar eine Vorliebe für Obszönitäten, eine Verdächtigung, die durchaus unbegründet ist. Wer wollte auch die bedauerliche Tatsache bestreiten, daß nicht alles Kunst ist, was sich dafür ausgibt, und daß ab und zu unter mißbräuchlicher Bezeichnung als „Kunstwerk“ Produkte publiziert werden, die nicht Erzeugnisse wahrhaft künstlerischen, im Dienste echter Kunst betätigten Schaffens, sondern auf den gemeinen Sinnenitzel der lüsterne Menge berechnete Elaborate einer verdorbenen Phantasie sind. Auch darüber besteht keinerlei Meinungsverschiedenheit, daß in solchen Fällen die gegebenen Straf- und Polizeigesetze u. zur Anwendung zu bringen sind. Die Freunde der lex Heinze, darunter in erster Reihe das Zentrum, versuchten aber das vorhandene Arsenal der gesetzlichen Präventiv- und Repressivmaßregeln, die sie nicht für ausreichend hielten, in einer Weise und einem Umfang zu komplettieren, daß die Gefahren, die dadurch geschaffen wurden, viel größer waren, als die, auf deren Beseitigung man ausgehen wollte. Selbst wenn, was wir bestreiten, die Anwendung der vorhandenen Gesetze zur Bekämpfung wirklicher Uebel auf diesem Gebiete nicht ausreichen sollte, genügt noch nicht die Absicht, etwas Besseres zu schaffen, sondern man muß auch im stande sein, eine tatsächliche Verbesserung der Gesetzgebung herbeizuführen. Aber gerade hier versagte die Gesetz-

gebungskunst des Zentrums und seiner Affilierten in einer geradezu kläglichen Weise. Die legislativen Produktionen, die zum besten gegeben wurden, waren nicht bloß wahrhafte juristische Monstrositäten, sondern verrieten auch nur zu deutlich, daß es sich bei dem angeblichen Kampf gegen die Unsitlichkeit um eine wirkliche Unterbindung des Lebensnervs der Kunst, d. h. ihrer Freiheit, und um die Auslieferung der Kunstschöpfungen und des Künstlers an behördliche Organe handelte, deren Qualifikation zur Abgabe eines sachverständigen Urteils fraglos in sehr vielen Fällen fehlte. Der Kampf gegen das „Nackte“ wurde zum Kreuzzug gegen die „Unsitlichkeit“ gestempelt. Man erinnere sich an den berühmten § 184 a, wonach bestraft werden sollte, wer „Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, zu geschäftlichen Zwecken an öffentlichen Straßen, Plätzen oder andern Orten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, in Vergerniß erregender Weise ausstellt oder anschlägt.“

Wer ist der Normalmensch, besser gesagt, die Normalschablone, deren „Schamgefühl“ maßgebend ist? Soll der Durchschnittsphiliister mit der stereotypen geistigen Vierschrötigkeit und Klotzigkeit den trivialen Maßstab seines subalternen Geschmacks an die Gebilde der Kunst anlegen und über deren und des Künstlers Schicksal entscheiden dürfen? Oder hat die „alte Jungfer“, die errötet, wenn man von Hosen spricht, das ästhetische Feingefühl, das erforderlich ist, wenn nicht einfältige Prüderie mit berechtigtem Schamgefühl verwechselt werden soll? Welche Unsicherheit des Künstlers, welche Verkümmernng der Talente, welches Abwelken der Kunst, wenn der schaffende Genius in beständiger Gefahr schweben soll, daß er irgend einem maßgebenden „Schamgefühl“ „gröblich“ — wann liegt eine einfache, wann eine bedenkliche und wann eine „gröbliche Verletzung“ vor? — zu nahe tritt und irgend eine negative Intelligenz an dem Produkt seines Schaffens „Vergerniß“ nimmt! Man male sich einmal den Gang und das Resultat eines Prozesses aus, in dem über den Künstler und sein Werk ein Kollegium von Richtern zu entscheiden hat, die auf der Universität Mitglieder einer konfessionellen Studentenverbindung gewesen sind! Ihr Urteil, das sie selbstverständlich nach bestem Wissen und Gewissen fällen wollen, ist nichts anders als der Ausdruck ihrer Ueberzeugung, d. h. der Summe ihrer Anschauungen, deren größter Teil in der eingesperrten Luft ihres Konventikels entstanden und ihnen zugeführt worden ist.

Der ultramontane Angriff auf die Freiheit der Kunst, dieses feinsten Elementes der Kultur, ist demselben rückschrittlichen Geiste entwachsen, der sich auch in der Umsturzgesetzgebung an das Tageslicht wagte. Der Kunst soll es nicht besser ergehen als der Wissenschaft.

XI. Der sogenannte „christliche Staat“ im Sinne des Ultramontanismus.

Gegen den Liberalismus — dieses Wort in seiner umfassendsten Bedeutung genommen — und den modernen Staat wird von einem großen Teil unserer Gegner bei jeder Gelegenheit der „christliche“ Staat ausgespielt, der im Dienste der „christlichen Weltanschauung“ stehe, und für den einzutreten um so mehr eine Hauptaufgabe des Zentrums sei, als die „Feinde des Christentums“ ihre „teuflischen Angriffe“ gerade gegen ihn richteten. „Kampf für das Christentum gegen das Antichristentum“, so formuliert der Ultramontanismus mit besonderer Vorliebe die Parole, mit der er die „gläubigen Christen“ hinter seine Fahnen zu locken versucht. Er bedient sich erfahrungsgemäß gerne religiös gefärbter Formeln von möglichst unbestimmtem Inhalt, mittelst deren er sich in eine Glorie hüllt, die ihm im Hinblick auf sein wahres Wesen und seine letzten Ziele nicht gebührt, die er sich aber insbesondere auch dann zunutze zu machen sucht, wenn er auf den Gang leichtgläubiger Protestanten auszieht. Der gerade in der heutigen Zeit so laut ausgestoßene ultramontane Ruf „Heraus aus dem Turm“ soll den Protestanten eine Annäherung an das Zentrum, so viel als möglich sogar eine Eingliederung in dieses abschmeicheln, indem man von der Notwendigkeit des festen Zusammenschlusses aller „positiven“ Elemente zum Schutz und zur Förderung der „christlichen Weltanschauung“ zu sprechen nicht müde wird. Größlichste Spiegelfechterei! Die „christliche Weltanschauung und der christliche Staat“ sind im Munde des Ultramontanismus gar nichts anderes, als seine Weltanschauung und sein Staat, d. h. ein schöner Name für eine unschöne Sache; die Negation des modernen Staates, aber auch des Protestantismus.

Wir können an dieser Stelle nicht eine weiter ausholende rechtsphilosophische Untersuchung über das wahre Wesen unseres, d. h. des modernen Staates, anstellen, und müssen auch darauf verzichten darzutun, wie wenig dessen reale Erscheinung mit seinen Grundprinzipien harmoniert. Nur wenige allgemeine Bemerkungen möchten wir der Darstellung des ultramontanen Staates vorausschicken, um den großen Kontrast, in dem dieser zum modernen Staat steht, möglichst scharf hervorheben zu können, wobei wir aber das Bekenntnis nicht unterlassen dürfen, daß unsere Deduktionen aus dem Begriff des neuzeitlichen Staates nicht von dem Gesamtliberalismus akzeptiert werden.

Der moderne Staat — und nur von ihm, nicht von einem beliebigen, also auch nicht von dem mittelalterlichen Staatswesen sprechen wir — ist der Staat der Denk- und Gewissensfreiheit. Durch die verfassungsmäßige Garantierung dieser Freiheit stellt er sich in einen prinzipiell revolutionären Gegensatz zu dem mittelalterlichen Gesellschaftsorganismus, durch sie und seine grundsätzliche Entkonfessionalisierung wurde er erst zum modernen Staat. Er war prinzipiell ein ganz anderer geworden, als er vorher gewesen war, und diese fundamentalste, wenn auch zunächst nur mehr theoretische, Umwandlung seines innersten Wesens mit allen

ihren Konsequenzen veränderte, ohne daß es dazu einer äußeren Formulierung des gegebenen Tatbestandes bedurfte, von selbst seine inneren Beziehungen zur Kirche. Diese waren in einem Boden verankert, der jetzt abgegraben wurde; sie waren der Ausdruck historischer Realitäten, die aufhörten, zu sein; sie wurden zur tatsächlichen Unwahrheit. Der prinzipiell entkonfessionalisierte Staat steht der Kirche ganz anders gegenüber, als das Staatsgebilde, das sich bewusst und absichtlich in den Dienst der konfessionell kirchlichen Interessen hatte einspannen lassen. Der Staat, der die Denk- und Gewissensfreiheit proklamiert und staatsgrundgesetzlich festlegt, kündigt den früheren staatlichen Kirchendienst; er läßt die Herstellung der Beziehungen des einzelnen zum Jenseits aufhören, „Staatssache“ zu sein, er scheidet sie aus der Sphäre staatlicher Funktionen aus und macht sie zur ausschließlichen Angelegenheit des einzelnen Individuums. Der moderne Staat als solcher hat lediglich Normen zur Regelung des Verhältnisses der Menschen zueinander, nicht zu „Gott“ zu statuieren. Die Beziehungen zu diesem zu finden und zu regeln, bleibt von Staats wegen jedem einzelnen überlassen, der sich zu diesem Zwecke einer Kirche eingliedern mag, die ihm dabei in der ihr gut scheinenden Weise an die Hand gehen und sich seiner religiösen Unterweisung so annehmen kann, wie sie es nach ihrer eigenen freien Entschließung für zweckdienlich hält. Für den Staat entscheidet über den wahren Wert des Menschen nicht dessen Verhältnis zu „Gott“, sondern, wie Jodl treffend bemerkt, „zuerst und zuletzt sein Verhältnis zur Menschheit.“ Das Gebiet staatlicher Einwirkung hat sich nur auf das „Diesseits“ zu erstrecken. Der moderne Staat hat tüchtige Erdenbewohner heranzubilden, nicht Himmelsaspiranten. Die staatliche Schule hat deshalb die Menschen in den Kreis ihrer Diesseitspflichten einzuführen und zu deren Bewältigung zu befähigen, die Vorbereitung für das „Jenseits“ liegt außerhalb der Sphäre staatlicher Aufgaben, sie bleibe den Kirchen überlassen, die sich ihrer, wie nicht oft und nachdrücklich genug betont werden kann, in vollster Freiheit annehmen mögen. Mit anderen Worten: Die Pflege konfessionellen Glaubenslebens gehört nicht zu den Aufgaben des Staates; das menschliche Gemeinschaftsleben und der Bestand des Staates selbst sind davon völlig unabhängig. Die Erziehung der Menschheit aber zu moralischem Handeln — Moral selbstverständlich nicht in dem eng begrenzten Sinn der Sittlichkeitsvereine verstanden — ist eine seiner vorzüglichsten Pflichten, schon deshalb, weil ohne sittliches Verhalten der Einzelnen die Existenz einer gefundenen Gesellschaft und damit des Staates selbst undenkbar ist. Der moderne Staat hat deshalb nur die Denk- und Gewissensfreiheit, nicht die unbedingte Handlungsfreiheit garantiert. So tritt eine naturgemäße Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kirche ein. Daß die Kirchen neben ihren konfessionellen Glaubenslehren auch sittliche Unterweisung geben können, ist selbstverständlich. Aber dadurch wird die staatliche Pflicht der sittlichen Volkserziehung nicht aufgehoben. Diese wird auf rein menschlicher, nicht konfessionell dogmatischer Grundlage aufgebaut sein, deswegen nicht bloß den Bedürfnissen des modernen Gemeinschaftslebens zu genügen, sondern auch die Lücke auszufüllen haben, die in den vielen Tausenden entsteht, die

allen Konfessionalismus und Dogmatismus und damit die in diesen verankerte Sittenlehre ablehnen, und dem sittlichen Nihilismus verfallen müßten, wenn nicht anderweitig für Ersatz gesorgt würde. Die volle Verweltlichung des modernen Staates, d. h., die konsequente Umsetzung seines Ideenbestandes in lebendige Institutionen des staatlichen Gesellschaftslebens ist deshalb nicht eine Entreligionisierung der Menschheit. Abgesehen davon, daß — was unsere Gegner beharrlich verschweigen oder ignorieren — durch die Kirchen, denen ja die freie Pflege konfessionellen Lebens überlassen bleibt, die Befriedigung der Glaubensbedürfnisse, soweit solche vorhanden sind, erfolgen kann, stellt der Staat den wesentlichsten Teil des sogenannten „religiösen“ Unterrichtes — die sittliche Erziehung — in seinen Aufgabekreis ein. Diese muß den ganzen Menschen in der tiefsten Seele erfassen und erwärmen, sie darf nicht, wie die Gegner willkürlich und fälschlicherweise so gerne unterstellen, ein trockenes, kraft- und saftloses, das Gemüt unberührt lassendes weltlich-dogmatisches Moralisieren sein. Daß und wie sich eine solche, von allem konfessionellen Dogmatismus losgelöste sittliche Erziehung bewerkstelligen läßt, kann hier, als außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe liegend, nicht erörtert werden. Die Methode, die ich im Auge habe, ist die von Dr. Förster in seiner „Jugendlehre“ befolgte, einem Buch, mit dem ich nicht in allen Punkten einverstanden bin, das aber in klassischer Weise den Beweis erbringt, daß gerade die auf menschlich natürlicher, nicht konfessioneller Grundlage aufgebaute moralische Erziehung das Gemüt des Zöglings auf das innigste zu erfassen und den Menschen zur wahrhaften Sittlichkeit heraufzuheben geeignet ist.

Ich kann mich übrigens für meine Auseinanderlegung des Wesens des modernen Staates auf ein gewichtiges Zentrumszeugnis berufen. Kein Geringerer als der Zentrumsabgeordnete Bachem hat in der öffentlichen Reichstagsitzung vom 4. Februar 1905 den heutigen Staat im wesentlichen so charakterisiert, wie ich es tue, ja noch mehr, er hat ihn „akzeptiert“. Es könnte dies als im höchsten Grade verwunderlich erscheinen, wird aber sehr erklärlich, wenn man sich der Tatsache erinnert, daß das Zentrum in der Parlamentsmaske nicht das eigentliche Zentrum ist. Das demaskierte Zentrum sieht ganz anders als jenes aus. Herr Bachem hat mir allerdings öffentlich das Recht bestritten, mich in der angegebenen Richtung auf ihn zu berufen. Er erließ im Oktober 1906 im „Bayerischen Kurier“ eine Erklärung, in der er seine von mir angezogene Reichstagsrede dahin interpretiert, er habe lediglich „die Entwicklung des früheren geschlossenen Konfessionsstaates zu dem modernen deutschen Verfassungsstaat akzeptiert“, und deren Schlußworte lauten: „Daß der christliche Charakter der deutschen Staaten dabei durchaus erhalten bleiben kann und auch erhalten bleiben soll, ist nach meiner wie meiner politischen Freunde Auffassung ganz selbstverständlich.“ Es ist, auch zur Kennzeichnung der ultramontanen Kampfweise, interessant, die Bachemschen Äußerungen im Reichstag, wie er sie selbst zugibt, kennen zu lernen. Sie lauten hiernach:

„Der heutige Staat ist auch gar nicht mehr fähig, eine Rolle weiter zu

führen, welcher die damalige enge Verbindung von Religion und Staatsleben zur Grundlage diente, und zwar aus dem Grunde, weil der heutige Staat diese enge Verbindung von Religion und Staatsleben ablehnt. Der heutige Staat bekennt sich ja als Staat zu keiner Religion mehr; er will als solcher konfessionslos, wie viele verlangen, sogar religionslos sein. Dann kann er aber auch nicht mehr das Recht beanspruchen, einseitig zugunsten einer bestimmten Religionsauffassung seine staatlichen Machtmittel einzusetzen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Ich sage also, jene Staatsauffassung ist durch die historische Entwicklung völlig beseitigt. Nach unseren heutigen deutschen Verhältnissen ist es eine unabwiesbare Notwendigkeit, daß der Staat sich beschränkt auf sein eigenes ihm natürliches Gebiet, auf das Gebiet rein staatlichen Wirkens und Schaffens, und daß er in die Geisteskämpfe der Religionsparteien nicht mehr eingreift, namentlich nicht eingreift durch staatliche Machtmittel. Wir, meine Herren, akzeptieren unsererseits durchaus diese Entwicklung und betrachten es heute als das *nobile officium* einer jeden Religionspartei, sich für die Verbreitung ihrer Anschauungen lediglich auf ihre eigenen geistigen Mittel der Ueberzeugung und Belehrung zu verlassen und allen materiellen Zwang dabei zu verschmähen."

Ich frage nun: „Welche „Entwicklung“ wird also durchaus akzeptiert und zwar auch in ihren Konsequenzen? (Unterlassung staatlichen Eingreifens in die Geisteskämpfe der Religionsparteien, die das „*nobile officium*“ haben, sich nur auf ihre eigenen geistigen Mittel zc. [staatliche Kultusbeiträge?] zu verlassen?)

Antwort: Die „Entwicklung“ zum heutigen modernen Staat, der sich „als solcher zu keiner Religion mehr bekennt, der als solcher konfessionslos sein will“.

Mit andern Worten: Es wird der „konfessionslose“ Staat, der sich „beschränkt auf das Gebiet rein staatlichen Wirkens und Schaffens“, durchaus akzeptiert — und jetzt schreibt derselbe Herr Bachem: „Es ist ganz selbstverständlich, daß der christliche Charakter desselben Staates erhalten bleiben soll.“ — Was versteht Herr Bachem nun unter dem „christlichen Staat“, für den es „unabwiesbare Notwendigkeit“, sich auf das Gebiet „rein staatlichen“ Wirkens zu beschränken?

Kurz gesagt: Herr Bachem und die Zentrumsfraktion („wir“) akzeptieren durchaus den konfessionslosen — christlichen Staat!!! Der konfessionslose Staat, der zugleich ein „christlicher“ ist — man muß in der Tat allen Respekt haben vor einer solchen Logik und Kampfweise. —

Die Wahrheit ist also: Es existieren für den modernen Staat prinzipiell nur gleichberechtigte Staatsgenossen ohne alle Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntnis und ihre Zugehörigkeit zu der oder jener Konfessionsgemeinschaft. Innerhalb des Rahmens der ihm berufsmäßig obliegenden Funktionen hat er für alle seine Angehörigen in gleicher Weise zu sorgen; er verlangt auch von allen — Katholiken, Protestanten, Juden, Agnostikern zc. — ihre Staatsbeiträge und Dienste, nötigenfalls ihr Leben, damit er eben in den Stand gesetzt wird, die Institutionen zu schaffen,

an denen alle ohne Unterschied der religiösen oder konfessionellen Farbe Anteil haben können. Dies ist nur dann zu erreichen, wenn die staatlichen Einrichtungen jeden konfessionellen Charakters entkleidet sind. Der moderne Staat darf nur gleichberechtigte Bürger, nicht differentiell zu behandelnde Gläubige und Ungläubige kennen, und hat sich von jeder direkten und indirekten Konfessionalisierungsstätigkeit grundsätzlich fern zu halten. Aber auch abgesehen hiervon scheidet die Etablierung eines allen Konfessionen genügenden „christlichen Staates“ schon an der tatsächlichen Unmöglichkeit, eine Einigung über die Frage herbeizuführen, was das Christentum eigentlich ist, und wem das Recht, die maßgebende Antwort hierauf zu geben, zugestanden werden soll.

Der badische Zentrumsabgeordnete Kopf machte im badischen Landtag (12. Februar 1906) den dankenswerten Versuch, den kritischen Begriff in eine bestimmte Formel zu fassen. Er erklärte:

„Wir im Zentrum verstehen unter der christlichen Weltanschauung den Glauben an einen persönlichen Gott, den Glauben an den Mensch gewordenen Gottessohn, den Glauben an die Unsterblichkeit der Seele, und daß dieses Leben nur eine Vorbereitung ist auf ein anderes ewiges Leben, daß dieses Leben nicht Selbstzweck ist und daß deshalb alle Dinge dieses Lebens zu beurteilen sind unter dem Gesichtspunkt einer Verantwortlichkeit im Jenseits.“

Die theologische Seite der vorstehenden Definition interessiert uns an dieser Stelle nicht weiter; die Enge der Begriffsbestimmung schließt jedenfalls alle diejenigen von dem „Christentum“ aus, die zwar die Lehren Christi getreulich befolgen, dessen Gottessohnschaft aber bestreiten, und die trotzdem mit aller Entschiedenheit darauf bestehen, daß sie die eigentlichen Christen seien.

Der freisinnige Heidelberger Theologe Dr. E. Tröltzsch („Die Trennung von Staat und Kirche“ 2c.) definiert das Christentum als „den Glauben an das Personwerden des Menschen durch die Hingabe an Gott“. Was bei Kopf zu eng war, ist hier zu weit. Einen solchen „Glauben“ können auch die Juden 2c. haben.

Indessen für uns liegt der Schwerpunkt der Sache auf einer andern Seite. Wir erfahren zwar, was das Zentrum unter „christlicher Weltanschauung“ versteht, aber nicht, in welche Beziehung diese zum modernen Staat gesetzt, auf welche Weise sie in diesem „überall zur Herrschaft“ gebracht werden will. Durch welche gesetzgeberischen Maßnahmen und Einrichtungen soll denn der Staat in den Dienst jener Weltanschauung gestellt werden, und wie soll er, der auch viele Tausende Christen, die das Zentrum parteioffiziell als solche nicht anerkennt, und weitere viele Tausende Nichtchristen zu seinen Angehörigen zählt, seinen paritätischen Pflichten genügen, wenn er „überall unter der Herrschaft“ einer Weltanschauung steht?

Doch wir wollen dem Ultramontanismus etwas zu Hilfe kommen und ihn sein Programm selbst entwickeln lassen.

Krueckemeyer in den „Historisch-politischen Blättern“ 1906, Band 137 Heft 9, S. 691 und 684, schreibt:

„Ist nun aber die christliche, die katholische Weltanschauung der Boden,

auf dem die ganze Zentrumsparlei ruht, so ergibt sich von selbst, daß auch bei den Wahlen auf diesen Boden Rücksicht genommen werden muß.“ Was er damit meint, bietet er in dem Satz: „es ist unser Bestreben, daß unsere katholische Weltanschauung das gesamte öffentliche Leben wie ein Sauerteig durchdringe. Wir verlangen und erstreben die Betätigung und Durchführung der katholischen Weltanschauung, an deren endlichen Sieg wir glauben und glauben müssen, wenn anders wir von der Wahrheit und Unüberwindlichkeit unserer heiligen Kirche überzeugt sind, im gesamten Leben unseres Staatswesens.“

Die „christliche“ Weltanschauung des Zentrums wird hier schon mit der zutreffenderen Bezeichnung „die katholische“ bedacht.

„Unser katholischer Glaube ist die einzig vollkommene Form des Christentums“, rief Bachem auf dem Düsseldorfer Zentrumsparteitag am 3. Mai 1905 aus. (K. B. 1905 Nr. 366.)

Leo XIII. in seinem Rundschreiben: *Annum ingressi sumus* vom 19. März 1902 schreibt:

„In den Schoß des Christentums also muß die in die Irre gegangene Gesellschaft zurückkehren, wenn ihr an Ruhe und Wohlfahrt etwas gelegen ist.“ . . . „Die Rückkehr zum Christentum wird kein wahres und vollkommenes Heilmittel sein, wenn sie nicht Rückkehr und Liebe bedeutet zu der einen heiligen apostolischen Kirche.“

Leo XIII. führt in seinem Rundschreiben „*Libertas praestantissimum*“ vom 20. Juni 1888 aus, daß wenn die Katholiken dem öffentlichen Leben sich zuwenden, so tun sie es und sind dazu verpflichtet . . . danach zu streben, „in die Adern des Staates als neuen Lebenssaft und als kräftigendes, frisches Blut die Kraft und den Einfluß der katholischen Religion zu gießen.“

Wenn ultramontanerwärts von „katholischer Weltanschauung“ gesprochen wird, dürfen wir nicht vergessen, daß der Ultramontanismus sich mit dem Katholizismus zu identifizieren pflegt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache wird auch der wahre Sinn und die eigentliche Bedeutung des allgemeinen ultramontanen Pronunciamentos verständlich, das Erzbischof Würber von Freiburg auf der 49. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands unter dem brausenden Beifall der Versammelten in die Formel kleidete: „Unsere Parole soll sein praktischer Katholizismus . . . der gegebenen Falls auch mit dem Stimmzettel in der Hand dazu mitwirkt, daß die christliche Weltanschauung zur Geltung und überall (d. h. also auch im Staat, in dem man ja mit dem Stimmzettel die politische Macht erobern soll) zur Herrschaft gelangt.“ Es wäre nicht nötig gewesen, daß der Herr Erzbischof verdeutlichte, was er unter christlicher Weltanschauung versteht, er tat es aber doch, indem er behauptete, es gebe nur eine wahrhaft heilbringende Lebens- und Weltanschauung, die „christliche“, „begründet vom katholischen Glauben.“

Sehr beachtenswert ist auch die Perspektive, die die katholische Flugschrift

(Nr. 121) „Staat und Religion, Religion und Strafgesetz“, Berlin, Verlag der Germania, in den „christlichen Staat“ gewährt. Es wird darin ausgeführt, daß im „christlichen Staat“ eine wundervolle und glorreiche „Harmonie von Religion und Rechtspflege“ bestand, daß die richtigen Grundsätze „unzweifelhaft das Mittelalter erkannt hat und zur Tat werden ließ“ . . . daß die Kaiser „Staatshilfe zur Exekution kirchlicher Urteile“ leisteten, „daß der Staat nicht nur bürgerliche, nicht nur die sogenannten gemischten Vergehen zum Gegenstand seiner Kriminaljustiz machte, sondern auch rein kirchliche Vergehen, wie Apostasie, Schisma, qualifizierte Häresie und Feindschaft gegen den christlichen Glauben“, „zum mindesten ganz sicher dann, wenn die Kirche als natürliche und berufene Sachverständige über den Tatbestand entschieden, und den Angeklagten, bezw. bereits von ihr Verurteilten dem weltlichen Arm zur Bestrafung überwies.“ Es werden ferner Gesetze verlangt, durch die „die öffentliche Leugnung des Daseins Gottes und der Unsterblichkeit der Menschenseele“, ferner „unverschämte Angriffe auf katholische Konferenzen, Versammlungen und Kundgebungen“ bestraft werden.

Diese Grundsätze des Mittelalters sind die „richtigen“ !!

Indeßes wozu weitere Beweise dafür, daß der „christliche Staat“ im Sinne des Ultramontanismus der ultramontane Staat ist? In den vorausgegangenen Kapiteln haben wir die Prinzipien des Ultramontanismus offen gelegt. Sie sind die Detailpläne, die man nur zusammenzustellen braucht, um zur Konstruktion des ganzen ultramontanen Staatsgebäudes zu gelangen. Die Verwirklichung seiner Prinzipien — und auf sie geht der Ultramontanismus naturgemäß aus — ist der Aufbau seines Staates, d. h. des von ihm sogenannten „christlichen“.

Franz Heiner, Theologieprofessor in Freiburg („Katholisches Kirchenrecht“, 2 Bände, 2. Auflage) entwickelt folgenden Gedankengang: . . . Daher könne die irdische Gewalt des Staates nicht als gänzlich unabhängig von der Kirche (damit ist natürlich die „katholische“ gemeint) gedacht werden; jene müsse deshalb dieser auch in zeitlichen Dingen des höheren Zweckes wegen dienstbar sein . . . Für denjenigen, der die Größe des Gedankens eines christlichen (sic!) Staates begreift . . . gilt diese Stellung der Kirche zum Zeitlichen als etwas ganz Selbstverständliches . . . Ueber die sogenannte potestas indirecta in temporalia, die am „meisten den Grundsätzen des christlichen Mittelalters und den Anschauungen des Glaubens entspricht“, sagt Heiner: „Indirekt oder de sequenti hat die Kirche aber auch das Recht, über zeitliche Dinge zu urteilen, soweit diese durch Gefährdung des Glaubens und des Seelenheiles auf das geistliche und Gewissensgebiet Bezug haben. . . . Falls also die Akte der Staatsgewalt gegen das christliche Sittengesetz, gegen die Gerechtigkeit oder eine andere christliche Tugend verstoßen, muß die Staatsgewalt wegen dieses Verstoßes der Kirche unterworfen sein; nicht direkt, sondern indirekt, nicht an sich, sondern infolge eines besonderen Anlasses steht die Staatsgewalt mit ihren Gesetzen und Maßnahmen unter

der kirchlichen Autorität. Deshalb kann die Kirche zwar keinen Fürsten absetzen, wohl aber, wenn dieser durch Apostasie, Verfolgung der Religion oder Kirche, durch Unterdrückung der Untertanen usw. seinen Eid gebrochen und alle Ermahnungen und Zensuren mißachtet, erklären, daß das Volk hier nicht mehr zum Gehorsam verpflichtet sei.“ (I S. 370, 371, 372, 377.)

Wer aber etwa noch an der Richtigkeit unserer Ausführungen zweifeln sollte, der lasse sich wenigstens durch das offizielle Zentrumsdokument, das Staatslexikon, belehren. Dieses erläutert sehr deutlich, was unter „christlicher Gesellschaft“ in seinem Sinne zu verstehen ist.

In dem Artikel „Christliche Gesellschaft“ (II¹ S. 1242ff., II² S. 851) heißt es:

„Der Staat ist, als die natürliche, für diese Erde bestimmte, das zeitliche Wohl bezweckende Gesellschaft der Kirche als der übernatürlichen, die geistigen Interessen wahrnehmenden, auf das ewige Ziel gerichteten religiösen Gesellschaft untergeordnet. Der christliche Herrscher ist in seinen gesetzgebenden, richterlichen und politischen Funktionen, ebenso wie in seinem Privatleben dem Lehramt und Hirtenamt, wie dem priesterlichen Amt der (katholischen) Kirche unterworfen. Alle Einrichtungen, Gesetze und Handlungen der weltlichen Regierungen unterstehen der Direktive der höchsten kirchlichen Autorität, sofern es dieser zukommt, sie in ihrem Verhältnis zu den Interessen der sittlich-religiösen Ordnung zu prüfen und zu regeln. Es soll hier nicht erwogen werden, unter welchem Gesichtspunkt dem Papste eine direkte Gewalt über die vom Staate und der Familie zunächst geordneten zeitlichen Verhältnisse zusteht. Es genügt, die direktive Gewalt der kirchlichen Autorität über die staatliche hier festzustellen. In ihr besteht das spezifische Wesen der christlichen Ordnung der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist christlich, wenn sie unter der Direktive der Kirche steht“ etc. etc.

Der Protestantismus aber, zu dem die ultramontanen Lockrufe dringen, möge das wahre Wesen des Zentrums erkennen lernen, dann wird er, wir sind dessen sicher, diesem ein kategorisches „Zurück in den Turm“ entgegenrufen.

XII. Die Kampfweise des Ultramontanismus.

Die Kampfweise des Ultramontanismus ist charakteristisch für ihn, und es würde ein markanter Zug in seiner Physiognomie fehlen, wenn wir sie nicht mit einigen Strichen in dieselbe einzeichneten. Zum Teil ist dies schon in den vorstehenden Kapiteln andeutungsweise geschehen, insbesondere da, wo wir auf seine beliebte Identifizierung mit dem Katholizismus hinzuweisen Gelegenheit hatten. Vor allem springt der widerliche Mißbrauch in die Augen, den er in einer geradezu

beispiellosen Skrupellosigkeit mit der „Religion“ und religiösen Einrichtungen treibt, als ob es die politischen Gegner des Ultramontanismus auf diese abgesehen hätten. Auf derselben Höhe der Wahrhaftigkeit steht die Behauptung, mit der er besonders in Wahlzeiten die Verwirrung und Verhezung der Gemüter zu bewerkstelligen nicht müde wird: Es sei ein neuer „Kulturkampf“ beabsichtigt. Er bekennt sich zwar in der Theorie auch zu dem Grundsatz, man solle dem Gegner keine Absichten unterschieben, die dieser bestreitet und für deren Vorhandensein man nicht die sicheren Beweise in der Hand habe; allein diese Maxime ist eine von denen, deren Befolgung er zwar von anderen verlangt, aber ablehnt, wenn er selbst sie diesen gegenüber anwenden sollte.

Obgleich der sogenannte „Bloc“ wiederholt in der feierlichsten und autoritativsten Weise jede auf die Inszenierung eines neuen „Kulturkampfes“ abzielende Tendenz bestritten hat, empfindet der Ultramontanismus trotzdem keine Scheu, ihm immer und immer wieder eine solche nachzureden und die Wahrhaftigkeit seiner Gegner in der unberechtigtesten und unverantwortlichsten Weise in Frage zu stellen. Er pflegt die Wahl seiner Kampfmittel nicht nach dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit und Reinlichkeit, sondern nach dem Grade der Brauchbarkeit für demagogische Volksverhezung zu treffen. Es gibt eine kriminell nicht fassbare Falschmünzerei und Brunnenvergiftung, die nicht weniger gefährlich ist, als die durch das Strafgesetz verbotene und durch den Staatsanwalt verfolgte, eine Volksverführung, die gerade um deswillen besonders verwerflich und gefährlich ist, weil sie von solchen praktiziert wird, die Volksführer sein sollten und sich, ohne es zu sein, für solche ausgeben. Die ultramontanen Wortführer wissen ganz genau, daß unter dem Begriff „Kulturkampf“ ganz bestimmte staatliche Aktionen verstanden werden, die seinerzeit zu einer so tiefgehenden Erregung unseres Volkes und zu so leidenschaftlichen Parteilagen bis in die kleinsten Gemeinden hinein führten, daß man einer wilden Empörung und lauten Entrüstung weiter katholischer Volkskreise sicher sein kann, wenn man die Wiederholung eines solchen Kulturkampfes in sichere Aussicht und in der Absicht gewisser Parteilagerungen liegend hinstellt. Die ultramontanen Feuermacher sind auch darüber nicht im Zweifel, daß der Brand religiöser Leidenschaften dann besonders kräftig auslodert, wenn er von Geistlichen geschürt wird, weil das gläubige Volk gelehrt worden ist und gelernt hat, gerade diese kritik- und unterschiedslos als berufsmäßige und unanfechtbare Verkünder der Wahrheit auch dann anzusehen, wenn sie in Zentrumsagitation machen, sich also nicht als eigentlich geistliche, sondern als parteipolitische Motoren in Bewegung setzen. Jede Aversion gegen den Ultramontanismus, jede Zurückweisung seiner Angriffe gegen den Staat und seiner Eingriffe in dessen Rechtsphäre, jede Bekämpfung konfessioneller Intoleranz belegt man mit dem versenkten Namen „Kulturkampf“; die „Gläubigen“ werden zum heiligen Krieg für die „Religion“ und die „bedrohte Freiheit“ der Kirche unter die Zentrumsfahne gerufen, und die verführten Volksmassen berauschen sich an dem Wahne, sie kämpften für die Religion, während diese, wenigstens von den Gegnern des Ultramontanismus, gar nicht gefährdet ist.

Daß man dann hintennach die mit solchen Mitteln erfochtenen Zentrums Siege als Triumphe der „guten Sache“ feiert, ist nicht zu verwundern; das Volk in seiner treuherzigen Vertrauensseligkeit sieht ja nicht, daß die ultramontanen Muguren — lächeln. Die Frivolität, mit der insbesondere während der letzten Reichstagswahlen dem „Bloc“ Kulturkampfallüren vorgeworfen wurden, tritt noch krasser zu Tage, wenn man sich vergegenwärtigt, daß zu ihm auch die Demokratie gehört, die sich grundsätzlich von dem alten „Kulturkampf“ fern gehalten und durch ihre ganze parlamentarische Geschichte den Beweis erbracht hat, daß sie für die Bekämpfung geistiger Bewegungen irgend welcher Art mit den mechanischen Machtmitteln der Polizei nicht zu haben ist, und wenn man ferner im Auge behält, daß die gesetzgeberische Behandlung des Gebietes, auf dem allein ein „Kulturkampf“ ausgefochten werden könnte, der Kompetenz des Reiches entzogen und der Partikulargesetzgebung der einzelnen Landtage vorbehalten ist; die Kulturkampffrage wird also durch den Ausfall der Reichstagswahlen gar nicht berührt. Dies wußten und wissen die führenden Geister im gegnerischen Lager, sie waren und sind auch darüber nicht im unklaren, daß weder die Regierungen, noch die anderen dem „Bloc“ an Stimmenzahl weit überlegenen Parteien des Reichstags irgendwelche Kulturkampfgelüste verspüren, so daß auch aus diesem Grunde nie und nimmer von einer Kulturkampfgesahr die Rede sein könnte. Man verschwieg aber dies alles beharrlich, weil man sonst die Volksseele nicht so „kochen“ lassen konnte, wie man es ad majorem gloriam des Zentrums für ersprießlich und darum auch für erlaubt und anständig hielt. Der alte „Kulturkampf“ repräsentiert sich, wie schon bemerkt, als solcher in den gesetzgeberischen Vorstößen nach einer ganz bestimmten Richtung.

Wir haben hier nicht zu untersuchen, ob und inwieweit alle diese Gesetze mit Recht „Kulturkampfgesetze“ genannt werden können — die über die bürgerliche Personenstandbeurkundung und die Zivilehe sind es nach unserer Meinung von vornherein nicht —, sondern lediglich zu konstatieren, daß sie mit wenigen Ausnahmen keine Produkte der Reichsgesetzgebung sind und außerdem Materien betreffen, die in gesetzgeberische Behandlung zu nehmen heute keiner einzigen Parteileitung auch nur entfernt in den Sinn kommt. Um welche Fragen also könnte heute ein Kulturkampf überhaupt entbrennen? Wollte und dürfte man eine andere Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und Kirche und Schule überhaupt mit dem Namen „Kulturkampf“ belegen, so sind gerade dies Probleme, deren definitive Lösung dem Reichstag entzogen ist. Die Trennung des Staates und der Schule von der Kirche wird außerdem von allen Parteien des Reichstags, einschließlich der national-liberalen, abgelehnt und nur von der demokratischen und sozialdemokratischen befürwortet. Für die letztere ist aber das Zentrum trotzdem bei den letzten Reichstagsstichwahlen an die Wahlurne getreten!

Ein guter Katholik, von Savigny, schreibt zur Sache („Des Zentrums Wandel und Ende“):

„Freilich wird man jene allumfassende Definition des „Kulturkampfes“, von der namentlich die Zentrumspresse heute ausgeht, und die sie dem katholischen Volke

mit beflissenem Eifer einreden will, sich nicht zu eigen machen können. Kulturkampf, in dem hier von uns verwendeten Sinne, ist nur der Kampf mit den Machtmitteln des Staates gegen die Lebens- oder historischen Daseinsbedingungen der katholischen Kirche. Auf ihn soll auch der staatserhaltende Gegner dieser Kirche heute vernünftigerweise verzichten, wogegen es ihm nicht verwehrt werden kann, im Rahmen der Gesetze, seine Abneigung gegen den Geist und die Einrichtungen dieser Kirche energisch zum Ausdruck zu bringen, den Einfluß dieser Kirche nach Kräften zu bekämpfen. Ebenjowenig wie der überzeugte Katholik auf Angriffe gegen feindliche Positionen verzichten wird. Also, unter den Kampfmitteln ist der „Kulturkampf“, in der gekennzeichneten, historisch-technischen Bedeutung, unbedingt auszuschalten. Vor allem aber müßte auch darüber gewacht werden, daß nicht Störenfriede das soziale Zusammenleben überhaupt durch Konfessionszank vergiften. . . .

Seit mehr als 20 Jahren hat sich nunmehr das Gewölk verzogen. In fast beispielloser Weise hat die katholische Kirche in Preußen eine restitutio in integrum erfahren, und alles Wesentliche der begleitenden Kampfgesetze im Reiche ist abgetragen worden. Noch jüngst hat uns M. Spahn belehrt, daß Windthorst mit der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes, die nun erfolgt ist, sich begnügt hätte. Und nicht nur alte gravamina sind beseitigt, auch positiv ist die Stellung der katholischen Kirche in Preußen eine glänzende. Mag doch selbst mancher Katholik sich zweifelnd fragen, ob die Hochflut des sich ausbreitenden Ordenswesens nicht allzu rasch anzuschwellen droht, ob nicht die äußeren Ehrungen hoher Kirchenfürsten gelegentlich das gebotene Maß sogar übersteigen. Und der Einfluß der Kirche auf die Schule hat in einem Umfang, den viele nach dem Schicksale des Zedlitzschen Entwurfs nicht mehr erwarteten, in dem neuen preußischen Schulgesetz seine Sanktion gefunden. Niemand kann endlich ehrlicherweise verkennen, daß die in der Zeit des Kulturkampfes oft zu Schaden gekommene Parität im ganzen befriedigende Berücksichtigung findet. Fürwahr es herrscht im Verhältnis der katholischen Kirche zum preußischen, zum deutschen Staat jener „köstliche“ Friede, den Kardinal Fischer noch jüngst in Breslau beziehungsweise pries. . . .

Und dem entspricht auch die herrschende Grundstimmung in den politisch einflußreichen Parteien: man darf es wohl aussprechen, daß, vielleicht abgesehen von den verlorenen Kindern der äußersten Linken der Nationalliberalen und gewissen machtlosen Elementen des Freisinn (mir sind solche Kulturkämpferische Franktireurs nicht bekannt. D. V.), niemand an einen Kulturkampf, eine erneute kirchenpolitische Vergewaltigung der katholischen Kirche denkt. Deutlich zeigen die Verhandlungen des Reichstags über die vom Zentrum erhobenen Beschwerden gegen die kirchenpolitische, veraltete Gesetzgebung einiger deutschen Staaten, wie sehr man in ernstesten politischen Kreisen des Konfessionsstreites müde ist. Der deutsche Staat hat, im ganzen und im Rahmen des praktisch Möglichen, die begründeten Wünsche des katholischen Volksteils in den letzten Jahrzehnten so

entgegenkommend berücksichtigt, daß man meinen sollte, es bliebe so gar viel zu wünschen nicht mehr übrig. . . Und so wird denn die konfessionelle Partei (von Savigny versteht darunter das Zentrum) und ihre ganze Organisation durch das Gebot der Selbsterhaltung getrieben, die Existenz des kirchenpolitischen Friedens eben einfach nicht anzuerkennen. Wo immer die Geister des Kulturkampfes aus den Gräbern steigen, da wird das fein säuberlich gebucht und durch den wohlgeschulnten Chor der Zeitungsschwestern dem katholischen Volke als „Zeichen der Zeit“ möglichst laut verkündet. Und wenn die Berufung von Katholiken in hohe Ämter das Streben der verantwortlichen Stellen nach loyaler Handhabung der Parität ganz auffällig macht, so heißt es Rechenerempel erjinnen, die den Eindruck, den dieses ehrliche Streben auf unbefangene Gemüter ausüben könnte, möglichst abschwächen sollen. Vor allem aber wird der der konfessionellen Partei so naheliegende kühne Trugschluß von der Identität des Zentrums mit der katholischen Kirche wieder und wieder gezogen und jeder Angriff auf die Partei mit dem Gerüfte, „es gilt unserer heiligen Kirche“, begrüßt. Wie der als „Karl Moor“ ausgepiffene Komödiant empört klagte: „sie haben den großen Schiller verhöhnt“, so ist jeder Schmock der Zentrumspresse, jeder Stern, der am Himmel des Parlaments ohne alles Eigenlicht strahlt, jeder politische Hezkaplan nur allzu geneigt, die Angriffe, die ihm gelten, an die Adresse der katholischen Kirche weiterzugeben und als Neußerungen des „bösen Kulturkampfgeistes“ auszusprechen. Staunend mußte, namentlich in der letzten Wahlbewegung, der Beobachter jene Virtuosität bewundern, mit der dieser rein politische Kampf, den die maßlose Herrschsucht und das die nationalen Interessen schwer gefährdende Gebaren der Zentrumsparthei heraufbeschworen hatte, zum Kampf gegen den Katholizismus gestempelt wurde! Leider mit dem besten Erfolge bei dem hermetisch durch die Zentrumswand von der Außenwelt abgeschlossenen katholischen Volksteil!

So wird jene weitverbreitete katholische Hyperempfindlichkeit großgezogen und stets wachgehalten, die mit eigenen kräftigen Werturteilen über „Irrglauben“ und „Unglauben“ nicht zurückhält, aber den entsprechenden Folgerungen aus der im modernen Staate notwendigen formalen Gleichberechtigung hartnäckig sich verschließt. Sie mag und kann sich nicht daran gewöhnen, daß, was ihr Wahrheit, anderen Irrtum, was ihr wert, anderen ein Vergernis sein kann. Es wäre ungerecht, zu behaupten, daß diese Entrüstung, diese Befürchtungen, abgesehen von Ausnahmen, gemachte seien, daß man wissend das fromme Volk täusche. Nein, es ist ein durch die Existenz, die instinktiv gefühlten Lebensbedingungen der konfessionellen Partei erzeugter Zustand, der an eine Massenpsychose erinnert, die, wie der im Delirium Liegende, andere Tiere, hier lauter „Sturmvögel“, sieht, die den neuen Kulturkampf künden. Bald werden gewisse Zentrumsorgane in der Rolle des Herrn Bebel sein, der demnächst das Jubiläum des einst verheißenen und immer noch ausstehenden „großen Kladderadatsches“ feiern kann! Darum geht aber auch die Zentrumsparthei, geht namentlich ihre Presse ständig in Waffen einher, läßt sie das Gefühl des „köstlichen Friedens“ auch nicht einen Moment aufkommen. Und zu ihrer Waffenrüstung

gehören zwei Schilde: Jeden Pfeil, der im konfessionellen Kleinriegel abgeschmetzelt wird, fängt sie mit ihrem politischen Schilde auf, so daß unversehens das Geschehene auf politischen Boden verlegt ist, und den Streichen, die ihr im politischen Leben zugegedacht waren, bietet sie den konfessionellen Schild! So ist dafür gesorgt, daß das Kampfgetöse in gleicher Stärke unterhalten wird. . . .

Das Zentrum hat sich als Unterbau ein planmäßig durchgeführtes System konfessioneller Abschließung geschaffen, das alle Stände, alle Klassen, alle Altersstufen möglichst durchzieht und nur gezwungen vor den einheitlichen Staatseinrichtungen, wie dem höheren und Hochschulwesen, Halt macht. (??) So werden die konfessionellen Gegensätze überall im sozialen Leben nachgehalten und im politischen Leben ausgemünzt.

Ich kann mich dahin zusammenfassen: die in der Not des Kulturkampfes entstandene Zentrumsparthei wirkt in ihrer konfessionellen Waffenrüstung nicht nur als eine störende Anomalie in den Zeiten des Friedens, sie ist auch der freiwillige und unfreiwillige, aber innerlich notwendige Anlaß zu stets erneutem Religionsstreit, der dadurch zugleich die Tendenz erhält, ins politische Gebiet hinüberzugreifen. Sie erhält und vertieft die Spaltung unseres Volkes in zwei auf allen Lebensgebieten geschiedene Heerlager. Ihre Existenz und ihre Lebensäußerungen wecken jene Unterströmungen, die nicht nur den geistigen, kulturellen, sondern auch den kirchenpolitischen Kampf gegen die katholische Kirche aufnehmen möchten und die sonst machtlos wären." (S. 31 ff.)

Diese Beleuchtung des Zentrums und seiner Kampfweise stammt, wie bemerkt, aus gut katholischem Munde. —

Der Effekt der fortgesetzten geistigen Malträtierung seines Volkes durch das Zentrum zeigt sich auch in geradezu grotesker Form in der Tatsache, daß es ungeniert wagen kann, im Namen der „Religion“ gegen den Liberalismus zu Felde zu ziehen, aber trotz derselben „Religion“ der Sozialdemokratie Wahlhilfe zu leisten.

Während bis zur Ausschreibung der Reichstagswahlen die Zentrumspresse nicht faßt und scharf genug gegen die Sozialdemokratie loswettern und sie den „Gläubigen“ als den wahrhaftigsten Gottseibeins vorstellen konnte, der die Ausrottung der Religion und den Umsturz aller staatlichen, kirchlichen und sonstigen Ordnungen im Schilde führe, flaute der aggressive Ton in dem Maße ab, als die Abschließung eines Wahlgeschäftes mit ihr in die wahltaktische Kalkulation des Zentrums einbezogen werden durfte. Der Zentrumspekulation auf die Wahlhilfe der „größten Religionsfeinde“ zulieb mußte der Sozialdemokratie einige Wochen Schonzeit gewährt werden. Nach den Wahlen konnte man ja dann die Gewissensbisse wegen des Bündnisses mit ihr dadurch beschwichtigen, daß man wieder um so heftiger auf sie losschlug. Es kam denn auch an mehr als einem Ort zu offenen und versteckten Wahlabmachungen zwischen dem frommen Zentrum und der „heidnischen“ Sozialdemokratie, obwohl die Zentrumsparthei sonst die Behauptung, sie habe sich auf solche Transaktionen eingelassen, als eine schwere Beleidigung und dreiste Unwahrheit zurückzuweisen nicht müde wurde.

Welche Bewertung das Zentrum da, wo es sich auf offene oder versteckte Bündnisse mit der Sozialdemokratie eingelassen hat, von seiner eigenen Presse erfährt, möge ihm das Lehrer-Zentrumsblatt („Anzeiger für Stadt und Land“ Nr. 294 vom 27. Dezember 1906) verraten, das schreibt: Mit dieser Partei (nämlich der nationalliberalen), wird die sozialdemokratische Partei bei den Reichstagswahlen ein Bündnis schließen. Natürlich: „Pact schlägt sich, Pact verträgt sich.“ Nun hat sich aber das Zentrum — vor den Reichstagswahlen — überall mit der Sozialdemokratie „geschlagen“, und dann an vielen Orten — „vertragen“.

Eine geradezu demagogische Ablenkung von dem Kern der Sache ist es, wenn sich der Ultramontanismus mit dem albernen Rasonement aus seinen selbstgelegten Schlingen zu befreien sucht, daß der Liberalismus ja auch schon Bündnisse mit der Sozialdemokratie abgeschlossen habe, denn es wird dabei die Hauptsache verschwiegen: daß dieser seine Liaisons mit der Sozialdemokratie, wo sie in Wirklichkeit vorkamen, nicht ableugnete, und vor allem dieselben nie als aus religiösen Gründen für „unsittlich“ und deshalb „verwerflich“ von sich stieß. Der Ultramontanismus erklärt (siehe S. 136) die Wahl eines Sozialdemokraten für einen Verstoß gegen die „politische Moral“ und eine „Verschlung am Glauben und an der Kirche“, also für eine schwere Sünde, schließt und empfiehlt aber trotzdem, wenn es ihm für seine politischen Zwecke zu passen scheint, Bündnisse mit der Sozialdemokratie. In diesem Doppelspiel liegt das Verwerfliche. In sehr drastischer Form wird ihm von dem „Ortsauschuß der Zentrumspartei“ in Pforzheim, der allerdings von dem guten Werk, das er verrichtete, keine Ahnung hatte, das Urteil gesprochen. Dieser erließ im Januar 1907 — vor der Stichwahl — einen öffentlichen Wahlaufruf, in dem es wörtlich heißt: „Katholiken! Ihr besonders, badische Katholiken! Kommt Ihr einem Sozialdemokraten oder einem Nationalliberalen Eure Stimme geben, ohne daß Euch das Gewissen die Schamröte in die Wangen treibt?! Nein! Nie und nimmermehr.“ Ferner: „Uns . . . beschimpft man jahraus jahrein als vaterlandslos, während eine Partei (gemeint ist die nationalliberale), welche das schimpflichste Bündnis mit der Sozialdemokratie im badischen Lande geschlossen, die Stirne hat, sich noch national zu nennen. Gebt auf diese Frechheiten und Heucheleien die gebührende Antwort.“

Und wo war kurze Zeit darnach das „Gewissen“, die „Schamröte“, die „Heuchelei“, und wer schloß das „schimpflichste Bündnis mit der Sozialdemokratie“? In Karlsruhe und Pforzheim stimmten bekanntlich Hunderte von Zentrumsleuten für die Sozialdemokraten Geck und Eichhorn gegen die Blockkandidaten. Daß es sich für das Zentrum dabei um einen ganz gewöhnlichen Wahlschacher handelte, verriet sehr naiv die Freiburger Zentrumszeitung, indem sie am 14. Februar d. J. folgendes hübsche Geständnis ablegte:

„Wenn in Karlsruhe und Pforzheim am Stichwahltag Nachmittags bekannt geworden wäre, daß die Sozialdemokraten in Freiburg geschlossen für Obkircher einträten, dann wären Geck und Eichhorn in der Versenkung verschwunden, ohne daß

die Sozialdemokraten den geringsten Vorteil dafür eingetauscht hätten. Auch Wahlparolen sind da, daß sie gehalten werden!“

Bekanntlich sprachen sich bayrische Bischöfe gegen das Wahlbündnis des Zentrums mit der Sozialdemokratie aus und warnten die Katholiken vor demselben. Sie gingen offenbar von der Ansicht aus, daß, wenn es sich um eine Frage handle, in der das „katholische Gewissen“ engagiert werde, es ihres Amtes sei, die Gläubigen so zu führen, daß diesen nicht hintennach die „Schamröte“ ins Gesicht steige und der Vorwurf gemacht werden könne, sie hätten sich durch eine „Schimpflichkeit“ der „Frechheit und Heuchelei“ schuldig gemacht. Vielleicht dachten die Bischöfe auch, wie der Herr geistliche Rat Wacker, der nach der Offenburger Zentrumszeitung vom 20. Februar 1907 in einer großen Zentrumsversammlung sagte: „Aber das Zentrum hat eine andere politische Moral, die ihm ein Bündnis mit der Sozialdemokratie nicht gestattet aus Rücksichten auf das Vaterland, Staat und Kirche“ (!), und meinten, wenn Rücksichten auf die „Kirche“ in Betracht kämen, hätten sie als Bischöfe auch ein Wort mitzusprechen. —

Zu den hervorstechendsten Erscheinungen des neuzeitlichen Ultramontanismus gehört die schon erwähnte aktive politische Tätigkeit der katholischen Geistlichen als solcher, d. h. nicht als Staatsbürger, sondern als kirchlicher Organe. Oder ist es nicht wahr, daß die Zentrumspartei in dem katholischen Geistlichen als solchen und von vornherein den geborenen und professionellen Spiritus rector der lokalen Zentrumsorganisation erblickt, und demgemäß die Entfaltung einer möglichst intensiven Zentrumsagitation zu dessen selbstverständlichen beruflichen Obliegenheiten zählt, unbekümmert darum, ob ihm dann noch die richtige Ausfüllung der ihm bestimmungsgemäß zukommenden Stelle, ein „Seelsorger“ für alle, nicht bloß die Zentrumswähler, zu sein, möglich ist? Es ist ein offenes Geheimnis, daß ohne „geistliche“ Hilfe die Zentrumsziffern bedeutend zusammenschrumpfen würden.

An der prononzierten und exzessiven politischen Tätigkeit der katholischen Geistlichen als solcher nehmen auch sehr gute Katholiken ernstesten Anstoß.

„Vor allem führt die lebhafteste Anteilnahme am politischen Leben den Klerus, der in der katholischen Kirche nach ihrer Grundanschauung durch die auszeichnende Weihe eine Sonderstellung erhält, die einen jeden Priester zum Repräsentanten ihrer Autorität macht, zu Aeußerungen und Handlungen, die mit seiner achtungsgebietenden Stellung nur allzuoft in schreiendem Widerspruch stehen. Die Grenzen des decorum clericale werden weiter und weiter hinausgerückt, und unter den kirchlichen Gewändern schaut der leidenschaftliche Agitator zum Aergernis vieler Gläubigen heraus. . . . Das eigentlich Bedenkliche ist die parteipolitische Kleinarbeit in der lokalen Organisation und Agitation, jener ständige Kleinkrieg, bei dem der geistliche „praetor“ sich vorzugsweise um „minima“ kümmern muß. Da wird der Mann, der nach der Lehre seiner Kirche durch die Weihe an Gottes Statt zu stehen berufen ist, zum Parteikorporal, der bis in die besonders gehässigen Zwiste kommunaler Wahlen hinein mit rauhem Wort und fleißiger An-

wendung des Korporalstockes die Truppe zusammenhält und zum Sturme treibt. Und derweil wird die Disziplin in dem großen Heere der geistlichen Hierarchie, wo der niedere Klerus der ecclesia obediens angehören sollte, mehr und mehr erschüttert. Haben wir doch jüngst, da bayerische Kirchenfürsten in einer politischen Frage, die wirklich die kirchlichen Grundsätze (?) berührte, die Stimme erhoben, jenen Ausbruch rücksichtslosen Kaplanszornes gesehen, der bis in den Reichstag hinein seinen mißtönenden Widerhall fand. So bedingt der Geist des politischen Katholizismus schließlich eine völlige Umkehrung des hierarchischen Prinzips: während der politisierende Kaplan, mit der Autorität des *Roma locuta est*, seiner Parteiüberzeugung Ausdruck gibt, wagt er es, dem Bischof, der Parteirungen wehrt, ungestüm den Mund zu verbieten.“ (von Savigny a. a. O. S. 38 ff.)

In richtiger Erkenntnis der Gefahren, die mit einer politisch-agitatorischen Tätigkeit des Geistlichen für seine priesterliche Stellung verbunden sind, brachte der Münchener Kreis nichtultramontaner Katholiken im Jahre 1905 beim Straßburger Katholikentag einen gegen die Agitation der katholischen Geistlichkeit für die Zentrums-
partei gerichteten Antrag ein. Der Vorstand des Katholikentags lehnte ihn kurzerhand ab, so daß er überhaupt nicht zur Verhandlung kam! Der Antrag besagt:

„Es erwachsen der Religion Gefahren, wenn die Diener einer Religionsgemeinschaft ihr auf ihrer Stellung beruhendes Ansehen oder sogar ihre amtliche Tätigkeit dazu benutzen, um die Angehörigen ihrer Religionsgemeinschaft im Sinne einer politischen Partei zu beeinflussen.“ Die Motive zum Antrag betonten: a) „Der einzelne Seelsorger, der mit seinem amtlichen Ansehen für eine bestimmte politische Partei eintritt, kommt in eine schiefe Lage zu seiner Gemeinde, worunter seine priesterliche Tätigkeit leiden muß; b) sobald ein großer Teil des Klerus dieses tut, kommt der ganze Klerus in eine schiefe Lage zum Volke; c) die heiligen Handlungen, wie Predigt und Bußsakrament selbst werden diskreditiert, sobald sich bei ihnen nur im mindesten eine politische Beeinflussung fühlbar macht.“

Die Wahl des Abgeordneten Dr. Ricklin in Dammerkirch zum oberelsässischen Bezirkstage war wegen geistlicher Wahlbeeinflussungen für ungültig erklärt worden. Die Geistlichkeit des Kantons Dammerkirch richtete hierauf von ihrer Neujahrskonferenz aus an den Straßburger Bischof Dr. Frigen folgende Adresse:

„Die unterzeichneten Pfarrer des Kantons Dammerkirch glauben es der Kirche und ihrem Amte schuldig zu sein, bei Ihnen in feierlicher Weise Protest zu erheben gegen die von den Verwaltungsgerichten des Landes in Sachen der Bezirkstagswahlen in unserem Kantone gefällten Entscheidungen. Diese Entscheidungen bedeuten einen unerhörten Angriff auf die rechtliche Stellung der katholischen Kirche und die Amtspflichten der Geistlichkeit. Es muß eine heilige Pflicht der Geistlichen sein und bleiben, dem katholischen Volke jederzeit und gelegentlich einer Wahl besonders zum Bewußtsein zu bringen, daß ein katholischer Wähler sich schwer verfehlt an seinem Glauben und an seiner Kirche, wenn er bei einer Wahl einem religions- oder kirchenseindlichen Kandidaten seine Stimme gibt. Es muß eine heilige Pflicht der Geistlichen sein und bleiben,

mit allem ihrem Einfluß und auch kraft ihrer amtlichen Sendung Parteien zu bekämpfen, welche den Religionshaß offen zur Schau tragen oder an deren kirchenfeindlichen Bestrebungen für niemanden ein Zweifel bestehen kann. Die Unterzeichneten stehen mit diesem ihrem Pflichtbewußtsein auf dem Boden des bischöflichen Hirtenschreibens vom Jahre 1906, versprechen, im Geiste dieser bischöflichen Weisungen auch künftig zu handeln, und stellen mit ihrem feierlichen Protest Ew. bischöflichen Gnaden anheim, die geeigneten Schritte zu tun, um die unveräußerlichen Rechte der Kirche in dieser Sache mit allem Nachdruck zu behaupten.“

Im Jahre 1904 durfte das Zentralkomitee der badischen Zentrumsparthei, unterzeichnet Wacker, sich die Freiheit herausnehmen, an alle „Hochwürden“ des Landes ein Rundschreiben zu erlassen, in dem denselben behufs „erfolgreicher Leitung der Zentrums politik“ geboten wurde, sich der Zentrums presse anzunehmen. Da die „Haltung der Presse im innigsten Zusammenhang steht mit den kirchlichen Interessen im allgemeinen, wie speziell auch mit den Interessen, die jeder Seelsorgsgeistliche in seinem Beruf zu wahren und zu fördern hat“ — an einen Zusammenhang zwischen der Politik und den kirchlichen Interessen scheinen auch die bayerischen Bischöfe gedacht zu haben, als sie, zum größten Zorn des Zentrums, bei der Münchner Reichstagswahl gegen die Wahl eines Sozialdemokraten protestierten. — „so ist es wohl auch zu erklären, daß bei uns in Baden, wie auch anderwärts, der Klerus in voller Uebereinstimmung mit dem Episkopat es sich angelegen sein läßt . . . die Verbreitung der Presse der einen Richtung möglichst zu hemmen, die der anderen möglichst zu fördern.“ „In der Regel ist auch davon Erfolg zu erhoffen, wenn der Pfarrer mit der angemessenen Zurückhaltung und Vorsicht von der Kanzel herab nach der einen Richtung hin warnt, nach der anderen mahnt und bittet.“ „Das Zentralkomitee bittet Sie, Hochwürdiger Herr, aber angelegentlich, in der nächsten Zeit die Schritte ins Auge zu fassen und zu tun, die Ihnen nach den obwaltenden Verhältnissen in Ihrer Pfarrei angemessen erscheinen, um auf dem Gebiete derselben die Verbreitung der gegnerischen Presse möglichst zu verringern und die Verbreitung der Zentrums presse möglichst zu vergrößern.“

Es wird hier also ganz direkt zur geistlichen Propaganda für die Presse der „politischen“ (!) Zentrumsparthei aufgefördert, und zwar geschieht dies „in voller Uebereinstimmung mit dem Episkopat“, d. h. also auch den Bischöfen, und soll „von der Kanzel herab“, also in der Kirche praktiziert werden! Wenn der „Episkopat“ und der „Geistliche“ ihren geistlichen Einfluß auf die Gläubigen ausüben dürfen, um diese hinsichtlich des Haltens einer politischen Zeitung zu „warnen“, zu „mahnen“ und zu „bitten“, müßte es doch nach der Zentrumslogik auch den Bischöfen nicht verwehrt sein, zu „warnen“ u. c., wenn es sich um die Ausübung des politischen Wahlrechts handelt, insbesondere dann, wenn die Parte. „der Gottesleugner und Religionsverächter“ in Betracht kommt, die die „Religion ausrotten“, sobald sie die Macht dazu haben?

Am 21. September 1905 erließ dasselbe Zentralkomitee der badischen Zentrumsparthei ein vertrauliches Rundschreiben an die „Hochwürden“ des Landtagswahlkreises Emmendingen, indem diese zur energischen Agitation für den Zentrums-kandidaten aufgefordert werden. Es wird nachgerade als selbstverständlich betrachtet, daß die erste und wichtigste Adresse, an die sich die „politische“ Zentrumsparthei zu wenden hat, wenn Wahlorgen sie bedrücken, der — Ortsgeistliche ist.

Unverhüllter kann in der Tat nicht proklamiert werden, daß die Geistlichen die zentrumpolitische Wahlarbeit als eine ihrer professionellen Funktionen zu betrachten haben. Ein „religions- oder kirchenfeindlicher Kandidat“ ist in den Augen des Zentrumsgeistlichen jeder Gegner des Ultramontanismus, und zwar bis zu dem Zeitpunkte, in dem das Zentrum die Wahlschachergeschäfte einleitet, insbesondere auch der Sozialdemokrat. Empfiehlt dann die Zentrumsleitung die Wahl eines solchen und tragen infolgedessen „die katholischen Wähler“ sozialdemokratische Stimmzettel zur Wahlurne, dann „verfehlen“ sie sich, um in der Sprache der oben zitierten Protestadresse der elsässischen Geistlichkeit zu reden, nicht „an ihrem Glauben und an ihrer Kirche“, dann versündigt sich der Bischof, der „mit all seinem Einfluß und auch kraft seiner amtlichen Stellung“ die „heilige Pflicht“ erfüllt, dem katholischen Volk „zum Bewußtsein zu bringen“, was es seinem „Glauben und seiner Kirche“ schuldig ist!!

Wenn von einer Gefahr für die „Religion“ gesprochen werden darf, dann droht sie nicht von den bösen Liberalen, sondern von den frommen Ultramontanen, die sich kein Gewissen daraus machen, nach Zentrumsbedarf die „katholischen Wähler zu einer schweren Verfehlung an ihrem Glauben und ihrer Kirche“ zu verleiten. Statt langer Umschreibungen empfehlen wir der Zentrumsfophistik folgende einfache Formel: Der katholische Geistliche ist als solcher eine religiöse, aber auch eine politische Instanz; er hat die Pflicht, die Preß-, Wahl- und Wühlgeschäfte der Zentrumsparthei zu den wesentlichen Funktionen seines seelsorgerlichen Amtes zu zählen. Er kann auch ordinieren, daß ein katholischer Wähler heute sich an „seinem Glauben und seiner Kirche schwer verfehlt“, wenn er einen Sozialdemokraten wählt, und es morgen seinem „Glauben und seiner Kirche“ schuldig ist, eine solche Wahl vorzunehmen, vorausgesetzt, daß die Zentrumsleitung in souveräner „Umwertung“ des Begriffes „Religion“ eine dahin gehende Parole auszugeben für gut findet. Welch freventliches Spiel wird doch bisweilen im angeblichen Dienst „der Religion“ mit der „Religion“ getrieben, und ist schon mit ihr getrieben worden! Welche Verfündigungen haben im Laufe der Zeiten nicht schon die „Hüter“ und Prediger der Religion unter deren Deckmantel an der Menschheit verübt! Man zerstört die „Religion“ von innen heraus, wenn man in wichtigen Angelegenheiten, gleichviel ob es offen oder versteckt geschieht, in ihrem Namen und unter Berufung auf sie Anforderungen an die Gläubigen stellt, die sich direkt widersprechen, oder ganz abseits des religiösen Gebietes liegen.

Es verrät eine bedenkliche Geringschätzung der Religion und ihrer höchsten Begriffe, wenn ein Geistlicher („Plauderer“ von P. Cyprian über das Thema „Wer

regiert die Welt“ in dem in Ochsenhausen [württembergischen Donaufreis] erscheinenden „Nottumboten“ (Fastnacht 1906) in seiner blinden Konfessionalisierungsmanie sich soweit über die Grenzen verirrt, an denen ein halbwegs normales religiöses Empfinden instinktiv Halt machen müßte, daß er zu schreiben vermag: „Ja, ja, der Papst und seine Leute regieren halt doch die Welt, trotz „Wartburg“, „Simplizissimus“ und „Neueste Nachrichten“, die mit ihren Anhängern wie Fliegen auf einen Marmorfels sich setzen, mit ihrem Dreck punktieren und durch diese Frechheit einiges Aufsehen machen und einige Nachahmer finden können, die aber niemals auf den Gang der Weltgeschichte auch nur den geringsten Einfluß gewinnen werden, so wenig als Mückenschwärme, wären es auch Myriaden, einen Marmorblock auch nur eines Kornes berauben können. Es regiert eben unser Herrgott die Welt und der ist — katholisch.“

Die „Religion“ sollte von dem hohen Piedestal, auf dem sie ihrem Wesen nach stehen muß, nicht in den Staub der Heerstraße, auf der die Parteien marschieren, heruntergezerrt werden. Sie büßt gar zu leicht ihre Innerlichkeit und das mystische Geheimnis ihrer Weihe ein, wenn mit ihr in die politische Wahl Schlacht gezogen und sie markt-schreierisch an den weltlichen Plätzen ausgerufen wird, an denen die lauten Zentrumsmaßler zum Einkauf der Zentrumswahlzettel einladen. Die feinste Blüte des persönlichen Innenlebens verliert ihren Duft und verwelkt, wenn sie zur trivialen Dekoration von Wahlaufrufen und Parteikundgebungen dienen muß, in denen neben ihr auch übelriechende Giftpflanzen gemeinster Qualität zur Verwendung kommen.

Welch trauriges Bild geistlicher Verirrung und Verwilderung bietet sich aber erst unserem Auge, wenn wir sehen müssen, daß die kirchlichen Gnadenmittel zu frivolen Mitteln politischer Erpressungen herabgewürdigt werden, die Gnadenmittel, die in den Augen der Gläubigen die wertvollsten und unentbehrlichsten Schätze ihrer Religion, der Talisman sind, ohne dessen Besitz ihnen die Himmelstür verschlossen scheint, herabgewürdigt von denen, die sie als ihre berufsmäßigen Hüter und Wächter gegen jede Entweihung schützen sollten!

Oder hat man, um nur zwei Beispiele herauszugreifen, nicht das Recht, von Erpressungsversuchen zu sprechen, wenn, wie es in Vöppingen (Amt Stockach) vorgekommen ist, der katholische Ortsgeistliche der Frau des Austrägers des national-liberalen „Nellenburger Boten“ drohte, er werde ihr in der Beichte die Absolution verweigern und ihr die Kommunion nicht mehr spenden, wenn ihr Mann das Austragen des Blattes nicht aufgebe, und wenn ihr derselbe Geistliche dann auch in der Tat, als sie an die Kommunionbank herantrat — gebeichtet hatte sie bei einem fremden Geistlichen — die Spendung der Kommunion versagte! . . .

Liegt ferner nicht ein Erpressungsversuch vor, wenn, wie gerichtlich festgestellt ist, im Sommer 1906 der katholische Ortsgeistliche in Hubertshofen zu dem früheren Bürgermeister der Gemeinde kam und diesem zu bedenken gab, daß er (der Bürgermeister) alt sei und bald sterben könne, und dann drohte, er (der Pfarrer) werde ihn nicht mit den Sterbsakramenten versehen, wenn er (der Bürgermeister) den

nationalliberalen Reichstagskandidaten wähle, er (der Bürgermeister) könne sich dann diesen holen!

Wenn sich der Ultramontanismus für befugt hält — wie es in dem oben zitierten Rundschreiben des Zentralkomitees der badischen Zentrumsparlei vom Jahre 1904 heißt —, zu verlangen, daß der „Klerus bei uns, wie auch anderwärts in voller Uebereinstimmung mit dem Episkopat“ auch „von der Kanzel“ herab Propaganda für die Zentrumspresse mache, und sich ferner die ebenfalls erwähnte Protestadresse des elsässischen Klerus vom Jahre 1907 vor Augen hält, dann mag man sich eine annähernde Vorstellung von den Praktiken machen, mit denen an solchen Stellen gearbeitet wird, die von dem Lichte der Öffentlichkeit nicht beschienen werden.

Protestieren die Gegner des Ultramontanismus gegen die mißbräuchliche Verwendung des geistlichen Amtes und der geistlichen Machtmittel zu Wahlzwecken, so dürfen sie sicher sein, daß ihnen alsbald die Absicht unterstellt wird, sie wollten die Kleriker des Gemisses ihrer staatsbürgerlichen Rechte berauben! Der einfache Sinn für das, was sich schickt, geschweige denn, was Recht und Gerechtigkeit erfordern, ist vielfach wegagitiert worden.

Man deutete ultramontanerwärts mit Fingern auf die protestantischen Pastoren, die sich auch an der Wahlagitation beteiligten und denen „trotzdem“ nichts nachgesagt werde, unterdrückte aber das relevante Moment, auf das es einzig ankommt: daß man weder dem katholischen Geistlichen noch dem protestantischen Pastor die staatsbürgerliche Wahlbeteiligung verwehren will, sondern nur den Amtesmißbrauch verwirft, und daß gerade nach katholischer Lehre die Stellung des katholischen Geistlichen eine wesentlich andere, machtvollere ist, als die des evangelischen Pastors. Die ganze Bedeutung und Tragweite der politischen Agitation der katholischen Geistlichkeit im Dienste des Zentrums kann erst dann richtig erkannt werden, wenn man die Ueberfülle von Macht kennt, die nach kirchlicher Lehre in der Person jedes katholischen Priesters, ohne alle Rücksicht auf seine menschlich-persönliche Qualifikation, ruht. Ueber das Uebermenschentum des katholischen Priesters spricht sich der Kardinal Fürstbischof Katschthaler von Salzburg, früher Professor der Dogmatik, in seinem Hirten schreiben vom 2. Februar 1905 folgendermaßen aus: „Ihr wißt es, Geliebteste, der katholische Priester hat die Gewalt, die Sünden zu vergeben. Wäre irgendwo jemand, auf dessen Wort hin: „Ich will, sei rein“, „Ich will, sei gesund“ ein über und über mit Ausatz Bedeckter auf einmal wieder ganz rein sein würde, wie würdet Ihr staunen und denken und ausrufen: „Nein, das ist nicht mehr die Tat eines Menschen, es ist eine göttliche Tat, die Kraft des Himmels ist in diesen Menschen herniedergestiegen.“ Aber sehet, Geliebteste, wenn der verordnete Priester im Beichtstuhle zu Euch spricht: „Ich spreche dich los von deinen Sünden“, so wirkt er noch viel Größeres. Etwas Größeres, als mit einem Wort dem Blinden das Augenlicht, dem Lahmen den Gebrauch der Glieder, dem Toten, ja dem Begrabenen das Leben wiedergeben, etwas Größeres, als durch das Wort „Fiat“: „Es

werde Licht, es werde das Firmament“ usw. die Welt aus dem Nichts ins Dasein rufen; ja etwas Größeres, als so viele neue Welten schaffen, als es Sterne am Himmel gibt. . . . Geliebteste! Wo auf der ganzen Erde ist eine Gewalt, welche dieser Gewalt gleichkommt? Die Gewalt der Fürsten und Könige? O, die Gewalt des katholischen Priesters steht nicht hinter derselben, sondern übersteigt und übertrifft sie vielmehr. Wo, Geliebteste, ist im Himmel eine solche Gewalt? Die Schar der Patriarchen und Propheten, der Märtyrer und Blutzengen und die Scharen der heiligen Jungfrauen, und dann die Engel und Erzengel — können sie dich lossprechen von deinen Sünden? Nein, die Patriarchen mit all ihrem Glauben, die Propheten mit all ihrer Wissenschaft, die Einsiedler mit all ihrer Strenge, die Jungfrauen mit all ihrer Reinheit, sie vermögen es nicht. Ja noch mehr! Selbst Maria, die Gottesmutter, sie kann es nicht. O unbegreiflich hohe Gewalt! Der Himmel läßt sich von der Erde die Art und Weise, zu richten, vorschreiben. Der Knecht ist Richter auf der Welt. Und der Herr bestätigt im Himmel das Urteil, das jener auf der Erde fällt.

Doch, Geliebteste, eine andere Gewalt der katholischen Priester haben wir noch zu erwägen, die, wenn möglich, noch höher und erhabener ist: die Gewalt des Priesters, zu konsekrieren.

Wo auf der ganzen Erde außer im rechtmäßig geweihten Priester findest du diese Gewalt? Von Johannes dem Täufer sprach Christus: Unter den Menschenkindern sei keiner größer als er, Johannes nämlich. Und sehet, wenn ich auf die Gewalt zu konsekrieren blicke, so ist der geringste unter den katholischen Priestern mehr als Johannes, hat den Vorrang vor ihm. Wo im Himmel ist eine solche Gewalt wie die des katholischen Priesters? Bei der Mutter Gottes? Einmal hat Maria das göttliche Kind zur Welt gebracht. Und sehet, der Priester tut dies nicht einmal, sondern hundert- und tausendmal, jedesmal, so oft er zelebriert.

Geliebteste! Habt Ihr jemals bedacht, welche Gewalt hiermit den Priestern, und wieder nur den katholischen Priestern, gegeben wird? Ihnen hat Jesus Christus das Recht über Seine heilige Menschheit übertragen, ihnen gleichsam Gewalt über Seinen Leib gegeben. . . Christus, der eingeborene Sohn Gottes des Vaters, durch den Himmel und Erde geschaffen sind, der das ganze Weltall trägt, ist dem katholischen Priester hierin zu Willen. O höret, Geliebteste, wie ihr gerade vernommen, hat Christus dem katholischen Priester über Sich, über Seinen Leib, Sein Fleisch und Blut, Seine Gottheit und Menschheit Gewalt gegeben und leistet dem Priester Gehorsam. O Geliebteste! Werdet Ihr Euch noch wundern, wenn wir den heil. Dionysius erstaunt fragen hören, ob man denjenigen noch einen Menschen nennen soll, den Gott aus den Menschen ausgewählt, über die Schar der übrigen so hoch emporgehoben, den Gott mit Sich so innig verbunden, ihm sogar über Sich Gewalt gegeben hat.“

Hinsichtlich dieser Ausführungen schreibt die „Germania“ am 3. Juni 1905, daß „der hochwürdigste greise Verfasser einfach die katholische Lehre und Wahrheit über das Priestertum auseinandergesetzt hat, wie sie begründet ist in der heiligen Schrift und der kirchlichen Ueberlieferung aller Jahrhunderte, wie sie von jeher in der katholischen Kirche von allen Katholiken geglaubt und festgehalten wurde.“

Der ultramontane „Acher- und Bühlerbote“ schreibt in seiner Nummer 119 vom 27. Mai 1906, der Priester sei „Gesandter Gottes, Stellvertreter Gottes, hat eine wahrhaft göttliche Gewalt. Deshalb konnte der heil. Franziskus sagen: „Begegnete mir ein Engel und ein Priester, so würde ich mich zuerst vor dem Priester neigen.“

Wenn man sich nun die Tatsache vor Augen hält, daß dieses Uebermenschentum jedem, auch dem „geringsten“ katholischen Priester ohne alle Rücksicht auf seine geistige und sittliche Qualifikation, zuerkannt wird, und daß hiernach von den katholischen Volksmassen jedes Wort, das aus seinem Munde kommt, auch, wenn es Fragen, die weitab vom religiösen Gebiet liegen; betrifft, als besonders wertvoll und wahr hingenommen wird, wenn man ferner bedenkt, daß in den Augen des naiven Glaubensmenschen der Priester es in der Hand hat, durch Gewährung oder Versagung der kirchlichen Segnungen und Gnadenmittel (Absolution und Kommunion) den Himmel zu erschließen oder zu verschließen, so kann man sich eine Vorstellung machen von der ungeheuren Machtfülle des geistlichen — Zentrumsagitors, aber auch von dem gewaltigen Abstand, der zwischen seinem Einfluß auf den ganzen Menschen und dem eines protestantischen Pastors oder Staats- und Gemeindebeamten besteht! In Wahrheit hat der katholische Geistliche Hunderte von Menschen in seiner Hand; wohin er sie dirigiert, dahin gehen sie. Er weiß genau, daß er ein Seelenbeherrscher ist, wie es keinen zweiten gibt, und müßte sich gerade deshalb und im Hinblick auf seine damit zusammenhängende ungeheure Verantwortung eine weise Selbstbeschränkung in allen Aktionen auferlegen, die, wie die politischen, außerhalb des religiösen Rayons liegen und von ihm als solche anerkannt und behandelt werden sollten. Wie ganz anders aber nützt heute das Gros der katholischen Geistlichen als Wahlmacher der „politischen“ (!) Zentrumspartei die Machtmittel ihrer geistlichen Stellung und ihres Amtes aus!

Man sollte es nicht für möglich halten, daß sich der furor politicus so tief in das geistliche Leben einfressen und dort solche Verwüstungen anrichten kann, daß er sich selbst von geweihten Stellen nicht mehr fernzuhalten vermag und auch da seine Orgien feiert, wo er niemals eine Stätte finden dürfte.

So erschien im Jahre 1902 „mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit“ in Revelaer in zweiter, umgearbeiteter Auflage ein Buch von Dr. Jos. Anton Keller, Pfarrer, das sich „Gebetbuch für die katholische Männerwelt“ betitelt und das auf dem ersten Blatt das Bild des heil. Joseph mit dem Jesuskind und der Unterschrift „Heiliger Joseph, bitte für uns!“ bringt. Es hat eine sehr große Verbreitung gefunden und ist bereits in dritter Auflage erschienen. Ein Gebetbuch wird erfahrungsgemäß meistens in der Kirche gebraucht und soll dem in

ihm Lesenden innere Erhebung und Befestigung verschaffen. In Vorträgen, in denen der Verfasser dieser Schrift über den Ultramontanismus und seine Kampfweise sprach, wurde zur Illustration derselben ab und zu auch einiges aus diesem „Gebetbuch“ zitiert. Die gebrachten Zitate sollen unten im Wortlaut folgen.

Man sollte glauben, die Feder werde sich sträuben, den folgenden geradezu unerhörten Ausfall, der zudem noch die größten objektiven Unwahrheiten enthält, in ein Gebetbuch zu schreiben: Aus Ziff. 8. „Der Liberalismus ist unser Feind.“

„Die Lehren des Liberalismus untergraben den Glauben an die höchsten Güter des Lebens, den Glauben an die Religion, die Ehrlichkeit im Denken, in Handel und Wandel, an die Wahrheitsliebe und Gerechtigkeit, den Glauben an die Nächstenliebe und das Sittengesetz.“¹⁾

„Das Hauptziel des Liberalismus ist die Loslösung des einzelnen Menschen von jeder äußern Gewalt, von jeder Autorität und von jeder Abhängigkeit.“ (S. 57.)

„Auf dem wirtschaftlichen Gebiet treibt der Liberalismus durch seine Freihandelsstheorien dem Manchesterium und der rücksichtslosen und gewissenlosen Ausbeutung der arbeitenden Klassen zu.“ (S. 66.)

Nun hat Pfarrer Keller das Gebetbuchkapitel über den Liberalismus nicht einmal selbst verfaßt, sondern einem Dr. P. Adalbert Kuhn „Der katholische Mann“ abgeschrieben, von dem der „Badische Beobachter“ (23. Februar 1906) schreibt, daß er „in der wissenschaftlichen Welt einen sehr guten Namen hat“, und Professor und Verfasser der „Allgemeinen Kunstgeschichte“ und der „Roma“ sei. Traurig genug, daß ein „Professor“ Derartiges zu schreiben vermag; noch trauriger aber, daß dann eine solche Leistung einem Buche einverleibt wird, das sich „Gebetbuch“ nennt. Auch dem sogenannten „liberalen Katholizismus“ hält das Gebetbuch sein Sündenregister vor. Nach dessen Grundsätzen, heißt es, „soll und muß sich die Kirche mit den modernen Freiheiten versöhnen, insbesondere mit der Pressefreiheit, Lehrfreiheit, Religions- und Kultusfreiheit zc.“

Also die „Pressefreiheit, Lehrfreiheit, Religions- und Kultusfreiheit“ sind Freiheiten, die abgelehnt werden. Der verworfene „sogenannte liberale Katholizismus“ stellt diese Grundsätze auf und verlangt, daß sich die Kirche mit ihnen „versöhnen“ soll, aber — „der Liberalismus ist unser Feind.“ Man bewahre diese äußerst dankenswerte Illustration zu dem sogenannten „Toleranzantrag“ des Zentrums gut auf.

Ein anderes Kapitel des „Gebetbuchs“ hat die zeitgemäße Ueberschrift: „Welche Zeitung liestest du?“

„Um keinen Preis darfst du in deiner Familie ein glaubensfeindliches oder ein sogenanntes „liberales“ oder farbloses Blatt haben. . . . Möchten doch alle

¹⁾ In der vor einiger Zeit erschienenen dritten (!) Auflage des „Gebetbuchs“ soll dieser Passus fehlen. Warum ist er weggelassen worden, wenn, wie die Zentrumspreffe behauptete, die antiultramontanen Beanstandungen desselben unbegründet waren?

Katholiken einsehen, daß es Sünde und Schande ist, die liberalen Blätter durch Halten zu unterstützen.“ (S. 67—71.) „... Wer nur liberale Zeitungen liest, wird ein Verräter sein.“ (S. 76.)

Wieder ein anderes ist betitelt: „Wie wählst du?“, ein Thema, das sicherlich auch wesentlich zur Erbauung und inneren Erhebung des „katholischen Mannes“ beiträgt, der in dem Gottesfrieden der Kirche sein „Gebetbuch“ aufschlägt und aus dem Staube des Alltagslebens mit seinen Sorgen und Leidenschaften in höhere lichtere Sphären emporsteigen und sich an den reinen Freuden einer milden Seelenruhe erlaben möchte.

„Namentlich jetzt, wo der sogenannte „Evangelische Bund“ im Verein mit den Freimaurern gar zu deutlich nichts Geringeres als die Vernichtung der katholischen Religion erstrebt, gilt es auf der Wache zu stehen. Man sage nicht, die politischen Angelegenheiten hätten nichts mit der Religion zu tun... Mögen alle katholischen Männer ihre bürgerlichen und politischen Rechte benutzen, um den religionsfeindlichen Parteien entgegenzutreten.“ Vergessen blieb leider in dem frommen Buche ein Kapitel mit der Ueberschrift: „Was gilt im Falle einer Stichwahl?“ und mit der Antwort: „Der selben Partei ist als einer „religionsfeindlichen“ entgegenzutreten, wenn der Wahlausschuß der Zentrumsparthei es so dekretiert; sie hat aber nicht als eine „religionsfeindliche“ zu gelten, wenn er sie nicht dafür angesehen wissen will.“ Ferner schreibt das „Gebetbuch“: „Selbstverständlich gehört der katholische Mann der Zentrumsparthei an.“ (S. 73 ff.)

In Kapitel 16 wird das zeitgemäße Gebetbuchthema „Ueber die gemischten Ehen“ behandelt, woselbst geschrieben steht (S. 105), die Gläubigen müßten oft und nachdrücklich vor gemischten Ehen gewarnt werden, „weil dadurch (gemeint sind die gemischten Ehen, nicht die Warnung) sowohl die leichtfertigen Brautleute, als auch deren Kinder der Gefahr der ewigen Verdammnis ausgesetzt werden.“

Wenn ein Kind aus gemischter Ehe das „Gebetbuch“ in die Hand bekommt und diese furchtbare Anklage gegen seine eigenen Eltern liest — es wird eine eigenartige religiöse Stimmung sein, die sich des Kinderherzens bemächtigt! Dem „Gebetbuch“ wäre es zu verdanken, wenn das Kind in seinem Katechismus hinter das vierte Gebot: „Du sollst Vater und Mutter ehren“ den einschränkenden Zusatz machen würde, „soweit sie nicht durch eine gemischte Ehe die Kinder der Gefahr der ewigen Verdammnis ausgesetzt haben.“

Nun hat aber die Sache noch eine andere für die Skrupellosigkeit ultramontaner Kampfweise nicht minder charakteristische Seite. In den Landtagsdebatten vom 24. und 25. Januar 1906 brachte der Verfasser dieser Schrift die Sprache auf das saubere „Gebetbuch“.

Das Hauptorgan des badiſchen Zentrums schreibt (Nr. 44, 2. Blatt, vom 23. Februar 1906) über die betreffende Sitzung:

„Herr Abgeordneter Fehrenbach, der Zentrumsführer, erwiderte alsdann am folgenden Tage (25. Januar) dem Abgeordneten Musser. Nach einigen einleitenden Bemerkungen fuhr Abgeordneter Fehrenbach fort: „Also mit dem Dr.

Jos. Anton Keller — es ist kein theologischer Doktor, er hat seinen Doktor nicht bei einer theologischen Fakultät geholt, sondern bei einer naturwissenschaftlichen, — in Jena — wird hier nicht operiert werden können. Und was es mit der Druckerlaubnis ist — ich meine, das muß, nachdem doch einmal dieses Gebetbuch ständig eine Rolle spielt, eben auch einmal gesagt werden, wenn einem auch die Person leid tut; in Freiburg, glaube ich, bekommt der Herr Pfarrer Keller keine oberhirtliche Genehmigung für sein Druckwerk; er ist nach Revelaer gegangen.“ Kein Wort der Verteidigung, aber eine sehr energische Abschüttelung des Herrn Pfarrers Keller, wenn einem auch „die Person leid tut.“

Der Zentrumsführer hält sich sogar für berechtigt zu erklären, daß der Herr Pfarrer für sein Druckwerk in Freiburg keine „oberhirtliche Genehmigung“ bekäme — warum nicht? — und diese deshalb irgendwo anders erwirken mußte! Dieses öffentliche parteioffizielle Desaveu — kein Zentrumsabgeordneter trat dagegen auf oder moderierte es auch nur — war sehr deutlich, und es sollte offensichtlich die Ablehnung des „Druckwerks“ durch das Zentrum dokumentieren, und dessen gute Sitten im hellsten Lichte erstrahlen lassen. Nun schrieb aber derselbe „Badische Beobachter“ in derselben Nummer wörtlich: „Das Gebetbuch ist für die katholische Männerwelt geschrieben und hat einen belehrenden und einen Gebetsteil. Gerade der belehrende Teil (aus ihm sind unsere obigen Stichproben entnommen) gibt dem Gebetbuch besonderen Wert.“ Ferner: „Es wäre auch für Freiburg kein Grund vorgelegen, dem Buche die Approbation zu verlagern. Sie wurde aber in Münster erteilt, weil ein solches Buch jeweils die Druckerlaubnis desjenigen Bischofs haben muß, in dessen Diözese der Druckort liegt.“

In seiner Nr. 44 schreibt ferner derselbe „Beobachter“ über das „Gebetbuch“: „Dieses Buch ist im vollsten Sinne des Wortes das, was es sein will: „ein Gebets- und Belehrungsbuch für die katholischen Männer.“ Wenn nur die Hälfte der Belehrungen, wie sie der hochwürdige Herr Verfasser in dem ersten Teil gibt (dieser ist gerade der anstößige), beherzigt und befolgt würde, wahrlich es stände besser um die leibliche und geistige Wohlfahrt des Volkes. . . . Es wäre wünschenswert, daß das besprochene Gebets- und Belehrungsbuch die weiteste Verbreitung unter der katholischen Männerwelt finden würde.“

In gleicher Weise sprach sich das Offenburger Zentrumsorgan vom 31. Januar 1906 aus.

Das Hauptorgan der Zentrumspartei desavouiert also sofort ganz offen und rückhaltlos das Desaveu der Zentrumsfraktion, stellt dem „Druckwerk“ das denkbar beste Zeugnis aus, und statt den frivolen Mißbrauch eines „Gebetbuchs“ zur politischen, zudem noch auf Kosten der objektiven Wahrheit betriebenen Agitation mit Entschiedenheit zurückzuweisen, empfiehlt es dasselbe! Ausnahms- und anstandslos stellten sich seither die Zentrumspresse in wiederholten Artikeln und die Zentrumsagitation in ihren Wahlreden, in der sie mit besonderer Vorliebe die

Gebetbuchsaffäre behandeln, rückhaltlos auf die Seite des „Gebetbuchs“. Und die Zentrumsfraktion? Sie reagierte mit keiner Silbe gegen ihre Desavouierung, im Gegenteil, es gefielen sich auch Mitglieder derselben darin — eine recht charakteristische Selbstbeleuchtung —, nicht gegen das famose „Gebetbuch“, sondern ganz im Jargon der Zentrumspresse und der ultramontanen Wahlagitatoren dagegen zu „protestieren“, daß ein „von der Kirche Abgefallener“ sich ein Urteil über ein Gebetbuch anmaße. Das Zentrum hat früher, ohne sich deswegen eine Glaubensverfehlung vorzuwerfen, diesen „Abgefallenen“ selbst zur Wahl als Landtagsabgeordneten empfohlen, obgleich, wie ihm wohl bekannt, dessen innere Stellung zur Kirche ganz genau dieselbe war, wie heute, ja, es hat auch dessen Fähigkeit und Legitimation über kirchliche Angelegenheiten, wie z. B. die Klosterfrage, in kompetenter Weise mitzusprechen, rühmend hervorgehoben, allein, und darauf kommt es an, man braucht kein zünftiger Scholastiker zu sein, es genügt vielmehr ein normal entwickeltes und halbwegs gepflegtes Anstandsgefühl, um zu wissen, daß es Dinge gibt, die ein „Gebetbuch“ verunreinigen, und statt eine wahre und warme innere Herzensfrömmigkeit zu kultivieren, zu einer destruktiven Zersetzung des religiösen Empfindungslebens führen.

Also: Im Landtag die bekannte manirierte Pose konzilianter Vornehmheit zur Wahrung des äußeren Dekorums und darum widerspruchslöse offizielle Ablehnung von allem, was Zweifel an der Echtheit der so ostentativ zur Schau getragenen Parteioberfläche erwecken könnte; außerhalb des Landtags ertönen dann andere Weisen; im Verkehr mit dem „Volk“ glaubt man die eigentliche Parteigrundfarbe nicht mit dem unechten Landtagskolorit überpinseln zu müssen. Personen, die „einem“ im Landtag „leid tun“, können sicher sein, daß sie außerhalb desselben von jeder Beanstandung und abweichenden Kritik ihrer Tätigkeit verschont bleiben, und im Gegenteil sich des ermunternden Zuspruchs aller derer zu erfreuen haben, die mit ihnen im Dienste der „guten Sache“ arbeiten, wenn sie nur recht viele Garben in die Parteischeunen zu schaffen vermögen. Das Parteingewissen war durch die parteioffizielle Abschüttelung des „Gebetbuchs“ im Landtag salviert — dies genügte. In der Parteipresse und den Parteiveranstaltungen konnte man dann, ohne auch nur des leisesten Parteivetos gewärtig sein zu müssen, die Sache unter dem praktischen Gesichtspunkt des „cui hono“ behandeln.

Wir haben bei der Gebetbuchangelegenheit absichtlich etwas länger verweilt, als wir sonst getan haben würden, weil gerade ihre Behandlung von Seiten des Zentrums außerordentlich typisch ist für dessen Kampfweise. Das Zentrum in der Parlamentsmaske ist etwas ganz anderes, als das demaskierte Zentrum.

Wenn sich der Ultramontanismus kein Gewissen daraus macht, die Kanzel in der Kirche und ein „Gebetbuch“ zur Reklame für die Parteipresse und sonstige Parteinteressen zu mißbrauchen, so darf man sich nicht wundern, wenn er auch andere religiöse Institutionen denselben Zwecken dienstbar zu machen sucht.

So verkündet z. B. der Alphonsus-Verlag in Münster i. W. im 1. Heft des VI. Jahrgangs der bei ihm erscheinenden Zeitschrift „Die christliche

Jungfrau", daß für alle Abonnenten, Mitarbeiter und Verbreiter dieses Blattes in jeder Woche in der Wallfahrtskirche zu Mussenhausen eine heilige Messe (also 52 im Jahre) gelesen werde. Noch verdienstlicher allerdings ist es, für die in demselben Verlag erscheinende Monatschrift „Maria-Hilf“ (die übrigens mit dem Bilde des heiligen Alphonsus von Liguori geziert ist) zu wirken. Als Gnaden und geistige Vorteile, welche den Mitgliedern, Abonnenten und Beförderern von „Maria-Hilf“ zuteil werden, macht der Verlag bekannt:

1. Werden für die Anliegen der Abonnenten von „Maria-Hilf“ allmonatlich sechs heilige Messen gelesen.

2. Die Mitglieder der Bruderschaft haben einen ganz besonderen Anteil an den Früchten und Verdiensten der Missionen, der geistlichen Arbeiten, Gebete, Bußübungen und aller guten Werke ohne Ausnahme, welche in der ganzen Kongregation des allerheil. Erlösers verrichtet werden.

3. Haben die Mitglieder der Bruderschaft Anteil im Leben und im Tode an allen öffentlichen Andachten, Gebeten und Gebetsempfehlungen, sowie an allen guten Werken, Gebeten und heil. Kommunionen der zahlreichen Mitglieder der Bruderschaft, und sichern sich dadurch ganz besonders den immerwährenden Schutz ihrer Mutter von der immerwährenden Hilfe. Behufs Aufnahme in diese Bruderschaft wende man sich an die Alphonsus-Buchhandlung in Münster i. Westf., welche das Weitere gerne unentgeltlich vermittelt.

Also auf zum Abonnement! (Das „Freie Wort“, 3. Jahrgang Nr. 17, 1. Dezemberheft 1903.)

In Konsequenz des ultramontanen Systems der möglichen Einsperrung der „Gläubigen“ in den Zentrumsturm und der Absperrung gegen jeden Lichtstrahl, der aus einem anderen Weltanschauungsgebiet herüberfällt, wird unter unbedenklicher Anwendung aller zu diesem Zwecke tauglich erscheinenden Mittel nicht bloß von der Lektüre der gegnerischen Presse und Literatur, sondern auch von dem Besuch liberaler und sozialdemokratischer Versammlungen abgeraten und gewarnt, soweit man diese nicht durch ein Massenaufgebot der eigenen Leute zu eigentlichen Zentrumsversammlungen umstülpen zu können hoffen darf. Man bedient sich zu diesem Zwecke der scheinheiligen Vorspiegelung, es könnte der „Glaube“ notleidern, als ob dieser überhaupt wirklichen Wert hätte, wenn er so wenig im Menschenherzen verankert ist, daß er wie ein Kartenhaus umfällt, sobald irgend woher ein freierer Luftstrom über ihn hinwegweht.

In bewußtem scharfen Gegensatz zum Ultramontanismus ermuntern wir zum Besuch der gegnerischen Versammlungen, zum geistigen Eintreten in das Gebäude, in denen die fremden Weltanschauungen wohnen, zum gründlichen Einblick in diese und die Schöpfungen ihres Geistes und ihrer Geister, weil wir eine möglichst universelle Bildung erstreben. Wir fürchten diese nicht, im Gegenteil, wir brauchen sie. Das geistige Auge des Menschen soll sehen und erkennen, was jenseits

der konfessionellen Grenzpfähle liegt, die menschliche Seele muß sich die Bildungselemente zuführen dürfen, wo immer sie dieselben findet; sie soll nicht in der Schnürbrust konfessioneller Engherzigkeit verkommen und verblöden, sondern sich zu voller Freiheit entfalten und ausweiten, sich der ihr verliehenen Flügel Verstand und Vernunft zum frischen Ausflug über alle Festungsmauern hinweg bedienen lernen und das Licht in sich einsaugen, wo es strahlt, auch wenn die Lichtspender weit abseits von der konfessionellen Banne zu Hause sind. Menschen, Vollmensch, Persönlichkeiten sollen aufgebaut werden, nicht Marionetten, nicht blinde Werkzeuge in der Hand engbrüstiger und kurzsichtiger Drahtzieher. Wir kennen keine Gefahren des geistigen Verkehrs mit Andersdenkenden, deren sittliche Integrität nicht zu beanstanden ist; wir sind dankbar für jede innere Bereicherung unseres Wesens, die wir aus dem gegenseitigen Austausch unserer Gedanken gewinnen; wir suchen die Wahrheit, ohne Rücksicht darauf, ob uns der Weg zu ihr über die Trümmer liebgewordener und für untrüglich gehaltener Anschauungen führt; wir erblicken in dem Zweifel nicht eine Versuchung des Bösen, die wir zu bekämpfen die Pflicht haben, sondern eine heilsame Krisis in dem geistigen Läuterungsprozeß, den wir durchzumachen haben, um zur vollen Gesundheit einer kräftigen Menschenseele zu gelangen, um eine in uns gefestigte Persönlichkeit zu werden.

Auf einem ganz andern Standpunkt steht das „Gebetbuch“, das „im vollsten Sinne des Wortes ein Gebet- und Belehrungsbuch für die katholischen Männer“ ist, also auch in diesem Punkte die ultramontane Anschauung zum Ausdruck bringt. Es schreibt (S. 55): „Sehr gefährlich für ein warmes katholisches Glaubensleben in der Familie ist auch der gewohnheitsmäßige, allzu vertrauliche Umgang mit Andersgläubigen u.: Meide sie.“ —

Nein, meide sie nicht — suche sie auf und trachte darnach, einen Einblick in die Welt ihrer geistigen Anschauungen und sittlichen Grundsätze zu gewinnen. Dann erst bist du ein wahrhaft strebender, auf geistige und sittliche Fortbildung bedachter Mensch, dann erst wirst du aber auch deine Nebenmenschen kennen lernen, und so in dir die Voraussetzungen einer warmen, aus dem Innern stammenden, sich von selbst aus dir herausbildenden Nächstenliebe schaffen. Meide dagegen die engherzigen Konventikel, die nicht der Pflege echter Religiosität dienen, sondern Pflanz- und Brutstätten des einseitigsten Konfessionalismus sind und sein sollen. Bekämpfe die Versuche, die Menschen, die zu gemeinsamer Arbeit im Dienste des Vaterlandes und der Menschheit aufeinander angewiesen sind, nach konfessionellen Gesichtspunkten künstlich zu trennen und getrennt zu halten, und zu den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Spaltungen und Zerklüftungen, die unser Volkssystem schon ohnedies in erschreckendem Umfang aufweist, noch die gefährlichsten, die konfessionellen, zu schaffen. Menschenannäherung, nicht Menschenentfremdung muß die Parole aller Menschenfreunde sein.

Die Engherzigkeit der Konfessionalisierungsmanie des Ultramontanismus zeigt sich aber nicht allein in der konfessionellen Vereinsmeierei, sondern auch in der brutalen Konfessionalitätsriechei, die er vornimmt, wenn

Beamtenstellen besetzt werden, und die geradezu als System ausgebildet zu sein scheint. So schreibt eines der führenden Zentrumsblätter, der „Freiburger Bote“, in einem Artikel vom Mai 1907:

„Zum Schlusse möchten wir noch bemerken, daß wir Katholiken in Baden noch besondere Ursache haben, uns nicht nur durch Nichtbadener, sondern auch durch badische Protestanten oder durch Katholiken in gemischter Ehe oder mit protestantischer Kindererziehung in der Beamtenlaufbahn zurückgesetzt zu fühlen. Man darf nur die Beamten-Hierarchie in Baden einmal nach diesen Gesichtspunkten prüfen.“

Der Ultramontanismus hat offenbar alles Augenmaß für die Superlative des Lächerlichen und Törichten verloren, sonst wären solche Bloßstellungen, wie er sie in dem obigen Artikel mit sich selbst vornimmt, unmöglich. In einem Staat, in dem es vernünftig zugeht, sind die Beamten nach Maßgabe ihrer beruflichen Qualifikation und nicht nach ihrem Taufzeugnis anzustellen. Daß die Anstellungsbehörde aber gar noch darauf achten solle, ob der Beamte in gemischter Ehe lebt und in welcher Konfession er seine Kinder erziehen läßt, ist eine Zumutung, von der man nicht weiß, ob ihre Dreistigkeit oder Borniertheit größer ist. Sehr interessant und lehrreich wäre es, wenn der Ultramontanismus offen darlegte, warum die Katholizität *z. c.* eines Beamten, der als solcher doch öffentlich-rechtliche, vom Staat übertragene Funktionen versehen, nicht kirchliche Verpflichtungen erfüllen soll, so wichtig ist. Die Tatsache eines bestimmten Glaubensbekenntnisses wäre doch völlig gleichgültig, wenn man nicht von der Unterstellung ausginge, daß dieses in der Berufstätigkeit des Beamten irgendwie in die Erscheinung treten, diese irgendwie beeinflussen werde. Welch herrliche Perspektive in den Staat des Ultramontanismus eröffnet sich uns hier! Konsequenterweise wird er über sämtliche im staatlichen und kommunalen Dienste Angestellten bis herunter zum Nachtwächter Kontrolllisten führen, in diesen unter den Rubriken: Konfession, gemischte und ungemischte Ehe, katholische und evangelische Kindererziehung, die auf sorgfältigsten Erhebungen beruhenden Einträge machen, diesen — natürlich nur zur Hebung wahrer Herzensfrömmigkeit und zur Bekämpfung streberischen Heuchlertums — Notizen über den Umfang der äußeren konfessionellen Betätigung des einzelnen Beamten *z. c.* beifügen, und dann nach diesen Buchungen die Anstellungen bezw. Beförderungen vornehmen. Und das Interesse des Dienstes, um dessen Versehen es sich handelt? Traurige Frage! Das Geistliche steht über dem Weltlichen, also auch das konfessionelle über dem dienstlichen Interesse.

Wenn man bedenkt, daß heutzutage nach ultramontaner Doktrin der katholische Geistliche als solcher auch Zentrumsagitator sein muß und größtenteils ist, so wird man sich auch eine Vorstellung von Inhalt und Richtung der propagandistischen Tätigkeit desselben in den Fällen machen können, in denen er an der Spitze von Vereinen steht, die im Hinblick auf ihre Aufgaben außerhalb der Sphären konfessioneller Bearbeitung sollten leben und wirken dürfen. Man lese die folgenden Auslassungen des Jesuiten L. v. Hammerstein,

eines der namhaftesten Publizisten des Ultramontanismus, in seinem „Arbeiterkatechismus“. Es heißt da:

„S. 71. Frage: Was folgt aus dieser Aufgabe der Arbeitervereine für ihre Stellung zur Religion?

Antwort: Sie müssen katholisch sein und zwar aus folgenden Gründen . . .

Da es eben die wahre und nicht irgend eine irrige Religion sein muß, welche sie als Grundlage nehmen sollen, so müssen sie die katholische Religion zu ihrer Grundlage nehmen.

S. 74. Frage: Wie sollen die katholischen Arbeitervereine organisiert sein?

Antwort: Sie sollen unter der Leitung eines Geistlichen stehen, der von der Kirche zum Amt eines Präses ernannt ist.

S. 75. Frage: Wem soll der Arbeiter bei der Wahl seine Stimme geben?

Antwort: Demjenigen, dessen Wahl er für die heilsamste hält. Dies wird derjenige sein, der von einer katholischen Partei (sic!), wie z. B. vom Zentrum in Deutschland, als Wahlmann aufgestellt wird.“

Man lasse sich durch die ab und zu gebrauchte ultramontane Ausflucht, die „katholischen Vereine“ ständen zur „politischen“ Zentrumsparlei außer Beziehung, nicht täuschen, denn diese besteht tatsächlich, sie braucht nicht formell sanktioniert zu sein. Sehr lehrreich ist insbesondere auch für die Feststellung des wahren Charakters des „Volksvereins für das katholische Deutschland“, was Bischof Hassner von Mainz in seinem Fastenhirtenbrief vom Jahre 1897 schreibt:

„Alle katholischen Männer müssen an den Wahlen sich beteiligen und diese in entsprechender Weise vorbereiten. Ich empfehle insbesondere die Teilnahme an dem Zentrumsverein und an dem Volksverein für das katholische Deutschland, welcher sich die Unterstützung des Zentrums angelegen sein läßt. . . . Man sage nicht, die politischen Angelegenheiten hätten nichts mit der Religion zu tun.“

Nicht minder interessant ist folgende Auslassung von Dr. Porsch auf der 52. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Straßburg vom 23. August 1905 in seiner Rede über die katholischen Studentenkorporationen: „So kommt es, daß wenn aus den katholischen Studentenkorporationen heraus junge Leute, herangereift, dem öffentlichen Leben sich widmen, sie dann dem Zentrum sich anschließen, genau so, wie wenn Männer aus den katholischen kaufmännischen Vereinen heraus, aus den katholischen Arbeitervereinen heraus, aus dem Raphaelsverein heraus, dem Parlament zugeführt, als Katholiken es für ihre Pflicht erachten, dem Zentrum sich anzuschließen.“ (Verhandlungen zc. Straßburg 1905, S. 325.)

Die Kampfweise des Ultramontanismus spiegelt sich naturgemäß am deutlichsten in dem dauernden Brennpunkt seiner Agitationstätigkeit, seiner Presse. Wer die Gelegenheit aufsucht, kräftige Proteste seines ästhetischen Empfindens niederzukämpfen, und seine normalerweise an eine reine Kost gewöhnte Natur gegen den Anblick verfallschter Nahrungs- und Genußmittel gewaltsam abzustumpfen, der lese einige Zeit

die ultramontanen Tageszeitungen. Welche Unsumme von Un- und Mißbildung, von demagogischer Irreführung des Volkes, von persönlich gehässiger Unrempelung der Gegner findet er hier aufgespeichert! Es muß einen ein Gefühl tiefster Traurigkeit beschleichen, wenn man bedenkt, daß so die geistige Nahrung aussieht, auf die große Volksmassen einzig angewiesen sind; daß dies die Bildungsquellen sind, an denen Tausende und Abertausende den Durst ihrer Seele stillen und aus denen sie die Elemente herauserschöpfen, die sich dann in einem natürlichen inneren Umwandlungsprozeß zu Bestandteilen ihrer Psyche umbilden! Es ist ein großes Glück für mehr als einen Journalisten, daß wir nur ein Gesetz gegen Verfälschung der leiblichen, nicht aber auch der geistigen Nahrungs- und Genußmittel haben.

von Savigny (a. a. O.) entwirft folgendes wenig schmeichelhaftes Konterfei der Zentrumspresse: „Die unvergleichlich disziplinierte Presse schwenkt musterhaft rechts und links ein, wie die Parteiparole es erfordert, und scheut auch Intellektsoffer um deswillen nicht, weil das Opfer oft nicht eben erheblich ist.“

Im Hinblick auf eine gewisse Zentrumspresse kann man das harte Urteil begreifen, das der katholische Theologieprofessor und Kunsthistoriker F. X. Kraus über sie fällt, wenn er von „der traurigen Verlogenheit der ultramontanen Presse, dem schimpflichen System der Verleumdung und Lüge“, spricht, „welches gegen alle, die nicht „korrekt“ denken, als erlaubt gehandhabt wird.“

Besonders wenn es auf die Wahlen zugeht, fällt das niedere Niveau, von dem aus die lokale Zentrumspresse ihre journalistischen Volkserziehungsaufgaben aufzufassen und zu erfüllen pflegt, besonders widerlich auf. Ohne die Selbsterniedrigung zu fühlen, die sie an sich vollzieht, schreit sie in häufiger Wiederholung möglichst sperrgedruckt den gemein demagogischen Satz in die Welt hinaus: „Wahltag — Zahltag“. Dies ist der fromme Racheruf, den sie jeweils am Schluß eines Berichts über den wirklichen oder vermeintlichen Erzeß irgend eines Zentrumsgegners ausstößt. Gegen die ungerechte Belastung der Zentrumsparthei mit dem Odium der Verfehlung eines einzelnen ihrer Anhänger wehrt sie sich — und dies mit Recht — unter keineswegs sparsamer Verwendung kräftiger Entrüstungsakzente; schlägt aber irgendwo ein einzelner liberaler oder sozialdemokratischer Draufgänger über die Stränge, dann liest die Zentrumspresse nach andern Heften; die individuelle Schuld wird dem Konto ihrer Gegenparteien zu Lasten geschrieben und der schofle Saldo lautet: „Wahltag — Zahltag“. Die Wahl wird nicht unter dem höheren allein richtigen Gesichtspunkt eines wichtigen Aktes betrachtet, den der Wähler nach allgemein politischen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die in der bevorstehenden Legislaturperiode voraussichtlich zur Entscheidung kommenden großen Staatsfragen vornehmen sollte, sondern in den traurigen Dienst der ganz gewöhnlichen Befriedigung einer sehr niedern Leidenschaft gestellt. Es scheint vergessen zu sein, daß es die heilige Pflicht einer auf Selbstachtung bedachten, ihrer volkserzieherischen Pflichten eingedenkten Presse ist, die Wählermassen zu einer möglichst nüchternen Erkenntnis der politischen Lage heranzubilden, in Erfüllung dieses hehren Berufes der Stimme der Vernunft Gehör zu geben und zu verschaffen, und mit besonderem

Eifer alles auszuschalten, was zu leidenschaftlicher Gehässigkeit und damit Trübung des Wählerurteils führen muß. Statt sich auf diese Warte schöner Pflichterfüllung zu stellen und die Volksmassen zu sich heraufzuziehen, steigt die Zahltagspresse hinunter in das Sumpfgebiet und züchtet dort gefährliche Bazillen krankhafter Volksinstinkte und Volksleidenschaften, die sie bekämpfen und ausrotten sollte. Welche Verwahrlosung und Verrohung der Sitten muß eintreten, wenn die folgende anläßlich der letzten Landtagswahl vorgenommene Anfeuerung beherzigt wird, die das „Christliche Familienblatt“, das von einem katholischen Geistlichen redigiert und als „Sonntagsblatt für das katholische Volk“ dreizehn Zentrumszeitungen beigelegt ist, in Nr. 42 vom 15. Oktober 1905 verübte. Es schreibt:

„Das badische Volk soll sagen, was es denkt über die von den Liberalen bejubelten Leistungen eines Böhtlingk, Schwarz, Hoensbroech, einer „Wartburg“, eines Evangelischen Bundes usw. Es soll insbesondere das katholische Volk die Antwort geben auf die greulichen Beschimpfungen seines Glaubens, die schmählischen Verdächtigungen seiner Vaterlandsliebe und die unerhörten Angriffe auf seine Ehre. (Der Herr Pfarrer unterläßt es wohlweislich, zu sagen, worin jene Beschimpfungen zc. bestehen, und von wem sie ausgehen.) Einmütig wird sich das ganze katholische Volk erheben und den Stab brechen über die ganze kirchenfeindliche (!) Stippchaft. (!) Glücklicherweise muß sich jeder katholische Mann schämen, mitwirken zu dürfen, den Wahltag zu einem Zahltag zu machen. Diese Wahl entscheidet, . . . ob ihr euch samt euren Kindern weiterhin noch „verächtliche Römlinge“, „Schlappschwänze“, „Söldendiener“, „Knechtsseelen“, „Rechtfertiger des Meineids“ und dergl. heißen lassen wollt oder nicht!“

Der Herr Pfarrer unterläßt es ebenfalls wieder mitzuteilen, von wem derartige Ausdrücke gebraucht wurden, unterschiebt vielmehr nach dem ganzen Gedankengang den unwahren Zwischensatz, daß der Liberalismus solche Insulte verübt und gebilligt habe. Der geistliche Herr beweist, was alles eine pastorale Logik fertig bringt und den geduldigen Lesern des „christlichen Familienblatts“ vorzusetzen wagen darf, indem er sich zu der grandiosen Schlußfolgerung versteigt, die „Wahl“ habe darüber zu „entscheiden“, ob sich die Katholiken „so (d. h. verächtliche Römlinge zc.) heißen lassen wollen oder nicht“, als ob der Ausfall einer politischen Wahl eine derartige „Entscheidung“ zu bringen vermöchte. Um die Leser des „christlichen Familien- und Sonntagsblattes“ in die richtige Sonntagsstimmung zu versetzen und in ihre Seele den weihewollen Frieden feierlicher Sonntagsruhe einziehen zu lassen, krönt der Herr Pfarrer seine fromme Epistel mit dem Schlußsatz, in dem neben der Logik auch die Aesthetik einen Fußtritt erhält: „Ein „Schlappschwanz“ (!!)-allerdings, wer nach solchen Beschimpfungen (wenn sie vorkamen: Einzelner) noch für die Partei der Beschimpfer wählen wollte. Nein! Katholische Männer!“

Erfahrenen Schimpf den rächen wir!
Mit unserem Zettel antworten wir!
Katholisch sind und wählen wir!“

An einer andern Stelle (10. Mai 1903) trägt das „Christliche Familienblatt“ kein Bedenken, folgendes saubere Menu zusammenzustellen: „Im Deutschen Reiche soll auf Forderung teilweise des Evangelischen Bundes, ferner der Gesellschaft für moderne Humanität, des Vereins der Frauenreform, des Goethebundes usw. in Zukunft nicht mehr straffällig sein: 1. Gott zu lästern und kirchliche Einrichtungen zu beschimpfen; 2. widernatürliche Unzucht zu treiben; 3. der Unzucht Gelegenheit und Vorschub zu leisten; 4. soll die Schamlosigkeit in Wort und Bild und Taten vollständig frei sein; dagegen 5. fordern der Evangelische Bund und die Nationalliberalen für die Jesuiten die härteste Strafform des bürgerlichen Todes. Sie sollen in Deutschland nichts arbeiten dürfen, nicht sich aufhalten dürfen, sondern aus dem Deutschen Reiche verbannt werden; und dies alles ohne Verhör, ohne Anklage, ohne Urteil, ohne Gründe, einzig deswegen, weil sie einer religiösen Gesellschaft angehören, welche der Protestantismus nun einmal haßt.“

Daselbe „Christliche Familienblatt“ glaubte offenbar Anlaß zu der Annahme zu haben, daß es seine Leser nicht beleidigen könne, denn sonst hätte es nicht wagen dürfen, diesen in einer Epistel „Zum dritten Sonntag nach Ostern“ (1906) — es ist dieselbe, in der die Worte des heiligen Franziskus zitiert werden: „Begegnete mir ein Engel und ein Priester, so würde ich mich zuerst vor dem Priester neigen“ — folgende Glanzleistung vorzusetzen: „Liberal oder freisinnig ist ein schönes Wort, es wird aber schändlich mißbraucht. . . . Der erste Liberale in diesem Sinn war Luzifer, der eine Empörung anzettelte gegen Gott. Der liberale Kain erhob sich schon an den Pforten des Paradieses gegen den frommen Abel. Seths Nachkommen hießen die Kinder Gottes. Kains Nachkommen waren die liberalen Kinder dieser Welt. Der manchmal vom Bösen besessene Saul war nichts weniger als klerikal; er überwarf sich mit dem Hohenpriester Samuel. Liberale Weltanschauung finden wir bei Judas Ischariot, der auch meinte, er müsse vor allem für seinen Beutel sorgen; bei dem Hohen Räte und Pilatus, denen die Politik mehr galt als Wahrheit und Recht.“ Eine würdige Sonntagskost in diesem frommen „Sonntagsblatt“.

Von demselben Geiste inspiriert agitierte (1906) die „Zpf- und Jagstzeitung“ in dem württembergischen Wahlkreis des Zentrumskandidaten Rembold: „. . . Geistliche hinaus aus der Schule — Jugend hinein in die Zuchthäuser! Der Jugend das Gebetbuch aus der Hand — dafür den Dolch und das Messer in die Hand! Wünschest du das deinen Kindern? Kannst du also einem Manne die Stimme geben, der für die religionslose Schule eintritt?“ (Siehe oben S. 88 ff.)

Wie rasch ist doch der überempfindliche Klerikalismus bereit, über eine die Rache des katholischen Volkes herausfordernde „Beleidigung der Religion“ zu lamentieren! Man muß sich allseits — auch im ultramontanen Lager — an den Gedanken gewöhnen, daß im zwanzigsten Jahrhundert der kritischen Erörterung und unbeschränkten Durchleuchtung der geistigen Probleme jeder Art, sofern sich dieselbe in gesitteten Formen bewegt, von nirgends her ein Halt entgegengerufen werden

darf. Auch die Kirche hat kein Recht zu verlangen, daß ihre Thesen, auch wenn sie ihnen den Charakter unerschütterlicher Dogmen beilegt, dem Streite der Geister entrückt bleiben. Gerade auch in der Welt des geistigen Ringens muß der Grundsatz vollster Gleichberechtigung der Widerparte aufrecht erhalten werden, und deshalb den Antikirchlichen der wissenschaftliche Angriff auf die Lehren der Kirche ebenso gestattet sein, wie umgekehrt den Konfessionellen die Bekämpfung der Doktrinen der freien Wissenschaft nicht verwehrt werden kann. In der Praxis des Lebens gestaltet sich aber die Sache anders. Die Verfechter des Kirchentums halten es für ganz selbstverständlich, daß sie mit den schärfsten Waffen und in einer oft schwer verletzenden und kränkenden Weise gegen alles losfahren dürfen, was sich in Gegensatz zu ihnen stellt, während sie andererseits in der wissenschaftlichen Ablehnung kirchlicher Anschauungen, Dogmen und Ansprüche, selbst wenn dieselbe sich in der objektivsten und leidenschaftslosesten Form bewegt, eine „unerhörte und unerträgliche Beleidigung der Religion und Kirche“ erblicken, gegen die das „katholische Volk“ sich zu erheben, und auf die es mit dem „Wahlzettel“ zu antworten im „Gewissen“ verpflichtet sei.

Der Kleriker beansprucht das Recht — und übt es auch weidlich aus —, an der staatlichen Schule im Konfessionsunterricht über ihm unbequeme wissenschaftliche Anschauungen, modern staatsrechtliche Forderungen u., nicht selten ohne jede Sachverständigkeit, dafür aber oft in einer sehr rustikalen Form, sein Anathema auszusprechen, während er dagegen die schärfsten Anklagen gegen den Lehrer erheben würde, der im Profanunterricht die angegriffene Wissenschaft mit Nachdruck in Schutz nehmen und die gegen sie gerichteten Angriffe zurückzuweisen oder gar die in Frage kommenden wissenschaftlichen Thesen zu verteidigen wagte! Nur wenn sich die kontradiktorische Verhandlung über die bestehenden Kontroversen in vollster Freiheit vollziehen kann, sind die Voraussetzungen für eine gesunde Geistes- und Kulturentwicklung des Volkes gegeben.

Ganz anders als die Rechtsstellung des privaten Einzelnen im Kampfe der Geister und diesem gegenüber ist aber die des Staates und damit die des Politikers. Der private Einzelne ergreife Partei, der Staat sei parteilos, stehe den Geisteskämpfen negativ (der Geistes- und Charakterbildung positiv) gegenüber. An den ersteren hat er (mit den Unterrichtsmitteln) sich nur insoweit zu beteiligen, als sich dieselben um die Berechtigung seiner wesentlichen Grundlagen drehen.

Der Politiker hört natürlich nicht auf, die Rechte des privaten Einzelnen zu haben, allein soweit er als Politiker tätig ist, hat er die öffentlichen Fragen vom staatlichen Standpunkt aus zu behandeln, denn seine Aufgabe besteht ja gerade darin, die Aktionen des Staates in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen, und zu diesem Zweck die staatlichen Machtmittel in Bewegung zu setzen. In diesem Sinn ist auch die Aufgabe der politischen Parteien zu präzisieren. Sie haben sich berufsmäßig nicht zum Sprachrohr der Summe der privaten Wünsche der einzelnen Parteimitglieder herzugeben, sondern den Willen einer politischen Person, Partei genannt, zu vertreten, die nur dann Existenz-

berechtigung hat und die ihr zukommenden Funktionen verrichtet, wenn sie die von ihr zu regelnden Fragen richtig präzisiert, d. h. dahin: Was ist im konkreten Einzelfalle die Aufgabe des Staates? und wenn sie dann aus dessen Wesen, Verfassung und Gesetzen die Antwort schöpft. So ist es denkbar, daß die Entscheidung der Partei ganz anders aussehen muß, als die Summe der Antworten, die von allen Parteiangehörigen als privaten Einzelpersonen abgegeben würden. Es können z. B. alle Mitglieder einer Partei für ihre Person gegen die Klöster sein, die Partei dagegen für die Klosterzulassung; die ersteren judizieren von ihrem privaten, die letztere urteilt vom politischen, d. h. staatsrechtlichen Standpunkt aus. Wenn die antiultramontanen Parteien die Politik, also auch die sogenannte Kirchenpolitik, nach solchen Gesichtspunkten betreiben, dann stehen sie auf der hohen Warte, von der echter Liberalismus niemals heruntersteigen darf, und können auf das wüste Geschrei ultramontaner Hezer mit dem Gleichmut herunterschauen, der der Lohn eines guten Gewissens ist. —

Schließlich noch eine charakteristische Stichprobe aus dem schon oben zitierten „christlichen“ Familienblatt. In Nr. 13 vom 31. März 1907 schreibt es:

„Glaubt Ihr, liebe Katholiken, unsere protestantischen und jüdischen Mitbürger würden sich zu einer Versammlung einfinden, in der ein von ihrer Kirche abgefallener Wahlagitator mit einem protestantischen oder jüdischen Gebetbuche erscheinen würde, um an Hand desselben durch aus dem Zusammenhang gerissene Sätze — erste Unwahrheit — die protestantische oder jüdische Kirche anzugreifen und lächerlich zu machen? — zweite empörende Unwahrheit. — Nein, die ließen einen solchen Herrn vor leeren Bänken predigen oder zeigten ihm, um mich deutsch auszudrücken, wo der Zimmermann das Loch gemacht hat! So geschähe es bei Protestanten und Juden! Katholiken! Nehmet Euch ein Beispiel daran!“

Die Aufforderung, den Gegner nicht einmal anzuhören, oder ihn gar mit Gewalt zum Versammlungslokal hinauszutreiben, paßt ganz in das System des Ultramontanismus. Die „Gläubigen“ sollen keine Gelegenheit erhalten, den vielverlästerten Gegner und seine Anschauungen aus unverfälschter Quelle kennen zu lernen. Es bestände ja sonst die schreckliche Gefahr, daß sie das ultramontane Verhitzungssystem durchschauen könnten!

Nach dem Recepte des „Christlichen Familienblattes“ arbeitete ein vor Weihnachten im Opladener (Kreis Solingen) Zentrumsblatt erschieuener Aufruf, in dem es u. a. heißt:

„Katholiken von Opladen und Umgegend! Ein roter Fischzug soll morgen in den Orten des unteren Kreises stattfinden. Wir erwarten von allen überzeugungstreuen Katholiken und Anhängern der Zentrumspartei, den sozialdemokratischen Agitatoren gegenüber, die ihnen mit bekannter Unverschämtheit ihre religionsfeindliche und gottlose Literatur (einschließlich Arbeiterstimme) aufzwingen wollen, energische Wahrung ihres Hausrechts. Dreimalige Aufforderung, fünf Finger, ein Griff, Vordermann, vorwärts marsch, mit

dem linken Fuß angetreten und der rote Hampelmann liegt draußen! Auf keine langen Erörterungen einlassen — handeln.“

Welcher Triumph der „Wahrheit“, wenn Tausende und Abertausende für den Ultramontanismus votieren, die eine andere Weltanschauung nicht kennen lernen konnten, nicht kennen lernen durften!

Wir haben uns bei der Beleuchtung der Kampfweise absichtlich etwas länger aufgehalten, weil wir nicht zuletzt in ihr schlüssiges Material zur Beurteilung des Charakters des Ultramontanismus zu finden glauben. Wir dürfen wohl in erlaubter Paraphrasierung einer bekannten Sentenz sagen: Sage mir, wie eine Partei kämpft, und ich will dir sagen, wer sie ist.

XIII. Abschließende Begriffsbestimmung:

Der Ultramontanismus läßt keine eigentliche politische Selbständigkeit zu. Der konfessionelle Grundcharakter des Zentrums. Die Bekämpfung des Zentrums.

In den vorstehenden Kapiteln wurde der Versuch gemacht, die Grundzüge des Ultramontanismus aufzudecken. Wir gingen dabei von dem Grundsatz aus, daß der Schwerpunkt weniger auf die Durchleuchtung seiner Gegenwartsaktionen zu legen sei, weil aus diesen, von einzelnen allerdings sehr markanten Fällen abgesehen, sein wahres Wesen nicht vollständig zu bestimmen ist. In ihnen richtet er sich nämlich nach der präsenten Macht, die ihm zu Gebote steht, oder die er wenigstens zu besitzen vermeint; sie lassen deshalb wohl erkennen, was er jetzt kann oder zu können glaubt, und im Hinblick auf seine derzeitigen Machtmittel will, auch wie er sich für seine künftigen Feldzüge vorbereitet, aber seine prinzipiellen Ziele treten in ihnen entweder gar nicht oder nur teilweise, bisweilen auch lediglich verschleiert in die Erscheinung. Sie aber charakterisieren ihn, in ihnen liegen die größten Gefahren für unsere ganze Kulturentwicklung, und wesentlich zur Ermöglichung ihrer Realisierung geht der Ultramontanismus auf Machterwerb aus. Das bisher Ausgeführte kurz zusammenfassend, glauben wir sagen zu dürfen:

Der Ultramontanismus ist ein, insbesondere auch dem modernen Staat gegenüber, praktisch intoleranter Katholizismus und Scheinkatholizismus.

Er verlangt die tatsächliche Unterordnung des Staates unter die Kirche. Die sogenannte „Koordinationstheorie“ ist Spiegelfechterei, weil im Streitfall die Kirche das Recht haben soll, die Grenzen der Streitgebiete zu bestimmen, und von sich aus die Endentscheidung zu fällen.

Der Ultramontanismus reklamiert für die Kirche das Recht der Aufsicht über die staatliche Gesetzgebung und des Eingreifens in die zeitlichen Angelegenheiten der menschlichen Gesellschaft.

Der Ultramontanismus anerkennt die Kompetenz der staatlichen Gesetz-

gebung und Gerichtsbarkeit nur insoweit, als er Legislative und Jurisdiktion nicht der Kirche zuspricht.

Der Ultramontanismus verlangt, daß die weltlichen Staatsgesetze nur insoweit gelten sollen und befolgt werden dürfen, als die Kirche deren verpflichtende Kraft nicht bestreitet und deren Befolgung nicht verbietet.

Der Ultramontanismus lehnt die Denk- und Gewissensfreiheit prinzipiell und praktisch ab. Er anerkennt nicht nur nicht das Recht jedes Einzelnen, dieselbe in den Schranken der allgemeinen Gesetze unverkümmert zu betätigen, sondern begehrt auch die staatliche Bestrafung einer solchen Betätigung in gewissen von ihm vorgesehenen Fällen.

Der Ultramontanismus verwirft prinzipiell die Kultusfreiheit. Er negiert und bekämpft prinzipiell und praktisch den modernen Staat als solchen. Sein sogenannter „christlicher Staat“ ist nichts anders als der ultramontane Staat.

Der Ultramontanismus will die volle Herrschaft über alle staatlichen Bildungs- und Erziehungsanstalten. Auch der ganze weltliche Unterricht und die ganze Volkserziehung soll in seinem Geist geleitet und innerhalb der engen Grenzen seiner Weltanschauung gehalten werden. Die Lehrer sollen in didaktischer und erziehlicher Beziehung der Oberaufsicht und Leitung der Kirche unterstehen. Er verwirft die gemischte und verlangt die konfessionelle Schule.

Der Ultramontanismus erstrebt die geistige Absperrung der Menschen gegen alle Wissenschaft und Kunst, die er nicht als solche anerkennt. Er bestreitet und bekämpft die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, sowie auch der Kunst.

Der Ultramontanismus erstrebt die geistige Beherrschung der Menschen durch deren ganzes Leben. Er züchtet den konfessionellen Chauvinismus, insbesondere auch durch die Gründung und Förderung konfessioneller Verbände. In diesen bildet er die Truppen aus, mit denen er die politische Macht erringen will, die er zur Durchführung seiner Zwecke braucht.

Der Ultramontanismus mißbraucht die Religion, die religiösen Gefühle und Einrichtungen, sowie die geistlichen Machtmittel der Kirche zu seinen politischen Zwecken.

Der Ultramontanismus verlegt, wie wir gezeigt zu haben glauben, die Grenzen der geistlichen Machtsphäre weit in das staatlich politische Gebiet hinein, und spricht der Kirche, d. h. in Wahrheit dem Papst und Klerus, nicht bloß das Recht zu, von sich aus in voller und ausschließlicher Souveränität als letzte Instanz die streitigen Grenzlinien zwischen den Machtgebieten des Staates und der Kirche zu bestimmen, sondern statuiert auch für alle Katholiken die Pflicht, auf dem von der Kirche und für sie in Anspruch genommenen Rechtsboden der geistlichen Führung mit unbedingtem Gehorsam Folge zu leisten. Der Ultramontanismus hat aber die Konsequenzen einer so weit ausgreifenden Kompetenzübertragung auch dann

zu tragen, wenn sie ihm selbst unbequem werden, d. h. wenn sie nicht den Staat, sondern ihn selbst und seine Vertretung (Zentrum) treffen. Daß er nicht eingesteht, wenn er sich in seinen eigenen Netzen verstrickt, wie in dem Falle Grandinger, des katholischen Geistlichen, der eine liberale Landtagskandidatur in Bayern annahm, ist bei seinem ausgebildeten System routinierter Doppelzüngigkeit nicht verwunderlich. Er häumte sich trotzig und ungebärdig auf, als anläßlich der letzten Reichstagsstichwahl ein bayerischer Bischof vor der Wahl eines Sozialdemokraten, als einem angeblichen Verstoß gegen die Pflichten der katholischen Religion, öffentlich warnte. Es waren insbesondere auch die professionellen Diener Gottes, welche die pastorale Devotion gegen ihren geistlichen Oberhirten fecklich abschüttelten und diesen derb bayerisch und wacker badisch schulmeisterten, weil er die geistlichen Befugnisse seines Seelenhirtenamtes über sein kirchliches Kompetenzgebiet hinaus zu politischen Zwecken zu mißbrauchen sich angemaßt habe. Dieselbe Zentrumsjournalistik machte dagegen tiefe Bücklinge vor dem nämlichen Bischof, als dieser den Pfarrer Grandinger zur löblichen Unterwerfung unter den bischöflichen Willen zu beugen und demgemäß zum Verzicht auf die liberale Landtagskandidatur zu befehlen versuchte. Im Hinblick auf die Haltung des Bischofs und ihm zustimmender und gleichgesinnter Katholiken bei der Reichstagsstichwahl dagegen sprach die Zentrums- presse von unberufenen „Höflingen“ und sonstigen „Zentrumsperlen“, von unsicheren Kantonisten, Verrätern und Feiglingen, die der Partei in den Rücken gefallen seien und deshalb mit eisernem Besen von der Zentrums- presse weggefegt werden mußten.

Der entschiedene Liberalismus muß jeden direkten und indirekten Versuch, durch mißbräuchliche Verwertung eines weltlichen oder geistlichen Amtes auf die politischen Wahlen einzuwirken, kategorisch, und zwar auch dann zurückweisen, wenn die praktizierte Beeinflussung seinen eigenen Wahlvorteil im Auge oder im Gefolge hat. Von diesem Standpunkt aus verurteilen wir mit allem Nachdruck das Eingreifen des Bischofs in den Wahlkampf gegen den Sozialdemokraten zugunsten des Blockkandidaten. Dem Zentrum aber steht das Recht einer solchen Verurteilung insoweit nicht zu, als es nicht jeden geistlichen Amtsmißbrauch verwirft und die Grundsätze aufgibt, mit denen ein solcher angeblich gerechtfertigt wird. Wenn katholische Geistliche als solche, d. h. als Träger eines geistlichen Amtes und unter dessen Einsetzung, berufen und verpflichtet sein sollen, in die politische Arena einzutreten und in dieser tätig zu sein, die politische Arbeit also als einen Teil ihrer seelsorgerischen Berufsgeschäfte anzusehen und zu behandeln, dann darf man es auch einem Bischof nicht verargen, wenn er unter Anwendung derselben Logik die Kontrolle über das politische Verhalten der Gläubigen und Geistlichen zu seinen oberhirtenamtlichen Aufsichts- und Regierungspflichten zählt. Ist der subalterne Geistliche berechtigt und verbunden, den politischen Wählern seinen geistlichen Rat zu erteilen und mit priesterlicher Zusprache und Eindringlichkeit politische Instruktionen zu erteilen, so wird dasselbe Recht dem kirchlichen Oberhirten in noch höherem Maße zugestanden werden müssen. Diese

Konsequenz zieht auch tatsächlich das Zentrum, wenn die bischöfliche Intervention zu seinen Gunsten erfolgt. Dann ist sie nicht nur nicht zu beanstanden, sondern verdient das höchste Lob. Dasselbe Zentrum, das dem Bischof sein Eingreifen bei den Reichstagswahlen für die Liberalen so sehr verübelte, begrüßte es mit Hurra, als er sich bei den Landtagswahlen gegen die Liberalen wendete!

Jetzt rühmt es dem vorher so sehr geschmähten Kirchenfürsten „Mut und Charakter“ nach, und beglückwünscht ihn zu seinem tapferen und kirchentreuen Vorgehen! Mit Bezug auf das frühere „anstößige“ Benehmen des Bischofs faßte (Anfang März 1907) der bayerische Zentrumstag die einstimmige Resolution, die „Zentrumspartei als politische, nicht konfessionelle (!) Partei sei in rein politischen Angelegenheiten unabhängig von der Beurteilung der kirchlichen Oberen“, und heute applaudiert sie einem Bischof, der diese Unabhängigkeit nicht bloß theoretisch leugnet, sondern praktisch desavouiert. Wenn jemand aus Gründen, die in der exzeptionellen Stellung des katholischen Geistlichen liegen, diesen durch Entziehung gewisser staatsbürgerlicher Rechte auch politisch exzeptionell behandelt wissen will — der Verfasser dieser Schrift teilt diesen Standpunkt nicht —, so häumen sich Klerus und Zentrum gegen eine solche capitis deminutio auf; auch der Geistliche, sagt man dann, habe den Anspruch auf den Vollgenuß seiner staatsbürgerlichen Rechte. Zu letzteren gehört wesentlich das aktive Wahlrecht, die passive Wählbarkeit und die Befugnis, seine politische Ueberzeugung in staatsgesetzlich erlaubter Weise zu betätigen. Will aber ein Liberaler Geistlicher seiner liberalen Ueberzeugung gemäß unter striktester Einhaltung der gesetzlichen Formen und ohne jede Verfehlung gegen seine kirchlichen und geistlichen Pflichten Politik treiben, dann darf er ein solches staatsbürgerliches Recht nicht haben, im Gegenteil, er soll in einer „rein politischen Angelegenheit“ von den Wünschen, um nicht zu sagen Befehlen, seines „kirchlichen Oberen“ abhängig sein!

Das „Staatsbürgertum“ des katholischen Geistlichen wird nachdrücklichst betont, wenn seine Geltendmachung im Dienste des Ultramontanismus erfolgt, aber ignoriert, wenn es gegen diesen ausgeübt werden will. Es war für den Kenner des Ultramontanismus nicht überraschend, daß eine skrupellose Rabulistik schnell bei der Hand sein werde, den gewaltigen Kontrast der Betragensnoten, mit denen der Bischof in den beiden Fällen seines hirtenamtlichen Eingreifens in den Gang der politischen Dinge von der Zentrums Presse bedacht worden war, als durch die angebliche Verschiedenheit der ihnen zu Grunde liegenden Tatbestände gerechtfertigt darzutun. Und doch ging der geistliche Seelenhirte jedesmal von derselben Grundtendenz aus, bediente sich desselben Mittels, und hatte denselben Zweck (die Wahrung angeblich katholischer Interessen) im Auge. Es war auch aus naheliegenden Gründen nicht verwunderlich, daß die große Masse der Zentrums Wähler auch diesmal eine selbständige Nachprüfung der geradezu ungeheuerlichen Zentrumslogik unterlassen, jedenfalls aber in pflichtgemäßer Betätigung der in der Zentrumschule eingeübten Parteidisziplin und Obedienz es an einem weiteren sacrificio del intelletto nicht werde fehlen lassen.

Bis zum Ueberdruß oft proklamiert ja das Zentrum seine völlige Unabhängigkeit in politischen Dingen von allen kirchlichen Instanzen, so daß sie für die ad verba magistri schwörenden Zentrumschüler als Axiom gilt; es verschweigt aber dabei die Hauptsache, daß nämlich nach den Konsequenzen seiner eigenen Parteidoktrin die Entscheidung darüber, was zur „Politik“ und was zur „Religion“ gehört, nicht ihm zusteht, sondern in der Hand der geistlichen Oberen liegt, von deren Ermessen es also abhängt, wieviel politischer Spielraum ihr gelassen werden will. Wer von reinem Formalismus satt wird, dem mag ja die Phrase genügen: das Zentrum ist politisch frei. Wer aber hinter der formalistischen Schale den materiellen Kern sieht, der wird antworten: Gewiß bist du frei in der Politik, aber nicht in der Entscheidung darüber, was als Politik gelten soll und darf, d. h. du bist formell frei, tatsächlich unfrei. Es ist doch auch ganz logisch und selbstverständlich, daß wenn die geistlichen Oberen, wie es die ultramontane Lehre verlangt, die Kompetenz haben, dem Staat gegenüber durch letztinstanzliches Urteil festzustellen, was als *res politica* in sein Bereich fällt und als *res sacra* demselben entzogen ist, den kirchlichen Machthabern dieselbe Befugnis nicht abgesprochen werden darf, wenn diese den Gläubigen und einer Partei gegenüber in Anspruch genommen wird, die nicht bloß die „Wahrung der Rechte der Kirche“ zu ihrer Hauptaufgabe macht, sondern gerade und insbesondere auch die Absteckung der Gemarkungsgrenzen zwischen weltlichem und geistlichem Gebiet der Kirche als maßgebender Spruchbehörde zuweist.

Wir behaupten, und dies gewiß mit vollem Recht, daß das Zentrum eine wesentlich konfessionelle und eine politisch unselbständige Partei ist. Es nennt sich zwar mit Beharrlichkeit eine „nicht konfessionelle“ Partei, obgleich doch gerade die Konfessionalität seinen Grundcharakter bestimmt. Wir verweisen auf unsere Definition des Ultramontanismus, dessen Stellung zu den verschiedenen in den einzelnen Abschnitten dieser Schrift behandelten Fragen, insbesondere auch unsere Ausführungen über den sogenannten „christlichen Staat“, aus denen allen die konfessionellen Ziele des Zentrums deutlich heraussehen. Diese aber, nicht die mehr oder weniger zufälligen politischen u. Akzidentalien, bestimmen den das Zentrum von allen andern Parteien grundsätzlich abhebenden Charakter desselben. Nicht bloß die konfessionellen Ziele, auch die konfessionellen Mittel. Seine prinzipiellen Endziele und Agitationsmittel stecken tief im Boden des ausgesprochensten und einseitigsten Konfessionalismus. Die Tausende und Aber-tausende, die sich hinter seine Fahnen stellen, werden gerade mit dem fortgesetzten Appell an ihre Zugehörigkeit zur „katholischen Kirche“, an ihren „katholischen Glauben“, ihr „katholisches Gewissen“ zur Heeresfolge aufgerufen; unter eindringlicher Apostrophierung als „Glaubenskatholiken“ werden sie in das Zentrums-lager gelockt und zur Abgabe eines Zentrumswahlzettels durch die Vor Spiegelung verleitet, daß sie damit einer katholischen Glaubenspflicht genügten. Ist es nicht wahr, daß eine dem Zentrum entgegengesetzte politische Betätigung von Katholiken gerne als „Verrat“ an Glauben und Kirche gebrandmarkt wird?

„Kanzel und Presse haben planmäßig im katholischen Volke den Glauben verbreitet, daß es gewissermaßen religiöse Pflicht sei, für das Zentrum zu stimmen, daß Angriffe gegen das Zentrum solche gegen die katholische Kirche seien.“ (von Savigny „Des Zentrums Wandlung und Ende.“) Ist es nicht wahr, daß die Gründung der konfessionellen Vereine erfolgt, um die Cadres zu bilden, in denen die Zentrumsstruppen einexerziert werden sollen, und daß die Leitung der Vereine in diesem Geiste und dieser Bestimmung gemäß vorgenommen wird? Daß man dies auf Zentrumsseite leugnet, beweist nichts gegen die Wahrheit unserer Behauptung, sondern verrät nur den Mut, der dazu gehört, offenkundige Tatsachen zu beabreden. Man lese die Zentrumspresse, man besuche die Zentrumsversammlungen und höre die Redner, die dort auftreten, und es wird sich jedem, der die Wahrheit sucht und, wenn er sie gefunden hat, nicht verschweigt, die Ueberzeugung aufdrängen, daß die fortgesetzte Aufspaltung der konfessionellen Anschauungen, Gefühle und Instinkte der hauptsächlichste Apparat der Zentrumsagitacion ist, der dann auch unablässig und systematisch in Bewegung gesetzt wird.

von Savigny a. a. O. schreibt über den konfessionellen Charakter der Zentrums-
partei: „Zunächst ist die Partei, man kann sagen ausschließlich, aus Katholiken zusammengesetzt; daran ändern auch nichts die wenigen ihr beigetretenen oder als Hospitanten angegliederten Evangelischen, die zu Anfang Hochkonservatismus oder Welsentum in diese Gemeinschaft führte. Ebenso ausschließlich katholisch ist die Wählerschar, die diese Abgeordneten entsendet. Und ein geradezu klerikales Gepräge trägt die Parteiorganisation, deren geborene Cadres in dem katholischen Klerus gegeben sind. Wer möchte ferner als aufmerksamer Leser auch nur einen Augenblick im Zweifel sein, welches das beherrschende, ja fast ausschließliche Interesse der Zentrumspresse ist, an welches durch die Konfession bestimmte Publikum sie allein sich wendet? Und diese Presse, die ihrer selbst spottet, wenn sie die Behauptung, das Zentrum sei eine konfessionelle Partei, als „Verleumdung“ brandmarkt, schmätzt regelmäßig den katholischen Zentrumsgegner als einen Renegaten seines Glaubens. Hat nicht noch jüngst die schöne Bezeichnung der „Septennatskatholiken“ jene zeitgemäße Wandlung in „Dernburg-Katholiken“ erfahren, womit alle diejenigen gebrandmarkt werden sollten, die an dem kolonialen Kanon, den Herr Erzberger von Partei wegen aufgestellt, zu zweifeln wagten? Kanzel und Presse haben planmäßig im katholischen Volke den Glauben verbreitet, daß es gewissermaßen eine religiöse Pflicht sei, für das Zentrum zu stimmen, daß Angriffe gegen das Zentrum solche gegen die katholische Kirche seien. Und dem entspricht es nur, wenn die jährliche Heerschau des Zentrums auf den Katholikentagen abgehalten wird, wenn in der Umrahmung des vielverzweigten katholischen Vereinswesens die Zentrumspartei als die politische Organisation der deutschen Katholiken erscheint. Wieder und wieder mußten die diplomatischen Führer des Zentrums, die wie Bileam wohl auszogen, der Idee einer konfessionellen Partei zu fluchen, von dem Geiste des versammelten Volkes fortgerissen, ihr Wort in Segen verwandeln. Wie noch neuerdings ein Führer bekennen mußte, deckt sich eben für den unbefangenen Sinn das corpus catholicorum mit dem

corpus centri! Könnte wohl ferner eine nicht konfessionell-katholische Partei daran denken, jene Erinnerung an die itio in partes zu wecken, die in der planmäßigen und programmatisch erklärten Abstinenz bei evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten im Parlamente wiederholt zum Ausdruck gekommen ist? Welche nicht katholisch-konfessionelle Partei könnte sich wohl des wiederholt bezeugten warmen Interesses der Päpste, der Bischöfe rühmen, ihres Segens sich erfreuen? Ja, ist nicht gerade der mißglückte Versuch der Kurie, in der Septennatsfrage 1887 auf das Centrum einzuwirken, ein deutlicher Beweis für den konfessionellen Charakter der Partei? Wie hätte der Papst sonst wohl die Idee einer solchen Einwirkung fassen können? Machte nicht damals der Zentrumsführer von Franckenstein die Weiterexistenz der Partei gewissermaßen von der päpstlichen Zustimmung abhängig? Ist nicht ferner das Selbstlob bezeichnend, das das Centrum sich reichlich spendet, indem es sich freut, daß es nicht ist wie jene armen Zöllner in Frankreich, die der konfessionell-parlamentarischen Vertretung entbehren und darum widerstandslos der Kirchenverfolgung erliegen? Endlich mag man das ex ore tuo te iudico noch durch die indiscreten Stimmen aus dem Zentrumslager ergänzen, die der konfessionellen Partei noch jüngst das „Heraus aus dem Zentrumssturm“ zuriefen, und denen ein bezeichnendes Echo fast allgemeiner Ablehnung aus dem eigenen Lager antwortete. Und fast komisch wirkt es, wenn dem den konfessionellen Charakter des Zentrums am heftigsten bestreitenden rheinischen Blatte durch die Löcher des umhüllenden politischen Mantels der Konfessionalismus fort und fort hervorschaut. Ganz selbstverständlich erscheint es schließlich, daß, wo immer im politischen Leben Weltanschauungsfragen theoretisch erörtert oder praktisch berührt werden, das Centrum in allen seinen Erscheinungsformen als natürlicher Vertreter der katholischen Grundsätze auftritt. Welcher Zentrumsmann dürfte es wohl wagen, in den Fragen des Ehrechts, der Wertung des katholischen Ordenslebens und ähnlichen von der orthodox-katholischen Lehre grundsätzlich abzuweichen? Wer nun aber wider all diese Evidenz auch jetzt noch an dem konfessionellen Charakter des Zentrums zweifeln möchte, der denke sich einmal das Band der Religion gelöst und das Centrum allein auf weltlich-politische Füße gestellt. Wie lange wäre wohl das Zentrumsheer bei den dann übrig bleibenden Fahnen zu halten, wie rasch würde es sich in die mannigfachsten Gruppen auflösen?“

„Es fehlt der konfessionellen Partei, deren Endzweck jenseits und außerhalb des Staates liegt, an der sicheren Führung, die andere rein politische Parteien auch im politischen Alltagsleben, oft in ihren näher gewählten Hauptzwecken finden. Und so wird denn dieser konfessionelle Endzweck zum einzigen deutlich durch die Parteigrundsätze bezeichneten Sammelpunkt. Nur er erhält für die gesamte Partei Eigenwert, während alles rein politische Tun höchstens aus der taktischen Zweckbestimmung hierzu gewertet wird.

Daraus ergibt sich für die konfessionelle Partei die ständige Gefahr einer bedenklichen Grundsatzlosigkeit in den weltlich-politischen Dingen. . . . Von dieser Grundsatzlosigkeit gibt vor allem auch das Verhalten zum Staatsoberhaupte nicht

selten unerfreuliches Zeugnis. Wie bald trat an die Stelle der in Byzanz gestimmten Zentrumschalmeyen nach dem 13. Dezember rauhes Geschrei gegen „Bückeburg“, „Säbelregiment“, „Cäsarismus“! Wie antimonarchisch tönt gar gelegentlich der Zorn bayerischer, blauweißester Patrioten, wenn das Königshaus die politischen Zentrumskreise zu stören scheint! Bezeichnend ist auch die anmaßliche Pädagogik, die von der communis opinio des Zentrums, vor allem der Presse, gegenüber den französischen Katholiken geübt wird. Dort hatte Papst Leo XIII. den überzeugten Monarchisten zugemutet, um möglicher Vorteile für die Kirche willen ihren politischen Anschauungen von der ihrem Vaterlande zuträglichen Verfassungsform den Laufpaß zu geben. Wenn auch scheinbar nur die historische Ehe des Monarchismus und Katholizismus wegen der Nachteile, die dieser dadurch erfahren, geschieden werden sollte, so ließen die Begleitumstände, ließ vor allem die offizielle Behandlung der hartnäckigen Monarchisten keinen Zweifel über den Sinn der befohlenen „Kalliments“. Es handelte sich auch, wie deutlich zu erkennen war, nicht etwa um das Interesse des Landes an einer andern Staatsform, sondern um das Interesse der Kirche. Diesem sollten die rein politischen Ueberzeugungen zum Opfer gebracht werden. Das Fiasko dieser Politik berührt uns hier nicht; auch nicht die Tatsache, daß gerade die dadurch bewirkte verstärkte Politisierung des Katholizismus, wie sie in der Dreyfus-Affäre ihren Ausdruck fand, vorwiegend den heutigen französischen Kulturkampf erzeugt hat. Bezeichnend aber ist, daß fast die ganze öffentliche Meinung der Zentrumsparthei ein solches wahrhaft extrem ultramontanes Verhalten als selbstverständliche Pflicht der Katholiken ansah und ansieht. Ihr erscheinen eben die rein politischen Zwecke nur als Mittel für das, was allein Eigenwert besitzt: das Interesse der katholischen Kirche. . . .

So liegt denn bei der konfessionellen Partei die Gefahr, der keine Partei ganz entgeht, daß sie die Neigung zeigt, sich als Selbstzweck zu betrachten, ganz besonders nahe: d. h. die Partei erscheint als unentbehrliches Mittel für den Endzweck, die katholischen Interessen, als Selbstzweck aber gegenüber allen sachlichen Entscheidungen auf weltlich-politischem Gebiet. Der Schluß ist ein streng logischer: die Interessen der katholischen Kirche erfordern unbedingt die Erhaltung der Zentrumsparthei; diese kann aber nur zusammengehalten werden auf dem Boden einer eigenen Parteidoktrin; darum muß jeder Zentrumsanhänger ihr sich beugen, was auch immer seine sachliche Eigenüberzeugung sein möge. . . .

In erschreckender Weise ist endlich während der letzten Reichstagswahlen das Prinzip von der Partei als Selbstzweck betätigt worden, so sehr, daß sogar die deutlichen Fingerzeige, die die katholisch-christlichen Grundsätze der Partei in diesem Falle mit Sicherheit gaben, frech mißachtet wurden. Ich meine das tief unsittliche Stichwahlbündnis mit der Sozialdemokratie, das von der Zentrumspresse in eklem Zynismus mit dem bei Stichwahlen allein entscheidenden „Rechenstift“ gerechtfertigt wurde. Diese Taktiker verschließen eben in machthungrigem Parteigoismus vor der Tatsache die Augen, daß die einmal von den Parteikorporalen in das rote Lager verführten Massen, nun der heilsamen Scheu entwöhnt, den Weg dorthin fürder

ungeleitet zu finden wissen werden. Auch hier der parteiegoistische Schluß: Unser kirchlicher Endzweck bedarf der starken Zentrumspartei, daher gibt es kein Mittel, das durch diesen guten Zweck nicht geheiligt werden könnte! Wie ein Blitzlicht beleuchtete die tiefsten Nachtseiten dieser moralisch-politischen Verwirrung der Fall jenes badischen Pfarrers, dem schließlich für den Parteizweck der Meineid als zulässiges Mittel erschien.“ (S. 21 ff.)

Die tonangebende „Augsburger Postzeitung“ (Nr. 283 vom 14. Dezember 1902) hätte durchaus recht, das Zentrum „die bewährte politische Organisation der Katholiken“ zu nennen, wenn damit nicht die unberechtigte Prätension erhoben würde, als müsse ein guter Katholik auch ein Zentrumsmann sein. „Jeder,“ schreibt sie nämlich weiter, „denkfähige Katholik weiß, daß die Sicherung der katholischen Interessen nur durch eine festgeschlossene politische Organisation der Katholiken zu erreichen ist.“ Ehrlicherweise sollte das Zentrum diesen Satz über die Eingangspforte seines „Turmes“ schreiben, damit die Protestanten, die in den „Turm“ gelockt werden sollen, auch wissen, welche Arbeit sie drinnen mit verrichten dürfen und verrichten sollen. —

Und nun noch einige Belege zur Nachprüfung unserer Ausführungen über die politische Unselbständigkeit der Zentrumspartei. Wir beginnen mit einem, der zunächst nur mehr andeutet, als klar ausspricht, worauf es ankommt.

Leo XIII. sagt in seinem Rundschreiben „Sapientiae christianae“ vom 10. Januar 1890: „Was nun die Grenzen dieses Gehorsams (gegen die Kirche) angeht, so soll niemand meinen, den kirchlichen Oberhirten, insbesondere dem römischen Papste, habe man nur in Glaubenslehren (Dogmen) zu gehorchen. Auch genügt es nicht, aufrichtig und fest jenen Lehren zuzustimmen, welche von der Kirche zwar nicht durch einen feierlichen Ausspruch entschieden sind, aber doch von dem ordentlichen und allgemeinen kirchlichen Lehramte als göttlich geoffenbarte Wahrheiten uns zu glauben vorgestellt werden. Es ist vielmehr auch Christenpflicht, daß man sich durch die Regierungsgewalt der Bischöfe, besonders aber durch die des Apostolischen Stuhles leiten lasse.“ („Der Ultramontanismus“ von Dr. Karl Eberle, Hausprälat Sr. Heiligkeit des Papstes u. mit kirchlicher Druckerlaubnis. S. 59.)

Etwas deutlicher als in diesem Rundschreiben spricht sich Pius X. aus. In seinem Motuproprio vom 18. Dezember 1903 über die christliche Demokratie Nr. 14 (vergl. Götz, „Klerikalismus“ S. 53—54) ordiniert er:

„In Erfüllung ihrer Aufgabe hat sich die christliche Demokratie in strengster Abhängigkeit von der kirchlichen Behörde zu halten, indem sie den Bischöfen und ihren Organen volle Unterwerfung und Obedienz leistet. Es ist kein verdienstlicher Eifer, noch verrät es echte Frömmigkeit, wenn man an sich schöne und gute Dinge ohne Genehmigung der zuständigen Oberhirten unternimmt.“

Welche Omnipotenz die Kirche beansprucht, verrät sehr offenerzig die *Civiltà cattolica*. Diese ist das anerkannt offizielle Organ der römischen Kurie.

Pius IX. hat dies in einem ad hoc erlassenen Breve vom 12. Februar 1866 anerkannt. Die genannte Zeitung veröffentlichte dasselbe an der Spitze ihres Hefstes vom 23. März 1866. Kurz vor Eröffnung des letzten Konzils schrieb sie: „Wir sind zwar nicht die Urheber der päpstlichen Gedanken, nicht unsere Inspirationen sind es, nach denen Pius IX. redet und handelt, aber wir sind allerdings das getreue Echo des römischen Stuhles.“ (Vergl. die Beilage zur „N. A. Zeitung“ vom 19. und 20. November 1869, und „Staat und Kirche nach Zeichnung und Absicht des Ultramontanismus“ von Dr. Th. Weber.) Diese *Civiltà cattolica* führt nun in ihrer Nummer vom 7. September 1895 aus: „Da der Papst unfehlbar sei hinsichtlich der Moral, so falle auch das ganze Gebiet der Politik unter seine Unfehlbarkeit, denn — wie die ultramontane Theologie lautet — Politik ist die Anwendung der Moral auf die soziale Tätigkeit der Regierungen und auf das öffentliche Leben des Volkes.“ („Klerikalismus“ von Dr. Götz S. 83—84.)

Die Auslassung der *Civiltà cattolica* vom 7. September 1895 (Quaderno 1085 S. 555) ist von der ultramontanen Presse bestritten worden. Sie sei deshalb im Urtext mitgeteilt:

„la distinzione del capo politico dal capo religioso, per negargli ubbidienza, è un errore enorme. Perchè egli (der Papst) è maestro supremo della morale, messo da Dio, e la morale include anche le azioni politiche. Den gleichen Gedankengang wiederholt die *Civiltà cattolica* 1902, Quaderno 1238 vom 18. Januar in dem Artikel: l'autorità della santa sede nell'azione cattolica degl'Italiani: „Forsechè non giudica egli (der Papst) per uffizio suo, i principii morali, da cui necessariamente dev'essere informata la politica? . . . E se i cattolici vogliono essere, e parere cattolici forsechè non hanno il debito di sottomettersi anche in questo al Papa e di accettarne la sentenza?“

Auch Pius IX. stellt sich im wesentlichen auf denselben Standpunkt in seiner Allocution vom 9. November 1903 (amtliche Ausgabe Pii IX Pont. Maximi Acta, Romae ex Typographia Vaticana 1905 I S. 57): Er erklärt, er habe sich von Amts wegen um Politik zu kümmern. Er wisse wohl, daß manche hieran Anstoß nähmen, aber von seinem Lehramt in Sachen des Glaubens und der Sitten könne er die politischen Angelegenheiten durchaus nicht trennen.

„Pro munere autem tuendae veritatis christianaeque legis, Nostrum necessitate erit: notiones illustrare et asserere maximarum rerum, sive naturā informatas, sive divinitus traditas, quas nunc obscuratas passim atque oblitteratas videmus; disciplinae, potestatis, iustitiae aequitatisque, quae convelluntur hodie, principia firmare; universos singulos, neque solum qui parent, sed et qui imperant, utpote omnes eodem prognatos Patre, in privata publicaue vita, in genere etiam sociali et politico ad honestatis normam regulamque dirigere. — Utique intelligimus nonnullis offensionis fore, quod dicimus, curare Nos rem etiam politicam oportere. Verum quisque aequus rerum iudex videt, Pontificem a magisterio, quod

gerit, fidei morumque nequaquam posse politicorum genus diiungere. Praeterea caput quum sit rectorque summus perfectae societatis, quae est Ecclesia, ex hominibus coalescentis, inter homines constitutae, profecto velle debet, cum principibus civitatum et gubernatoribus rei publicae mutua sibi officia intercedere, si catholicorum in omni ora ac parte terrarum velit et securitati et libertati esse consultum.“

Den selben Gedankengängen begegnen wir auch in päpstlichen Kundgebungen. So heißt es in der von dem Kardinalstaatssekretär des Papstes Pius IX., Antonelli, an den päpstlichen Nuntius in Paris, Monsignore Chigi, erlassenen Note vom 19. März 1870: „Die Kirche hat die Macht und die Pflicht, über die Moralität und Gerechtigkeit aller Handlungen, innerer wie äußerer, in ihrem Verhältnis zu den natürlichen und göttlichen Gesetzen zu richten. Da nun jede Handlung, sei sie von einer höheren Gewalt anbefohlen, oder gehe sie von der Freiheit des einzelnen Menschen aus, dieses Charakters der Moralität und Gerechtigkeit nicht entkleidet werden kann, so ergibt sich, daß das Urteil der Kirche, wiewohl es sich direkt auf die Moralität der Handlungen bezieht, sich indirekt auf alle Dinge erstreckt, die mit dieser Moralität in Beziehung stehen.“

Sehr interessant ist auch das hinsichtlich des Verhaltens des Zentrums in der Septennatsfrage auf päpstlichen Befehl erlassene Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Jacobini vom 21. Januar 1887 an den Nuntius in München, wofür selbst es heißt:

„Dem Zentrum in seiner Eigenschaft als politischer Partei ist stets unbeschränkte Aktionsfreiheit (vom Papste) eingeräumt worden. . . . Wenn der heilige Vater geglaubt hat, dem Zentrum seine Wünsche hinsichtlich des Septennats aussprechen zu müssen, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, daß die Frage mit Fragen von religiöser und moralischer Bedeutung zusammenhängt. . . . Das gegenwärtige Schreiben, das gleich den früheren die erhabenen Ansichten Sr. Heiligkeit wiedergibt, wollen Sie dem Baron Frankenstein mitteilen und ihm einschärfen, es zur Kenntnis der Zentrumsmitglieder zu bringen.“ (Bei Majunke, „Geschichte des Kulturkampfes“ S. 584.)

Wann es sich um die „Interessen der Kirche handelt“, entscheidet selbstverständlich nur der Papst.

Wir haben hier nicht zu untersuchen, welche Gründe die Haltung der Zentrums-
partei in der Septennatsfrage bestimmt haben, es kommt uns an dieser Stelle nur darauf an, zu zeigen, zu welchem weitem Umfang der Papst die „religiöse und moralische Ordnung“ ausdehnt. Wenn schon die Septennatsangelegenheit (!) solche Beziehungen zu dieser Ordnung enthielt, daß der Papst sich zu einem oberhirtlichen Eingreifen in die Zentrumspolitik für berechtigt erachtete, dann mag man sich die Frage selbst beantworten, ob es denn auf der ganzen Welt auch nur einen einzigen Fall gibt, dem man jene Beziehungen absprechen kann.

Kardinal Vanutelli hat auf dem Katholikentag in Essen im August 1906

nur etwas ganz Selbstverständliches gesagt, wenn er ausrief: „Sie (die Katholiken) stehen groß da in den Augen des heiligen Vaters, wie Sie mit solcher Klugheit geschmückt gerne und bereitwillig auf das Wort Ihrer Bischöfe hören, und in Ihrem ganzen Vorgehen, möge es sich auf Religion, auf bürgerliche oder soziale Angelegenheiten beziehen, ihrer und des heiligen Stuhles Autorität sich unterordnen.“

Diese Offenherzigkeit kam der Zentrumspresse sehr ungelegen. Sie versuchte denn auch alsbald die lächerlichsten Abschwächungsmanöver. Vanutelli habe von der „Unterordnung“ nur gesprochen, „soweit es die Religion angeht“. Nun ist aber zu beachten, daß dieser Satz gar nicht zu den übrigen passen würde, daß man es sodann mit keiner Improvisation des Herrn Kardinals zu tun hat — der lateinische und deutsche Text der Rede lag schon vor, bevor sie gehalten wurde —, daß der obige Passus ohne jegliche Einschränkung auch in offiziellen Festberichten abgedruckt ist, und schließlich, daß es am ganzen Tatbestand gar nichts ändern könnte, wenn selbst der Zusatz „soweit es die Religion angeht“ angefügt worden wäre, da ja die Bischöfe z. B. zu entscheiden haben, was „die Religion“ angeht. Wir haben aber nicht bloß die Beweise in der Hand, daß der Klerus die weitestgehenden politischen Kompetenzen für sich in Anspruch nimmt, sondern auch mehr als eine Bestätigung dafür, daß sich das Zentrum, die „politische“ Partei, vom Klerus anführen läßt. Im November 1904 fand in Freiburg i. B. eine große Volksversammlung statt (gegen v. Hoensbroech), in der Professor Dr. Braig und Reichstagsabgeordneter Gröber („Ueber die Aufgaben des Deutschen Reiches und die Stellung der Zentrumsfraktion zu denselben“) sprachen. Schließlich trat der Reichs- und Landtagsabgeordnete Fehrenbach, der Vorsitzende der badischen Zentrumsfraktion, auf und rief wörtlich in die Versammlung hinein: „Wir vertrauen auch unter den neuen Verhältnissen der weisen, der erprobten, der wetterharten Führung des Klerus“. (Dieses Wort ist in dem ultramontanen Zeitungsbericht gesperrgedruckt.) Um aber ja die Deutung, als sei nur eine Führung in religiösen Dingen gemeint, auszuschließen, fuhr der Redner fort: „Denn einmal, so wird man heute sagen dürfen, ist speziell auch für den Klerus „in allen seinen Schichten ein politisches Bekenntnis und politische Arbeit Pflicht.“ („Freiburger Bote“ [Zentrumsblatt] vom 12. November 1904 Nr. 265 I.)

Wir möchten glauben, daß diese Sprache eines Reichs- und Landtagsabgeordneten, des Vorsitzenden der badischen Zentrumsfraktion, sehr deutlich ist und ein Bekenntnis enthält, an dem nichts weggedeutelt werden kann. Man vertraut der „Führung“ des Klerus, für den „in allen seinen Schichten ein politisches Bekenntnis und politische Arbeit Pflicht ist!“ Ex ore tuo te judico!

Da wir nur den wesentlichen Grundcharakter des Zentrums offenzulegen beabsichtigen, würde eine eingehende Erörterung der Frage, wie das Zentrum wirksam zu bekämpfen ist, weit über den Rahmen unserer Aufgabe hinauszugreifen: sie bleibe einer späteren besonderen Arbeit vorbehalten. Wer übrigens unsere

— ich spreche hier nicht von der nationalliberalen und freisinnigen Partei — schon anderwärts ausführlich niedergelegten Anschauungen über das Verhältnis von Staat und Kirche und Schule und Kirche, die denselben mitgegebene Begründung und die Erwartungen kennt, die wir hinsichtlich der geistigen Wirkungen des von uns empfohlenen Systems hegen, weiß, worauf es uns vor allem ankommt. Da der Demokratie aber sehr wohl bekannt ist, daß die Lösung der großen Probleme in ihrem Sinne von den größeren liberalen Parteien abgelehnt wird, in Deutschland auch aus den verschiedensten Gründen in absehbarer Zeit überhaupt nicht zu erwarten ist, beschränke ich mich an dieser Stelle auf einige ganz allgemeine Winke und Andeutungen über die Bekämpfungsmethode, deren Befolgung auch beim Festhalten des derzeitigen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche möglich ist und mir dringend notwendig zu sein scheint. Das Zentrum geht auf Gewinnung der Macht aus, die es braucht, um seine Grundprinzipien zu verwirklichen; es erstrebt die politische Macht — über den Staat, und die geistige Macht — über alle Einzelnen, die letztere als eines der Mittel zur Erlangung der ersteren. Die Herrschaft über den Staat erringt, wer die Gesetzgebung in seine Hand bekommt, seine Grundsätze und Absichten in dieser zum Ausdruck zu bringen, zur bindenden Norm für die Gesamtheit, kurz gesagt, seinen Geist zur Seele des Staates, die sich dann in seinem ganzen Wesen, in allen seinen Lebensäußerungen und Schöpfungen manifestiert, zu machen vermag.

Im gebundenen Staate werden dann auch die Einzelwillen gebunden, soweit der Gesetzgeber seine Gesetze als Zwangsvorschriften für jene aufzustellen für gut findet: Macht in der Gesetzgebung ist Macht über Menschen, direkte und indirekte Macht über alles Geistes- und Kulturleben. Herrschaft des Zentrums ist Herrschaft der Zentrumsweltanschauung, Verdrängung des modernen Staates durch den ultramontanen, kulturwidrige Rückbildung des mühsam errungenen Staates der Denk- und Gewissensfreiheit in den mittelalterlichen Quasistaat klerikaler Observanz. Naturgemäß müssen die Gegner der ultramontanen Weltanschauung auf die Verhinderung jenes Machterwerbs bedacht sein. Darnach haben sie ihre Maßnahmen zu ergreifen. Vor allem aber müssen sie im klaren Bewußtsein der Gemeinsamkeit ihres Antiultramontanismus und der mit jedem Zuwachs zur Zentrumsmacht sich stetig steigenden Gefahr für unsere Geistes- und Kulturentwicklung den Weit- und Scharfblick gewinnen, ohne den eine Lösung der gemeinsamen Aufgaben unmöglich ist. Unbeschadet ihrer sonstigen Parteidivergenzen haben sie sich überall da und jedesmal dann zu einer offenen und rückhaltlosen Kooperation zusammenzuschließen, wo es gilt, dem gefährlichen Gegner die Wege zur Machtgewinnung und damit zur Durchsetzung seines Wesens zu versperren.

Von einer solchen gemeinsamen Aktion sollte sich bei der eminenten Wichtigkeit der Sache auch die Sozialdemokratie nicht ausschließen. Die politischen und sonstigen Geschicke der Völker werden nicht in Volksversammlungen, sondern, und auch hier nicht ausschließlich, in den parlamentarischen Vertretungskörpern entschieden. Das billige Schlagwort der Volksversammlung

mag die Massen begeistern und mit sich fortreißen, das Zustandekommen einer reaktionären Mehrheit des Reichstags und der Einzellandtage und damit eine Reaktionsgesetzgebung gerade auch auf dem Gebiete des geistigen und kulturellen Lebens kann es nicht verhindern. Unter jener leidet nicht bloß das Bürgertum, sondern auch die Arbeiterschaft, und die dieser zugefügten Schädigungen werden durch keine radikale Floskel aus der Welt geschafft. In den staatlichen Schulen sitzt neben dem Kinde des „Bourgeois“ auch das des „Proletariers“ und des „unentwegtesten“ Sozialdemokraten, und aus ihnen gehen auch die späteren Gesetzgeber hervor, die trotz aller sozialdemokratischen „Arbeiterbataillone“ die Macht in der Hand haben und mit dieser das wirkliche Leben, und auf dieses kommt es an, beherrschen. Die Fuchtel, die die reaktionären Machthaber auf den Rücken der Völker niederhauen lassen, trifft auch die sozialdemokratischen Volksgenossen. Werden unsere Schulen in konfessionelle Fesseln geschlagen, oder aus solchen nicht befreit, wird unser Geistesleben in die Zwingburgen clerikaler Einseitigkeit und Rückständigkeit eingesperrt, dann wird sich eine derartige Verkümmernng unserer Kultur auch in solchen Kreisen schwer fühlbar machen, die sich politisch von der „reaktionären Masse“ noch so sehr absondern mögen, denn diese Isolierung kann und wird niemals eine vollständige sein. Auch die exaltiertesten und rabiatessten Zukunftspropheten vermögen die tausend Fäden nicht abzuschneiden, die sie und ihre Gläubigen mit der übrigen Menschheit verbinden; sie bleiben trotz alledem im innigsten tatsächlichen Zusammenhang mit allen übrigen Gliedern der Nation und Gesamtmenschheit, dieser größten aller „Genossenschaften“, über der sich für alle derselbe Himmel wölbt, und über die dieselbe Sonne scheint oder auch nicht scheint. Ballen sich vor ihr schwere schwarze Wolken zusammen, so daß Sonne und Licht nicht durchzubrechen vermögen, so leiden auch diejenigen darunter, die wähnen, sie könnten ohne deren Licht und Wärme existieren. Auch wer sich vermißt, eine eigene leuchtendere und reinere Sonne schaffen zu können, als die, unter der wir leben, würde erfrieren, wenn er sich dieser zu entziehen vermöchte, so lange seine erträumte Sonne eben nur eine erträumte ist. Selbst wenn es wahr wäre, was ich bestreite, daß eine politische, wirtschaftliche und soziale Interessensolidarität zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft nicht besteht, und daß diese beiden durch ihre Interessengegensätzlichkeit zu einer unvermeidlichen Kampfstellung gegeneinander gezwungen sind, die Interessengemeinschaft hinsichtlich der großen Geistesfragen sollte auch der unverbesserlichste Illusionist nicht zu beabreden wagen.

Aber eben deshalb müßten auch diejenigen bürgerlichen Elemente, die in der Geistesfreiheit die erste Voraussetzung wahrer Kultur und wahren Fortschritts erblicken, sich von einer gemeinsamen Aktion mit der Sozialdemokratie auf dem Gebiete des Schulkampfs nicht durch die Erwägung abschrecken lassen, daß sie ja sonst zu jener in schroffem Gegensatz stehen. Sollte wirklich kein Gebiet unseres nationalen Innenlebens mehr zu finden sein, auf dem ein starkes Einheitsband wenigstens die freiheitlich denkenden Volksgenossen umschließt? Es vergibt sich doch wahrhaftig kein Teil etwas, wenn er dem andern die Hand entgegenstreckt oder

in die dargebotene Hand des andern einschlägt in einem Falle, in dem bei dem Vordringen eines mächtigen Gegners nur durch vereinte Kraft die schwerste Schädigung unserer ganzen Kultur abgewendet und einer zeitgemäßen kulturellen Weiterentwicklung der Weg eröffnet werden kann. Gewiß sind wir heute noch weit von dem Zeitpunkt entfernt, in dem in Gestalt der erwähnten Kooperation die politisch praktischen Konsequenzen aus dem Bewußtsein heraus reifen, daß jedenfalls das Gebiet unseres Geistes- und Kulturlebens ein gemeinsames großes Arbeitsfeld für alle Freiheitsfreunde und alle Knechtschaftsfeinde darstellt, auf dem nur durch gemeinsame Kraftentfaltung politisch und kulturell bedeutsame Effekte erzielt werden können. Leider müssen wir uns noch mit der bedenklichen Tatsache abzufinden suchen, daß gerade bei sonst so entschiedenen Freiheitsmännern in führender Stellung, die tatsächlich die sich sonst gegen alle Beherrschung auflehrenden Massen mit sich ziehen, eine unglaublich kurzfristig fanatische Verliebtheit in die eigene „Partei“ den politischen Intellekt völlig beherrscht. Die Partei sollte doch nie Selbstzweck, sondern nur Mittel zur Erreichung höherer Zwecke sein, und nicht so sehr in den Mittelpunkt des ganzen politischen Denkens einrücken, daß die Rücksicht auf die Erhaltung und Vergrößerung des äußeren Parteiumfangs, insbesondere des parlamentarischen Besitzstandes, alle politischen Dispositionen in einer geradezu kleinlichen und unheimlichen Weise beeinflußt und bestimmt.

Auch darüber geben wir uns keiner Täuschung hin, daß unsere Allianzbestrebungen vielfach nur mit Hohn abgetan werden, allein die Richtigkeit einer Lehre ist in der Welt dadurch noch nie in Frage gestellt worden, daß sich Leute über sie hermachten, die stärker sind im oberflächlichen Spotten, als im ernstesten und tiefseindringenden Denken, und die sich mit kindischem Behagen an der Selbsttäuschung erfreuen, als ständen sie hoch erhaben über einer Sache, während sie in Wahrheit tief unter ihr liegen.

Indessen wäre es verfehlt, wenn über dem berechtigten und notwendigen Bestreben, die parlamentarische Machterweiterung des Zentrums zu verhindern, die viel wichtigere Aufgabe, die ultramontane Macht über den Geist der Menschen zu brechen, aus dem Auge verloren würde. Erst die letztere verschafft dem Zentrum seine politische Stellung und damit die Möglichkeit, dem Ultramontanismus im staatlichen Leben zu Einfluß zu verhelfen. Die vom Zentrum okkupierten Köpfe zahlen dem geistigen Brotherrn den Tribut in Gestalt politischer Wertpapiere, Stimmzettel genannt, und mit diesen macht es dann die Geschäfte, die sein Vermögen vergrößern. Wer die Beschlagnahme der Geister verhindert, die geistige Leibeigenschaft aufhebt, verschüttet die Quellen, aus denen der Ultramontanismus seines Lebenskräfte schöpft. Um diesen wirksam zu bekämpfen, muß man ihn in der Tiefe der Volksseele auffuchen und hier ausfäten. Dort liegt das Erdreich, das zu kultivieren und zu meliorieren, und in das der gesunde Samen einzustreuen ist, aus dem dann als Ernte ein freies Volk zur Sonne aufwachsen kann. Aufhebung der geistigen Leibeigenschaft — sie ist das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des Ultramontanismus.

Unter diesem Gesichtspunkt tritt die Volksbildungs- und Volkserziehungsfrage, damit in erster Reihe die Schulfrage, in den Vordergrund der Betrachtung. Hier eröffnet sich für den Liberalismus — diesen Begriff in seinem umfassendsten Verstande genommen — ein weites Feld der Arbeit, der Kulturarbeit im edelsten und besten Sinn des Wortes. Ich sage Kulturarbeit, nicht Kulturkampf, dieses Wort in seiner historischen Bedeutung verstanden.

Gerade hier wird es uns schwer, nicht aus der Reserve herauszutreten, die wir uns auferlegen müssen, wollen wir nicht dem Vorsatz untreu werden, das Problem der Trennung von Staat und Kirche, besser gesagt, der vollen Verweltlichung des Staates, an dieser Stelle unerörtert zu lassen. Gerade hier reizt es uns besonders, den modernen Staat an die Pflicht zu erinnern, daß er aus sich selbst, vorzüglich auch auf dem Gebiete der Schulpolitik, die nötigen Konsequenzen zu ziehen habe. Gerade hier lockt es uns, mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß der moderne Staat sich zwar theoretisch als solcher, d. h. als Staat der Denk- und Gewissensfreiheit, bejaht, praktisch aber zum Teil verneint, indem er Beziehungen und Einrichtungen konserviert, die in ihrem heutigen Bestand seinem prinzipiellen Wesen widersprechen, da die Voraussetzungen weggefallen sind, unter denen allein sie einen Sinn und deshalb eine Daseinsberechtigung hatten. Der Boden — mittelalterliche Weltanschauung —, auf dem sie früher einmal ihren natürlichen Standort fanden, ist abgegraben und an dessen Stelle ein Erdreich — moderne Weltanschauung — aufgefüllt worden, in dem sie nicht mehr heimisch sind und nur noch als entartete Pflanzen fortwuchern. Nicht alles was dem mittelalterlichen Staate homogen war, ist es auch dem modernen. Dieser muß lernen, sich nicht vor sich selbst zu fürchten, und den Mut finden, sich in allen seinen Konsequenzen aus der Theorie in die Praxis umzusetzen, in erster Reihe aber sich zum vollen Verständnis der Staatsbürger, insbesondere auch der heranwachsenden, zu bringen. Je mehr er in seinem wahren Wesen, seiner historischen und logischen Notwendigkeit und seiner kulturellen Mission erkannt und in das Bewußtsein der Menschen eingebaut wird, um so mehr wächst die geistige Widerstandskraft des Volkes gegen die Aspirationen des Ultramontanismus. Wird aber, höre ich ängstlich fragen, nicht die Politik in die Schule getragen, wenn man dieser die Aufgabe zuweist, die Schüler zum Verständnis des modernen Staates heranzubilden? Gewiß geschieht dies und soll es geschehen, denn die Politik gehört in die Schule des modernen Staates, aber nur die Politik im richtigen Verstande. Sie ist nichts anderes als die Wissenschaft vom Wesen, den Zielen und Aufgaben des Staates und der anderen öffentlich-rechtlichen Verbände, die innerhalb des ihnen zugetheilten Kompetenzgebietes die Rechte ausüben, die sie vom Staate ableiten und die er ihnen übertragen hat, und die ihnen zukommenden Pflichten zu erfüllen haben, die Wissenschaft auch von den Mitteln, mit denen diese Aufgaben gelöst werden können. Aus der Schule sollen die Menschen die Grundlagen in das praktische Leben mitbringen, auf denen sie sich in diesem die ihnen gebührende

Stellung zu erringen im Stande sind und die ihnen im Staate des allgemeinen Wahlrechts zustehenden Rechte und obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten siungemäß zu erfüllen vermögen. Der moderne Mensch wird in eine andere Doffentlichkeit versetzt, als der mittelalterliche; die ganze neuzeitliche Entwicklung drängt ihn immer mehr in die Stellung des aktiven selbstverantwortlichen Subjekts hinein und aus der Rolle des passiven Objekts heraus. Die Ausfüllung der Subjektstellung erfordert andere Menschen und darum auch eine andere Schule, als die der Objektstellung. Ich wiederhole also: Die Politik, aber nicht die Parteipolitik, gehört in die Schule des modernen Staates. Der Unterricht hat sich dem Grad der geistigen Reise der Jugend anzupassen und nur die Grundelemente des Staates zum Verständnis der Schüler zu bringen. Auch dieser und seine einzelnen Einrichtungen stehen mitten im Flusse des Werdens, unterliegen dem allgemeinen Entwicklungsgesetze und sollen diesem nicht entzogen werden, auch wenn sie es könnten. Also nicht dies darf als Unterrichtsaufgabe angesehen werden, daß dem Schüler Staatseinrichtungen deshalb, weil sie bestehen, als unabänderliche Größen vorgestellt werden, deren Antastung „Umsturz“ bedeute, im Gegenteil, er ist mit dem allgemeinen Entwicklungsgesetz und seinen Lehren bekannt zu machen; aber das ist in seinem Bewußtsein zu befestigen und zum sicheren geistigen Besitztum zu machen, was der moderne Staat in jedem Fall sein muß, wenn er nicht aufhören soll, ein moderner Staat zu sein: die Existenzgrundlagen und Existenzbedingungen. Wie es Grundrechte des Volkes gibt, die als Grundpfeiler fest stehen und als unverrückbare Stützen aller Gesetzgebung zu gelten haben — der Oberbau mag sich „entwickeln“, wie er will, sie haben alle Veränderungen desselben zu überdauern —, so existieren auch Grundrechte und essentielle Grundprinzipien des Staates, ohne deren Vorhandensein und Fortbestehen überhaupt kein moderner Staat denkbar ist. Sie sind deshalb die allen modernen Staatsformen, diese mögen monarchisch oder republikanisch, aristokratisch oder demokratisch sein, gemeinsamen Grundzüge, von denen keiner fehlen darf, soll die Staatsphysiognomie nicht zur Frage, soll der moderne Staatsgrundbestand nicht negiert werden. Wir rechnen dazu: die Denk- und Gewissensfreiheit, die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehren, die unbedingte Kultusfreiheit, die volle Unabhängigkeit des Staates von der Herrschaft und Aufsicht der Kirche, die praktische Toleranz, die volle Souveränität des Staates auf dem Gebiete der weltlichen Gesetzgebung, die Rechtsbeständigkeit der Staatsgesetze und die Gehorsamspflicht der Staatseinwohner ihnen gegenüber, so lange sie bestehen, die Ausschließlichkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit in den Anwendungsfällen der staatlichen Gesetze, die volle Befreiung der weltlichen Unterrichtsfächer und deren Lehrer an den Staatsschulen von jeder kirchlichen Aufsicht und Leitung. Kann man auch nur mit einem Schein von Recht dem Staate verwehren, sich in seinen unerschütterlichen Grundlagen an seinen Schulen zum Verständnis der künftigen Staatsbürger zu bringen, und dafür zu sorgen, daß die elementarsten Grundzüge seines Wesens so mit dem Geiste der Schüler verwachsen, daß sie in diesen, wie sich Schopenhauer ausdrückt,

gleichsam zu „angeborenen Ideen“ werden? Sollen solche Staatskenntnisse weniger zu dem selbstverständlichen Wissen des Schülers gehören, als die Fertigkeit des Lesens, Schreibens, Rechnens? Der Schüler von heute ist der Wähler und Gesetzgeber von morgen, d. h. er hat sich im späteren Leben nicht bloß in der engen Sphäre seines privaten Interessentkreises zu bewegen, sondern er erhält Einfluß auf den Staat, das Recht der Mitbestimmung auch der Rechte und des Schicksals aller andern, er wird, was der mittelalterliche Mensch nicht war, zu einem eigentlichen „politischen Wesen.“ Für diese seine staatsbürgerliche Aufgabe muß er vorbereitet werden, er muß das lernen, was ihm zu wissen nötig ist, wenn er seine staatsbürgerliche Lebensstellung soll ausfüllen können. Der moderne Staat, der weitergehende Volksrechte (z. B. allgemeines Wahlrecht) gewährt, als der mittelalterliche, übernimmt damit auch weitergehende Volkserziehungspflichten. Der politische Unterricht, wenn wir ihn so nennen dürfen, wird sich aber naturgemäß nicht darauf beschränken dürfen, die Grundzüge des modernen Staates zu erläutern, sondern auch die gegen diesen gerichteten Angriffe und Einwendungen zu besprechen haben, um so die Materie von allen Seiten zu beleuchten und zu durchleuchten und damit das Bild des Staates in vollster Klarheit herauszuarbeiten.

Auf diese Weise könnte ein intellektueller Effekt erzielt werden, der, weil innerhalb des Rahmens der dem Staate berufsmäßig obliegenden Unterrichts- und Erziehungsaufgaben zu stande gebracht, ein von Rechts wegen herbeigeführter wäre, der übrigens auch dann nicht beanstandet werden dürfte, wenn er sich als das gewollte Resultat einer Notwehraktion darstellen könnte, die dem Staat gegenüber den auf seinen geistigen Grundbestand abzielenden Angriffen aufgedrängt ist. Es sollte ihm doch nicht zugemutet werden dürfen, daß er mit einer seiner unwürdigen und sich selbst preisgebenden Teilnahmslosigkeit der Geistesdressur zusieht, die sich gegen seine fundamentalsten Prinzipien richtet, und an denjenigen vorgenommen wird, die zur Freundschaft zu ihm und nicht zur Feindschaft gegen ihn erzogen werden müssen, soll er nicht auf seine Selbsterhaltung und kulturelle Fortentwicklung verzichten.

Der Kampf gegen den Ultramontanismus ist bei Lichte betrachtet vor allem ein Kampf um den modernen Staat.

Eine Pflanzstätte ultramontaner Geistesbildung sind die von Geistlichen oder deren Beauftragten ins Leben gerufenen und geleiteten Internate, in denen junge Leute gegen Vergütung Unterkommen und Verpflegung finden. Die Billigkeit des Honorars ermöglicht nach Absolvierung der Volksschule vielen eine weitere höhere Ausbildung, auf die sie sonst wegen der ihre finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigenden Kosten verzichten müßten. Die in den Internaten in Aussicht gestellte Beaufsichtigung der sittlichen Führung der Zöglinge ferner übt eine große Anziehungskraft auch auf die vermögenden Eltern aus. Der Ultramontanismus kommt also durch Errichtung solcher Anstalten einem weitverbreiteten Volksbedürfnis entgegen, womit aber nicht gesagt werden will, daß dessen Befriedigung der Hauptzweck der ultramontanen Gründungen ist. In jenen erfolgt dann die Geistesdressur, deren

Resultat unter anderem der Eintritt der aus der Anstalt Entlassenen in die katholischen Studentenvereine, Windthorstbünde u. s. w. Diese schieben dann ihre Mitglieder weiter den katholischen Männer- und sonstigen Zentrumsvereinen zu, und setzen auf diese Weise die schon in den Internaten begonnene Zurechtung der Köpfe für die ultramontane Weltanschauung und Politik fort. So wird die Grundsteinlegung des Ultramontanismus schon in den Internaten vorgenommen.

Dem erwähnten Volksbedürfnis nach der billigen Möglichkeit der Weiterausbildung talentvoller und strebsamer junger Menschen mit entsprechender Ueberwachung ihres sittlichen Betragens sollte aber in erster Reihe der Staat entgegenkommen, der die Honorarbedingungen für die Zöglinge noch viel günstiger gestalten könnte, als die ultramontanen Institute es tun. Der Staat würde bei einem solchen Vorgehen nicht über den Rahmen seiner Aufgaben hinausgreifen, sondern im Gegenteil nur einer seiner Pflichten gerecht werden.

Wo wäre denn auch ein Einspringen des Staates der sozialen und kulturellen Fürsorge mehr am Platze, als auf dem Gebiet des nationalen Bildungs- und Erziehungswesens! Der moderne Staat, als die berufenste und mächtigste Gesamtgenossenschaft der Staatsangehörigen, hat in vorbildlicher Fruktifizierung des Genossenschaftsgedankens die großen Allgemeinaufgaben in seine starke Hand zu nehmen, jedenfalls dann, wenn deren zweckentsprechende Bewältigung den isolierten Einzelkräften mangels der erforderlichen Finanzmittel nicht möglich ist. Also, höre ich fragen, neben den kirchlichen auch noch weltliche Internate? Wenn sich auch die Bedenken zu einem großen Teil mehr gegen die Zwangsinternate, die ja hier nicht in Betracht kommen, als die Internate ohne Zwang richten, wenn man ferner auch — was wir in erster Reihe im Auge haben — nur an Anstalten zu denken braucht, in denen die Zöglinge lediglich Unterkunft und Verpflegung bekommen, während sie den Unterricht außerhalb derselben an den allgemeinen staatlichen und städtischen Schulen erhalten (Halbinternate), so verkennen wir doch das Schwergewicht der Einwendungen gegen solche Anstalten überhaupt nicht. Wir sind auch gern bereit, das Projekt derartiger weltlicher Veranstaltungen vollständig aufzugeben, wenn man den Bedürfnissen, denen sie ihre Entstehung, jedenfalls ihre Anziehungskraft verdanken, auf andere zweckdienliche Weise zu Hilfe zu kommen vermag. Ist dies aber, wie es scheint, nicht möglich, dann möchten wir der Errichtung weltlicher Internate, beziehungsweise Halbinternate, das Wort reden. In ihnen würden nicht bloß Unbemittelte vollständig freie oder billige Aufnahme finden, sondern auch Kinder wohlhabender Eltern aufgenommen werden, da erfahrungsgemäß auch diese großen Wert darauf legen, daß die Jugend, die das Elternhaus verlassen muß, die sachgemäße Beaufsichtigung der sittlichen Führung findet. Gerade die Rücksicht auf letztere veranlaßt mehr als ein Elternpaar, das keinerlei Neigung zum Ultramontanismus verspürt, zur Inanspruchnahme eines geistlichen Internats, da weltliche Ganz- oder Halbinternate nicht existieren. Trotz aller Beanstandungen der ganzen oder teilweisen Internaterziehung bestehen und florieren die ultramontanen Institute weiter, verschlingen einen erheblichen Teil der Menschen und bereiten

deren Ultramontanisierung vor. Wir haben die theoretischen Bedenken, der Ultramontanismus aber hat den praktischen Nutzen. Und dieser ist ein sehr erheblicher. Die Ermöglichung der sonst ausgeschlossenen Weiterbildung durch die Internate erzeugt in den Herzen der vielen Genußberechtigten selbstverständlich auch das Gefühl der Dankbarkeit gegen die Väter der Anstalt, damit eine Sympathie des Herzens, die, menschlich durchaus begreiflich, auch den Kopf bald in ihren Machtbereich zieht. Vieles in der Welt findet den Weg zum Kopf erst auf dem Umweg durch das Herz, und die Zahl derjenigen Menschen, die nach Gefühlsstimmungen auch ihre politischen Anschlüsse suchen, ist keine geringe.

Die Schulpolitik, wie wir sie im Auge haben, kann hier nicht in alle ihre vielen und verschiedenen Ausläufer verfolgt, es kann nicht dargelegt werden, wie, abgesehen vom politischen, der weltliche Unterricht überhaupt auszugestalten wäre. Jedenfalls glauben wir auf dem rechten Wege zu sein, wenn wir dem Profanunterricht die Aufgabe stellen, in derselben vollen Freiheit, deren sich der kirchlich-konfessionelle Unterricht erfreut, zu lehren, was der Mensch wissen soll und kann, dabei auch an den Hypothesen nicht scheu vorüberzugehen, während es den Kirchen anheimgegeben bleibt, ihre Angehörigen in dem zu unterweisen, was diese zu glauben haben. Daß der Staat aber nicht bloß Unterrichts-, sondern auch Erziehungsfaktor, und als solcher eine auf menschlich natürlicher Grundlage aufgebaute sittliche Erziehung vorzunehmen berechtigt und verpflichtet ist, braucht hier nicht noch einmal besonders hervorgehoben zu werden.

Erst bei einer derartigen Erfassung und Durchführung seiner Aufgaben werden der weltliche Unterricht und mit ihm die Staatschule in die ihnen von Rechts und Kultur wegen zukommende Stellung erhoben, erst dann werden sie von lähmenden Fesseln erlöst werden, die ihre doch so notwendige Bewegungsfreiheit verhindern, und erst dann erhalten sie das Licht und den Raum, die sie brauchen, wenn sie die ihnen zukommenden erhabenen Funktionen menschlicher Geistesbildung und Charaktererziehung mit dem Erfolge sollen verrichten können, den ihnen jeder Freund des modernen Staates und fortschreitender Kulturentwicklung von ganzem Herzen wünschen muß.

Wer die Menschen gründlich und rationell bildet und erzieht, immunisiert sie am besten gegen den Ultramontanismus, und errichtet die wirksamste Schutzwehr gegen dessen Invasiön.

5X327

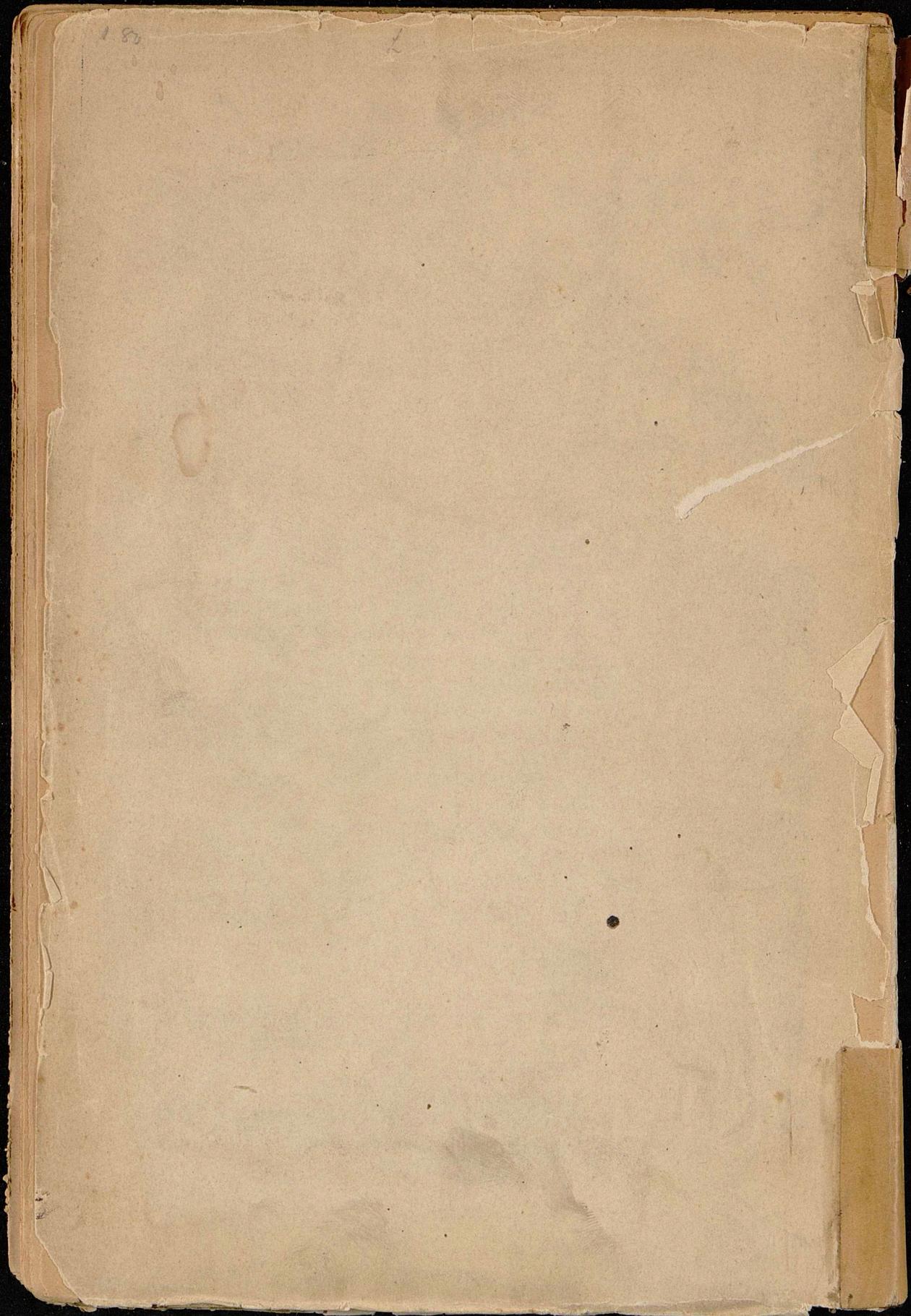
Freie Universität Berlin

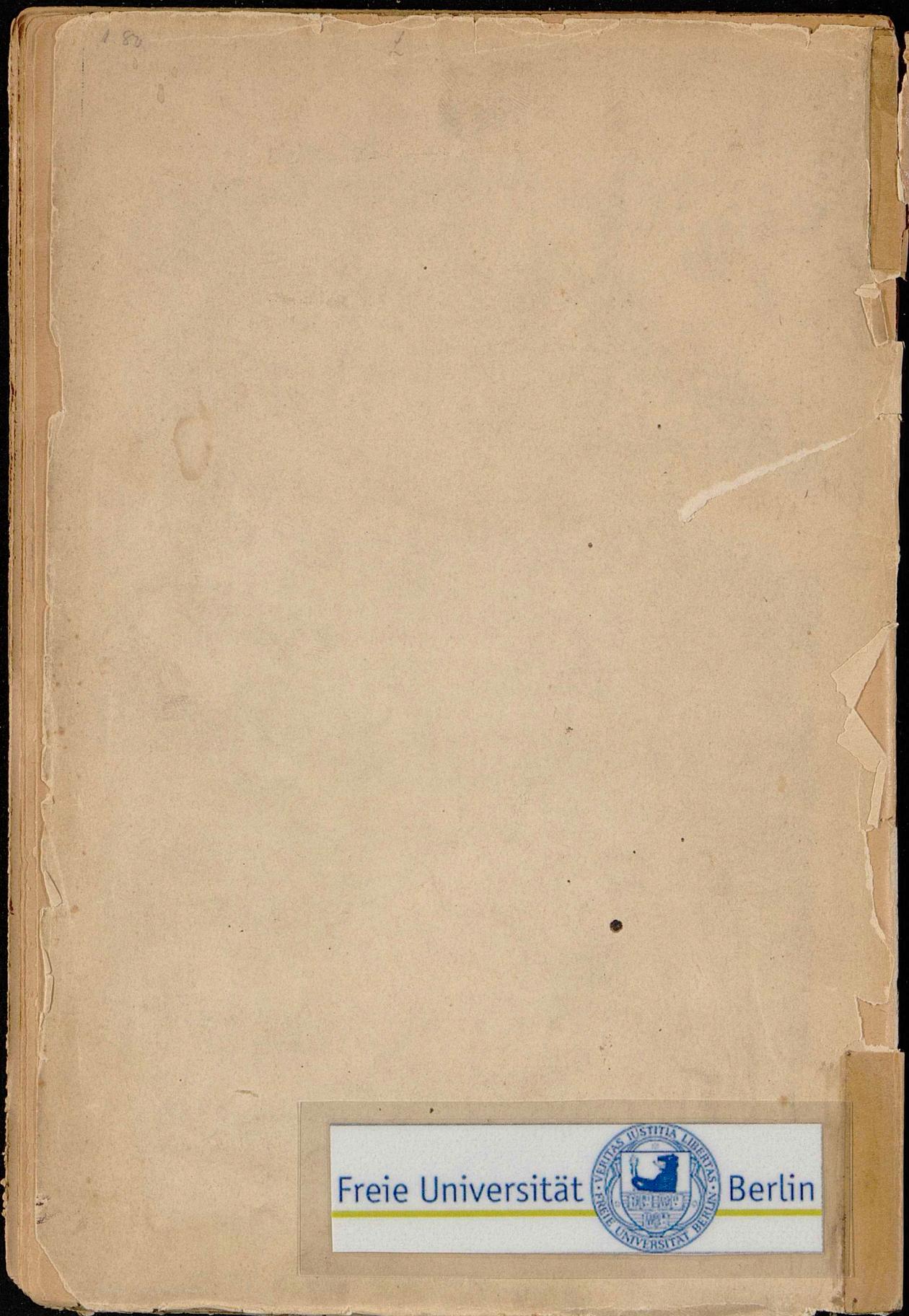


4560448/188

18

L





Freie Universität Berlin



x-rite



colorchecker CLASSIC

